

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

*Christian Atzler / Kai Schlender, „Vis à VIE“ –
Ein Überblick über das Investitionsmodell der
Variable Interest Entities*

*Eva Lena Richter, Die Revision des
Werbegesetzes der VR China*

*Knut Benjamin Piffler, Foreign NGOs in China
revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und
Überwachungsstaat*

*Bibliography of Academic Writings in the Field
of Chinese Law in Western Languages in 2015*

*Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik
China*

Heft 2/2016

23. Jahrgang, S. 89–210

The 11th Annual General Conference of the European China Law Studies Association (欧洲中国法研究协会 www.ecls.eu) will be held at the Faculty of Law of the Roma TRE University in Rome. Since its founding in 2006, the European China Law Studies

Association has become a major international venue for scholars and practitioners who are engaged in the study of Chinese law, from both comparative and interdisciplinary perspectives.

The annual general conference provides an excellent forum for the exchange of information and ideas, as well as a platform for the development of research collaboration.

Studies from disciplines other than law or interdisciplinary papers as well as submissions from young academics are expressly encouraged.

11th Annual General Conference of the EUROPEAN CHINA LAW STUDIES ASSOCIATION

Rome, 22-24 September 2016

The 11th Annual ECLS Conference intends to focus on the following areas of Chinese law

1. Codification of civil law and Roman law tradition in China
2. The Supreme People's Court and judicial reform
3. Implementation and enforcement of legal reforms
4. Rule of law under Xi Jinping
5. International, national (central and local) law-making
6. Legal framework of the activities of NGOs
7. Legal consciousness and environmental challenges
8. Law and capital markets
9. Criminal Justice and human rights
10. China's outbound FDI activism
11. Legal aspects of the developing relations between EU and PRC
12. Legal language and legal translation
13. Current issues in law and philosophy

Submission Guidelines

Authors are invited to submit paper abstracts and panel proposals in English by 15 April 2016. Abstracts and proposals should be limited to 300 words for a paper and 1,000 words for a panel. They should include:

- 1) the title of the paper or panel;
- 2) name, institution and email address of the author(s);
- 3) up to three keywords.

Acceptance of the paper and the panel proposals will be notified by 30 May 2016.

Selected speakers are expected to produce full papers (which should not exceed 6,000) words, before 5 September 2016. Submissions, as all other enquiries, should be sent to ecls2016rome@gmail.com. Selected conference papers will be considered for publication in the China-EU Law Journal.

Accommodation

All participants, speakers or not, have to register for the conference by 4 September 2016 through the participants' area of the Conference official website (www.ecls2016rome.com).

Conference participants will be responsible for their own travel and accommodation costs in Rome. Relevant practical information will be provided in due time through the Conference official website.

Sponsored by

AUFSÄTZE

- Christian Atzler / Kai Schlender*, „Vis à VIE“ – Ein Überblick über das Investitionsmodell der Variable Interest Entities 91
- Eva Lena Richter*, Die Revision des Werbegesetzes der VR China 104

KURZE BEITRÄGE

- Knut Benjamin Piffler*, Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat 117

DOKUMENTATIONEN

- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2015
(*Knut Benjamin Piffler / Benjamin Julius Groth*) 125
- Werbegesetz der Volksrepublik China
(*Sebastian Moritz Dretzke / Mark Hokamp / Vytas Kukanauskas / Maximilian Kunzelmann / Mareike Sabine Seefelberg / Sara Zimmermann / Knut Benjamin Piffler*) 144
- Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets
(*Knut Benjamin Piffler*) 164
- Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China
(*Knut Benjamin Piffler*) 178

TAGUNGSBERICHTE

- Tagungsbericht Agrarrechtstagung, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Nanjing und Göttingen am 17./18. März 2016 in Nanjing
(*Mark Hokamp*) 201

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 205

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl

Die Schriftenreihe Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas versammelt in großer methodischer und thematischer Breite Monografien, Forschungsberichte, Sammelbände und Lehrbücher zum chinesischen Recht.

Neben der Rechtsordnung der Volksrepublik China wird auch das Recht von Taiwan, Hongkong und Macao behandelt. Ein besonderes Anliegen ist, aktuelle Fragestellungen des chinesischen Rechts in ihr sozioökonomisches Umfeld einzuordnen, politische Bezüge zu verdeutlichen sowie historische und kulturelle Beharrungskräfte zu hinterfragen. Untersuchungen des chinesischen Rechts aus rechtsvergleichender Perspektive finden ebenso Berücksichtigung, wie seine Interaktion mit internationalem Recht.



Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7

(Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas, Bd. 4)

www.nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.



Der Börsengang in China

Rechtliche Grundlagen der Aktienemission und des Marktzutritts an börsenmäßig organisierten und außerbörslichen Handelsplätzen

Von Florian Werner

2014, Band 3, 205 S., brosch., 52,- €
ISBN 978-3-8487-1793-4

www.nomos-shop.de/23521

Im Gegensatz zu westlichen Kapitalmärkten wird in China der Zugang zur Börse durch den Staat kontrolliert. Dieses Buch erläutert und diskutiert die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Börsengang in Shanghai und Shenzhen sowie für eine Notierung am neu eingerichteten außerbörslichen Segment.



Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

„Vis à VIE“ – Ein Überblick über das Investitionsmodell der Variable Interest Entities

Christian Atzler¹ / Kai Schlender²

Abstract

Variable Interest Entities (VIEs) haben sich in den letzten zwei Dekaden als weitere Form ausländischer Investitionen neben den traditionellen Investitionsvehikeln für ausländische Investoren in China etabliert. Sie bilden den Kern der Geschäftsmodelle einiger der größten chinesischen Unternehmen wie Alibaba, Sina oder Weibo. Den augenscheinlichen Vorteilen der VIE-Strukturen, wie etwa der Ermöglichung eines erfolgreichen „Offshore Listing“, stehen verschiedene Unwägbarkeiten gegenüber. Der Anfang 2015 veröffentlichte Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“ stellt nun gleichermaßen eine Anerkennung bereits bestehender VIEs als auch eine Einschränkung der Errichtung neuer VIEs in Aussicht. Diese Aussicht nimmt der Artikel zum Anlass, einen Überblick über das Investitionsmodell der VIEs zu bieten.

I. Einleitung

Erstmalig eingesetzt durch den chinesischen Internetkonzern „Sina“³ um die Jahrtausendwende, in 2014 mitverantwortlich für den bis dato größten Börsengang der Geschichte durch „Alibaba“⁴ an der New York Stock Exchange (NYSE) und Anfang 2015 der scheinbar evidenteste Adressat des „Entwurfes für ein ‚Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen‘“⁵ (Entwurf): Das Investitionsmodell der „Variable Interest Entities“⁶ (VIE) hat es in den letzten zwei Dekaden aus einem wenig regulierten Bereich auf die größten Handelsplätze dieser Welt und in den Fokus des chinesischen Gesetzgebers geschafft. Doch was verbirgt sich hinter diesem Investitionsmodell und wie steht es angesichts des Entwurfes zukünftig um dieses bestellt?

Auf diese und weitere Fragen wird dieser Artikel Antworten zu geben versuchen. Als Grundlage für diese Antworten soll zunächst eingeführt werden in die Entstehung des Investitionsmodells der VIEs vor dem Hintergrund bestehender Investitionsrestriktionen. Anschließend werden die Struktur der VIEs so-

wie die hierbei regelmäßig verwendeten Vertragswerke erläutert. Daran anknüpfend werden die Risiken und rechtlichen Grenzen einer VIE-Konstruktion beschrieben. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf die Zukunft der VIEs.

II. Die Entstehung von VIEs

Eine statistische Erhebung aus dem Jahr 2010 indiziert, dass seinerzeit bei ca. 40% der an den New Yorker Handelsplätzen NYSE, NASDAQ⁷ und AMEX⁸ gelisteten chinesischen Unternehmen das Geschäftsmodell auf VIE-Strukturen basierte.⁹ Untergliedert nach dem US-amerikanischen SIC¹⁰ Klassifikationsschema, welches die gelisteten Unternehmen nach Industriezweigen differenziert, legt diese Statistik zudem nahe, dass VIE-Strukturen besonders häufig in Branchen wie „Business Services“ (verwendet von 86 Prozent der chinesischen Unternehmen), „Retail“ (100 Prozent) oder „Real Estate“ (100 Prozent) zum Einsatz gebracht werden. In Bereichen wie „Industry Machinery and Equipment“ (33 Prozent) hingegen sind diese eher selten anzutreffen. Während sich bei diesen VIE-lastigen Branchen zunächst keine evidenten Gemeinsamkeiten aufdrängen mögen, wird, wenn man den Blick von den Handelsplätzen in New York zu den Ursprüngen der gelisteten Unternehmen nach China wirft, ersichtlich, dass es sich hierbei sämtlich um Industriezweige handelt, die für ausländische Investitionen in der Volksrepublik nicht oder nur beschränkt zugänglich

¹ Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro der Kanzlei Baker & McKenzie sowie Lehrbeauftragter der Sinologie an der Freien Universität zu Berlin.

² Referendar am OLG Frankfurt, juristischer Mitarbeiter im Frankfurter Büro der Kanzlei Baker & McKenzie sowie Lehrbeauftragter der Sinologie an der Humboldt und der Freien Universität zu Berlin.

³ „新浪“.

⁴ „阿里巴巴“.

⁵ „中华人民共和国外国投资法 (草案征求意见稿)“. In chinesisch-deutscher Übersetzung abgedruckt im Heft 3/2015, S. 285 ff.; Vgl. zudem den Artikel von Christian Atzler / Kai Schlender / Rebecka Zinser, „Der Entwurf für ein ‚Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen‘“, im selben Heft auf S. 252 ff., sowie Christian Atzler und Rebecka Zinser, „Neuordnung des Investitionsrechts der VR China“, in: Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 2016, Heft 3, S. 118 ff.

⁶ „可变利益实体“.

⁷ „National Association of Securities Dealers Automated Quotations“.

⁸ „American Stock Exchange“.

⁹ Fredrik Öqvist, „Statistics on VIE usage“, auf: China Accounting Blog, veröffentlicht am 11.04.2011, abrufbar unter: <<http://www.chinaaccountingblog.com/weblog/statistics-on-vie-usage.html>>, eingesehen am 3.06.2016.

¹⁰ „Standard Industrial Classification“.

sind: So umfasst etwa der Bereich „Business Services“ die Internetservice-Industrie¹¹ und der Bereich „Retail“ das Segment der Onlinehandelsplattformen¹²; beides Bereiche, die nach dem chinesischen „Catalogue for the Guidance of Foreign Investment Industries“¹³ (Investitionskatalog) für ausländische Investitionen überwiegend nicht zugänglich sind.¹⁴

Genau in diese Bereiche fallen jedoch fünf der größten Börsengänge chinesischer Unternehmen in den USA: Alibaba Group Holding Limited, JD.com, Inc., Jumei International Holding Ltd., Weibo Corporation und Momo Inc.¹⁵ Diesem Umstand lassen sich sodann auch die wesentlichen Gründe für die Errichtung von VIE-Strukturen entnehmen: In chinesischen Industrien, die für ausländische Investitionen nur beschränkt zugänglich sind, bieten VIE-Strukturen den betreffenden chinesischen Unternehmen die Möglichkeit, erfolgreich „Offshore Listings“ durchzuführen. Gleichzeitig bieten sie ausländischen Investoren die Gelegenheit, sich an chinesischen Unternehmen in interessanten, jedoch beschränkten Industrien zu beteiligen.¹⁶

Verdeutlicht sei die Entstehung der VIEs am Beispiel eines der ersten chinesischen Unternehmen, das eine VIE-Struktur zum Einsatz brachte: dem Internetdiensteanbieter Sina. Wie für zahlreiche weitere der um die Jahrtausendwende in China gegründeten Internetunternehmen, ergaben sich auch für Sina bei dem Versuch eines Börsengangs zunächst praktische Schwierigkeiten: Während der Gang an die heimischen Börsen in Shanghai und Shenzhen aussichtslos erschien, da diese privat gehaltenen Unternehmen Anfang der 2000er nur eingeschränkt offen standen,¹⁷ stellte ein Börsengang an einem ausländischen Handelsplatz, Hongkong eingeschlossen, ebenfalls keine Alternative dar, da ausländische Investitionen in der chinesischen Internet-

industrie nicht zulassungsfähig waren.¹⁸ Nichtsdestotrotz gelang es der Sina Corporation (Sina Corp.) im Frühjahr 2000 als eines der ersten chinesischen Unternehmen den Gang an den NASDAQ zu vollziehen. Dabei wies das Unternehmen in seinem Prospekt vom 20. April 2000 das wesentliche Geschäftsfeld wie folgt aus:

„[Sina Corp.] is a leading Internet media and services company for Chinese communities worldwide. We offer a portal network of four localized Web sites targeting China, Taiwan, Hongkong and overseas Chinese in North America. [...] Our total average daily page views have grown from approximately 5 million in June 1999 to approximately 34 million in June 2000. [...] We generate revenue primarily through the sale of advertisements, promotions and sponsorships to advertisers and merchants [...]“¹⁹

Ausweislich des Börsenprospektes lagen die für die Bewertung der Investoren erheblichen Haupt-Geschäftstätigkeiten und -Einnahmequellen der Sina Corp. demnach im Betreiben verschiedener Webseiten, allen voran www.sina.com.cn, eine der zwanzig weltweit am häufigsten besuchten Webseiten,²⁰ sowie der Schaltung von Werbung auf diesen Webseiten. Doch obgleich die am NASDAQ gelistete Sina Corp., eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, die Umsätze aus diesen Geschäftsfeldern im Wesentlichen konsolidierte,²¹ wurden diese – ebenfalls ausweislich des Prospekts – ausgeübt von zwei chinesischen Gesellschaften, an denen die Sina Corp. keine bzw. nur geringfügige Geschäftsanteile hielt: So zeichnete für die Betreibung der Webseiten die „Beijing SINA Internet Information Services Co., Ltd.“²² (ICP Company) verantwortlich, während die Schaltung von Werben von der „Beijing SINA Interactive Advertising Co., Ltd.“²³ (Ad Company) betrieben wurde. Im Falle der ICP Company, welche ab 2002 nach Erhalt der

¹¹ „Services-Computer Programming, Data Processing, Etc., SIC-Code No. 7370“.

¹² „Retail Stores, Not Elsewhere Classified, SIC-Code No. 5990“.

¹³ „外商投资产业指导目录“; verabschiedet von der „Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission“ (国家发展和改革委员会) (NDRC), der „Staatlichen Planungskommission“ (国家计划委员会), der „Staatlichen Wirtschafts- und Handelskommission“ (国家经济贸易委员会) und dem „Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Kooperation“ (对外贸易经济合作部) (MOFTEC) am 20. Juni 1995; gegenwärtig in der Fassung der sechsten Revision vom 10. März 2015, gemeinsam erlassen vom „Staatsrat“ (国务院), dem „Handelsministerium“ (商务部) (MOFCOM) und der NDRC (2015er Investitionskatalog).

¹⁴ Das Anbieten von Services wie etwa Handelsplattformen im Internet ist nach dem 2015er Investitionskatalog, mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Musik, vollständig verboten für ausländische Investitionen vgl. Nr. 31 der Sektion verbotener Industrien im 2015er Investitionskatalog: „新闻网站、网络出版服务、网络视听节目服务、互联网上网服务营业场所、互联网文化经营（音乐除外）“.

¹⁵ William Hennelly und Zhou Yishen, „Chinese IPOs in US could cool“, auf: China Daily USA, veröffentlicht am 5.2.2015, abrufbar unter: <http://usa.chinadaily.com.cn/business/2015-02/05/content_19503223.htm>, eingesehen am 3.6.2016.

¹⁶ Vgl. anstatt vieler Li Guo, „Chinese Style VIEs: Continuing to Sneak under Smog“, in: Cornell International Law Journal, 2014, Vol. 47, S. 569–606 (S. 575).

¹⁷ Vgl. Paul L. Gillis, „The Big Four and the Development of the Accounting Profession in China“, 2014, S. 134.

¹⁸ Vgl. Tang Rui (唐瑞), „On the possibility of the Chinese state clamping down on the use of VIE-structures“ (论 VIE 框架在我国逆向适用的可能性), in: „Chinese Yearbook of Commercial Law 2014“ (2014 年——中国商法年刊), 2014, S. 326–331.

¹⁹ S. 2 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2000.

²⁰ Vgl. das Ranking der Alexa Internet, Inc., abrufbar unter: <<http://www.alexa.com/siteinfo/sina.com.cn>>, eingesehen am 3.6.2016.

²¹ Konsolidiert wurden zunächst nur die Umsätze der Ad Company, da Sina Corp., nach eigenen Angaben, vermittelt durch BSRS, im Wege einer auf 10 Jahre abgeschlossenen „Proxy“ für die Ad Company die Mehrheit deren Stimmrechte besaß, was nach US-GAAP zur Konsolidierung verpflichtete: „BSRS does not hold an equity interest in the ICP Company and does not have a legal agreement to control the ICP Company. Therefore, the financial statements of the ICP Company are not consolidated with those of SINA.com.“ [...] „Through a ten-year proxy, BSRS has complete voting control over the Ad Company despite owning only 25% of the equity. The 75% owner does not have participating rights as defined in EITF 96–16 with respect to the management of the Ad Company. Therefore, the financial position and results of operations of the Ad Company are consolidated with the financial statements of SINA.com“; Vgl. S. 50 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr von 2000.

²² „北京新浪互联信息服务有限公司“.

²³ „北京新浪互动广告有限公司“.

„Internet Advertising Business License“²⁴ (AD License) im Übrigen auch die Geschäfte der Ad Company fortführte,²⁵ verfügte die Sina Corp. zu keinem Zeitpunkt über Geschäftsanteile, während sie bei der Ad Company lediglich mittels eines chinesisch-ausländischen „Equity Joint Ventures“²⁶ (EJV), der „Beijing Stone Rich Sight Information Technology Co. Ltd.“²⁷ (BSRS), an deren chinesischen EJV-Partner „Beijing Stone Electronic Technology Co., Ltd.“ sie wiederum keine Anteile hielt, mit einem Geschäftsanteil von 25 Prozent beteiligt war.²⁸ Die übrigen Geschäftsanteile an beiden Gesellschaften wurden wiederum von chinesischen natürlichen Personen gehalten: dem Mitgründer und CEO von Sina, WANG Zhidong²⁹ sowie einem der leitenden Manager, WANG Yan³⁰.

Der Umstand, dass die Aktien von Sina Corp. beim IPO in 2000 dennoch um das 28-Fache überzeichnet waren³¹ legt jedoch nahe, dass die Sina Corp. den Investoren auf anderem Wege als mittels Anteilsinhaberschaft vermochte, einen Zugang zum chinesischen Markt in Aussicht zu stellen. Ausweislich des Prospektes geschah dies wie folgt:

„We have attempted to comply with the strict licensing and registration requirements of the PRC government by entering into agreements with two Chinese entities majority owned by our employees [die ICP Company und die Ad Company, Anmerkung der Verfasser]; [...] Because we are restricted by the Chinese government from providing Internet and advertising services directly in China, we are dependent on the Ad Company, of which we own 25% and the ICP Company, of which we have no ownership interest, to provide such services through contractual agreements between the parties.“³²

Welche „contractual agreements“ dabei zum Einsatz kamen und zwischen welchen Parteien diese abgeschlossen wurden erwähnte das Prospekt seinerzeit lediglich in wenigen Worten.

Der Umstand, der später dazu führte, dass Sina als eines der ersten chinesischen Unternehmen angesehen wurde, das eine VIE-Struktur implementierte und die-

se oftmals gar als das „Sina-Modell“ bezeichnet wird,³³ ließ sich seinerzeit ebenfalls lediglich erahnen: Dieser Umstand hat seinen Ursprung, wie auch der Begriff der „Variable Interest Entities“ selbst, im Bereich des „Accounting“ nach den US-amerikanischen „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP), genauer den vom „Financial Accounting Standards Board“ (FASB) Anfang 2003 in Reaktion auf spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche in den USA (insb. Enron) erlassenen Interpretation zu den GAAP mit dem Titel „Consolidation of Variable Interest Entities“ (FASB Interpretation No. 46, FIN 46).³⁴ Die FIN 46 sah vor, dass Unternehmen künftig auch solche Einheiten (Entities) zu konsolidieren hatten, an denen sie zwar kein mehrheitliches Stimmrecht („majority voting interest“), etwa in Folge mehrheitlicher Anteilsinhaberschaft besaßen, an denen sie jedoch auf anderem Wege ein „controlling financial interest“ innehatten.³⁵ Während dies für viele US-amerikanische Unternehmen den Nachteil mit sich brachte, dass sie nunmehr zum Teil verlustbringende „special purpose vehicles“ konsolidieren mussten, eröffnete diese Neuerung chinesischen Unternehmen die Möglichkeit, künftig die operativen Gesellschaften in der Volksrepublik (die „variable interest entities“) auch dann zu konsolidieren, wenn sie an diesen keine bzw. nur Minderheitsanteile hielten.

Während einige wenige im Ausland gelistete chinesische Unternehmen, wie Sina Corp. oder auch „Sohu“³⁶, dies in Teilen bereits vor Erlass der FIN 46 taten, stieg die Zahl der an ausländischen Handelsplätzen gelisteten chinesischen Unternehmen, deren Geschäftsmodell eine VIE-Struktur umfasste, nach Erlass der FIN 46 deutlich an.³⁷ Zudem wurde die VIE-Struktur von den chinesischen Unternehmen fortan, auch unter ausdrücklicher Referenz auf diese Struktur, bereits beim Börsengang offen dargelegt. Beispielhaft sei hier das bereits eingangs erwähnte „Weibo“³⁸ genannt, ein Tochterunternehmen von Sina, dessen Haupteinkünfte aus dem Betreiben einer Social-Media Plattform stammen und die im April 2014 gleichermaßen den Schritt an den NASDAQ vollzog. Auch hier handelt es sich bei dem gelisteten Unternehmen um eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, die Weibo Corp., während die Haupt-Geschäftstätigkeiten und -Einnahmequellen von ausschließlich chinesisch investierten Gesellschaften in der Volksrepublik generiert werden. An diesen wiederum besaß die Weibo Corp.

²⁴ „网络广告经营许可“.

²⁵ S. 49 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2004.

²⁶ „合资经营企业“.

²⁷ „北京四通利方信息技术有限公司“; Nunmehr „Beijing SINA Information Technology Co., Ltd.“ (北京新浪信息技术有限公司).

²⁸ S. 13 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2000.

²⁹ „王志东“; dieser hielt 70 Prozent der Geschäftsanteile an der ICP Company; Vgl. S. 14 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2000.

³⁰ „汪延“; dieser hielt die übrigen 75 Prozent der Geschäftsanteile an der Ad Company sowie 30 Prozent der Geschäftsanteile an der ICP Company; Vgl. S. 14 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2000.

³¹ Vgl. die entsprechende Pressemitteilung der Sina Corp. vom 28.6.2000, abrufbar unter: <<http://phx.corporate-ir.net/phoenix.zhtml?c=121288&p=irol-newsArticle&ID=101569>>, eingesehen am 3.6.2016.

³² S. 18 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2000.

³³ Vgl. Jing Li, „Venture Capital Investments in China: The Use of Offshore Financing Structures and Corporate Relocations“, in: Michigan Journal of Private Equity & Venture Capital Law, Vol. 1, Issue 1, 2012, S. 1–60 (S. 47).

³⁴ Vgl. Christoph Hütten und Hilke Stromann, „Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act in der Unternehmenspraxis“, in: Betriebs Berater (BB), 2003, Heft 42, S. 2223–2227.

³⁵ Vgl. den Originaltext der zwischenzeitlich revidierten FIN 46 abrufbar unter: <http://www.fasb.org/jsp/FASB/Document_C/DocumentPage?cid=1218220134120&acceptedDisclaimer=true>, eingesehen am 3.6.2016.

³⁶ „搜狐“.

³⁷ Vgl. Li Guo (2014) (s.o. Fn. 16), S. 571 f.

³⁸ „微博“.

keine Geschäftsanteile, was sie in ihrem Börsenprospekt vom 14. März 2014 wie folgt erläuterte:

„[Weibo Corp.] holds 100% of the equity of Weibo Hongkong Limited, or Weibo HK, which in turn holds 100% of the equity in Weibo Internet Technology (China) Co., Ltd., or Weibo Technology, our wholly owned subsidiary in China. We are a holding company, and we conduct our business in China through Weibo Technology and our VIE, Beijing Weimeng Technology Co., Ltd. [...] We gained control and became the primary beneficiary of Weimeng in 2010 through a series of contractual arrangements between Weibo Technology and Weimeng and Weimeng's shareholders [...] including loan agreements, share transfer agreements, loan repayment agreements, agreements on authorization to exercise shareholder's voting power, share pledge agreements, exclusive technical services agreement, exclusive sales agency agreement and trademark license agreement.“³⁹

Auch Sina Corp. referenziert mittlerweile die ursprünglich von ihr selbst mitgeprägte VIE-Struktur in ihren obligatorischen „SEC Filings“: So heißt es etwa im „Annual Report“ für das Fiskaljahr 2014 ausdrücklich „Because PRC regulations restrict our ability to provide internet content [...] directly in China, we are dependent on our VIEs“⁴⁰.

III. Die Struktur der VIEs

VIEs haben sich in den letzten zwei Dekaden neben den traditionellen Investitionsvehikeln für ausländische Investoren in China (EJVs, den „Wholly Foreign Owned Enterprises“⁴¹ (WFOE) und den „Co-operative Joint Ventures“⁴² (CJV)) als weitere Form von ausländischen Investitionen etabliert. Da es ihnen jedoch anders als den drei letztgenannten an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, existiert weder eine obligatorische Organisationsstruktur noch ein obligatorisches Vertragswerk, wie etwa der „Joint Venture Vertrag“ bei den EJVs⁴³ und den CJVs⁴⁴. Obgleich bestimmte Vertragswerke in einer Vielzahl von Fällen bei VIE-Strukturen zum Einsatz gebracht werden, besteht zudem kein *numerus clausus* für die verwendeten Verträge. Nichtsdestotrotz lassen sich sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch mit Blick auf die in der Praxis verwendeten Vertragswerke einige genuine und charakteristische Merkmale der VIE-Strukturen erkennen, die im Folgenden näher erläutert werden sollen.

³⁹ S. 8 des „Form F-1 Registration Statement“ der Weibo Corp. vom 14. März 2014.

⁴⁰ S. 22 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2014.

⁴¹ „外资独资企业“.

⁴² „中外合作企业“.

⁴³ „合营企业合同“.

⁴⁴ „合作企业合同“.

1. Die Anatomie der VIEs

Eine VIE-Struktur besteht regelmäßig aus vier Gesellschaften, von denen die beiden für die VIE Struktur prägenden Gesellschaften, die „Variable Interest Entity“ im engeren Sinne (VIE-Gesellschaft) und die sie mittels Verträgen kontrollierende Gesellschaft stets ihren Sitz in China haben und nach den Gesetzen der Volksrepublik errichtet sind:

a) Die VIE-Gesellschaft

Im operativen Zentrum einer VIE-Struktur steht zunächst mit der VIE-Gesellschaft die „Variable Interest Entity“ im engeren Sinne. Hierbei handelt es sich regelmäßig um eine nach chinesischem Recht gegründete „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“⁴⁵, auf die die allgemeinen chinesischen Gesetze (insb. das „Company Law“⁴⁶ (Gesellschaftsgesetz)) Anwendung finden. Diese Gesellschaft hält zumeist das Geschäft, für welches das im Ausland gelistete Unternehmen bekannt ist und auf welches dessen für den Aktienkurs erhebliche Bewertung zurückgeht. Als Beispiel sei hier die bereits oben erwähnte ICP Company genannt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach chinesischem Recht, die mit sina.com.cn eine der vier am häufigsten besuchten Webseiten Chinas betreibt,⁴⁷ welche den Großteil der Bekanntheit der Sina Corp. als Ganzes ausmacht. Die ICP Company hält sowohl die für den Betrieb einer Webseite in China erforderliche „Internet Content Provision License“⁴⁸ (ICP), als mittlerweile auch, wie bereits erwähnt, die zum Schalten von Werbung erforderliche AD License. Ein weiteres Beispiel ist die „Beijing Weimeng Technology Co., Ltd.“⁴⁹ (Weibo Weimeng). Auch diese hält die zum Anbieten von Internetservices erforderliche ICP und betreibt hiermit die in China weithin bekannte Social-Media-Plattform „Weibo“⁵⁰. Sie ist dementsprechend die VIE-Gesellschaft der am NASDAQ gelisteten Weibo Corp.

Die VIE-Gesellschaften werden für gewöhnlich gehalten von chinesischen natürlichen Personen, welche oftmals zum Management der Unternehmensgruppe im weiteren Sinne gehören.⁵¹ Im Falle der ICP Company zählten etwa ausweislich des „Annual Reports“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2015 dessen „Executive Officer“, Frau DU Hong, mit 27.1% der Geschäftsanteile und WANG Gaofei, der CEO von Weibo, mit 22.8% der Geschäftsanteile zu den wesentlichen Gesellschaftern. Hinzu kamen WANG Yan, ein Direktor des Un-

⁴⁵ „有限责任公司“.

⁴⁶ „公司法“; verabschiedet durch den Ständigen Ausschuss des NVK am 29. Dezember 1993; in Kraft getreten am 1. Juli 1994; Gesetze und Rechtsnormen der Volksrepublik China werden hier wie im Folgenden zunächst entweder in der englischen Übersetzung des jeweiligen Gesetzgebers oder der von der Peking Universität (北京大学) betriebenen Webseite www.lawinfochina.com (北大法律英文网) angegeben. Sofern eine solche Übersetzung nicht vorhanden ist, wird eine eigene deutsche Übersetzung angegeben.

⁴⁷ Fn. 20.

⁴⁸ „网络内容提供许可“.

⁴⁹ „北京微梦创科网络技术有限公司“.

⁵⁰ „微博“.

⁵¹ Vgl. Li Guo (2014) (s.o. Fn. 16), S. 577.

ternehmens, mit 0.2% der Geschäftsanteile, sowie mit D. Lin und F. Cao zwei „Treuhändergesellschaften“⁵² des Unternehmens, mit jeweils 22.8% und 27.1% der Geschäftsanteile.⁵³ Ähnlich verhält es sich im Falle der Weibo Weimeng: Auch hier sind ausweislich des „Annual Reports“ der Weibo Corp. für das Fiskaljahr 2015, chinesische natürliche Personen die alleinigen Gesellschafter. Im Falle von Weibo Weimeng allerdings vier „non-executive PRC employees“ der Weibo Corp. oder der Sina Corp., namentlich Y. Liu, W. Wang, W. Zheng und Z. Cao.⁵⁴

b) Die Holdinggesellschaft

Das am anderen Ende der VIE-Struktur stehende und zumeist an den ausländischen Handelsplätzen gelistete Unternehmen (Holdinggesellschaft) ist – in ersichtlich allen Fällen – zumindest in geographischer Hinsicht von den VIE-Gesellschaften weit entfernt: Hierbei handelt es sich regelmäßig um eine nach dem Recht der Cayman Islands errichtete Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter bereits ausländische Investoren umfassen.⁵⁵ Dies ist sowohl bei den bereits erläuterten Sina Corp. und Weibo Corp. der Fall, als auch bei den eingangs erwähnten Alibaba (Alibaba Group Holding Limited), JD.com (JD.com, Inc.), Jumei (Jumei International Holding Limited), und Momo (Momo Inc.). Zwar geben diese alle im Rahmen der obligatorischen SEC-Filings als „Address of principal executive offices“ Geschäftsadressen in Beijing, Shanghai oder Hongkong an. Inkorporiert sind sie jedoch zumeist nach dem Recht der Cayman Islands. In eher seltenen Fällen kommen bei VIE-Strukturen auch Gesellschaften gegründet nach dem Recht der British Virgin Islands zum Einsatz.⁵⁶

Gedanklich stehen die VIE-Strukturen damit in der Nähe der bereits deutlich früher aufgekommenen sog. „Roundtrip-Investments“ oder „Red-Chip Restructurings“⁵⁷, bei welchen chinesische Unternehmen im Ausland als Holding-Gesellschaft restrukturiert wurden, um dann am Ende des „Roundtrips“ die Anteile der chinesischen operativen Gesellschaften zu erwerben.

⁵² „Nominee Shareholders“.

⁵³ S. 71 des „Annual Report“ der Sina Corp. für das Fiskaljahr 2015.

⁵⁴ Die Geschäftsanteile betragen in der genannten Reihenfolge jeweils 30 Prozent, 30 Prozent, 20 Prozent und 20 Prozent; S. 27 des „Annual Report“ der Weibo Corp. für das Fiskaljahr 2015.

⁵⁵ So etwa die japanische SoftBank Corp. und die US-amerikanische Yahoo! Inc. im Falle der Alibaba Corp.; siehe S. 71 des Börsenprospektes von Alibaba Corp.

⁵⁶ Beispielhaft sei hier die bereits in 2005 gelistete „Focus Media Holding Limited“ aus Jiangsu genannt, die in 2003 zunächst auf den British Virgin Islands inkorporiert wurde. Ausweislich des Börsenprospektes vom 14. Juni 2005 nahm die Focus Media Holding Limited dann jedoch folgende Änderungen an ihrem Geschäftsmodell vor: „In conjunction with the change in our business model in May 2003 and to facilitate foreign investment in our company, we established our offshore holding company, Focus Media Holding Limited as a company registered in the British Virgin Islands. On April 1, 2005, we completed the process of changing Focus Media Holding Limited's corporate domicile to the Cayman Islands and we are now a Cayman Islands company“; S. 47 des Börsenprospektes.

⁵⁷ „返程投资“ oder „红筹重组“.

ben.⁵⁸ Nur am Rande sei erwähnt, dass das Investitionsmodell der VIEs gewissermaßen auch als Fortentwicklung der „Roundtrip-Investments“ gesehen werden kann, nachdem diese durch die in 2006 erlassenen „Regulations for Merger with and Acquisition of Domestic Enterprises by Foreign Investors“⁵⁹ (2006er M&A-Bestimmungen) erheblich erschwert wurden.⁶⁰

c) Die Offshore- und Onshore-Zwischengesellschaften

Die Verbindung zwischen der inländischen VIE-Gesellschaft und der ausländische Holding-Gesellschaft an den äußersten Punkten der VIE-Struktur wird durch regelmäßig zwei weitere Gesellschaften hergestellt, die sich als Offshore- und Onshore-Zwischengesellschaften bezeichnen lassen. Diese Zwischengesellschaften können wiederum auf beiden Seiten der Grenze unterschiedlich häufig auftreten, wobei die überwiegende Mehrheit der VIE-Strukturen lediglich jeweils eine solche Gesellschaft aufweist. Erläutert sei dies am Beispiel des am NASDAQ gelisteten Unternehmens JD.com Inc., bei welchem sich gleich mehrere mögliche Konstellationen erkennen lassen. Auch hier handelt es sich zunächst bei dem in New York gelisteten Unternehmen um eine nach dem Recht der Cayman Islands gegründete Corporation. Eine „einfache“ VIE-Struktur wird von JD.com Inc. zunächst im Falle der die ICP haltenden und die Webseite JD.com betreibenden „Beijing Jingdong 360 Degree E-Commerce Co., Ltd.“⁶¹ (Jingdong 360) implementiert. Die Gesellschafter von Jingdong 360, der VIE-Gesellschaft, sind auch hier chinesische natürliche Personen, genauer der CEO von JD.com, Herr Richard Qiangdong Liu, mit 45% der Geschäftsanteile und Herr Jiaming Sun, ein ehemaliger Angestellter von JD.com, mit 55% der Geschäftsanteile.⁶² Jingdong 360 wird wiederum durch zahlreiche Verträge kontrolliert von der „Beijing Jingdong Century Trade Co., Ltd.“⁶³ (Jingdong Century), einer WFOE, der Onshore-Zwischengesellschaft. Jingdong Century wird wiederum zu 100% gehalten von der Offshore-Zwischengesellschaft, der „JD.com International Limited“, einer Limited-Gesellschaft nach dem Recht Hongkongs. Das vierte und letzte Glied in der Kette stellt dann die ausländische Holdinggesellschaft,

⁵⁸ Siehe allgemein Tang Weixia (唐伟霞), „A Study on the Issue of Fake Foreign Investments and Tax Avoidance of Foreign Enterprises among FDI“ (FDI 中的假外资和外资避税问题研究), in: Journal of Capital University of Economics and Business (首都经济贸易大学学报), 2009, Vol. 10, S. 28–33.

⁵⁹ „关于外国投资者并购境内企业的规定“; verabschiedet vom MOFCOM am 8. August 2006; in Kraft getreten am 8. September 2006.

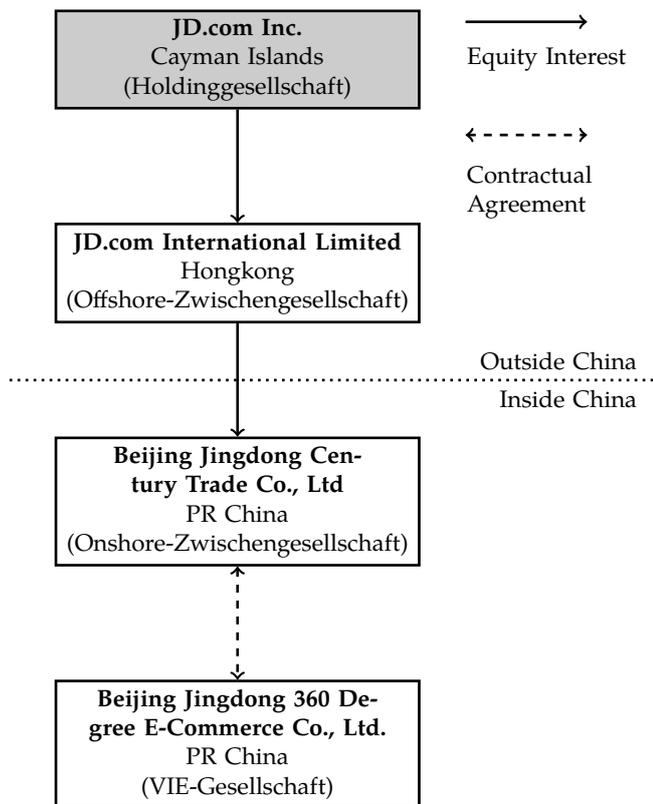
⁶⁰ Die 2006er M&A-Bestimmungen sahen in § 11 u.a. vor, dass eine inländische Gesellschaft oder natürliche Person, oder ein inländisches Unternehmen, das im Namen einer ausländischen Gesellschaft beabsichtigt, die mit ihr verbundenen inländischen Unternehmen zu erwerben, der Genehmigung durch das MOFCOM bedurfte.

⁶¹ „北京京东叁佰陆拾度电子商务有限公司“.

⁶² S. 27 des „Annual Report“ von JD.com Inc. für das Fiskaljahr 2015.

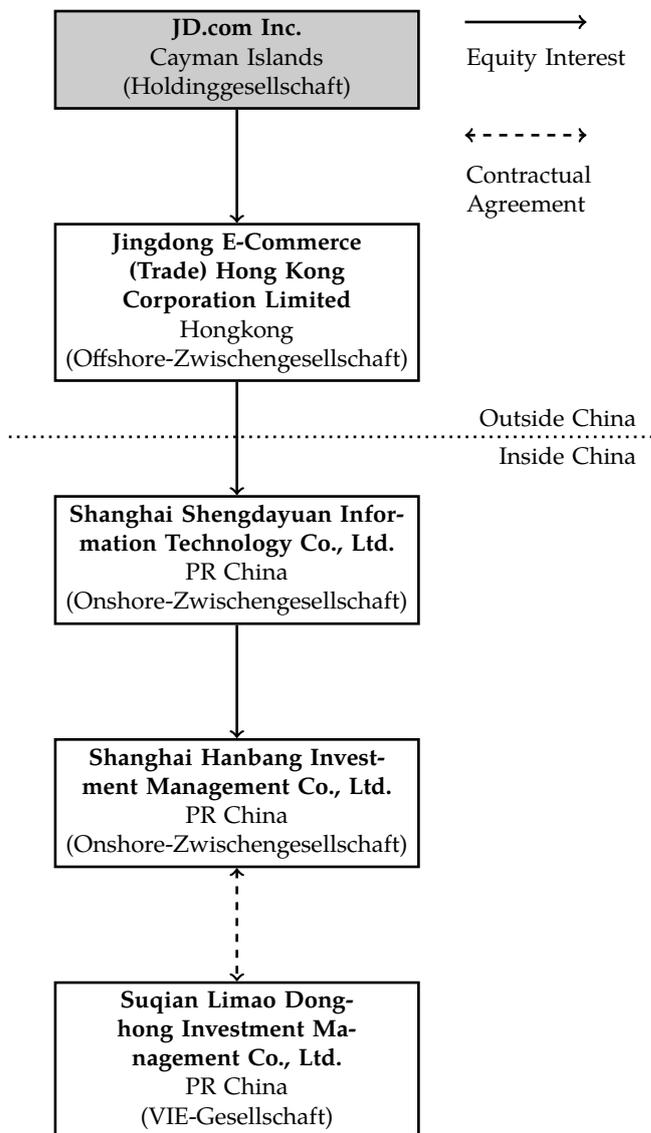
⁶³ „北京京东世纪贸易有限公司“.

JD.com Inc., dar, welche 100% der Geschäftsanteile an der Hongkonger JD.com International Limited hält.⁶⁴



Eine um eine Einheit erweiterte VIE-Struktur wendet JD.com Inc. wiederum im Falle der „Suqian Limao Donghong Investment Management Co., Ltd.“⁶⁵ (Suqian Limao) an.⁶⁶ Auch Suqian Limao ist in einem Geschäftsbereich aktiv, der für ausländische Investitionen eingeschränkt ist und hält die hierfür erforderliche Lizenz: Sie ist verantwortlich für den Bereich der Online Payment Systeme und hält die hierfür erforderliche „Payment Service License“⁶⁷ (Payment License). Sie stellt somit die VIE-Gesellschaft dar. Suqian Limao wird wiederum durch zahlreiche Verträge kontrolliert von „Suqian Hanbang Investment Management Co., Ltd.“⁶⁸ (Suqian Hanbang), einer Onshore-Zwischengesellschaft. Im Unterschied zu der vorgenannten VIE-Struktur wird Suqian Hanbang jedoch nicht unmittelbar zu 100% von einer Offshore-Zwischengesellschaft gehalten, welcher wiederum eine 100%ige Tochter der JD.com Inc. ist, sondern zunächst von einer weiteren Onshore-Zwischengesellschaft, der „Shanghai Shengdayuan Information Technology Co., Ltd.“⁶⁹. Diese ist wiederum eine 100%ige Tochter der „Jingdong E-Commerce (Trade) Hongkong Corporation Limited“. Das letzte und in diesem Fall fünfte Glied

in der Kette ist wiederum die ausländische Holdinggesellschaft JD.com Inc. auf den Cayman Islands.



Darüber hinaus lassen sich bei JD.com Inc. auch Konstellationen erkennen, die als klassische „Red Chip“ Restrukturierungen angesehen werden könnten. Beispielhaft genannt sei die „Tianjin Star East Corporation Limited“⁷⁰ (Star East), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach chinesischem Recht, die im Bereich der „Errichtung und Verwaltung automatischer und dreidimensionaler Lagereinrichtungen“⁷¹ tätig ist. Diese wird direkt und zu 100% gehalten von der „Jingdong E-Commerce (Logistics) Hongkong Corporation Limited“, welche wiederum eine indirekte 100%ige Tochter der JD.com Inc. auf den Cayman Islands ist. Ein möglicher Grund dafür, dass in diesem Fall keine VIE-Struktur eingesetzt wird und Shanghai Shengdayuan direkt von einer Hongkonger Gesellschaft gehalten wird könnte darin liegen, dass die betreffende

⁶⁴ Die vorstehenden Informationen sind sämtlich dem „Annual Report“ von JD.com Inc. für das Fiskaljahr 2015 entnommen.

⁶⁵ „宿迁利贸东弘投资管理有限公司“.

⁶⁶ Auch Suqian Limao wird zu 45% gehalten von Richard Qiangdong Liu und zu 55% von Jiaming Sun; Siehe S. „Annual Report“ von JD.com Inc. für das Fiskaljahr 2015.

⁶⁷ „支付业务许可“.

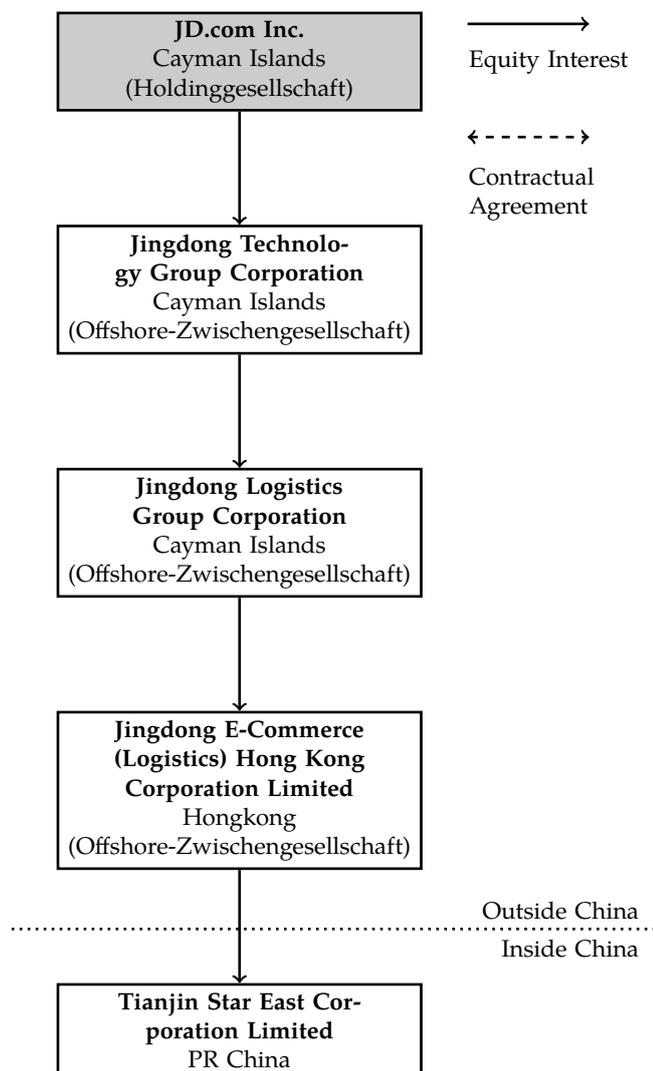
⁶⁸ „宿迁汉邦智能科技有限公司“.

⁶⁹ „上海晟达元信息技术有限公司“.

⁷⁰ „天津煜东信德物流有限公司“.

⁷¹ „自动化高架立体仓储设施“.

Industrie nach dem Investitionskatalog eine „geförderte“⁷² Industrie ist.⁷³



2. Die Vertragswerke der VIE-Strukturen

Die bei VIE-Strukturen zum Einsatz kommenden Vertragswerke lassen sich, entsprechend der unterschiedlichen Zielrichtungen, in zwei Kategorien unterteilen: Zum einen die Verträge, durch die, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erläuterten Konsolidierungsvoraussetzungen nach US-GAAP, eine faktische Kontrolle über die VIE-Gesellschaften erlangt werden soll. Zum zweiten, Verträge, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Erträge aus der VIE-Gesellschaft zugunsten der Holdinggesellschaft verfügbar gemacht werden können. Vertragsparteien sämtlicher Verträge sind – in unterschiedlichen Konstellationen – die VIE-Gesellschaft, deren Gesellschafter und die Onshore-Zwischengesellschaft.

⁷² „鼓励“.

⁷³ „Siehe Nr. 314 der geförderten Industrien im 2015er Investitionskatalog“.

a) Verträge zur Erlangung einer faktischen Kontrolle

Den Verträgen zur Erlangung einer faktischen Kontrolle über die VIE-Gesellschaft kommt eine elementare Bedeutung für die VIE-Strukturen zu, insbesondere da sie den regelmäßig an ausländischen Handelsplätzen gelisteten Unternehmen die Möglichkeit bieten, die operativen Gesellschaften in China nach US-GAAP zu konsolidieren. Gleichzeitig sind sie aber auch aus vielerlei Gründen das vermutlich kritischste Element einer VIE-Struktur. Zunächst schafft die teilweise bestehende Offenlegungspflicht dieser Verträge die Möglichkeit, dass die chinesischen Behörden, sofern dies nicht ohnehin bereits der Fall ist, Kenntnis von einer VIE-Struktur erlangen. Darüber hinaus bestehen bereits *de lege lata* Gründe, die zur Annahme einer Unwirksamkeit dieser Verträge führen könnten. Zudem hat die chinesische Regierung in ihrer neueren Gesetzgebung bereits mehrfach zu verstehen gegeben, dass sie VIEs künftig als ausländische Investitionen erfassen möchte und diese den entsprechenden Beschränkungen unterworfen werden sollen.

(1) Call Option Agreements

Wirft man einen Blick in die SEC-Filings der eingangs erwähnten, am NASDAQ gelisteten chinesischen Unternehmen, Alibaba Group Holding Limited, JD.com, Inc., Jumei International Holding Ltd., Weibo Corporation und Momo Inc., so lässt sich erkennen, dass diese zur Ausgestaltung der faktischen Kontrolle über die jeweiligen VIE-Gesellschaften zunächst alleinstimmig „Call Option Agreements“⁷⁴ einsetzen. Vertragsparteien dieser „Call Option Agreements“ sind die Onshore-Zwischengesellschaft, die VIE-Gesellschaft sowie deren Gesellschafter. Gegenstand des Vertrages ist das Recht der Onshore-Zwischengesellschaft, oder einer von dieser zu benennenden Person, sämtliche oder Teile der Geschäftsanteile an der VIE-Gesellschaft zu erwerben. Der Kaufpreis wird dabei regelmäßig als „the minimum price as permitted by applicable PRC laws“ angegeben.⁷⁵

Ein „Call Option Agreement“ ist gegenüber den chinesischen Behörden nicht offenzulegen. Eine Offenlegung wird erst dann erforderlich, wenn die betreffende Option gezogen wird und dadurch bedingt ein Gesellschafterwechsel eintritt. Dieser wäre gem. § 32 Abs. 3 des Gesellschaftsgesetz sowie § 34 der „Regulations on Company Registration“⁷⁶ bei der „Staatlichen Kommission für Industrie und Handel“⁷⁷ (SAIC) oder deren lokalen Behörden (AIC) zu registrieren.

⁷⁴ „独家购买股权协议“. Während die Verträge sich von der Beschreibung her ähneln, weichen die Bezeichnungen bei allen sechs bisher genannten Unternehmen leicht ab: Alibaba „Call Option Agreement“; JD.com und Jumei „Exclusive Purchase Option Agreement“; Momo „Exclusive Call Option Agreement“; Weibo und Sina „Share Transfer Agreement“.

⁷⁵ Siehe etwa S. 73 des Börsenprospektes von Alibaba.

⁷⁶ „公司登记管理条例“; verabschiedet vom Staatsrat am 24. Juni 1994; gegenwärtig in der Fassung vom 19. Februar 2014.

⁷⁷ „国家工商行政管理总局“.

(2) Equity Pledge Agreements und Proxies

Ein weiteres regelmäßig zur Ausgestaltung der faktischen Kontrolle über die VIE-Gesellschaften zum Einsatz gebrachtes Vertragswerk ist ein Anteilspfandungsvertrag („Equity Pledge Agreement“)⁷⁸. Dieser wird ebenfalls zwischen der Onshore-Zwischengesellschaft, der VIE-Gesellschaft und deren Gesellschaftern abgeschlossen. Die Gesellschafter der VIE-Gesellschaft verpfänden dabei ihre Geschäftsanteile zu Gunsten der Onshore-Zwischengesellschaft, oder einer von dieser zu benennenden Person, als Sicherheit für die Pflichten und Obliegenheiten aus anderen Verträgen der VIE-Struktur, wie etwa den Darlehensverträgen.⁷⁹ Ergänzt wird das „Equity Pledge Agreement“ zumeist durch eine Vollmacht („Proxy“ oder „Power of Attorney“), welche es der Onshore-Zwischengesellschaft oder der von dieser zu benennenden Person ermöglicht, die Übertragung der verpfändeten Geschäftsanteile im Namen der Gesellschafter der VIE-Gesellschaft selbst zu vollziehen.⁸⁰ Im Rahmen dieser Vollmachten erlauben die Gesellschafter der VIE-Gesellschaft zudem zumeist auch die Ausübung weiterer Gesellschafterrechte, wie etwa Stimmrechte, Informationsrechte usw.⁸¹

Im Gegensatz zu den „Call Option Agreements“ sind die „Equity Pledge Agreements“ gemäß § 226 des „Property Rights Law“⁸² (Sachenrechtsgesetz) und § 1 der „Measures for the Registration of Equity Pledge with the Administrative Organs for Industry and Commerce“⁸³ gegenüber der SAIC oder den lokalen AICs offenzulegen. Zwar dürfte dieser Offenlegung zumindest für diejenigen Unternehmen keine gesonderte Bedeutung zukommen, die an einem ausländischen Handelsplatz gelistet sind und bereits dort im Rahmen der obligatorischen Berichte ausdrücklich auf die VIE-Strukturen und die dazugehörigen Vertragswerke hinweisen. Allerdings könnte eine solche Offenlegung bei denjenigen Unternehmen, die nicht-öffentlich eine VIE-Struktur implementieren, dazu führen, dass diese von den Behörden erstmalig erkannt wird.

(3) Loan Agreements

Die Darlehensverträge („Loan Agreements“) ergänzen die faktische Kontrolle um ein weiteres Element. Sie werden abgeschlossen zwischen der Onshore-Zwischengesellschaft und den Gesellschaftern der VIE-Gesellschaft. Die Laufzeit beträgt häufig 10 Jahre, wobei regelmäßig eine automatische Laufzeitverlänge-

rung vorgesehen ist. Den Gesellschaftern der VIE-Gesellschaft werden im Rahmen der Darlehensverträge zinsfreie Darlehen gewährt, deren Ziel die ausreichende Kapitalisierung der VIE-Gesellschaft ist.⁸⁴ Die Stärkung der faktischen Kontrolle über die VIE-Gesellschaften durch die Darlehensverträge ergibt sich wiederum daraus, dass die Gesellschafter regelmäßig zur Rückzahlung der Darlehen nur im Wege eines Verkaufs der Anteile an der VIE-Gesellschaft an die Onshore-Zwischengesellschaft, oder eine von dieser zu benennende Person, befugt sind. Die Rückzahlungsmodalitäten sind dabei teilweise in einem separaten Vertrag geregelt, einem „Loan Repayment Agreement“⁸⁵.

b) Verträge zur Erlangung sämtlicher wirtschaftlicher Erträge

Zu den Verträgen, durch welche die faktische Kontrolle über die VIE-Gesellschaften etabliert und gefestigt wird, kommen weitere Dienstleistungs- und Lizenzverträge hinzu, auf Basis derer die VIE-Gesellschaft Zahlungen leistet. Hierzu gehören zumeist „Exclusive Technical Services and Consulting Agreements“, „License Agreements“ sowohl für materielle als auch immaterielle „Assets“, sowie diverse weitere Verträge, wie etwa „Spousal Contents Agreements“⁸⁶ oder „Exclusive Sales Agency Agreements“⁸⁷. Im Einzelnen:

(1) Exclusive Technical Services Agreements

Die „Exclusive Technical Services Agreements“⁸⁸ stehen im Zentrum der Austauschbeziehungen zwischen den Gesellschaften einer VIE-Struktur. Sie werden abgeschlossen zwischen der Onshore-Zwischengesellschaft und der VIE-Gesellschaft. Die Onshore-Zwischengesellschaft verpflichtet sich darin zunächst gegenüber der VIE-Gesellschaft zur Erbringung bestimmter technischer Dienstleistungen. Als Gegenleistung für diese technischen Dienstleistungen wird sodann ein Betrag festgesetzt, der regelmäßig den gesamten vorsteuerlichen Gewinnen der VIE-Gesellschaft entspricht, ausgenommen der Vergütung für die besagten Dienstleistungen.⁸⁹ Die Exklusivität dieses Austauschverhältnisses wird wiederum

⁸⁴ Vgl. *Li Guo* (2014) (s.o. Fn. 16), S. 578.

⁸⁵ Siehe etwa S. 72 des „Annual Reports“ für das Fiskaljahr 2015 von Sina Corp., oder S. 75 des „Annual Reports“ für das Fiskaljahr 2015 von Weibo Corp.

⁸⁶ Siehe etwa S. 56 des Börsenprospektes von Momo.

⁸⁷ Siehe etwa S. 74 des „Annual Reports“ für das Fiskaljahr 2015 von Sina Corp.

⁸⁸ „独家业务合作协议“ oder „独家技术咨询服务协议“; Auch hier weichen die Bezeichnungen bei allen sechs Unternehmen leicht ab: Alibaba und Weibo „Exclusive Technical Services Agreements“; JD.com „Exclusive Technology Consulting and Services Agreement“; Jumei „Exclusive Consulting and Services Agreement“; Sina „Technical Services Agreements“.

⁸⁹ So formuliert etwa Alibaba auf S. 74 des Börsenprospektes „the variable interest entity pays a service fee to the wholly-foreign owned enterprise which typically amount to what would be substantially all of the variable interest entity’s pre-tax profit (absent the service

⁷⁸ „股权质押协议“; Auch hier weichen die Bezeichnungen bei allen sechs Unternehmen leicht ab: Alibaba, JD.com und Jumei „Equity Pledge Agreement“; Momo „Equity Interest Pledge Agreement“; Weibo und Sina „Share Pledge Agreement“.

⁷⁹ Siehe etwa S. 74 des Börsenprospektes von Alibaba.

⁸⁰ Siehe etwa S. 75 des Börsenprospektes von JD.com Inc.

⁸¹ A.a.O.

⁸² „物权法“; verabschiedet durch den NVK am 16. März 2007; in Kraft getreten am 1. Oktober 2007; In chinesisch-deutscher Übersetzung abgedruckt im Heft 1/2007, S. 78 ff.

⁸³ „工商行政管理机关股权出质登记办法“; verabschiedet durch SAIC am 1. September 2008; gegenwärtig in der Fassung vom 29. April 2016.

dadurch erlangt, dass die VIE-Gesellschaft einen Vertrag über vergleichbare Dienstleistungen nur im Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Onshore-Zwischengesellschaft abschließen kann. Zudem ist es der VIE-Gesellschaft regelmäßig nicht erlaubt, die befristet abgeschlossenen Verträge (meist für eine Laufzeit von 10 Jahren) vorzeitig zu kündigen, sofern sich die Onshore-Zwischengesellschaft kein grobes Verschulden zukommen lässt. Der Onshore-Zwischengesellschaft wiederum steht es zumeist anheim, die Laufzeit des Vertrages einseitig durch schriftliche Anzeige gegenüber der VIE-Gesellschaft zu verlängern.⁹⁰

(2) License Agreements

Zusätzlich zu den vorstehend genannten „Exclusive Technical Services Agreements“ werden im Rahmen von VIE-Strukturen regelmäßig „License Agreements“ bzgl. materieller sowie immaterieller „Assets“ abgeschlossen. Vertragsparteien sind dabei die Onshore-Zwischengesellschaft und die VIE-Gesellschaft. Die Onshore-Zwischengesellschaft lizenziert dabei gegen eine Lizenzgebühr verschiedene „Assets“⁹¹, zumeist die für das operative Geschäft erforderlichen gewerblichen Schutzrechte. Um die Kontrolle über die VIE-Gesellschaft zu stärken, steht es der Onshore-Zwischengesellschaft dabei meist anheim, die oftmals bedeutenden Lizenzen einseitig und jederzeit zu kündigen. Im Gegensatz zu den vorstehend erwähnten „Exclusive Technical Services Agreements“ sind die im Rahmen der „License Agreements“ gewährten Lizenzen zudem meist nicht exklusiv.⁹² Die Lizenzzahlungen für die „License Agreements“ sind häufig im Vergleich zu den Zahlungen unter den „Technical Services Agreements“ eher niedrig.⁹³

3. Risiken der VIE-Strukturen

Die Risiken der VIE-Strukturen sind augenscheinlich und haben bereits in verschiedenen öffentlich ausgetragenen Streitigkeiten der näheren Vergangenheit Ausdruck gefunden. Schon jetzt – das kommt auch in den

fee), resulting in a transfer of substantially all of the profits from the variable interest entity to the wholly-foreign owned enterprise“.

⁹⁰ Auf S. 76 des Börsenprospektes formuliert dies wie folgt: „The term of this agreement will expire on May 28, 2022 and may be extended unilaterally by Jingdong Century [die WFOE, Anmerkung der Verfasser] with Jingdong Century’s written confirmation prior to the expiration date. Jingdong 360 [die VIE-Gesellschaft, Anmerkung der Verfasser] cannot terminate the agreement early unless Jingdong Century commits fraud, gross negligence or illegal acts, or becomes bankrupt or winds up.“

⁹¹ Für diesen und die im Folgenden verwendeten Fachbegriffe vgl. jeweils Jörg Risse/Florian Kästle/Olaf Gebler, „M&A und Corporate Finance von A–Z“, 2. überarbeitete Auflage, 2010.

⁹² Vgl. etwa S. 76 des Börsenprospektes von JD.com Inc.

⁹³ So führt etwa Weibo in seinem „Annual Report“ für das Fiskaljahr 2015 auf S. 75 auf, dass die Onshore-Zwischengesellschaft Weibo Technology von der entsprechenden VIE-Gesellschaft zusammen aus den „Service Agreements“ und den „License Agreements“ in den Jahren 2013, 2014 und 2015 Gebühren in Höhe von USD 79,2 Mio., USD 187,8 Mio. und USD 232,4 Mio. erhalten hat.

Börsenprospekten und „Annual Reports“ der börsennotierten VIE-Strukturen zum Ausdruck – bestehen *de lege lata* zahlreiche Argumente, aus denen sich Zweifel an der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der VIE-Strukturen und der diese begründenden Verträge ableiten ließen. Nachdem VIEs von der chinesischen Regierung mittelbar zuletzt bereits mehrfach gesetzgeberisch adressiert wurden, gab zudem spätestens der Anfang 2015 erschienene Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“ klar zu verstehen, dass VIEs künftig als ausländische Investitionen angesehen werden sollen. Auch wenn gerade letzterer Umstand nicht selten als nahendes Ende für VIE-Strukturen gesehen wird,⁹⁴ bedeutet es vor allem auch die Möglichkeit einer gesetzlichen Anerkennung von VIEs – zumindest für die bereits bestehenden VIEs.

a) Adressierung der Risiken durch die Legal Counsel der Holdinggesellschaften

Die an den ausländischen Handelsplätzen gelisteten chinesischen Unternehmen beziehen in ihren obligatorischen Berichten regelmäßig unter Bezugnahme auf ihre chinesischen Rechtsberater umfassend Stellung zu den für VIE-Strukturen in der Volksrepublik bestehenden rechtlichen Unsicherheiten. Beispielhaft sei hier ein Auszug aus dem Börsenprospekt von Alibaba vom 6. Mai 2014 angeführt:

„In the opinion of [...] our PRC counsel, the ownership structures of our material wholly-foreign owned enterprises and our material variable interest entities in China, both currently and immediately [...] do not and will not violate any applicable PRC law, regulation or rule currently in effect; and the contractual arrangements between our material wholly-foreign owned enterprises, our material variable interest entities and their respective equity holders governed by PRC law are valid, binding and enforceable [...] However [our PRC counsel] has also advised us that there are substantial uncertainties regarding the interpretation and application of current PRC laws, rules and regulations. Accordingly, the PRC regulatory authorities and PRC courts may in the future take a view that is contrary to the opinion of our PRC legal counsel. [...] We have been further advised by our PRC legal counsel that if the PRC government finds that the agreements that establish the structure for operating our Internet-based business do not comply with PRC government restrictions on foreign investment in the aforesaid business we engage in, we could be subject

⁹⁴ So titelte etwa Steve Dickinson auf dem „China Law Blog“ am 22.1.2015 kurz nach Erscheinen des Entwurfes „China VIEs Are Dead. Done. Over. Stick A Fork In Them“, abrufbar unter <<http://www.chinalawblog.com/2015/01/china-vies-are-dead-done-over-stick-a-fork-in-them.html>>, eingesehen am 3.6.2015.

to severe penalties including being prohibited from continuing operations“⁹⁵

Im Zentrum der Unsicherheit, die chinesische Regierung könnte zu dem Schluss kommen, die Verträge, mit denen die VIE-Struktur etabliert wird, liefen den Beschränkungen für ausländische Investitionen in den jeweiligen Industrien zuwider, stehen vor allem die Bestimmungen des Investitionskataloges, welcher bestimmte Branchen und Industrien für ausländische Investoren beschränkt und reguliert. Darüber hinaus wäre es auch auf Basis des chinesischen „Contract Laws“⁹⁶ (Vertragsgesetz), insbesondere dessen § 52 Nr. 3 denkbar, die Wirksamkeit der oben genannten Verträge in Zweifel zu ziehen. Demnach können Verträge als „unwirksam“⁹⁷ angesehen werden, wenn sie „in legaler Form rechtswidrige Zwecke verfolgen“^{98,99}. In der Literatur wird daher zum Teil vertreten, dass ein solcher rechtswidriger Zweck darin liegen könnte, dass bestimmte Beschränkungen des Investitionskatalogs unterlaufen werden.¹⁰⁰

Diesen Unwägbarkeiten ließe sich ersichtlich auch nicht mit einer Rechtswahlklausel zugunsten eines fremden, nicht-chinesischen Rechts in den Verträgen entkommen. Zwar können nach § 145 der „General Principles of the Civil Law“¹⁰¹ (Allgemeine Zivilrechtsgrundsätze) „[d]ie Beteiligten an Verträgen mit Auslandsberührung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, das Recht wählen, das zur Regelung von Vertragsstreitigkeiten angewandt wird“¹⁰². Würden bei VIE-Strukturen wiederum, wie noch beim Beispiel der Ad Company, EJVs als Onshore-Zwischengesellschaft eingesetzt, so ergäbe sich bereits aus § 126 des Vertragsgesetzes, dass ausschließlich chinesisches Recht anwendbar ist. Da § 126 jedoch lediglich EJVs und CJVs erfasst, während bei den Verträgen der gegenwärtigen VIE-Strukturen lediglich WFOEs sowie ausschließlich chinesisch kapitalisierte chinesische GmbHs zum Ein-

satz kommen, scheint eine Rechtswahlklausel zunächst noch möglich.

Die entscheidende Frage ist allerdings, ob es sich bei den betreffenden Verträgen – wie von § 145 der Allgemeinen Zivilrechtsgrundsätze gefordert – um solche mit Auslandsberührung handelt. Dass dies wiederum im Falle von WFOEs nicht der Fall ist, wird erst auf den zweiten Blick ersichtlich. § 41 der Allgemeinen Zivilrechtsgrundsätze regelt zunächst, dass „auf dem Gebiet der VR China errichtete [...] Unternehmen mit ausländischem Kapital, die die Bedingungen für juristische Personen erfüllen [...] die Eigenschaft einer chinesischen juristischen Person erlangen“¹⁰³. Gleichlautend sieht auch § 8 des „Law on Foreign-Capital Enterprises“¹⁰⁴ (Gesetz über Unternehmen mit ausländischem Kapital) vor, dass ein Unternehmen mit ausländischem Kapital „in Übereinstimmung mit dem Gesetz den Status einer chinesischen juristischen Person erlangt, sofern es die Voraussetzungen des chinesischen Rechts betreffend juristische Personen erfüllt“¹⁰⁵. Da es sich bei einem WFOE um ein eben solches Unternehmen mit (ausschließlich) ausländischem Kapital handelt, das zudem zwangsläufig in der Form einer chinesischen GmbH und somit einer juristischen Person errichtet werden muss,¹⁰⁶ besitzt ein WFOE folglich nach beiden Regelungen die Eigenschaft als chinesische juristische Person. Da es sich wiederum auch bei der VIE-Gesellschaft regelmäßig um eine chinesische juristische Person handelt, ist die von § 145 der Allgemeinen Zivilrechtsgrundsätze geforderte Auslandsberührung somit bei den zwischen diesen abgeschlossenen Verträgen nicht gegeben. Eine Rechtswahlklausel stellt daher keine gangbare Lösung zur Umgehung der oben aufgezeigten Unwägbarkeiten dar.

b) Fallbeispiele zu VIEs

In der Praxis relevant für die beteiligten ausländischen Investoren ist die Frage, inwieweit die Verträge der VIE-Struktur auch rechtlich durchsetzbar sind. Beispielhaft dafür, dass die Verträge in Einzelfällen an ihre Grenzen stoßen können, seien hier die Fälle von „Alipay“¹⁰⁷, einer VIE-Gesellschaft von Alibaba, und „T2CN Information Technology (Shanghai) Co., Ltd.“ (T2CN), einer Onshore-Zwischengesellschaft des taiwanesischen Internetspiele-Anbieters „GigaMedia“¹⁰⁸ genannt.

Ein aktueller und von der Presse umfassend aufgegriffener Fall im Zusammenhang mit VIE-Strukturen betrifft eine VIE von Alibaba. Bei dieser VIE handelte es sich um Alipay, einem Onlinebezahlsystem, ähn-

⁹⁵ S. 40 f. des Börsenprospektes.

⁹⁶ „合同法“; verabschiedet vom NVK am 15. März 1999; in Kraft getreten am 1. Oktober 1999.

⁹⁷ „无效“.

⁹⁸ „以合法形式掩盖非法目的“.

⁹⁹ Eine im Wortlaut nahezu identische Regelung enthalten im Übrigen auch die Allgemeine Zivilrechtsgrundsätze in § 58 Nr. 7. Für unwirksam erachtet werden hier allerdings „Zivilrechtshandlungen“ (民事行为), wenn sie „in legaler Form rechtswidrige Zwecke verfolgen“. Da es sich hier wiederum um Verträge handelt, findet die entsprechend auf Verträge gemünzte Regelung des Vertragsgesetzes Anwendung.

¹⁰⁰ Vgl. Li Guo (2014) (s.o. Fn. 16), S. 591 f.; Yu-Hsin Lin und Thomas Mehaffy, „Open Sesame: The Myth of Alibaba’s Extreme Corporate Governance and Control“, in: Brooklyn Journal of Corporate, Financial & Commercial Law, 2016 (noch nicht erschienen), S. 13, abrufbar unter <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2685512>, eingesehen am 3.6.2016.

¹⁰¹ „民法通则“; verabschiedet vom NVK am 12. April 1986; in Kraft getreten am 1. Januar 1987.

¹⁰² „涉外合同的当事人可以选择处理合同争议所适用的法律, 法律另有规定的除外“. Ergänzend ließe sich erwähnen, dass die Möglichkeit einer freien Rechtswahl den Parteien, zumindest seit Inkrafttreten am 1. April 2011, auch durch § 41 des „Law on Choice of Law for Foreign-related Civil Relationships“ (涉外民事关系法律适用法) eingeräumt wird, freilich auch nur im Falle einer vorhandenen Auslandsberührung (涉外民事).

¹⁰³ „在中华人民共和国领域内设立的 [...] 外资企业, 具备法人条件的 [...] 取得中国法人资格“.

¹⁰⁴ „外资企业法“; verabschiedet vom NVK am 12. April 1986; gegenwärtig in der Fassung vom 31. Oktober 2001.

¹⁰⁵ „外资企业符合中国法律关于法人条件的规定的, 依法取得中国法人资格“.

¹⁰⁶ Siehe für das Erfordernis der Errichtung eines WFOEs als chinesische GmbH § 4 des WFOE-Gesetzes (外资独资企业法).

¹⁰⁷ „支付宝“.

¹⁰⁸ „信超媒体“.

lich dem hierzulande bekannten Paypal. Wie bereits bei den eingangs erläuterten Beispielen hielt auch im Falle von Alipay die VIE-Gesellschaft, „Alipay (China) Networking Technologies Co., Ltd.“¹⁰⁹ (Alipay Co.), die für diesen Geschäftsbereich in China notwendige Lizenz, genauer die „Payment License“. Alleiniger Geschäftsführer der VIE-Gesellschaft war Jack Ma.¹¹⁰ Da die betreffende Lizenz ausschließlich von Gesellschaften mit chinesischen Gesellschaftern gehalten und ausgeübt werden durfte, wurde Alipay Co. ausschließlich von chinesischen (natürlichen) Gesellschaftern gehalten, genauer Jack Ma und Simon Xie¹¹¹. Darüber hinaus wurde sie in VIE-typischer Weise im Wege von Verträgen durch eine Onshore-Zwischengesellschaft kontrolliert. Alleiniger Geschäftsführer dieser Onshore-Zwischengesellschaft war wiederum ebenfalls Jack Ma. In 2009 und 2010 übertrug Jack Ma dann gemeinsam mit Simon Xie, in seiner Position als Gesellschafter der Alipay Co., sämtliche Anteile an Alipay Co. an die „Zhejiang Alibaba E-Commerce Co.“¹¹², eine ebenfalls ausschließlich von ihm und Simon Xie selbst gehaltene Gesellschaft. Da die für die VIE-Struktur essentiellen Verträge jedoch zumeist zwischen der Onshore-Zwischengesellschaft und der VIE-Gesellschaft abgeschlossen waren, hatte der Gesellschafterwechsel auf Seiten der VIE-Gesellschaft zunächst noch kaum Einfluss auf die faktische Kontrolle über diese. Erst als Jack Ma, diesmal in seiner Position als beidseitiger Geschäftsführer, in 2011 die bestehenden Verträge zwischen der Onshore-Zwischengesellschaft und der VIE-Gesellschaft aufkündigte, endete die faktische Kontrolle durch Alibaba. Als Grund gab Jack Ma an, dass die Maßnahmen erforderlich seien, da die „People’s Bank of China“ (PBOC)¹¹³ Alipay Co. die erforderliche Lizenz nicht weiter gewähren würde, wenn Alipay weiterhin ausländisch kontrolliert bleiben würde.¹¹⁴

Ein weiteres Beispiel des Risikos von VIE-Strukturen ist das von GigaMedia: Hier ging die Kontrolle der ausländischen Investoren über die VIE-Gesellschaften bereits auf der Ebene der Onshore-Zwischengesellschaft, einer WFOE, verloren. Ähnlich wie bei Alipay Co. war es jedoch auch hier letztlich eine chinesische natürliche Person, die zur Beendigung der Kontrolle über die VIE-Gesellschaft geführt hat. Alleiniger Geschäftsführer der betreffenden Onshore-Zwischengesellschaft T2CN war der damalige „Head of Online Games Business“ für die VR China, Ji Jim Wang.¹¹⁵ T2CN war bis

Ende 2010 die einzige Onshore-Zwischengesellschaft der am NASDAQ gelisteten GigaMedia, und übte über insgesamt 3 VIE-Gesellschaften im Wege von Verträgen Kontrolle aus. Nachdem Ji Jim Wang im Jahr 2010 jedoch zunächst von seinen Posten abberufen und ihm später gekündigt wurde, eskalierte ein Streit zwischen ihm und GigaMedia. Dieser Streit führte letztlich offenbar dazu, dass Ji Jim Wang diverse Dokumente, die in den Büroräumen von T2CN gelagert waren, u.a. auch die oben erläuterten „License Agreements“ und „Technical Services Agreements“, entwendete.¹¹⁶ Da GigaMedia in der Folge nicht in der Lage war, die erforderlichen Finanzkennzahlen der drei von T2CN kontrollierten VIE-Gesellschaften zu erhalten, sah es sich gezwungen, T2CN und die betreffenden VIE-Gesellschaften im Rahmen der nächsten obligatorischen SEC-Filings zu entkonsolidieren. Die Beschreibung dieses Kontrollverlustes über die eigene Onshore-Zwischengesellschaft im „Annual Report“ für das Jahr 2010 zeigt die praktische Problematik:

„Due to our ongoing dispute with the former chief executive officer of T2CN, we have lost effective control over the T2CN Operating Entities and we may not be able to regain effective control over the T2CN Operating Entities or T2CN’s assets. [...] We believe that Wang Ji currently has in his possession, among other things, the company seals, financial chops and business registration certificates of the T2CN Operating Entities. We also believe that Wang Ji has in his possession all documents, records and data and tangible property, including license agreements, trademark and domain name documentation, held in the offices of the T2CN Operating Entities.“¹¹⁷

c) VIE-bezogene Gesetzgebung

Nicht zuletzt die Bekanntheit und wirtschaftliche Bedeutung der eine VIE-Struktur implementierenden chinesischen Unternehmen legt nahe, dass die chinesische Regierung Kenntnis von diesem Investitionsmodell hat. Das Beispiel der PBOC legt nahe, dass es mitunter chinesische Behörden gibt, die rechtliche Bedenken gegen dieses Modell haben. Zudem kam es in der nahen Vergangenheit bereits mehrfach zu gesetzgeberischen Versuchen chinesischer Regierungsorgane mit dem Ziel, VIE-Strukturen zu regulieren. Die erste weitreichende Regelung stellt nun der Anfang 2015 erlassene Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“ (der Entwurf bzw. das Gesetz) dar.

Der Entwurf adressiert die VIE-Strukturen gleich in mehrfacher Hinsicht: Insbesondere werden die einzelnen Akteure sowie die eingesetzten Vertragswerke der VIE-Strukturen im Rahmen der Legaldefinitionen zu

¹⁰⁹ „支付宝 (中国) 网络技术有限公司“.

¹¹⁰ Vgl. Li Guo (2014) (s.o. Fn. 16), S. 587.

¹¹¹ „谢世煌“.

¹¹² „浙江阿里巴巴电子商务有限公司“.

¹¹³ „中国人民银行“.

¹¹⁴ Hierbei stützte er sich vor allem auf die in 2010 von der PBOC erlassenen „Administrative Measures for the Payment Services Provided by Non-financial Institutions“ (非金融机构支付服务管理办法). Vgl. AO Xiangfei (敖祥菲) und TIAN (田旭婷), „Über die „Related Party Transactions“ vor dem IPO und deren Probleme“ (IPO 前关联交易或是其心中的痛), erschienen auf: Economy & Nation Weekly (财经国家周刊) am 29.4.2014, abrufbar unter <<http://www.tmtpost.com/107776.html>>, eingesehen am 3.6.2015.

¹¹⁵ Alle folgenden Informationen entstammen dem „Annual Report“ von GigaMedia für das Fiskaljahr 2010.

¹¹⁶ Vgl. Li Guo (2014) (s.o. Fn. 16), S. 585.

¹¹⁷ S. 6 des „Annual Report“ von GigaMedia für das Fiskaljahr 2010.

den drei wesentlichen Adressaten des künftigen Gesetzes durch klare Formulierungen sowohl als „ausländischer Investor“¹¹⁸ und „ausländische Investitionen“¹¹⁹, als auch als „ausländisch investierte Unternehmen“¹²⁰ erfasst. Dadurch würden die VIE-Strukturen in ihrer jetzigen Form in Gänze dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen. Den Anfang diesbezüglich macht zunächst § 11 des Entwurfes, welcher den „ausländischen Investor“ definiert. Hierzu zählen insbesondere „natürliche Personen, die nicht die chinesische Staatsangehörigkeit besitzen“¹²¹ (Nr. 1), sowie „Unternehmen, die nach dem Recht eines anderen Staates gegründet wurden“¹²² (Nr. 2). § 11 Abs. 2 erweitert diesen Begriff dann auch auf VIE-Gesellschaften, welche im Grunde ausschließlich chinesisch investierte und in China gegründete Gesellschaften sind, indem er auch „inländische Unternehmen“¹²³ „als ausländische Investoren ansieht, wenn diese von einer der vorstehend genannten Subjekte kontrolliert werden“¹²⁴. Dass hierdurch die VIE-Gesellschaften erfasst werden sollen, ergibt sich spätestens aus der Definition des Begriffs der „Kontrolle“ in § 18 des Entwurfes. Dieser sieht in § 18 Abs. 3 vor, dass eine Kontrolle im Sinne des Entwurfes unter anderem auch dann vorliegt, wenn „mittels Verträgen, Treuhand oder ähnlichen Mitteln ein entscheidender Einfluss auf den Betrieb, die Finanzen, die Personalangelegenheiten oder die Technologie des betreffenden Unternehmens ausgeübt werden kann“¹²⁵. Die Konsequenzen dieser Einordnung der VIE-Gesellschaften als „ausländische Investoren“ wären erheblich: Die VIEs würden hierdurch unter anderem dem künftigen Investitionskatalog unterworfen, dem „Katalog besonderer Steuerungsmaßnahmen“¹²⁶, mit der wahrscheinlichen Folge, dass Branchen und Industrien, in die ausländische Investoren nicht oder nur eingeschränkt direkt investieren können, vermutlich auch nicht über VIE-Strukturen zugänglich wären.

Darüber hinaus erfasst der Entwurf auch die weiteren Akteure einer VIE-Struktur, die Onshore-Zwischengesellschaft, sowie die Offshore-Zwischengesellschaft und die ausländische Holdinggesellschaft. Diese werden im Rahmen der Definition der „ausländischen Investitionen“¹²⁷ erfasst, dem zweiten wichtigen Anknüpfungspunkt des Entwurfes neben dem „ausländischen Investor“. Als ausländische Investition erfasst werden dabei in § 15 Abs. 1 Ziffer 6 unter anderem das „Kontrollieren von inländischen Unternehmen mittels Verträgen, Treuhand oder ähnlichen Mitteln oder das Halten von Rechten oder Interessen an einem inländischen Unternehmen [auf diese

Weise]“¹²⁸. Da dieses Kontrollieren sowohl auf „direktem“¹²⁹ (Onshore-Zwischengesellschaft), als auch auf „indirektem“¹³⁰ (Offshore-Zwischengesellschaft und ausländische Holdinggesellschaft) Wege erfasst ist, wären somit alle weiteren Akteure der VIE-Struktur ebenfalls den Regelungen des Gesetzes unterworfen.

Doch der Entwurf bietet nichtsdestotrotz auch positive Aussichten für diejenigen Unternehmen, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine VIE-Struktur implementieren: So widmen die „Erklärungen zu dem Entwurf für ein Gesetz über ausländische Investitionen zur öffentlichen Kommentierung“¹³¹ (die Erklärungen) des MOFCOM den VIEs einen ganzen Abschnitt, in welchem unter anderem drei mögliche Szenarien in Aussicht gestellt werden, auf welchem Wege die VIE-Strukturen, „die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes existierten, jedoch nach Inkrafttreten noch immer in eine beschränkte oder verbotene Industrie fallen“¹³² legalisiert werden können: Die erste und deutlich mildeste Variante sähe vor, dass die VIE-Struktur fortgeführt werden darf, wenn die Onshore-Zwischengesellschaft „der zuständigen Behörde für ausländische Investitionen des Staatsrats“¹³³ das Bestehen einer VIE-Struktur „anzeigt“¹³⁴. Die zweite Variante wiederum sähe bereits die „Beantragung einer Anerkennung“¹³⁵ der VIE-Struktur durch die Onshore-Zwischengesellschaft vor, während die dritte Variante gar die „Beantragung einer Genehmigungslizenz“¹³⁶ erforderlich machen würde. MOFCOM kündigte in den Erklärungen dabei an, dass es die Entscheidung, in welcher Weise mit den VIE-Strukturen künftig zu verfahren sei „auf der Grundlage umfangreichen Gehörs für die Ansichten der Allgemeinheit“ treffen werde. Ganz gleich, welche der drei Varianten letztlich gewählt wird, verdeutlichen die vorstehenden Ausführungen, dass die chinesische Regierung keinesfalls beabsichtigt, sämtliche bereits bestehende VIE-Strukturen aufzulösen; dass sie jedoch gleichzeitig dieses seit fast zwei Dekaden praktizierte und tolerierte Investitionsmodell weiter regulieren möchte.

IV. Konklusion

VIE-Strukturen haben sich seit ihrer Entstehung vor fast zwei Dekaden erheblich verbreitet und bilden den Kern der Geschäftsmodelle einiger der größten chinesischen Unternehmen. Nicht zuletzt dieser Umstand verdeutlicht, dass eine vollständige Umstrukturierung bestehender VIE-Strukturen auch durch das künftige Gesetz für ausländische Investitionen nicht zu erwarten ist. Vielmehr könnte dies, zumindest

¹¹⁸ „外国投资者“.

¹¹⁹ „外国投资“.

¹²⁰ „外国投资企业“.

¹²¹ „不具有中国国籍的自然人“.

¹²² „依据其他国家或者地区法律设立的企业“.

¹²³ „境内企业“.

¹²⁴ „受前款规定的主体控制的境内企业, 视同外国投资者“.

¹²⁵ „通过合同、信托等方式能够对该企业的营、财务、人事或技术等施加决定性影响的“.

¹²⁶ „特别管理措施目录“.

¹²⁷ „外国投资“.

¹²⁸ „通过合同、信托等方式控制境内企业或者持有境内企业权益“.

¹²⁹ „直接或者间接“.

¹³⁰ „直接或者间接“.

¹³¹ „关于《中华人民共和国外国投资法(草案征求意见稿)》的说明“; veröffentlicht durch MOFCOM am 19. Januar 2015.

¹³² „本法生效前既存的以协议控制方式进行的投资, 如在本法生效后仍属于禁止或限制外国投资领域“.

¹³³ „国务院外国投资主管部门“.

¹³⁴ „申报“.

¹³⁵ „申请认定“.

¹³⁶ „申请准入许可“.

für die bereits bestehenden VIE-Strukturen – ähnlich den CJVs in den 1980er Jahren –¹³⁷ ein weiteres Beispiel dafür sein, dass sich Investitionsmodelle zunächst in der wirtschaftlichen Praxis etablieren, bevor sie durch den Gesetzgeber Anerkennung finden. Für die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht errichteten VIE-Strukturen wiederum könnte die Entwicklung eingedenk des Entwurfes jedoch eine ähnliche nehmen wie bei den „Roundtrip-Investments“, welche durch die 2006er M&A-Bestimmungen nach langen Jahren der Praxis erheblich erschwert wurden.¹³⁸

¹³⁷ Vgl. Tarrant Mahony, „Foreign Investment Law in China: Regulation, Practice and Context“, 2015, S. 8 f.

¹³⁸ Vgl. Fn. 59.

* * *

“Vis à VIE” – An Overview of the Variable Interest Entity Investment Vehicle

Over the past two decades, Variable Interest Entities (VIEs) have become commonplace among foreign investors as a means for investing in China alongside the established investment vehicles. They have been implemented by many of China’s most well-known companies, including Alibaba, Sina or Weibo, and oftentimes serve as the core of a business model. Aside from the obvious advantages, such as the facilitation of an offshore listing, VIE structures also bring along several uncertainties. The Draft Foreign Investment Law published at the beginning of 2015 holds the prospect of existing VIEs being formally recognized while, at the same time, restricting the establishment of new VIEs. With this perspective as a backdrop, the article aims to provide an overview of this increasingly popular investment model.

Die Revision des Werbegesetzes der VR China

Eva Lena Richter¹

Abstract

Das „Werbegesetz der VR China“ wurde 1994 verabschiedet und 2015 umfassend revidiert. In diesem Aufsatz werden die Neuerungen des revidierten Werbegesetzes vorgestellt und ausgewählte Punkte mit dem alten Werbegesetz verglichen. So wird beispielsweise auf die Definition von irreführender Werbung, die Einbeziehung von „gemeinnütziger Werbung (公益广告)“ in das Werbegesetz, die Aufnahme des Werbetreibenden in den zivilrechtlichen Haftungsrahmen und die Ausdehnung der Disziplinarmaßnahmen gegen Verwaltungspersonal eingegangen. Durch den Vergleich mit den Regelungen des alten Werbegesetzes wird deutlich, dass das revidierte Gesetz einen größeren Umfang und detailliertere Regelungen hat. Durch die Definition von irreführender Werbung ist mehr Transparenz entstanden und den Gerichten eine einheitliche Gesetzesanwendung erleichtert worden. Eine einheitlichere Veröffentlichungsvorkontrolle, Überwachung und Nachkontrolle durch die SAIC wird dadurch ebenfalls begünstigt. Insgesamt werden die zahlreichen Änderungen im neuen Werbegesetz ein Umdenken der chinesischen Werbeindustrie erfordern.

1. Einleitung

Das „Werbegesetz der VR China“ wurde 1994 (Werbegesetz 1994) verabschiedet und 2015 (Werbegesetz) umfassend revidiert.² Hier werden die Regelungen des revidierten Gesetzes vorgestellt und wichtige Neuerungen der Revisionsrunde herausgegriffen und mit den Regelungen im Werbegesetz 1994 verglichen. In sechs Kapiteln gegliedert, werden im Werbegesetz zunächst allgemeine Bestimmungen, dann Grundsätze des Werbeeinhalts, weitere Anforderungen an die Werbetätigkeit, Werbeaufsicht und -steuerung sowie rechtliche Haftung behandelt und dann abschließend ergänzende Regeln genannt. Mit insgesamt 75 Paragraphen, von denen 33 gänzlich neu hinzugefügt und nur acht ohne Änderung aus dem Werbegesetz 1994 übernommen wurden, hat es einen deutlich größeren Umfang als das Werbegesetz 1994.³

a. Die chinesische Werbeindustrie

Die Werbeindustrie Chinas lockt seit Jahren mit kontinuierlich zweistelligen Wachstumsraten inländische sowie ausländische Investoren an.⁴ Der Umsatz des Werbemarktes betrug im Jahr 2012 RMB 4,7 Billio-

nen Yuan.⁵ Besonders das Internet und der technologische Fortschritt haben der Branche in den letzten Jahren mehrere neue Werbekanäle – wie In-App-Werbung, Onlinewerbung, Werbung in (Online-)Computerspielen – eröffnet und weiteres Wachstum begünstigt. Onlinewerbung hat im Jahr 2013 bereits einen Umsatz von RMB 43,8 Millionen Yuan erreicht und ist im Vergleich zum Vorjahr um 47,6% gewachsen.⁶

b. Historische Entwicklung der Werbung

„Werbung“ war während der Kulturrevolution der Partei zu Propagandazwecken vorbehalten und somit kann bis ca. 1976 nicht von kommerzieller Werbung gesprochen werden.⁷ Erst 1992, mit dem offiziellen Beschluss der Partei zum Aufbau einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ fiel der Startschuss für die Werbebranche.⁸ Vorbehalte und Skepsis der Partei gegenüber Werbung resultierten aus eigenen Erfahrungen im Zuge der Propagandaarbeit: Als Instrument zur Massenbeeinflussung reicht Werbung in den Bereich der öffentlichen Meinungsbildung, den die Partei als politisch sensibel erkennt und restriktiv handhabt, hinein.⁹

Bis 1981 hatten Werbetreibende sich in Interessenverbänden und landesweiten Organisationen, die unmittelbar dem Verwaltungsamt für Industrie- und Handel (国务院工商行政管理部门) (SAIC) unterstellt wur-

¹ Eva Lena Richter (<eva.l.richter@web.de>) studiert derzeit Regionalwissenschaften China/Betriebswirtschaftslehre (Verbund-MA) und einen zweiten Bachelor in Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln.

² 中华人民共和国广告法 (2015 修订), v. 24.04.2015, abgedruckt in: LANG Sheng (郎胜), Interpretation des Werbegesetzes der VR China (中华人民共和国广告法释义), Peking 2015, S. 152–181, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 144.

³ 中华人民共和国广告法 v. 27.10.1994, in LANG Sheng (Fn. 2) S. 152–181, deutsche Übersetzung in: ZChinR (Newsletter) 1995, S. 48 ff.; deutsch auch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.10.94/1.

⁴ Vgl. Jahresbericht der chinesischen Werbeindustrie (中国广告业 2012 年综述), in: Jahrbuch der Chinesischen Werbung (中国广告年鉴) Peking 2013, 78–82.

⁵ Vgl. Jahresbericht der chinesischen Werbeindustrie (Fn. 4), 78–82. Anmerkung: Entspricht 587,5 Mio. € (Wechselkurs 8 RMB = 1 €).

⁶ Vgl. Jahrbuch der Chinesischen Werbung (Fn. 4), S. 31.

⁷ Vgl. William M. O'Barr, Advertising in China, The Advertising Educational Foundation Inc., 2007 <<http://muse.jhu.edu/journals/asr/v008/8.3unit14.html>> eingesehen am 17.06.2012, S. 1.

⁸ Vgl. GAO Zhihong, Controlling Deceptive Advertising in China: An Overview, American Marketing Association 2008, S. 166.

⁹ Vgl. Stefanie Tetz/Björn Ahl, Rechtsgrundlagen für Werbung in China, Recht der internationalen Wirtschaft, 1998, Vol. 44 (5), S. 361–367, 361 f.

den, institutionell organisiert.¹⁰ 1982 wurden dann die „Vorläufigen Bestimmungen zur Regelung der Werbung“¹¹ (VB), die auf den „Sechs Punkten der Werbung im Sozialismus“¹² aufbauen, verabschiedet.¹³ Die VB waren die erste Regelung zur Werberegulierung seit der Staatsgründung 1949 und bestanden aus 19 Paragraphen, deren Schwerpunkt auf Wahrheitsgehalt, Klarheit und Informationsdarstellung in der Werbung lag.¹⁴ Die SAIC, in § 3 VB als administrativ verantwortliche Behörde für Werbung festgelegt, erließ 1982 detailliertere Ausführungsanordnungen zu den VB. Unklarheiten und Lücken konnten – auch aufgrund starker ideologischer Färbung¹⁵ – nicht behoben werden. Dies ließ von Seiten der Provinzregierungen die Forderung nach einem stärkeren gesetzlichen Rahmen laut werden.¹⁶

Der Staatsrat erließ 1987 die „Bestimmungen zur Regelung der Werbung“¹⁷ (Bestimmungen) deren 22 Paragraphen über den Regelungsrahmen der VB hinausgehen und, aus negativen Erfahrungen der vergangenen Jahre resultierend, Täuschungskontrolle und -prävention priorisieren.¹⁸ Die Bestimmungen legten das Fundament für das gegenwärtige chinesische Werberegulierungssystem und ersetzten die VB.¹⁹ Ihr ideologischer Unterton war im Vergleich zu den VB gemäßigt und die korrekte politische Orientierung der Werbung nicht mehr Gegenstand einer langen Ausführung.²⁰

Ausländischen Werbetreibenden wurde in den 1988 durch die SAIC veröffentlichten „Ausführungsanordnungen zu den Bestimmungen zur Regelung der Werbung“²¹ (Ausführungsanordnungen) im Vergleich zu den VB mehr Freiheit zugestanden.

Sowohl die Bestimmungen als auch die Ausführungsanordnungen sind heute noch zusätzlich zum Werbegesetz von 1994 in Kraft, wobei das Werbegesetz im Kollisionsfall Vorrang genießt.²² Da das Werbegesetz hauptsächlich kommerzielle Werbung als seinen Regelungsgegenstand festlegt, gemäß § 1 Bestimmungen diese aber auch auf nichtkommerzielle Werbung

und alle anderen Werbeformen anwendbar sind, wird weiterhin bei Lücken im Werbegesetz auf sie zurückgegriffen.²³

c. Werbeaufsicht und -kontrolle

Werbeaufsicht ist in China in den drei aufeinander aufbauenden Schritten der Veröffentlichungsvorkontrolle, Aufsicht der Werbetätigkeit und der nachträglichen Kontrolle organisiert.²⁴ Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen schreibt das Werberecht eine Veröffentlichungsvorkontrolle vor. Gemäß §§ 46, 47 Werbegesetz müssen Kampagnen für „ärztliche Behandlungen, Arzneimittel, medizinische Geräte, landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierarzneimittel und gesundheitsschützende Lebensmittel“ und andere, laut Gesetzen und Regularien vor Veröffentlichung zu kontrollierende Waren, durch betreffende Behörden kontrolliert werden. Welche Behörde die Vorüberprüfung durchzuführen hat, hängt von der Natur des Produktes ab.²⁵ Werbung für medizinische Behandlungen muss beispielsweise vor Veröffentlichung von der Verwaltungskommission des Gesundheitsministeriums (卫生行政部门) oder der Verwaltungsabteilung für chinesische Medizin (中医药管理部门) kontrolliert und abgesegnet werden.²⁶ Die verantwortliche Behörde kontrolliert zunächst, ob der Werber über die notwendigen Qualifikationen zur Erstellung und Verbreitung der Waren oder Dienstleistungen verfügt.²⁷ Anschließend wird der Werbeinhalt und die Werbeform auf Konformität mit dem Werbegesetz, Werbeverwaltungsregularien und anderen nationalen Gesetzen kontrolliert.²⁸ Je nach zuständiger Behörde muss zwischen 5–20 Tagen ein Kontrollbescheid erlassen werden.²⁹ Die lokalen Abteilungen der SAIC auf und über der Kreisebene sind für die Werbeaufsicht in ihren Verwaltungsgebieten zuständig und arbeiten bei der Werbeverwaltung mit den sie unterstützenden lokalen Abteilungen der Volksregierungen zusammen.³⁰ Die zuständigen Behörden sind autorisiert, Werberegulierungen für Medien oder Produkte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auszugeben.³¹ Zu ihren Aufgaben gehören außerdem die Warnung der Verbraucher vor Falschwerbung, Überwachung der Werbeindustrie und Anfertigung von Statistiken über Gesetzesverstöße sowie die Herausgabe von Lageberichten.³² Der hierarchische Aufbau der SAIC-Behörden³³ regelt die meisten Fälle auf lokaler Ebene und reicht nur die kontroverseren an die Behörden auf Provinz- oder Lan-

¹⁰ Vgl. Gudrun Wacker, Werbung in der VR China (1979–1989): Entwicklung, Theorie, Probleme, Hamburg 1991, S. 58–62.

¹¹ 广告管理暂行条例 v. 06.02.1982, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报)1982, Nr. 4.

¹² Die Sechs Punkte der Werbung im Sozialismus waren: „Förderung der Produktion, Anleitung des Konsums, Erleichterung des Lebens des Volkes, Erweiterung und Beschleunigung der Zirkulation, Entwicklung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und des Handels, Dienst am Aufbau der beiden Zivilisationen“ aus: Nadine Kannwischer, Werbung in China – Ableitung von Strategien unter Berücksichtigung kultureller Einflüsse, Hamburg 2009, S. 60.

¹³ Vgl. Nadine Kannwischer (Fn. 12), S. 60.

¹⁴ Vgl. Gudrun Wacker (Fn. 10), S. 66–68; S. 70.

¹⁵ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 6.

¹⁶ Vgl. Gudrun Wacker (Fn. 10), S. 70.

¹⁷ 广告管理条例 v. 26.10.1987, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 1987, Nr. 12, S. 891–894.

¹⁸ Vgl. Gudrun Wacker (Fn. 10), S. 115–117.

¹⁹ Vgl. Gudrun Wacker (Fn. 10), S. 128.

²⁰ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 8.

²¹ 广告管理条例施行细则 v. 30.11.2004, Einsicht via <http://www.saic.gov.cn/ggs/zcfg/200907/t20090727_69343.html> eingesehen am 11.04.2016.

²² Vgl. § 49 Werbegesetz 1994.

²³ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 8.

²⁴ Vgl. LIU Shuangzhou (刘双舟), Verständnis und Gebrauch des neuen Werbegesetzes (新广告法精解与应用), Peking 2015, S. 98.

²⁵ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 99.

²⁶ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 120.

²⁷ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 99.

²⁸ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 100–101.

²⁹ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 101–105.

³⁰ Vgl. § 6 Werbegesetz.

³¹ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 166.

³² Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 98.

³³ Anm.: Der obersten nationalen SAIC-Behörde sind die Provinz-, Verwaltungsbezirks- und schließlich Kreisebenen unterstellt.

desebene weiter.³⁴ Durch das revidierte Gesetz mit seinen zahlreichen neuen Vorgaben ist eine deutliche Erhöhung der Verstöße zu erwarten. Selbstregulierung wird folglich im Werbegesetz stärker betont. Die Werbebranche wird dazu angehalten, speziell geschultes Personal zur Konformitätskontrolle von Werbung einzusetzen.³⁵ Es kann also auch im revidierten Gesetz von einer angeordneten Selbstregulierung gesprochen werden, da §§ 7, 29 Werbegesetz Werbungtreibende und werbungverbreitende Medien dazu anhalten, Werbung unter ihrer Aufsicht entsprechend dem Werbegesetz und anderen Vorschriften zu gestalten und ggf. vorab zu zensieren.³⁶ Zusätzlich haben Branchenorganisationen gem. dem neu eingeführten § 7 Werbegesetz die Aufgaben, gesetzeskonforme Branchenstandards festzulegen, die Selbstkontrolle in der Branche zu verstärken und ihre Mitglieder zu rechtmäßiger Werbetätigkeit anzuleiten sowie die Glaubwürdigkeit der Werbebranche zu fördern. Die SAIC und ihre Behörden erlassen nicht nur sondern implementieren auch Gesetze.³⁷ Sie dürfen seit der Revision bei der Nachkontrolle gesetzesverletzender Werbekampagnen umfassend investigativ tätig werden und Firmen inspizieren, Unternehmensrepräsentanten und Personal befragen, die Vorlage von Dokumenten zu einem festgesetzten Datum verlangen, Kopien von Verträgen oder anderem relevanten Material konfiszieren und Werbung und Werbemittel beschlagnahmen.³⁸ Früher bestand Unsicherheit über den rechtmäßigen Umfang solcher Untersuchungen,³⁹ die hierdurch behoben werden soll.

2. Anforderungen an Werbebeteiligte

a. Werbebeteiligte

In China gibt es vier Kategorien von Werbebeteiligten: Werbende (广告主), Werbungtreibende (广告经营者), Werbungverbreitende (广告发布者) und an dieser Stelle neu auch der Werbebotschafter (广告代言人). Bei allen vier Werbebeteiligten kann es sich um natürliche oder juristische Personen sowie andere Organisationen handeln, § 2 Werbegesetz.

Werbende entwerfen, erstellen oder vertreiben selbst oder durch Dritte Werbung, wohingegen Werbungtreibende Aufträge für deren Entwurf oder Herstellung direkt oder in Vertretung annehmen. Werbungverbreitende sind diejenigen, die diese für Werbende oder Werbungtreibende verbreiten. Werbebotschafter verbürgen sich für oder empfehlen Waren oder Dienstleistungen mit ihrem Namen oder ihrem Abbild. Sie sind aber nur dann Werbebotschafter i. S. des Gesetzes, wenn sie nicht gleichzeitig auch der Werbende sind.

b. Anforderungen

Als allgemeine Anforderung an alle Werbebeteiligten sieht § 5 Werbegesetz vor, dass sie sich in ihrer Werbetätigkeit an Gesetze, das Prinzip von Treu und Glauben und den fairen Wettbewerb zu halten haben.

Werbungtreibende und -verbreitende müssen außerdem gemäß § 32 Werbegesetz im Besitz einer einschlägigen Gewerbequalifikation sein, um rechtmäßig Aufträge von Werbenden annehmen und ausführen zu können. Wie bisher werden Anforderungen an die interne Organisation von Werbungtreibenden und Werbungverbreitenden gestellt: Sie müssen ein System zur Registrierung von Aufträgen und Überprüfung sowie Bestätigung von Werbeeinhalten einrichten.⁴⁰ Weitere allgemeine Anforderungen bestehen nicht.

§ 29 Werbegesetz normiert allerdings spezielle Voraussetzungen für die Werbetätigkeit durch Medien mit großem gesellschaftlichen Einfluss wie Rundfunk, Fernsehen und Presse: Diese müssen spezielle Organe zur Werbeschaltung und -kontrolle errichten und ihre Werbeverbreitungstätigkeit bei der SAIC auf oder über Kreisebene registrieren.⁴¹ Im Vergleich zu der Regelung des § 26 Werbegesetz 1994 stellt dies eine Lockerung dar, da nun natürliche und juristische Personen ebenso wie andere Organisationen, die nicht unter den in § 29 Werbegesetz genannten sind, keiner zusätzlichen Registrierung mehr bedürfen.⁴²

Anforderungen an Werbebotschafter sind in § 38 Werbegesetz aufgeführt. Werbebotschafter dürfen sich nicht für Produkte oder Dienstleistungen verbürgen oder für diese werben, wenn sie diese nicht wirklich in Anspruch genommen haben. Hier schlägt sich der umfassende Wahrheitsgrundsatz im chinesischen Werberecht nieder: nur was tatsächlich vom Werbebotschafter genutzt und „geprüft“ wurde, soll auch von diesem beworben werden. Dies kann im Hinblick auf die Haftbarkeit der Werbebotschafter auch als Aufforderung zu mehr Sorgfalt gedeutet werden (siehe unten zu Haftung und Strafverfolgung). Minderjährige unter zehn Jahren dürfen nicht als Werbebotschafter auftreten.

c. Schriftformerfordernis

Werbende, Werbungverbreitende und Werbungtreibende haben gemäß § 30 Werbegesetz schriftliche Verträge abzuschließen. Dies bedeutet, Verträge müssen mittels Vertragsurkunden, Briefen oder elektronischen Schriftstücken in Datenform abgeschlossen werden.⁴³ Kein Schriftformerfordernis besteht für Verträge mit Werbebotschaftern. Wenn eine der Vertragsparteien ihre Hauptvertragspflichten erfüllt hat, heilt dies einen Formmangel.⁴⁴

³⁴ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 166.

³⁵ Vgl. § 29 Werbegesetz.

³⁶ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 167.

³⁷ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 166.

³⁸ Vgl. § 48 Werbegesetz.

³⁹ Vgl. William M. O'Barr, (Fn. 7), S. 4.

⁴⁰ Vgl. § 34 Werbegesetz.

⁴¹ Vgl. § 29 Werbegesetz.

⁴² Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 55–56.

⁴³ Vgl. § 10 Vertragsgesetz der VR China 中华人民共和国合同法 (VG) v. 29.12.1999, Gazette of the State Council of the People's Republic of China (中华人民共和国国务院公报), 1999, Nr. 11; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.) Chinas Recht, 15.3.99/1.

⁴⁴ Vgl. § 36 VG.

Der schriftliche Vertrag erfüllt bei Vertragsstreitigkeiten eine Beweisfunktion, da durch ihn sämtliche aus dem Vertrag resultierende Verantwortungen der und Konsequenzen für die Parteien festgehalten sind und so bei Streitigkeiten die Wahrung der Parteiinteressen erleichtert und, im Falle von aus irreführender Werbung resultierender Haftungsfragen, die Verbraucherinteressen gewahrt werden können.⁴⁵ Durch die Einbeziehung des Werbebotschafters in den Kreis der Haftenden und vor dem Hintergrund des Vertrages als wichtiges Beweisstück erscheint der Ausschluss des Werbebotschafters von der Pflicht zum schriftlichen Vertragsabschluss wenig sinnvoll.

d. Einordnung des Werbevertrages in die Typologie des chinesischen Vertragsrechts

Gemäß den zu verrichtenden Aufträgen wird der Werbevertrag (广告合同), als im Bezug zu Werbung und Werbetätigkeit abgeschlossener Vertrag, in die Subkategorien des Werbungentwurfsvertrags (广告设计合同), Werbungerstellungsvertrags (广告制作合同), Werbeverbreitungsvertrags (广告发布合同), Werbebestellvertretervertrags (广告委托合同) und des Werbeagentenvertrags (广告代理合同) aufgeteilt.⁴⁶ Zusätzlich gibt es den Werbebotschaftervertrag (广告代言合同), der in der Literatur allerdings nicht unter dem Oberbegriff des Werbevertrags genannt wird.⁴⁷ Die Zuordnung zum Werkvertrag nach dem Vertragsgesetz (VG) oder zu dem im VG nicht normierten Dienstvertrag wird gem. § 125 VG über die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien ermittelt.

Werbeverträge werden zwischen Werbenden und Werbungtreibenden, Werbenden und Werbungverbreitenden sowie zwischen Werbungtreibenden und Werbungverbreitenden abgeschlossen.⁴⁸ Hauptbestandteile des Werbevertrages sind Details der Vertragsparteien, Inhalt und Anforderungen der Werbeaktion, Bezahlungsspezifikationen, Erfüllungsrahmen, Ort und Art der Werbeaktion, Vertragsstrafen und Streitbelegungsmechanismen.⁴⁹ Der Werbungentwurfsvertrag und der Werbungerstellungsvertrag, die typischerweise zwischen Werbenden und Werbungtreibenden abgeschlossen werden, werden generell als Werkverträge (加工承揽合同) verstanden,⁵⁰ wobei es hierbei unter Umständen auch zu einer anderen Zuordnung kommen kann, wenn es sich um einen Mischauftrag mit Werbeerstellungs- und verbreitungselementen handelt.⁵¹ Bei gerichtlichen

Streitigkeiten erster Instanz werden Unterschiede in der Zuordnungspraxis beobachtet.⁵² Inhalt dieser Verträge ist die Erstellung oder der Entwurf eines Werbeerzeugnisses durch den Werbungtreibenden gemäß den Vorgaben des Werbenden, der dem Werbungtreibenden dafür die vertraglich vereinbarte Summe zahlt.⁵³ In der Literatur werden auch Werbeverbreitungsverträge, die zwischen Werbenden und Werbungverbreitenden oder mittels eines Werbungtreibenden, der den Werbenden vertritt, mit einem Werbungverbreitenden abgeschlossen werden, teilweise als Werkverträge verstanden⁵⁴ oder aber den Dienstverträgen zugeordnet⁵⁵. Der Stellvertreter kann im Namen des Werbenden Medien auswählen und mit ihnen Verbreitungsverträge, die dann Werbeverbreitungsstellvertreterverträge (广告发布委托合同) genannt werden, abschließen.⁵⁶ Inhalt von Werbeverbreitungsverträgen sind die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien im Bezug zur Verbreitung der Werbung des Werbenden – unmittelbar oder durch den Stellvertreter.⁵⁷

Die folgenden Vertragstypen sind im VG nicht explizit normierte Dienstverträge:⁵⁸ Ein Werbestellvertretervertrag kommt zustande, wenn ein Werbender einen Werbungtreibenden bevollmächtigt, für ihn stellvertretend bestimmte Bereiche oder die gesamten Werbeaktivitäten zu organisieren.

Werbeagentenverträge werden ebenso zwischen einem Werbenden und einem Werbungtreibenden abgeschlossen.⁵⁹ Dieser Vertragstyp hat ebenfalls die Regelung von Übernahme- oder Vertretungsbeziehungen zum Ziel. Zwischen diesen beiden Vertragstypen wird in der Literatur nicht klar differenziert.⁶⁰ Werbebotschafterverträge werden zwischen Werbenden, Werbungtreibenden oder Werbungverbreitenden und Werbebotschaftern, die hierbei meist durch eine Managementfirma vertreten werden, abgeschlossen.⁶¹ Bei diesen Verträgen ist vor allem drauf zu achten, dass sowohl Klauseln über die Verwendungsart des Botschafterabbilds als auch den Verwendungsbereich und das Ausmaß der Verwendung einbezogen werden.⁶²

laws/3812.aspx> eingesehen am 20.04.2016. Siehe auch: Urteil des Volksgerichts der Stadt Hangzhou 2015 (Nr. 03221), Werbestellvertretervertragsstreitigkeit zwischen der Hangzhou Bi Ta Cultural Development Ltd. und der Hangzhou Wei Ke Electronical Business Service Ltd. (杭州必拓文化创意有限公司诉杭州微客电子商务有限公司委托合同纠纷案; 杭州市下城区人民法院民事判决书, (2015) 杭下商初字第 03221 号) via <pkulaw.cn> eingesehen am 15.04.2016.

⁵² Vgl. LU Jin (Fn. 51).

⁵³ Vgl. WANG Libo (王力博), Culture and the Arts, Performing Arts, Advertising, Film and Television Contracts (企业常用合同范本 (文化艺术、演艺、广告、影视类合同)), Peking 2012, S. 203–218.

⁵⁴ Vgl. SUN Lin (孙林), Sample legal documents for contract in common use Document 01 (中国常用合同范本 01), Peking 2012, S. 185–235, insb. S. 223–235.

⁵⁵ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 76–77.

⁵⁶ Vgl. WANG Libo (Fn. 53), S. 211.

⁵⁷ Vgl. SUN Lin (Fn. 54), S. 231.

⁵⁸ Vgl. SUN Youhai (Fn. 51), S. 260–261.

⁵⁹ Vgl. WANG Libo (Fn. 53), S. 195–202.

⁶⁰ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 76–77.

⁶¹ Vgl. WANG Libo (Fn. 53), S. 248–250.

⁶² Vgl. WANG Libo (Fn. 53), S. 247.

⁴⁵ Vgl. WANG Qing (王清), Interpretation der Werbegesetzes der VR China (中华人民共和国广告法解读), Peking 2015, S. 68.

⁴⁶ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 76–77.

⁴⁷ Vgl. z. B. LANG Sheng (Fn. 2), S. 56, LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 76, WANG Qing (Fn. 45), S. 68.

⁴⁸ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 76.

⁴⁹ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 76.

⁵⁰ Vgl. SUN Youhai (孙佑海), Zu dem Gebrauch der „Bestimmungen zu Gründen in Zivilfällen“ des Obersten Volksgerichtes (最高人民法院“民事案件案由规定“适用一本通), Peking 2011, S. 225 und §§ 251–268 VG.

⁵¹ Vgl. LU Jin (陆瑾), Ist ein Werbeverbreitungsvertrag ein Werkvertrag? (广告发布合同是承揽合同吗?) 2007 <http://www.66law.cn/

3. Darstellung der Grundsätze

a. Allgemeine Grundsätze

In China gilt der Grundsatz der Werbefreiheit,⁶³ welcher allerdings durch die weiter unten genannten absoluten und relativen Verbote eingeschränkt ist. Aus § 1 gestrichen – und somit nicht mehr Teil des Gesetzeszwecks, da nicht mehr zeitgemäß – ist „die positive Funktion der Werbung in der sozialistischen Marktwirtschaft zur Geltung zu bringen“⁶⁴. In § 3 Werbegesetz wird weiterhin betont, dass Werbung der Wahrheit entsprechen muss, aber unter Ergänzung durch „den Inhalt der Werbung in einer gesunden Darstellungsform zum Ausdruck bringen (以健康地表现形式表达广告内容)“. Die Anforderungen an Werbung in § 3 wurden ebenfalls durch die „Kultur im sozialistischen Geist und dem Voranbringen der herausragenden traditionellen Kultur der chinesischen Nation entsprechen (和弘扬中华民族优秀传统文化)“ ergänzt. Hier scheint eine von Xi Jinpings Leitlinien Einzug ins Gesetz gefunden zu haben⁶⁵ und sich die zunehmende Betonung eines Patriotismus, der in alle Bereiche des öffentlichen Lebens vordringt, widerzuspiegeln.⁶⁶

b. Verbraucherschutz und Schutz Minderjähriger

Im Vergleich zur alten Rechtslage wird der Verbraucherschutz im neuen Werbegesetz stärker betont. Dies zeigt sich bereits daran, dass der Gesetzgeber den Schutz der Verbraucher vor die Förderung der „gesunden Entwicklung der Werbewirtschaft“ stellt, § 1 Werbegesetz. Verbraucherschutz wird im Werbegesetz 1994 hingegen erst in § 7 Absatz 1 normiert. Der Verbraucherschutz findet auch in den §§ 4, 18, 22–24, 28, 43, 53, 56 Werbegesetz Erwähnung.⁶⁷ Die stärkere Be-

tonung des Verbraucherschutzes ist auf fortbestehende Irreführungs- und Missbrauchsaktivitäten zurückzuführen, denen durch das Werbegesetz 1994 nur unzureichend begegnet werden konnte. Der Wandel Chinas von einer exportorientierten zu einer binnenmarktorientierten Wirtschaft verstärkt die Notwendigkeit einschlägiger Verbraucherschutzregularien. So darf der Verbraucher nicht fehlgeleitet oder getäuscht werden und hat der Werbende die Wahrhaftigkeit des Werbeinhalts zu verantworten.⁶⁸ In § 8 Werbegesetz wird eine nicht abschließende Liste von in Werbung verwendeten Inhalten und Angaben, die „Leistung, Funktionen, Produktionsort, Verwendungszweck, Qualität, Bestandteile, Preis, Produzenten, Haltbarkeitsdauer“ und mehr betreffen, gegeben, die „zutreffend, klar und verständlich“ sein müssen. Auch die Anforderungen an Gratisbeigaben zu Waren oder Dienstleistungen sind strenger, da diese jetzt im Detail in der Werbekampagne spezifiziert werden müssen.⁶⁹ Hinweise gesetzlich vorgeschriebener Inhalte müssen offensichtlich und in aller Deutlichkeit erfolgen.⁷⁰ Ebenfalls wiederholt betont wird der Schutz Minderjähriger.⁷¹ Unter Zehnjährige dürfen nicht als Werbebotschafter auftreten⁷² und es darf u.a. nicht an Schulen, auf Schulbussen oder auf Unterrichtsmaterialien geworben werden.⁷³ Dies wirft die Frage auf, wie zukünftig Werbung für Babyprodukte gemacht werden kann.

c. Definition von irreführender Werbung

In § 28 Werbegesetz wird klar festgehalten, dass „Werbung mit falschem, irreführendem oder Verbraucher täuschendem Inhalt, irreführende Werbung ist (广告以虚假或者引人误解的内容欺骗、误导消费者的,构成虚假广告)“. Weiter wird in § 28 Absatz 1 bis 5 eine nicht abschließende Liste von irreführenden Werbearten normiert. Die Definition von irreführender Werbung stellt eine wichtige Neuerung und Behebung eines langjährigen Kritikpunktes am chinesischen Werberecht dar.⁷⁴ Die detailliertere Aufzählung regelt sogenannte „weiche Werbearten (soft advertising)“, wie Nachrichtenwerbung etwa, weitreichender als bisher.⁷⁵

d. Vergleichende Werbung

Da § 13 Werbegesetz wie § 12 Werbegesetz 1994 die Herabwertung von Konkurrenzprodukten verbietet, ist rechtmäßige vergleichende Werbung nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Letztlich handelt es sich

⁶³ Vgl. Hans Au/Mirko Wormuth, Das neue chinesische Werbegesetz: Einführung und Übersetzung, Hamburg 1995, S. 213–222, S. 217–218.

⁶⁴ Vgl. Werbegesetz 1994.

⁶⁵ Vgl. DONG Genhong (董根洪), Die traditionelle Kultur der chinesischen Nation fortsetzen (弘扬中华优秀传统文化), in: Zhejiang Daily (浙江日报), 29.11.2013.

⁶⁶ Vgl. bspw. Bildungsministerium: Patriotismus als integraler Bestandteil jeder Erziehungsinstitution und jeder Jahrgangsstufe (教育部: 把爱国主义融入各级教育各环节) <<http://news.sina.com.cn/c/nd/2016-02-09/doc-ixpfhmq2677423.shtml>>; Xi Jinping tours China's top state media outlets to boost loyalty <<http://www.theguardian.com/world/2016/feb/19/xi-jinping-tours-chinas-top-state-media-outlets-to-boost-loyalty/>>; Chinese poperty tycoon has social media accounts blocked after Xi criticism <<http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/asia/china/12177766/Chinese-property-tycoon-has-social-media-accounts-blocked-after-Xi-criticism.html>>; People's Daily Chief Warns of 'Historic Mistake' if China Loses Grip on New Media <<http://blogs.wsj.com/chinarealtime/2016/03/21/peoples-daily-chief-warns-of-historic-mistake-if-china-loses-grip-on-new-media/>>; China newspaper editor resigns over media control <<http://www.telegraph.co.uk/news/2016/03/29/china-newspaper-editor-resigns-over-media-control/>> alle eingesehen am 20.04.2016.

⁶⁷ Vgl. Chinesisches Verbrauchernetzwerk (中国消费网) „Die zehn Highlights des am 1. September in Kraft tretenden neuen Werbegesetzes (新“广告法“9月1日起施行解读十大亮点)“, 26.04.2015, <<http://news.dahe.cn/2015/04-26/104844116.html>> eingesehen am 30.04.2015.

⁶⁸ Vgl. § 4 Werbegesetz.

⁶⁹ Vgl. § 8 Abs. 2 Werbegesetz.

⁷⁰ Vgl. § 8 Abs. 3 Werbegesetz.

⁷¹ Vgl. § 38 Satz 2, § 39, § 40 Satz 2, § 58 Abs. 10, Abs. 12 und 13 Werbegesetz.

⁷² Vgl. § 38 Satz 2 Werbegesetz.

⁷³ Vgl. § 39 Werbegesetz.

⁷⁴ Vgl. Michael Tan/ Lynn Zhao/ Taylor Wessing, New ad law pushes consumer protection, 27.05.2015, <<http://www.chinalawandpractice.com/Article/3456913/Search/New-adlaw-pushes-consumer-protection.html?Keywords=advertising>> eingesehen am 24.09.2015.

⁷⁵ Vgl. Michael Tan/Lynn Zhao/Taylor Wessing (Fn. 74).

bei der vom chinesischen Gesetzgeber erlaubten vergleichenden Werbung jedoch nicht um vergleichende Werbung im eigentlichen Sinne, da direkt oder indirekt bestimmte Waren oder Dienstleistungen vergleichende Werbung beide positiv darstellen muss. Neben einem Tatbestand unter dem Werbegesetz stellt herabwertend vergleichende Werbung gemäß § 9 „Gesetz der VR China gegen den unlauteren Wettbewerb“⁷⁶ auch eine unlautere Wettbewerbshandlung dar.⁷⁷ In § 16 (3) wird die Unzulässigkeit von vergleichender Werbung für bestimmte Produkte wiederholt, indem spezifiziert wird, dass Werbung für medizinische Behandlungen, Medikamente oder medizinische Geräte keine Vergleiche die Wirkung oder Sicherheit betreffend ziehen darf und auch kein „Vergleich mit anderen medizinischen Institutionen“ gezogen werden darf.

4. Werbedefinition und Werbeverbote

Die Definition der Werbung hat sich im revidierten Werbegesetz im Vergleich zur im Werbegesetz 1994 aufgeführten verändert.

Im ersten Kapitel wird in § 2 Absatz 2 Werbegesetz 1994 Werbung im Sinne dieses Gesetzes als „Handelswerbung, in der ein Warengewerbetreibender oder Dienstleistungsanbieter die Kosten“⁷⁸ für „die unmittelbare oder mittelbare Vorstellung von eigenen“ Waren oder Dienstleistungen übernimmt, definiert. Durch den Wegfall der Voraussetzung im neuen Werbegesetz, dass die Werbekosten der Handelswerbung durch den Werbenden getragen (承担费用) werden, wird deutlich, dass nun auch kostenfrei geschaltete und „versteckte (间接的)“ Werbung, Gegenstand dieses Gesetzes ist. Einerseits wurde die Definition durch den Wegfall der Anforderung der Kostenübernahme internationaler Praxis angeglichen,⁷⁹ andererseits wirft die Inklusion versteckter Werbung die Frage nach der Markierungsmöglichkeit von ebensolcher auf, da § 13 Werbegesetz eine explizite Markierung aller Werbung mit „Werbung (广告)“ fordert. Dies scheint – sollten Praktiken wie Product Placement in Filmen auch als versteckte Werbung eingestuft werden – an der Realität der Werbetätigkeit vorbeizugehen. Werbung ohne kommerzielle Zielsetzung ist weiterhin nicht Gegenstand des Werbegesetzes und fällt in den Regelungsbereich der Bestimmungen. Gleichzeitig findet „gemein-

nützige Werbung (公益广告)“ im Werbegesetz an verschiedener Stelle Erwähnung.⁸⁰

a. Absolute Werbeverbote

§ 9 Werbegesetz enthält mehrere absolute Verbotstatbestände: Nach Absatz 1 und 2 der Vorschrift dürfen u.a. die Staatsflagge oder Staatseembleme, Nationalhymne, staatliche Behörden, Militärflaggen/-hymnen oder Namen staatlicher Funktionäre weder offensichtlich noch verdeckt in Werbung enthalten sein. Diese Absätze sind im Vergleich zu § 7 Absatz 1 und 2 detaillierter gestaltet. Neu betont wird, dass Staatsinteressen oder die Würde des Staates schädigende Inhalte sowie die Verbreitung von Staatsgeheimnissen verboten sind.⁸¹ Weiter ist erstmals auch die Verbreitung von die Sicherheit von Personen oder Eigentum sowie deren Privatangelegenheiten betreffenden Inhalten verboten, Absatz 6. Absatz 8 und 9 verbieten gewalttätige, obszöne, abergläubische oder diskriminierende und neu auch glücksspielerische und pornographische Inhalte. Zusätzlich zum Verbot der Behinderung des Natur- und Umweltschutzes ist jetzt auch die Behinderung des Schutzes von Kulturgütern explizit als Verbot normiert.⁸² Insgesamt ist dieser Paragraph im Vergleich zu § 7 Absatz 2 Werbegesetz 1994 wesentlich detaillierter ausgeführt.

b. Explizite Pflichten der Werbeteiligten

In § 11 Werbegesetz wird der Umgang mit Referenzen, Verwaltungsgenehmigungen, Statistiken und Untersuchungen, die „wahrhaft und präzise sein müssen (应当真实、准确)“, dargestellt. Hier sind jetzt auch Quellen sowie Gültigkeitsfristen und/oder Anwendungsbereiche anzugeben.⁸³ Die Unterscheidungsfähigkeit von Werbeformaten und gängigem Programm ist Gegenstand des § 14 Werbegesetz, der jetzt zusätzlich eine deutliche Kennzeichnung von in Massenmedien verbreiteter Werbung mit der Bezeichnung „Werbung (广告)“ vorsieht.

c. Relative Werbeverbote

Weiter unterstrichen wurde das Verbot von Schleichwerbung. Werbungverbreitende – Internetinformationsdienstleister explizit eingeschlossen – dürfen nicht durch Präsentieren von Gesundheits- und Ernährungswissen verdeckt Werbung für „ärztliche Behandlungen, Arzneimittel, medizinische Geräte oder gesundheitsschützende Lebensmittel verbreiten“.⁸⁴ Werbung darf ohne vorheriges Einverständnis des Empfängers nicht mehr per Einwurf, mittels Telefonanrufen („Cold Calls“) oder elektronisch, als Werbeemails etwa, übermittelt werden.⁸⁵ Pop-ups auf Webseiten müssen mit-

⁷⁶ 反不正当竞争法 v. 02.09.1993 Fazhi ribao (法制日报), Peking 4.09.1993, übersetzt von Frank Münzel (Hamburg) via <chinas-recht.com> und § 8 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Zivilrechtsfällen im Bereich des unlauteren Wettbewerbs (最高人民法院关于审理不正当竞争民事案件应用法律若干问题的解释) v. 30.12.2006 via <http://www.court.gov.cn/zscq/sfjs/201004/t20100414_4089.html> eingesehen am 11.05.2016; übersetzt von Frank Münzel (Hamburg) via <chinas-recht.com>.

⁷⁷ Vgl. Gudrun Wacker (Fn. 10), S. 129.

⁷⁸ Vgl. § 2 Abs. 2 Werbegesetz 1994.

⁷⁹ Vgl. HU Xiaofei (胡晓菲)/LI Ting (李挺), Vom „strengsten Werbe-recht in der Geschichte“ die Gelegenheit ergreifen, das neue und alte Werbegesetz aus Marketingsicht zu vergleichen (从“史上最严广告法”借势营销看新旧“广告法”对比), Modern Economic Information (现代经济信息), 2015, Nr. 21, S. 318–319.

⁸⁰ Vgl. §§ 22, 39, 74.

⁸¹ Vgl. § 9 Abs. 4 Werbegesetz und § 7 Abs. 6, 7 Werbegesetz 1994.

⁸² Vgl. § 9 Abs. 10 Werbegesetz und § 7 Abs. 8 Werbegesetz 1994.

⁸³ Vgl. § 11 Satz 3 Werbegesetz.

⁸⁴ Vgl. § 19 Werbegesetz.

⁸⁵ Vgl. § 43 Werbegesetz.

tels eines Klicks zu schließen sein und dürfen die normale Internetnutzung nicht beeinträchtigen.⁸⁶ Die SAIC arbeitet bereits an Regularien, um Lücken im revidierten Gesetz, etwa was die hier nicht erwähnte In-App Werbung angeht, zu schließen.⁸⁷

In §§ 16–27 Werbegesetz sind Anforderungen an Medikamenten-,⁸⁸ Alkohol-,⁸⁹ Tabak-,⁹⁰ Milchpulver-,⁹¹ Agrarprodukt-,⁹² Finanzprodukt-,⁹³ Immobilien-⁹⁴ und Bildungsanbieterwerbung,⁹⁵ sowie Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel⁹⁶ normiert. Diese sind im revidierten Gesetz wesentlich detaillierter ausgeführt, da umfassendere Inhaltsverbote für Kampagnen festgehalten und bestimmte Werbekanäle ausgeschlossen wurden. Teilweise wurde der Inhalt von durch die Lebensmittel- und Medikamentenverwaltungsbehörde (国家食品药品监督管理总局) für bestimmte Produkte herausgegebenen Werbevorgaben wiederholt und ausgedehnt.⁹⁷ Hierzu gibt es zusätzlich weitere Maßnahmen der SAIC.⁹⁸ Für Arzneimittel sind jetzt nur noch bestimmte Werbekanäle erlaubt.⁹⁹ Werbung für gesundheitsfördernde Lebensmittel muss jetzt mit „Dieses Produkt kann Medikamente nicht ersetzen (本品不能替代药物)“ gekennzeichnet werden.¹⁰⁰ In der Praxis ist zu beobachten, dass Unternehmen dem zwar nachkommen, die Produkt- und Kampagnenaufmachung es für den Verbraucher aber schwer machen, den Unterschied zu Medikamentenwerbung zu erkennen, was nicht zuletzt daran liegt, dass der gesetzlich vorgeschriebene obige Satz fast unleserlich klein in einer Ecke des Werbeposters abgedruckt wird.¹⁰¹ In neu eingeführten § 39 Werbegesetz ist ein umfassendes Werbeverbot an Kindergärten, Schulen, auf Schulmaterialien oder -bussen normiert worden. Die einzige weiterhin offen oder verdeckt zulässige Werbeform ist die gemeinnützige Werbung. Dies wird mit der leichten Beeinflussbarkeit und schwächeren Urteilskraft von Kindern im Kindergarten-, Grundschul- oder Mittelschulalter begründet.¹⁰² Gemäß § 24 Werbegesetz dürfen Bildungsanbieter u.a. keine Versprechen über Test-

resultate abgeben. Die gängige Werbepaxis zahlreicher Anbieter verstößt dagegen.¹⁰³ Werbung für Tabakprodukte darf nicht durch Massenmedien oder auf öffentlichen Plätzen verbreitet werden und ein explizites Verbot, Tabakwerbung Minderjährigen zuzusenden, wurde aufgenommen.¹⁰⁴ Außerdem dürfen Tabakproduktmerkmale und -angaben nicht für gemeinnützige oder anderweitige Dienstleistungs- oder Warenwerbung genutzt werden.¹⁰⁵ Konkret heißt das, Tabakproduzenten dürfen weder Produktnamen noch Handelsmarke in gemeinnütziger Werbung erwähnen¹⁰⁶ und Bekanntmachungen von Herstellern oder Verkäufern dürfen keine Tabakproduktmerkmale enthalten.¹⁰⁷ Tabakwerbung ist in China weit verbreitet.¹⁰⁸ Im Revisionsprozess wurde der finale Entwurf kritisiert, da er nicht die zur vollständigen Implementierung der „WHO Framework Convention on Tobacco Control“ notwendigen Werbeverbote festlege und eine Definition von Tabakwerbung fehle.¹⁰⁹ Im Vergleich zu § 18 Werbegesetz 1994 wurde der Schutz Minderjähriger sowie das Verbot von Tabakwerbung im öffentlichen Raum – vom Verbot, Tabakwerbung an öffentlichen Plätzen aufzustellen zum generellen Verbreitungsverbot „in den Massenmedien oder an öffentlichen Plätzen, auf öffentlichen Verkehrsmitteln oder Draußen“ – gestärkt. Die Kennzeichnungspflicht von Tabakwerbung gem. § 18 Absatz 3 Werbegesetz 1994 besteht nun allerdings nicht mehr. Eine Definition von Tabakwerbung fehlt auch im revidierten Gesetz und mag diesen Wegfall zunächst wie eine Abschwächung aussehen lassen. Da Tabakwerbung unter dem revidierten Werbegesetz generell nicht mehr möglich ist, stellt der Wegfall dieser Pflicht allerdings keine Schwächung dar. Die Gesetzesrevision hat umfangreiche Werbeverbote für Alkoholwerbung im neuen § 23 Werbegesetz aufgeführt. So darf maßloser Alkoholkonsum, Verführung zum oder Darstellen des Konsums ebenso wenig Teil einer Kampagne sein wie die Darstellung von Aktivitäten wie dem Führen von Fahrzeugen oder implizite oder eindeutige Hinweise auf gesundheitsfördernde, spannungsabbauende oder leistungssteigernde Wirkungen von Alkohol.

⁸⁶ Vgl. § 44 Werbegesetz.

⁸⁷ Vgl. Michael Tan/Lynn Zhao/Taylor Wessing (Fn. 74).

⁸⁸ Vgl. § 16 Werbegesetz.

⁸⁹ Vgl. § 23 Werbegesetz.

⁹⁰ Vgl. § 22 Werbegesetz.

⁹¹ Vgl. § 20 Werbegesetz.

⁹² Vgl. §§ 21, 27 Werbegesetz.

⁹³ Vgl. § 25 Werbegesetz.

⁹⁴ Vgl. § 26 Werbegesetz.

⁹⁵ Vgl. § 24 Werbegesetz.

⁹⁶ Vgl. §§ 17, 18 Werbegesetz.

⁹⁷ Vgl. Michael Tan/Lynn Zhao/Taylor Wessing (Fn. 74); bspw. „Maßnahmen für die Untersuchung von Werbung für medizinische Apparaturen (关于对医疗器械广告进行检查的通知)“ v. 06.05.1999 via <<http://www.sda.gov.cn/directory/web/WS01/CL0845/9933.html>> eingesehen am 11.04.2016.

⁹⁸ Vgl. etwa „Measures for the Examination of Medical Apparatus Advertisements (医疗器械广告审查办法)“ v. 20.05.2009, Amtsblatt des Staatsrates (国务院公报) 2009, Nr. 21.

⁹⁹ Vgl. §§ 15 Abs. 2, 16, 19 Werbegesetz.

¹⁰⁰ Vgl. § 18 Werbegesetz.

¹⁰¹ Vgl. bspw. Werbung für Apollo's Super-Quality Healthy Oral Liquid (太阳神 猴头菇胃肠保健口服液) <<http://www.jl.com/product/3311-54457.html>> eingesehen am 20.04.2016.

¹⁰² Vgl. LANG Sheng (Fn. 32), S. 70.

¹⁰³ Bspw.: „Versprochene 100 Punkte im TOEFL“-Klasse (TOEFL100 分承诺班) und „Die Schüler erreichen 100 Punkte (学员达到 100 分)“ <http://edu.21cn.com/dg_kc42/306615_3999498.htm> oder „Wir versprechen fest, dass ihr es ins Bachelorstudium schafft (我们郑重承诺, 保过本科线)“ <<http://www.365128.com/user/daishijiaoyu/10.html>> eingesehen jeweils 19.09.2015.

¹⁰⁴ Vgl. § 22 Abs. 1 Werbegesetz.

¹⁰⁵ Vgl. § 22 Abs. 2 Werbegesetz.

¹⁰⁶ Vgl. WANG Qing (Fn. 45), S. 51–52.

¹⁰⁷ Vgl. § 22 Abs. 3 Werbegesetz.

¹⁰⁸ Vgl. WHO, Report on the Global Tobacco Epidemic Country Profile China, 2015, <http://www.who.int/tobacco/surveillance/policy/country_profile/chn.pdf?ua=1> eingesehen am 21.09.2015, S. 8.

¹⁰⁹ Vgl. YANG Gonghuan (杨功焕)/YANG Jie (杨杰)/HUANG Jinrong (黄金金荣)/WAN Xia (万霞), Comments and revision suggestions on banning tobacco advertisement items of the Advertisement Law Revised Draft of People's Republic of China (对《广告法》(征求意见稿)禁止止烟草广告有关条款的评议及修订建议), Chinese Journal of Health Policy (中国卫生政策研究), Nr. 06, 2014, S. 1.

5. Zur Einbeziehung gemeinnütziger Werbung in das Werbegesetz

Im Folgenden wird dargestellt, wie „gemeinnützige Werbung (公益广告)“ vom chinesischen Gesetzgeber verstanden wird und welche Gründe und Auswirkungen ihre Nennung im Werbegesetz hat.

Eine Definition gemeinnütziger Werbung ist im Gesetzestext nicht gegeben. In § 74 Werbegesetz wird auf das „Prinzip (原则性规定)“ hingewiesen, dass der Staat „Propagandakampagnen für die Entfaltung der gemeinnützigen Werbung (公益宣传活动), die Ausbreitung der zentralen sozialistischen Wertvorstellungen, und das Hochhalten von kulturellen Bräuchen“ unterstützt. Das jüngst verabschiedete Gemeinnützigkeitsgesetz¹¹⁰ definiert „gemeinnützige Tätigkeiten (公益活动)“ als durch natürliche, juristische Personen oder andere Organisationen mittels Sachspenden, Dienstleistungen oder dergleichen freiwillig ausgeführte Aktivitäten für die Unterstützung der Armen und Bedürftigen, Alten, Kranken, Behinderten, Waisen, der Opfer von Naturkatastrophen, Unfällen oder anderen sich plötzlich ereignenden „Vorfällen der öffentlichen Gesundheit (公共卫生事件)“.¹¹¹ Außerdem kann Gemeinnützigkeit auch durch die Förderung von Bildung, Wissenschaft, Kultur, Hygiene, oder Sport stattfinden.¹¹² Prävention und Beseitigung von Umweltverschmutzung und „anderen öffentlichen Gefahren (其他公害)“, Naturschutz, Verbesserung der Umwelt oder andere gemeinnützige Aktivitäten fallen ebenfalls in den Definitionsrahmen.¹¹³ Öffentliche Spendensammlungen und Spendenaufrufe sind für bestimmte Zwecke zulässig¹¹⁴ und können von Wohltätigkeitsorganisationen, die im Besitz einer gültigen, durch die zivilen Verwaltungsorgane (民政部门) herausgegebenen, Sammelgenehmigung¹¹⁵ sind, u.a. über die Massenmedien wie Radio, Fernsehen, Druckerzeugnisse oder das Internet verbreitet werden.¹¹⁶ Bei gemeinnütziger Werbung handelt es sich nach Ansicht der Literatur um durch die Regierung, Massenorganisationen, Medien, Firmen oder Werbeagenturen in Eigenregie oder Zusammenarbeit ausgeführte, nichtkommerzielle und „nicht profitorientierte (不以盈利为目的)“ Werbung, die dazu dient, das „Gemeinwohl (公众的利益)“, die „Bevölkerungsqualität (全民素质)“ oder öffentliche Ordnung und Stabilität zu erhöhen, die Kernwerte des Sozialismus zu propagieren oder anderweitig erzieherisch zu wirken.¹¹⁷ Sie appelliere durch ihren Charakter an den

Betrachter und versuche, dessen Handeln und Denken im Bezug auf bspw. gesellschaftliche Probleme zu beeinflussen.¹¹⁸ Ihr Ziel sei das Hochhalten von kulturelle Bräuchen einer gesunden Gesellschaft und das Ausdrücken einer „Besorgnis um die öffentliche Wohlfahrt (关切社会公众福祉)“, womit sie ein „wichtiger Bestandteil der öffentlichen Wohlfahrtsverpflichtung (公益事业的一个重要组成部分)“ sei.¹¹⁹ So solle gemeinnützige Werbung durch Sprache, Schrift, Bilder und gestalterische Mittel die Sinnesorgane und Denkweise der Menschen ansprechen und in ihrem Inhalt eine „bestimmte gesellschaftliche Ideologie (一定的社会意识形态)“ ausdrücken.¹²⁰ Obwohl gemäß § 2 Werbegesetz nur Handelswerbung unter den Regulierungsrahmen fällt, findet gemeinnützige Werbung im Gesetz dennoch Erwähnung. Dies wird damit begründet, dass sie in Bildung, Verbreitung von Kultur und anderen meinungsbildenden Bereichen der sozialistischen Zivilisation einen positiven Nutzen entfalten könne.¹²¹ Demnach gehe die Entwicklung dieser Werbeform – im Vergleich zu Handelswerbung – langsamer voran weil sie in ihrer Aufmachung, Themenwahl und Machart noch nicht ausgereift genug und das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser bei Werbenden sowie den Massenmedien nicht hoch genug sei.¹²² Sie werde beispielsweise dazu genutzt, um in verdeckter Form Handelswerbung zu betreiben.¹²³ Zusätzlich wird die wenig positive Bevölkerungsrezeption beklagt.¹²⁴ Die Gestattung von gemeinnütziger Werbung an Schulen gemäß § 39 Werbegesetz wird in der Literatur damit begründet, dass gemeinnützige Werbung, die direkten Propagandanutzen besitze, durch „schwungvolle (生动活泼)“ und lebensnahe Form die ideologische und moralische Erziehung von Kindergarten-, Grundschul- und Mittelschulkindern vorantreiben könne.¹²⁵ Als nicht abschließende Beispiele werden Kampagnen über Themen wie „Respekt den Älteren und Liebe den Jüngeren gegenüber (尊老爱幼)“, „Fleiß und Strebsamkeit (勤俭节约)“, Naturschutz und „Achtung der öffentlichen Moral (遵守社会公德)“ aufgeführt, die „von Nutzen und harmlos (有益无害)“ seien.¹²⁶ Die ideologische Komponente von „gemeinnütziger Werbung“ ist in diesem Zusammenhang besonders vor dem Hintergrund des im Januar 2016 veröffentlichten Plans des Bildungsministeriums interessant, gibt dieser doch an, dass „Patriotismus (爱国主义)“ zukünftig noch stärker

¹¹⁰ 中华人民共和国慈善法, v. 16.03.2016, via <www.pkulaw.cn> eingesehen am 10.05.2016, deutsche Übersetzung in diesem Heft, S. 178.

¹¹¹ Vgl. § 3 Abs. 1 bis 3 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹² Vgl. § 3 Abs. 4 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹³ Vgl. § 3 Abs. 5 bis 6 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹⁴ Vgl. § 3 Abs. 5 bis 6 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹⁵ Vgl. § 22 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹⁶ Vgl. § 23 Abs. 3 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹⁷ Vgl. HE Chen (何晨)/CHU Guangzhi (初广志) Research of public service advertising policy in China (中国公益广告政策研究), Guang-gao Dagan (广告大观) 2015.4, S. 80–85, S. 80; LIU Shuangzhou (刘双舟), Erklärung des neuen Werberechts: Kapazitätsgewinn gemeinnütziger Werbung (解读新“广告法”之七: 公益广告提升“正能量”), Consumer Guide (消费导刊) 2015(9), VI; LIU Xiaoxia (刘晓霞/

CHENG Litao (程立涛), Die gemeinnützige Werbung und die Ausbreitung der zentralen sozialistischen Wertvorstellungen (公益广告与社会主义核心价值观传播), People's Tribune (人民论坛) 2015, Nr. 20, S. 134–136, S. 134.

¹¹⁸ Vgl. LIU Xiaoxia/CHENG Litao (Fn. 117), S. 134.

¹¹⁹ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 71.

¹²⁰ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 131.

¹²¹ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 131.

¹²² Vgl. Chinesisches Verbrauchernetzwerk (Fn. 67).

¹²³ Vgl. HE Chen/CHU Guangzhi (Fn. 117), S. 84–85.

¹²⁴ Vgl. BAI Zhenrong (白振荣)/ZHU Yingling (朱迎玲), Der Nutzen von gemeinnütziger Werbung im Bezug auf moralische und politische Erziehung (公益广告对思政教育的作用), The Press, 2015, Nr. 3, S. 125–126.

¹²⁵ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 71–72.

¹²⁶ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 72.

in die Bildungspläne jeder Schulstufe integriert werden soll.¹²⁷ Quantitative Anforderungen bezüglich gemeinnütziger Werbung, wonach Massenmedien mindestens 3% der täglichen Handelswerbezeit und zu bestimmten Tageszeiten mindestens vier Werbekampagnen für gemeinnützige Werbung verwenden müssen, bestehen seit 2009.¹²⁸ Da gemäß § 74 Werbegesetz den Massenmedien die Verbreitungspflicht obliegt, diese in sich allerdings heterogen bezüglich Zielgruppen und anderer Eigenschaften sind,¹²⁹ sollen durch die SAIC und ihre relevanten Abteilungen detaillierte Verwaltungsmethoden erlassen werden. Durch diese Verwaltungsmethoden soll die zukünftige Entwicklung gemeinnütziger Werbung vorangetrieben und das „Qualitätsproblem“ gelöst werden.¹³⁰ Durch den Einbezug gemeinnütziger Werbung in das Werbegesetz liegt die Überwachungsverantwortung dieser jetzt bei der SAIC, die auch im Vorfeld der Gesetzesrevision schon Verwaltungsdokumente mit Bezug zu gemeinnütziger Werbung herausgegeben hat.¹³¹ Dadurch wurde die bisher unklare Verantwortungszuteilung geklärt.¹³² Im Alltag begegnen einem ordnungsgemäß als gemeinnützig gekennzeichnete Werbekampagnen vor allem in der Form von Propagandaplakaten¹³³, Fernsehkampagnen, die zu moralisch korrektem Handeln aufrufen¹³⁴ und/oder die Massen erziehen sollen,¹³⁵ sowie in einigen Fällen auch in Verbindung mit Natur- und Tierschutz¹³⁶ oder als Suchanzeigen für vermisste Kinder

(找失踪孩子回家)¹³⁷. In China wird diese Werbeform größtenteils von Regierungsabteilungen initiiert¹³⁸ und somit haben die meisten, im öffentlichen Raum gut sichtbaren Kampagnen einen starken Propagandacharakter. Die Begriffe „Propaganda (宣传)“ und gemeinnützige Werbung werden in der Bevölkerung weit hin als Synonyme verstanden und genutzt. Im Online-werbekanal hat sich gemeinnützige Werbung seit 2010 vor allem über den vielfach von der Regierung ausgezeichneten Zusammenschluss von sozialen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen (公益机构) Yibo¹³⁹ (益播), der es mittlerweile 200 000 Domainbesitzern ermöglicht, gemeinnützige Werbung auf ihren Webseiten zu schaltet, entwickelt. Keine dieser Formen von gemeinnütziger Werbung ist allerdings mit einem Spendenaufruf verbunden: im Zentrum steht die Vermittlung einer Botschaft. Somit umfasst gemeinnützige Werbung in China eine Brandbreite von Zwecken, die über die in Deutschland durch § 52 Abgabenordnung normierten hinausgehen, hat nur selten etwas mit Spendenaufrufen zu tun und ist vor allem als propagandistisch zu verstehen. Der Wiedereinbezug der propagandistischen Komponente in das den Handelswerberahmen umreisende Werbegesetz könnte einen Trend hin zu einer stärkeren und vor allem „qualitativ besseren“ Regulierung der öffentlichen Meinung und verstärkten Propaganda andeuten. Dafür spricht auch, dass gemeinnützige Werbung als „wichtiger Verbreitungskanal für sozialistische Kernwerte¹⁴⁰“ und ihre Bedeutung im Hinblick auf die Verwirklichung des „Chinesischen Traums (中国梦)“ erkannt wird. Der Qualitätsanspruch gewinnt im Informationszeitalter mit zunehmender Reizüberflutung der Menschen hierbei an Wichtigkeit.¹⁴¹ Gleichzeitig wird durch den Einbezug gemeinnütziger Werbung in das Werbegesetz versucht, als gemeinnützig getarnter Handelswerbung zu begegnen und dieses Phänomen zu unterbinden.¹⁴² Die prinzipielle Nennung und wiederholte Betonung im Werbegesetz mag darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber die meinungsbildende Komponente von Werbung einmal mehr betonen möchte, um so den Werbeteiligten unmissverständlich klarzumachen, dass auch sie einen Beitrag zum Aufbau „einer Kultur im sozialistischen Geist und dem Voranbringen

¹²⁷ Vgl. Umsetzungsansicht der Parteigruppe des Bildungsministeriums über die tiefere Durchdringung des Bildungssystems mit patriotischer Erziehung (中共教育部党组关于教育系统深入开展爱国主义教育的实施意见 (教党 [2016]4 号)) herausgegeben durch die Parteigruppe des Bildungsministeriums am 19.01.2016, via <http://www.moe.edu.cn/srcsite/A13/s7061/201601/t20160129_229131.html> eingesehen am 20.04.2016.

¹²⁸ Vgl. § 16 Verwaltungsmethode für die Übertragung von Radio- und Fernsehwerbung (广播电视广告播出管理办法) v. 27.08.2009; via <http://www.gov.cn/flfg/2009-09/10/content_1414069.htm> eingesehen am 25.03.2016).

¹²⁹ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 132.

¹³⁰ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 117).

¹³¹ Vgl. YANG Yingyue (杨景越)/YANG Tongqing (杨同庆), Vorschläge bezüglich stärkerer Regulierung von gemeinnütziger Werbung im revidierten Werberecht (关于“广告法”修改增加对公益广告规定的建议), Guanggao Ren (广告人) 2009, Nr. 11 in: Jahrbuch der Chinesischen Werbung (Fn. 4), S. 437–439.

¹³² Vgl. YANG Yingyue/YANG Tongqing (Fn. 131), S. 437–439.

¹³³ Anm.: Teilweise auch mit der expliziten Markierung als „Gemeinnützige Werbung für sozialistische Kernwerte (社会主义核心价值观公益广告)“ bspw. diese weit verbreitete Kampagne: „Lass für andere ein warmes Licht brennen (留一盏灯温暖他人)“ <<http://baidu.ku6.com/watch/3194295324699546366.html?page=videoMultiNeed>> eingesehen am 20.04.2016.

¹³⁴ Bspw. diese Serie zum „Chinesischen Traum“: <<http://www.gxnews.com.cn/staticpages/20130811/newgx52075989-8348142.shtml>> eingesehen am 25.04.2016; Propagandaplakate werden in Themengruppen als Wandplakate gleichen Stils aufgehängt <http://xa.wenming.cn/special/gongyikantai/gongyituijian/201308/t20130805_762648.html> eingesehen am 25.04.2016.

¹³⁵ Bspw. Viertelseitige Anzeige in der China Daily, die das Profil ein Kindes in einer AIDS-Schleife mit der Bildunterschrift „AIDS They fear the disease but are more afraid of facing it alone ...“ zeigt. China Daily, 23.02.2016, S. 7.

¹³⁶ Anm.: In Peking, Shanghai und Guangzhou weit verbreitet sind die Kampagnen des IFAW mit berühmten (internationalen) Botschaftern. Beispiele über <http://www.ifaw.org/sites/default/files/wordpress/image/11_03_15_kol4.jpg>

und <http://www.eastbysoutheast.com/wp-content/uploads/2015/05/IFAW_Campaign.jpg> eingesehen am 20.04.2016. Diese sind aber nicht explizit als „公益广告“ gekennzeichnet auch wenn die Website des Verbandes diese so nennt (siehe <<http://www.ifaw.org/china/PSA#prettyPhoto>> eingesehen am 20.04.2016).

¹³⁷ Anm.: Bei erfolgloser Suche (404 广告位) über <bing.com> wird ein Bild mit Steckbrief auf der Suchseite angezeigt.

¹³⁸ Vgl. YANG Xin (杨欣)/WANG Yi (王毅)/HU Weijian (胡伟健), Planung gemeinnütziger Werbung durch Firmen und Verbreitungsstrategien (企业公益广告策划与传播策略), Consumer Guide (消费导刊), 2015, Nr. 6, S. 234–235, S. 234.

¹³⁹ Vgl. Website des Zusammenschlusses <<http://yibo.iyyun.com/Home>> eingesehen am 20.04.2016.

¹⁴⁰ Vgl. LIU Xiaoxia/CHENG Litao (Fn. 117), S. 135–136.

¹⁴¹ Vgl. LIU Xiaoxia/CHENG Litao (Fn. 117), S. 135–136.

¹⁴² Vgl. LIU Xiaoxia/CHENG Litao (Fn. 117), S. 135–136.

der herausragenden traditionellen Kultur der chinesischen Nation¹⁴³ zu leisten haben.

6. Haftung und Strafverfolgung

Im Folgenden wird dargestellt, wie die Verfolgung von irreführender Werbung geregelt ist und welche Verwaltungssanktionen gegen Werbebeteiligte oder Disziplinarmaßnahmen gegen SAIC-Beamte verhängt werden können. Zudem wird die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung der Werbebeteiligten vorgestellt.

Gegen irreführende Werbung kann durch die Verbraucher, Behörden oder Mitbewerber Beschwerde, die binnen sieben Werktagen bearbeitet werden muss, oder Klage eingereicht werden.¹⁴⁴ Hierzu müssen durch die SAIC und ihre lokalen Behörden Beschwerdemechanismen, wie etwa Emailadressen oder Hotlines, eingerichtet werden.¹⁴⁵ Die Beilegung kann entweder verwaltungsrechtlich, durch die SAIC und ihre Zweige, oder zivilrechtlich, über die Gerichte, erfolgen. Bei Klagen führt der Rechtsweg hier zunächst über die lokalen Gerichte wobei das Urteil der zweiten, nächsthöheren Instanz endgültig ist.¹⁴⁶

a. Verwaltungssanktionen

In §§ 55, 57–66 Werbegesetz werden Verwaltungssanktionen bei Gesetzesverstößen wie Falschwerbung aufgeführt, die gegen Werbebeteiligte erhoben werden können.

Da in der Praxis Falschwerbung zumeist vom Werbenden ausgeht und dieser als ihr Ursprung angesehen wird,¹⁴⁷ hat er diese verschuldensunabhängig zu verantworten.¹⁴⁸ Werbende können unter mehreren Umständen mit einer Verwaltungssanktion belegt werden. Zu diesen Tatbeständen gehört das Veröffentlichende von irreführender Werbung.¹⁴⁹ Weiter stellen die Verletzung der inhaltlichen Werbeverbote,¹⁵⁰ die Schädigung der Gesundheit von Kindern oder Behinderten,¹⁵¹ die Missachtung der Werbeverbote für bestimmte Arzneimittel,¹⁵² Babynahrung,¹⁵³ Tabakwaren,¹⁵⁴ sowie ein Verstoß gegen Verbote in Werbung, die Minderjährige ansprechen soll,¹⁵⁵ Tatbestände dar. Weitere Tatbestände sind Verstöße gegen inhaltliche Werbebeschränkungen wie für Arzneimittel und ärztliche Behandlungen,¹⁵⁶ für gesundheitsschützende Le-

bensmittel,¹⁵⁷ landwirtschaftliche Mittel,¹⁵⁸ Alkoholika,¹⁵⁹ Finanzprodukte,¹⁶⁰ Immobilien,¹⁶¹ die Bewerbung von sonstigen Waren mittels medizinischer Formulierungen,¹⁶² die Verwendung von unter zehnjährigen oder von wegen Falschwerbung, die noch keine drei Jahre zurückliegt, sanktionierten Botschaftern,¹⁶³ Werbung an Lehranstalten,¹⁶⁴ Werbebeschränkungen, die in Werbung mit minderjähriger Zielgruppen zu beachten sind,¹⁶⁵ oder eine Missachtung der Kontrollpflicht von bestimmten Werbetypen wie Arzneimittelwerbung, Schädlingsbekämpfungsmittelwerbung für die Landwirtschaft, Tierarzneimittelwerbung und Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel.¹⁶⁶ Werbungtreibende und Werbungverbreitende werden sanktioniert, wenn sie Kenntnis darüber hatten oder haben mussten, dass sie irreführende Werbung verbreiten, erstellen, oder vertreten.¹⁶⁷ Darüber hinaus werden sie bei Verstößen gegen Verbreitungs- oder Erstellungsverbote des Werbegesetzes,¹⁶⁸ Werbungverbreitung durch Massenmedien ohne vorgeschriebene Registrierung¹⁶⁹ oder Versäumnissen bezüglich der Errichtung von hauseigenen Organen zur Werbeschaltung und Kontrolle¹⁷⁰ sanktioniert. Werbebotschafter werden sanktioniert sofern sie Verbürgungen oder Empfehlungen für medizinische Behandlungen, gesundheitsschützende Lebensmittel, noch nicht durch sie genutzte Dienstleistungen oder Waren oder trotz Kenntnis oder Kennenmüssens ebensolche für Falschwerbung abgeben.¹⁷¹ Das Einbeziehen der Werbebotschafter und die detaillierte Spezifizierung der einen Rechtsverstoß darstellenden Situationen stellen eine Neuerung dar und sollen deren Verantwortungsbeusstsein steigern.¹⁷²

Die Höhe der Verwaltungssanktion steigt mit der Schwere der Gesetzesverletzung und dem Schaden, den die irreführende Werbung oder anderweitige Verletzungshandlung verursacht hat.¹⁷³ Beim Veröffentlichenden von Falschwerbung wird dem Werbenden durch die SAIC zunächst eine Unterlassungsanordnung auferlegt. Gleichzeitig wird er zur Beseitigung der Webeauswirkungen aufgefordert und mit einer Geldstrafe belegt. Die Höhe der Geldstrafen richtet sich entweder nach den Werbekosten oder, wenn diese nicht ermittelt werden können oder deutlich zu niedrig ange-

¹⁴³ § 3 Werbegesetz.

¹⁴⁴ Vgl. § 53 Werbegesetz.

¹⁴⁵ Vgl. Chinesisches Verbrauchernetzwerk (Fn. 67).

¹⁴⁶ Vgl. GAO *Zhihong* (Fn. 8), S. 168–170.

¹⁴⁷ Vgl. LANG *Sheng* (Fn. 2), S. 98–99.

¹⁴⁸ Vgl. LIU *Shuangzhou* (Fn. 24), S. 119.

¹⁴⁹ Vgl. § 55 Absatz 1 Werbegesetz.

¹⁵⁰ Vgl. §§ 9, 40 Werbegesetz.

¹⁵¹ Vgl. § 10 Werbegesetz.

¹⁵² Vgl. § 15 Werbegesetz.

¹⁵³ Vgl. § 20 Werbegesetz.

¹⁵⁴ Vgl. § 22 Werbegesetz.

¹⁵⁵ Vgl. § 40 Abs. 1 Werbegesetz.

¹⁵⁶ Vgl. § 16 Werbegesetz.

¹⁵⁷ Vgl. § 18 Werbegesetz.

¹⁵⁸ Vgl. §§ 21, 27 Werbegesetz.

¹⁵⁹ Vgl. § 23 Werbegesetz.

¹⁶⁰ Vgl. § 25 Werbegesetz.

¹⁶¹ Vgl. § 26 Werbegesetz.

¹⁶² Vgl. § 17 Werbegesetz.

¹⁶³ Vgl. § 38 Abs. 2–3 Werbegesetz.

¹⁶⁴ Vgl. § 39 Werbegesetz.

¹⁶⁵ Vgl. § 40 Abs. 2–4 Werbegesetz.

¹⁶⁶ Vgl. § 46 Werbegesetz.

¹⁶⁷ Vgl. § 55 Abs. 3 Werbegesetz.

¹⁶⁸ Vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2, § 58 Abs. 3; Verbote vgl. §§ 9, 10, 15, 20, 22, 37, 40 Abs. 1 Werbegesetz.

¹⁶⁹ Vgl. §§ 60, 29 Werbegesetz.

¹⁷⁰ Vgl. §§ 34, 35, 61 Werbegesetz.

¹⁷¹ Vgl. § 62 Abs. 1–4; Verstöße gegen § 16 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 1 Nr. 5, § 38 Abs. 1 Werbegesetz.

¹⁷² Vgl. LANG *Sheng* (Fn. 2), S. 184–185.

¹⁷³ Vgl. LIU *Shuangzhou* (Fn. 24), S. 119.

geben werden, nach dem im Werbegesetz normierten Bußgeldrahmen. Geldstrafen für den Werbenden betragen das drei- bis fünffache der Werbekosten oder bei nicht adäquater Ermittelbarkeit mehr als RMB 200 000 Yuan aber weniger als RMB 1 Mio. Yuan. In schwerwiegenden Fällen kann ihm das fünf- bis zehnfache der Werbekosten oder bei Nichtermittelbarkeit eine Geldstrafe von RMB 1 Mio. Yuan bis RMB 2 Mio. Yuan auferlegt werden. Zusätzlich zu der höheren Geldstrafe nennt das Werbegesetz für „schwerwiegende (严重情节)“ Verstöße, wie einen mehr als dreimaligen Gesetzesverstoß oder „andere schwerwiegende Umstände“, die durch andere Gesetze oder Verwaltungsregularien spezifiziert werden,¹⁷⁴ Zwangsschließung, Entzug des Gewerbescheins, Widerrufung des „Kontroll- und Genehmigungsdokumentes (广告审查批准文件)“ und gleichzeitig eine einjährige Kontrollannahmesperre als mögliche Konsequenzen.¹⁷⁵ Besondere Verwaltungsanktionen gegen werbende medizinische Institutionen wurden neu hinzugefügt und sehen Geldstrafen und bei schwerwiegenden Umständen den Entzug der Diagnose- oder Behandlungslizenz oder Zulassungsurkunde vor.¹⁷⁶ Der Gesetzgeber berücksichtigt hierbei den besonders großen Einfluss medizinischer Dienstleistungen auf die Verbrauchergesundheit.¹⁷⁷ Geldstrafen für Werbungtreibende und Werbungverbreitende werden gemäß den Werbeeinnahmen berechnet und das Werbegesetz normiert bei Nichtermittelbarkeit dieser einen Bußgeldrahmen. Sie werden nur bei Verschulden für irreführende Werbung mitsanktioniert. Zunächst werden die Werbeeinnahmen durch die SAIC eingezogen und eine Geldstrafe verhängt, wobei deren Berechnung sich wie für den Werbenden bereits dargelegt gestaltet.¹⁷⁸ Schwerwiegende Verstöße können zudem mit der vorübergehenden Einstellung des Werbegeschäfts, dem Entzug des Gewerbescheins oder des „Ausweises über die Registrierung für die Verbreitung von Werbung (广告发布登记证件)“ sanktioniert werden.¹⁷⁹ Werbepostschaffer werden bei Verschulden für irreführende Werbung mit dem Entzug der Werbeeinnahmen und einer Geldstrafe des ein- bis zweifachen der Einnahmen sanktioniert.¹⁸⁰ Die Geldstrafen und anderen Verwaltungsanktionen für Werbeteilnehmer sind für irreführende Werbung und Verstöße gegen Werbeverbote am höchsten und sehen für die anderen oben genannten Tatbestände geringere Strafen vor. Im Vergleich zum Werbegesetz 1994 normiert das Werbegesetz deutlich höhere Sanktionen und Geldstrafen¹⁸¹ und ist durch neue Paragraphen detaillierter.¹⁸² Neu eingeführt wurde die explizite Nennung eines Bußgeldrahmens für den Fall, dass Werbekosten oder -einnahmen nicht ermittelt werden können. Neu auf-

genommen wurde auch die Verantwortung für das Bedenken gesetzeswidriger Werbeaktivitäten auf Onlineplattformen, die jetzt ausdrücklich bei den Anbietern liegt.¹⁸³ In Peking, dem Zentrum der Werbeindustrie Chinas und auch mit Abstand größter nationaler Werbemarkt, wurden 2014 insgesamt 779 Fälle von gesetzeswidriger Onlinewerbung mit Geldstrafen von über RMB 135 Mio. Yuan belegt.¹⁸⁴ Die weiter wachsende Onlinewerbeproduktion ist nicht zuletzt wegen der im Vergleich zu traditionellen Werbekanälen fast doppelt so hohen Anzahl an Verstößen explizit in das Werbegesetz aufgenommen worden.¹⁸⁵

Eine weitere Neuerung ist die Aufnahme von einigen, auf verantwortliche Einzelpersonen abzielenden Verwaltungsanktionen:

Laut § 67 Werbegesetz werden Rechtsverstöße zukünftig durch die SAIC im Kreditwürdigkeitsregister¹⁸⁶ der Werbeteilnehmer oder deren „Angestellten (从业人员)“ vermerkt und anschließend veröffentlicht. Dadurch sollen diese zu mehr Verantwortungsbewusstsein motiviert, sowie Verbrauchervertrauen zerstörende Handlungen zusätzlich unterbunden und geahndet werden.¹⁸⁷ Auch gegen verantwortliche Führungskräfte der Massenmedien und die Direktverantwortlichen der gesetzeswidrigen Kampagne können bei schwerwiegenden Vorwürfen Sanktionen verhängt werden.¹⁸⁸ Dadurch sollen die Interessen der Verbraucher und die wirtschaftliche Ordnung besser geschützt werden.¹⁸⁹ Gemäß § 70 Werbegesetz wird gesetzlichen Vertretern von Unternehmen, denen aus den in §§ 55, 57, 58 Werbegesetz aufgeführten Gründen der Gewerbeschein entzogen wurde, im Fall von persönlicher Verantwortung an den illegalen Aktivitäten und somit fehlender Gesetzestreue, ein auf drei Jahre befristetes, auf leitende oder Vorstandspositionen beschränktes, Berufsverbot erteilt.¹⁹⁰ Ebenso besteht für natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen nach Verwaltungsanktion wegen Beteiligung als Werbepostschaffer an Falschwerbung ein dreijähriges Berufsverbot als Werbepostschaffer.¹⁹¹ Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsanktionen sind, wie noch § 48 Werbegesetz 1994 vorgesehen, nicht mehr expliziter Bestandteil des Werbegesetzes sondern werden durch das Widerspruchsgesetz¹⁹² geregelt, wobei der Wider-

¹⁸³ Vgl. § 45 Werbegesetz.

¹⁸⁴ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 270.

¹⁸⁵ Vgl. Jahrbuch der Chinesischen Werbung (Fn. 6), S. 135–136.

¹⁸⁶ Anm.: Hier sollen grundlegende Informationen über den Sachverhalt und die Art des Vergehens einbezogen werden. Siehe dazu auch: „Interim Regulations on Enterprise Information Disclosure (企业信息公示暂行条例)“ v. 23.07.2014 via <http://www.gov.cn/jzhengce/content/2014-08/23/content_9038.htm> eingesehen am 11.05.2016.

¹⁸⁷ Vgl. WANG Qing (Fn. 45), S. 148.

¹⁸⁸ Vgl. § 68 Werbegesetz.

¹⁸⁹ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 122.

¹⁹⁰ Vgl. LANG Sheng (Fn. 2), S. 126.

¹⁹¹ Vgl. § 38 Abs. 4 Werbegesetz.

¹⁹² 中华人民共和国行政复议法 v. 29.4.1999 via <http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/05/content_4736.htm> eingesehen am 11.04.2016, deutsche Übersetzung: Gesetz der VR China über die erneute Verwaltungsberatung (1) [Widerspruchsgesetz], Frank Münzel (Hamburg) via <chinas-recht.de> 29.4.99/1.

¹⁷⁴ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 119.

¹⁷⁵ Vgl. § 55 Abs. 1 Werbegesetz.

¹⁷⁶ Vgl. § 55 Abs. 3 Werbegesetz.

¹⁷⁷ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 120.

¹⁷⁸ Vgl. § 55 Abs. 3 Werbegesetz.

¹⁷⁹ Vgl. § 55 Abs. 3 Werbegesetz.

¹⁸⁰ Vgl. § 62 Werbegesetz.

¹⁸¹ Vgl. §§ 37, 39, 40, 41, 44 Werbegesetz 1994.

¹⁸² Vgl. etwa §§ 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 70, 71 Werbegesetz.

spruchsbescheid durch eine Verwaltungsklage angefochten werden kann. Das Verwaltungsprozessgesetz regelt, wie im Falle von Verwaltungsklagen verfahren wird oder gegebenenfalls Einspruch erhoben werden kann.

b. Zivilrechtliche Haftung

Ist der Tatbestand der Falschwerbung erfüllt, hat der Werbende verschuldensunabhängig die zivilrechtliche Haftung zu übernehmen¹⁹³ wobei Werbungtreibende und -verbreitende, sofern sie nicht imstande sind, die zu Identifizierung des Werbenden notwendigen Informationen anzugeben, dem Verbraucher zunächst Schadenersatz leisten müssen, § 56 Werbegesetz (ehem. § 38 Werbegesetz 1994). Die umfassende Schadenersatzpflicht aller Beteiligten sichert den Verbrauchern einen effektiven Haftungsschuldner. Gemäß § 45 Absatz 1 Verbraucherschutzgesetz¹⁹⁴ haben Werbende für Falschwerbung Schadenersatz zu leisten, der die tatsächlichen finanziellen Verluste des Verbrauchers abdeckt. In § 69 Werbegesetz wird eine nicht abschließende Liste von häufig in Verbindung mit Werbung stehenden Zivilrechtsverletzungen, wie Patentfälschungen, körperliche und seelische Gesundheit von Minderjährigen und Behinderten verletzende Handlungen, herabwertende Werbung oder unerlaubte Nutzung des Abbildes oder Namens einer Person, aufgeführt. Weitere zivile Rechte sind in § 2 Haftungsgesetz¹⁹⁵ definiert. Der Tatbestand wird gemäß Haftungsgesetz durch das Verletzen der Rechtsposition des Einzelnen begründet, wobei diese sowohl den Ausgangs- als auch den Bezugspunkt darstellt.¹⁹⁶ Werbungtreibende und Werbungverbreitende müssen gemäß § 34 Werbegesetz ein System zur Auftragsregistrierung einrichten und sollten somit über die Kontaktdaten des Werbenden verfügen. Sollten sie diese geschädigten Verbrauchern nicht mitteilen können, haben sie zunächst anstelle des Werbenden Schadenersatz, den sie vom Werbenden zurückverlangen können, zu leisten.¹⁹⁷ Gemäß § 34 Absatz 2 Werbegesetz sind Werbungtreibende und Werbungverbreitende dazu verpflichtet, Nachweisstücke des Werbenden und den Werbeinhalt auf Gesetzeskonformität zu überprüfen und gegebenenfalls nicht zu erstellen oder zu verbreiten. Werbungtreibende oder Werbungverbreitende haften direkt, wenn sie in Verletzung des § 34 Werbegesetz wissentlich Falschwerbung erstellen oder verbreiten oder wenn sie ihre ebenda genannte Sorgfaltspflicht vernachlässigen. Gesamtschuldnerisch mit dem Werbenden und teilweise dem

Werbepostschaffer haften sie bei folgenden Tatbeständen: Gemäß § 56 Absatz 2 haften sie verschuldensunabhängig gesamtschuldnerisch wenn Falschwerbung Leben oder Gesundheit der Verbraucher betrifft, wenn Falschwerbung für andere Waren oder Dienstleistungen als die in § 56 Absatz 2 genannten Verbrauchern Schaden zufügt und sie „wussten oder hätten wissen müssen (明知或者应知)“, dass es sich um Falschwerbung handelt¹⁹⁸ oder gemäß § 69 Werbegesetz bei Zivilrechtsverletzungen. Gesamtschuldnerische Haftung hat auch der Werbepostschaffer zu übernehmen. Für ihn gelten ebenfalls die in § 56 Absatz 2 bis 3 genannten Tatbestände. Wird die in § 38 Absatz 1 Werbegesetz dargestellte Sorgfaltspflicht des Werbepostschaffers durch ihn verletzt, haftet er nach § 56 Absatz 3.

c. Disziplinarmaßnahmen gegen SAIC-Beamte

Zusätzlich wird in §§ 72, 73 Werbegesetz die Haftbarkeit bei Untätigkeit oder Vertuschungsversuchen durch SAIC-Beamte festgehalten und in solchen Fällen eine Hinwendung zur nächsthöheren Behörde ermöglicht. Angezeigt werden können Amtspflichtverletzungen durch jede Einheit oder Person.¹⁹⁹ Die Disziplinarmaßnahmen gegen Verwaltungspersonal wurden im Vergleich zu den Maßnahmen unter dem Werbegesetz 1994 umfassend ausgedehnt. Verantwortliches Personal von Werbekontrollbehörden, das für Werbung mit rechtswidrigem Inhalt Kontroll- und Genehmigungsbeschlüsse fasst, ist des Amtes zu entheben oder durch eine Aufsichtsbehörde mittels Disziplinarmaßnahmen zu sanktionieren. Weiter sind auch gegen direktverantwortliches und verantwortungstragendes Personal der SAIC-Abteilungen bei Vernachlässigung der Amtspflichten, Amtsmissbrauch oder Betrug Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.²⁰⁰

d. Strafrechtliche Haftung

In § 222 Strafgesetz²⁰¹ wurde irreführende Werbung als Subkategorie der die Marktordnung störenden Straftaten festgehalten. Demnach können Werbende, Werbungtreibende und Werbungverbreitende bei schwerwiegenden Verstößen in Verbindung mit irreführender Werbung eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren und zur Zahlung einer Geldstrafe oder nur zu Letzterem verurteilt werden. Gesellschaften und Unternehmen haben für von diesen begehbare Straftaten die strafrechtliche Haftung zu übernehmen.²⁰² Darüber hinaus kann Personal für kriminelle Handlungen strafrechtlich verfolgt werden.²⁰³ Zur Straftat wird Falschwerbung unter anderem wenn die illegalen Einnahmen RMB 100.000 Yuan überschreiten, der direk-

¹⁹³ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 123.

¹⁹⁴ 中华人民共和国消费者权益保护法, v. 31.10.1993 und in 2013 revidiert via <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2013-10/26/content_1811773.htm> eingesehen am 11.05.2016.

¹⁹⁵ 中华人民共和国侵权责任法 v. 26.12.2009 via <http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content_1497435.htm> eingesehen am 11.05.2016.

¹⁹⁶ Vgl. Hans-Georg Bollweg, Norman Doukoff, Nils Jansen, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, in: ZChinR 2011, Bd. 18, Nr. 2, S. 91-104, S. 92.

¹⁹⁷ Vgl. LIU Shuangzhou (Fn. 24), S. 123.

¹⁹⁸ Vgl. § 56 Absatz 3 Werbegesetz.

¹⁹⁹ Vgl. § 53 Werbegesetz.

²⁰⁰ Vgl. § 73 Werbegesetz.

²⁰¹ 中华人民共和国刑法 v. 01.07.1979 via <http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/17/content_4680.htm> eingesehen am 11.05.2016.

²⁰² Vgl. §§ 30 Strafgesetz.

²⁰³ Vgl. §§ 31 Strafgesetz.

te finanzielle Verlust eines Verbrauchers mehr als RMB 50.000 Yuan oder der mehrerer mehr als RMB 200.000 Yuan beträgt, der Verursacher schon mehr als zweimal sanktioniert wurde oder die Werbung Verbrauchern physischen Schaden zugefügt hat.²⁰⁴ Der Tatbestand der mehr als zweimal stattgefundenen Sanktionierung wurde jedoch bis dato nie dazu genutzt, Werbende, Werbungtreibende oder Werbungverbreitende strafrechtlich zu belangen²⁰⁵ und ist in Wirksamkeit und Sinn eher fraglich, da gerade große Agenturen über ihren Tätigkeitszeitraum etliche aber zusammenhangslose, da auf unterschiedliche Kampagnen zurückzuführende, Sanktionen anhäufen.

7. Abschließende Betrachtung

Das revidierte Werbegesetz hat einen deutlich größeren Umfang und detailliertere Regelungen als das Werbegesetz 1994. Irreführende Werbung ist jetzt klar definiert und es wurden transparentere Standards, nach denen solche erkannt werden kann, festgehalten. Diese Transparenz macht den Gerichten eine einheitliche Gesetzesanwendung leichter und auch eine einheitlichere Veröffentlichungsvorkontrolle, Überwachung und Nachkontrolle durch die SAIC wird dadurch begünstigt. Durch das neu gefasste Gesetzesziels in § 1 Werbegesetz zeichnet sich im Werbegesetz eine Entwicklung hin zu mehr Verbraucherschutz ab und auch Minderjährige als besondere Schutzsubjekte finden im Gesetz an mehreren Stellen Erwähnung. Die Aufnahme von

gemeinnütziger Werbung in den Regelungsrahmen des Gesetzes teilt die Aufsichtsverantwortung der SAIC zu. Allerdings wirkt das Werbegesetz mit seinen minutiösen Aufzählungen teilweise zu detailliert²⁰⁶ und dadurch realitätsfern. Kreativität ist gefragt, um weiterhin Werbung für beispielsweise Babyprodukte zu machen. Die strikte chinesische Werberegulierung begünstigt durch rigide Beengung und zahlreiche Regularien Verstöße und unfaire Wettbewerbsbedingungen. In vielen Bereichen – bspw. Immobilienspekulationen – spiegelt das revidierte Werbegesetz gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme, teilweise extrem detailliert (z.B. Milchpulver, das nicht als Muttermilchersatz beworben werden darf), wider. Die explizite Aufnahme des Werbebotschafters in den zivilrechtlichen Haftungsrahmen und die höheren verwaltungsrechtlichen Sanktionen für alle Werbebeteiligten sollen ihr Verantwortungsbewusstsein erhöhen und Gesetzeskonformität steigern. Die Ausdehnung der Disziplinarmaßnahmen gegen Verwaltungspersonal kann als Versuch, Korruption und Vetternwirtschaft zu bekämpfen, gewertet werden.

Eine strikte Implementierung der Revision von 2015 wird die Regulierungskosten für auf dem chinesischen Markt tätige Firmen insgesamt erhöhen, wobei insbesondere für Dienstleistungs- als auch internationale Unternehmen mit globalen Marketingstrategien und einer einheitlichen Firmenidentität vergleichsweise noch höhere Kosten zu erwarten sind. Aggressive Marketingstrategien sind laut ausländischen Beobachtern in der chinesischen Werbelandschaft weit verbreitet²⁰⁷ und die Neuerungen des Werbegesetzes werden ein Umdenken der Werbeindustrie erfordern.

²⁰⁴ Vgl. § 75 Provisions (II) of the Supreme People's Procuratorate and the Ministry of Public Security on the Standards for Filing Criminal Cases under the Jurisdiction of the Public Security Organs for Investigation and Prosecution in the Trial of Economic Crimes (最高人民法院公安部关于公安机关管辖的刑事案件立案追诉标准的规定(二)) v. 18.05.2010 via <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=8252&CGid=>> eingesehen am 11.05.2016.

²⁰⁵ Vgl. GAO Zhihong (Fn. 8), S. 169.

²⁰⁶ Vgl. bspw. § 39 Werbegesetz.

²⁰⁷ Vgl. Michael Tan/Lynn Zhao/Taylor Wessing (Fn. 74).

* * *

Revision of the Advertising Law of the People's Republic of China

The 1994 "Advertising Law of the PR China" was extensively revised in 2015. This paper presents the reforms in the new Advertising Law and compares selected points with the old Advertising Law. The changes presented include the introduction of a definition for misleading advertisement, the incorporation of public interest advertising (公益广告) into the Advertising Law, the inclusion of the advertising spokesperson into the civil law liability scheme and the widening of disciplinary measures against administrative personnel. The comparison with the old Advertising Law shows that the revised Law has a greater scope and more detailed regulations. A more uniform application of the Law has been facilitated through the definition of misleading advertisement. This definition will, additionally, facilitate the State Administration of Industry and Commerce in monitoring advertisements and review content both pre- and post-publication. If fully implemented, the numerous changes in the new Law will require the advertising industry to profoundly alter its current practices.

Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 28.4.2016 ein Gesetz verabschiedet, das die Tätigkeit ausländischer Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental Organisations, NGOs) in China regelt. Das Gesetz wird am 1.1.2017 in Kraft treten. Bei ausländischen Beobachtern und in den internationalen Medien hat das Gesetz bereits im Vorfeld seiner Verabschiedung für einige kritische Einschätzungen gesorgt. Im Beitrag werden die wesentlichen Regelungen des neuen NGO-Gesetzes vorgestellt. Dabei wird auch kurz auf den gesetzlichen Rahmen für entsprechende chinesische Organisationen eingegangen, ohne deren Kenntnis sich nicht die regulatorischen Besonderheiten erschließen, die nun ausländische NGOs treffen werden. Es zeigt sich, dass sich das Gesetz in eine allgemein zu beobachtende Tendenz in China einfügt, westliche Einflüsse und Wertvorstellungen fernhalten zu wollen. Allerdings wird sich mit dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes die Tür für eine Tätigkeit ausländischer NGOs in China nicht völlig schließen.

I. Einleitung

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 28.4.2016 ein Gesetz verabschiedet, das die Tätigkeit ausländischer Nichtregierungsorganisationen (Nongovernmental Organisations, NGOs) in China regelt. Es trägt die Bezeichnung „Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets“.² Das Gesetz wird am 1.1.2017 in Kraft treten. Ein Entwurf dieses Gesetzes war im April 2015 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beraten anschließend zur Einholung von Meinungen veröffentlicht worden.³ Bei ausländischen Beobachtern und in den internationalen Medien hat das Gesetz bereits im Vorfeld seiner Verabschiedung für einige kritische Einschätzungen gesorgt.⁴ Dabei hört man aus den Berichten die Befürchtung heraus, das chinesische Gesetz stehe in einer Reihe mit ähnlichen Ge-

setzen zur Regelung ausländischer NGOs in verschiedenen Rechtsordnungen – von Ägypten bis Russland –, deren Ziel es primär sei, die Arbeit ausländischer NGOs zu unterdrücken.⁵ Dabei war diese Arbeit ausländischer NGOs in China bislang wenigen Regelungen unterworfen. Ausländische Beobachter gehen daher davon aus, dass viele der mehr als 7.000 in China tätigen ausländischen NGOs bisher in einem Graubereich operierten.⁶

II. Wesentliche Regelungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des neuen NGO-Gesetzes vorgestellt, wobei zunächst kurz auf den gesetzlichen Rahmen für entsprechende chinesische Organisationen einzugehen ist, ohne deren Kenntnis sich nicht die regulatorischen Besonderheiten erschließen, die nun ausländische NGOs treffen werden. (1). Eine dieser Besonderheiten ist, dass sich ausländische NGOs einer anderen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen haben als ihre chinesischen Gegenüber. Hier stellt sich daher auch die Frage des Verhältnisses des neuen Gesetzes zu den bestehenden Regelungen (2). Damit zusammenhängend ist außerdem auf die Frage des Anwendungsbereichs des NGO-Gesetzes einzugehen (3), um anschließend zu klären, welche Aktivitäten ausländischen NGOs zukünftig in China erlaubt und verboten sein werden (4). Das Gesetz sieht

¹ Priv.-Doz. Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (<pißler@mpipriv.de>).

² [中华人民共和国境外非政府组织境内活动管理法], chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 164.

³ Siehe „Gesetz zur Verwaltung der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets (Entwurf der 2. Beratung)“ [境外非政府组织管理法 (草案二次审议稿)], veröffentlicht auf der Webpage des Nationalen Volkskongresses unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/flca/2015-05/05/content_1935666.htm>.

⁴ Siehe etwa Zhuang Pinghui, China passes law giving police sweeping powers over foreign NGOs, South China Morning Post v. 29.4.2016; Edward Wong, Clampdown in China Restricts 7,000 Foreign Organisations, The New York Times v. 28.4.2016; Simon Denyer, China passes tough law to bring foreign NGOs under security supervision, The Washington Post v. 28.4.2016.

⁵ Siehe etwa Alice Bota/Angela Köckritz/Jörg Lau/Jan Roß, Agenten der Freiheit, Zeit Online v. 12.6.2015, <<http://www.zeit.de/2015/24/menschenrechte-ngo-druck-nationalismus>>.

⁶ Die in den Medien angegebene Zahl der in China tätigen NGOs variiert zwischen 7.000 und 10.000 (vgl. die in Fn. 4 zitierten Medienberichte). Zu der Einschätzung, „almost all such groups have been operating here in a legal grey area“ siehe Edward Wong, a.a.O.

vor, dass ausländische NGOs zwei Optionen für ihre Tätigkeit haben: die Eintragung eines Repräsentanzbüros und die Durchführung „temporärer Aktivitäten“ in Zusammenarbeit mit einem chinesischen Kooperationspartner (5). Weitere Beschränkungen der Tätigkeit ausländischer NGOs stellt das neue Gesetz etwa im Hinblick auf das Fundraising und die Mitgliederwerbung auf (6). Außerdem finden sich dort bestimmte Berichts- und Offenlegungspflichten sowie Bestimmungen zur Durchführung einer Jahresprüfung durch die Aufsichtsbehörden (7). Schließlich ist auf die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Gesetz einzugehen (8).

1. Regelung chinesischer Nonprofit-Organisationen

Das neue Gesetz über ausländische NGOs steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verabschiedung eines „Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China“⁷ durch den Nationalen Volkskongress am 16.3.2016. Das Gemeinnützigkeitsgesetz richtet sich allerdings an chinesische Nonprofit-Organisationen wie etwa Vereine⁸ und Stiftungen⁹ und unterstellt diese (in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage) einer Aufsicht durch das Ministerium für Zivilverwaltung bzw. durch die Abteilungen für Zivilverwaltung ab der Kreisebene.¹⁰ Diese Staatsorgane fungieren zugleich als Eintragungsbehörden für Nonprofit-Organisationen in China.¹¹

2. Aufsichtsbehörden ausländischer NGOs

Das Gesetz über ausländische NGOs sieht hingegen vor, dass sich ausländische Nichtregierungsorganisationen der Aufsicht durch die Organe für öffentliche Sicherheit zu unterwerfen haben,¹² und damit Organen,

die (sieht man von der engen Verbindung zwischen der kommunistischen Partei und den Organen für öffentliche Sicherheit und ihrem politischen Charakter ab) funktional mit der Polizei in Deutschland verglichen werden können.¹³ Konkret nennt § 6 Abs. 1 die Abteilung des Staatsrats für öffentliche Sicherheit – also das Ministerium für öffentliche Sicherheit¹⁴ – und die Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene als zuständige Eintragungs- und Verwaltungsbehörden. Ob für eine ausländische NGO das zentralstaatliche Ministerium oder eine lokale Behörde zuständig ist, wird in dem Gesetz nicht näher ausgeführt. Es ist naheliegend, dass diese Frage wie bei chinesischen Nonprofit-Organisationen danach zu beantworten ist, ob eine Beschränkung der Tätigkeit auf ein bestimmtes geographisches Gebiet geplant ist oder ob man landesweit tätig werden will.¹⁵ Die Polizeiorgane sind nach §§ 41, 42 NGO-Gesetz mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gesetz Ermittlungen durchzuführen.

Aus dem Gesetz über ausländische NGOs wird nicht klar, in welchem Verhältnis die bisherigen Regelungen zu chinesischen Nonprofit-Organisationen und das Gemeinnützigkeitsgesetz zum nun verabschiedeten Gesetz über ausländische NGOs steht. Denkbar ist, dass das NGO-Gesetz zusätzlich zu den geltenden Regelungen Anwendung finden wird. Damit würden beispielsweise ausländische Stiftungen, die nach der „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“¹⁶ (StiftungsVO) aus dem Jahr 2004 in China ein Repräsentanzbüro errichtet haben,¹⁷ sowohl der Aufsicht durch die Behörden für Zivilverwaltung als auch durch die Polizeiorgane unterstellt. Ob es nach dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes am 1.1.2017 weiterhin zulässig sein wird, dass ausländische Stiftungen in China eine eigenständige juristische Person in Form einer Stiftung errichten, ist zumindest zweifelhaft, da das Gesetz diese Option nicht mehr vorsieht.¹⁸ Ein entsprechendes Kapitel aus dem Entwurf des Gesetzes wurde nicht in die verabschiedete Fassung übernommen.¹⁹

3. Anwendungsbereich des NGO-Gesetzes

Der Anwendungsbereich des NGO-Gesetzes wird in seinem § 2 festgelegt. Hierzu enthält § 2 Abs. 2 NGO-Gesetz eine abstrakte Definition ausländischer Nichtregierungsorganisationen und eine nicht abschließen-

⁷ [中华人民共和国慈善法], chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 178.

⁸ [社会团体]. Siehe zum Begriff der Vereine in China Josephine Asche, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, in: ZChinR 2008, S. 233 ff.

⁹ [基金会]. Siehe zum Begriff der Stiftungen in China Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel, Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat?, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), S. 91 ff.; Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler, Länderbericht China, in: Andreas Richter/Thomas Wachter, Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, Angelbachtal 2007, S. 699 ff.

¹⁰ § 10 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹ Ausführlich hierzu *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China, in: Klaus J. Hopt/Thomas von Hippel (Hrsg.), *Comparative Corporate Governance Of Non-Profit Organizations*, Cambridge 2010, 435 ff.; Manuskript (mit einer anderen Seitenzählung) einsehbar unter <<http://ssrn.com/abstract=1669906>>.

¹² Dies ist auch insofern neu, als der Staatsrat noch im September 2014 das Ministerium für Zivilverwaltung mit der Eintragung und Beaufsichtigung im Hinblick auf ausländische NGOs ermächtigt hatte. Siehe „Mitteilung des Staatsrats zur Ermächtigung der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats mit der Verantwortung für die Eintragung und Verwaltung der Aktivitäten ausländischer Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des chinesischen Gebiets“ [国务院关于授权国务院民政部门负责境外非政府组织在中国境内活动登记管理工作的通知] vom 5.9.2014.

¹³ Siehe *Sebastian Heilmann/Lea Shih/Moritz Rudolf*, Justiz, Polizei und Strafvollzug, in: Sebastian Heilmann, *Das politische System der Volksrepublik China*, 3. Auflage, 2015, S. 124 ff. (125); Michael Dutton, Polizei, in: Brunhild Staiger (Hrsg.), *Das große China-Lexikon*, 2003, S. 581 f. m.w.N.

¹⁴ [公安部].

¹⁵ Siehe etwa für die Zuständigkeitsverteilung bei der Errichtung von Stiftungen in China *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 720.

¹⁶ [基金会管理条例] vom 8.3.2004; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 393 ff.

¹⁷ Siehe hierzu unten unter II 5.

¹⁸ Unter der Geltung der StiftungsVO wurde dies von der chinesischen Literatur für zulässig erachtet. Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 707 m.w.N.

¹⁹ Siehe §§ 52 ff. des Entwurfes (Fn. 3).

den Liste von Beispielen. Aus der abstrakten Definition ergibt sich, dass es sich um nicht-gewinnorientierte Organisationen ohne Regierungsbeteiligung handelt. Der Begriff der Nicht-Gewinnorientierung ist im chinesischen Buchhaltungswesen definiert²⁰ und entspricht weitestgehend dem aus dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht bekannten Gewinnausschüttungsverbot²¹. Unklar ist hingegen, anhand welcher Kriterien festzustellen ist, ob eine Organisation eine bzw. keine Regierungsbeteiligung hat. Denkbar wäre, dies anhand der Finanzierung der betreffenden Organisationen festzustellen. Allerdings ergeben sich hier Abgrenzungsprobleme, wenn eine Organisation beispielsweise nur teilweise staatliche Zuschüsse erhält, sich aber ansonsten selbst (durch wirtschaftliche Tätigkeit) oder durch Zuwendungen Privater finanziert.

Als Beispiele ausländischer Nichtregierungsorganisation werden von § 2 Abs. 2 NGO-Gesetz zunächst Stiftungen und Vereine genannt. Freilich werden die chinesischen Aufsichtsbehörden bei der Feststellung, ob es sich bei den betreffenden ausländischen NGOs um Stiftungen oder Vereine handelt, schwierige Fragen zu beantworten haben: Sind ausländische NGOs als Stiftungen und Vereine nach dem chinesischen oder (funktional-rechtsvergleichend) nach dem ausländischen Heimatrecht der jeweiligen NGOs zu qualifizieren? Wird der Qualifikation das chinesische Recht zugrunde gelegt,²² ist die Folgefrage zu beantworten, wie mit ausländischen NGOs umzugehen ist, die nicht der Rechtsform einer Stiftung oder eines Vereins nach chinesischem Recht entsprechen. Diese Schwierigkeiten könnten den chinesischen Gesetzgeber dazu bewogen haben, „Think-Tanks“ als weiteres Beispiel ausländischer Nichtregierungsorganisation in § 2 Abs. 2 NGO-Gesetz einzufügen. Unter den Begriff der „Think-Tanks“ können die zuständigen Aufsichtsbehörden nämlich rechtsformunabhängig alle Organisationen subsumieren, die zwar nicht nach dem chinesischen Recht als nicht-gewinnorientierte Organisationen zu qualifizieren wären, die aber funktional deren Zweck in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung erfüllen.²³ Auch hierbei ergeben sich freilich für ausländische NGOs gewisse Unsicherheiten bei der Beantwortung der Frage, ob sie unter den Anwendungsbereich des NGO-Gesetzes fallen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die in § 53 NGO-Gesetz angeführten Anwendungsausnahmen, die im Vergleich zu einem Vorentwurf des Gesetzes ausgeweitet worden sind.²⁴ Grundsätzlich ausgenommen von der An-

wendung des Gesetzes²⁵ sind demnach der chinesisch-ausländische Austausch und chinesisch-ausländische Kooperationen zwischen Lehranstalten, Krankenhäusern, Forschungsinstitutionen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken sowie akademische Organisationen. Erfasst sein werden von diesen Ausnahmen etwa Kooperationen zwischen Universitäten. Sie gelten nach ihrem Wortlaut aber wohl nicht für Kooperationen zwischen ausländischen Universitäten und anderen chinesischen Nonprofit-Organisationen also etwa Vereinen oder Stiftungen. Hier wären also die Regelungen des NGO-Gesetzes anwendbar.

4. Erlaubte und Verbotene Aktivitäten

Die §§ 3 und 5 NGO-Gesetz enthalten Listen über Aktivitäten, die ausländischen NGOs erlaubt bzw. verboten sind.

Die Liste der erlaubten Aktivitäten in § 3 NGO-Gesetz ist nicht abschließend. Angeführt werden Bereiche wie etwa Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur, Gesundheit, Sport, Umwelt, Armutshilfe und Katastrophenhilfe. Voraussetzung ist immer, dass es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, womit ein Bezug zum Gemeinnützigkeitsgesetz und den dort geregelten Nonprofit-Organisationen hergestellt wird.²⁶ In § 34 des Gesetzes wird angekündigt, dass die Polizeiorgane einen Katalog festlegen werden, um zu bestimmen, in welchen geographischen Gebieten und in welchen Bereichen ausländischen NGOs eine Tätigkeit erlaubt sein wird. Ähnliche Kataloge sind im Recht der ausländischen Direktinvestitionen in China seit mehr als zwanzig Jahren bekannt.²⁷ Die Liste der verbotenen Aktivitäten in § 5 NGO-Gesetz ist abschließend. Absatz 1 enthält Verbotstatbestände, die einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnen. Neben dem Verbot, durch Aktivitäten gegen Gesetze zu verstoßen oder die staatliche Einheit oder Staatssicherheit zu gefährden, findet sich dort auch ein allgemeiner ordre public-Vorbehalt. Sehr praxisrelevant dürfte das Verbot sein, dass Aktivitäten nicht die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisatio-

tionen [中外合作办学]. Freilich lassen die Formulierungen sowohl im Entwurf als auch in der verabschiedeten Fassung des Gesetzes Raum für Zweifel, ob es sich hierbei überhaupt um eine Anwendungsausnahme handelt: Wörtlich wird in § 53 NGO-Gesetz nur festgelegt, dass der Austausch und die Kooperation der dort genannten Institutionen „gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen erledigt“ werden. Da jedoch § 53 Abs. 2 NGO-Gesetz ausdrücklich § 5 NGO-Gesetz auf diesen Austausch und diese Kooperation für anwendbar erklärt, lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass das Gesetz ansonsten keine Anwendung finden soll.

²⁵ Anwendbar bleiben nach § 53 Abs. 2 die Verbotstatbestände für Aktivitäten ausländischer NGOs nach § 5 NGO-Gesetz (siehe hierzu unten unter II 4).

²⁶ § 3 Gemeinnützigkeitsgesetz enthält eine nicht abschließende Liste der Aktivitäten, die als gemeinnützig anzusehen sind. Zur Definition gemeinnütziger Unternehmungen [公益事业] nach der bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 434.

²⁷ Ein erster Katalog zur Anleitung ausländischer Investitionen wurde 1995 festgelegt. Derzeit gilt ein entsprechender Katalog aus dem Jahr 2015.

²⁰ *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 431.

²¹ Siehe § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Abgabenordnung.

²² Hierfür spricht, dass nach dem chinesischen internationalen Privatrecht bei der Qualifikation an das Recht der *lex fori* anzuknüpfen ist. Freilich ist fraglich, ob die Aufsichtsbehörden bei ihrer (aus deutscher Sicht) öffentlich-rechtlichen Prüfung Normen des chinesischen Privatrechts zugrunde legen werden.

²³ Grundlegend insofern die rechtsvergleichende Arbeit (schwerpunktmäßig zu den Rechten der Vereinigten Staaten und dem deutschen Recht) von *Thomas von Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen 2007.

²⁴ Ausgenommen waren nach dem Entwurf (Fn. 3) nur in chinesisch-ausländischer Kooperation betriebene Bildungseinrich-

nen schädigen dürfen. Unliebsame Aktivitäten ausländischer NGOs lassen sich so mit dem Hinweis auf eine Schädigung der Interessen von Bürgern verhindern, ohne auf eine Gefährdung der Staatssicherheit abstellen zu müssen.

Im Absatz 2 des § 5 werden explizit gewinnorientierte Aktivitäten, politische Aktivitäten und „illegale“ religiöse Aktivitäten verboten. Dieses Verbot bestand bereits unter der bisherigen Rechtslage für chinesische Nonprofit-Organisationen; dort allerdings nur implizit im Begriff der Gemeinnützigkeit.²⁸ Vor allem das Verbot politischer Aktivitäten wird vielen ausländischen NGOs bei der Arbeit in China in der Zukunft wie ein Damoklesschwert erscheinen.²⁹

5. Eintragung und Meldung

Ausländische NGOs haben nach den Regelungen im neuen Gesetz zwei Optionen für ihre Tätigkeiten in China:

Erstens können sie nach § 10 ein Repräsentanzbüro eröffnen. Nach der bisherigen Rechtslage bestand diese Option nur für ausländische Stiftungen.³⁰ Zur Eröffnung eines Repräsentanzbüros müssen sich ausländische NGOs bei den Polizeiorganen auf Provinzebene eintragen lassen. Die Eintragungsvoraussetzungen in § 10 Nr. 1 bis 4 NGO-Gesetz stellen wohl für viele ausländische NGOs keine allzu hohe Hürde dar. Problematisch könnte allein der Nachweis sein, im Ausland bereits länger als zwei Jahre zu existieren und „substantielle Aktivitäten“ entfaltet zu haben. § 10 Nr. 5 NGO-Gesetz verweist außerdem auf „andere Voraussetzungen, die in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind“, so dass die Polizeiorgane die Errichtung einer Repräsentanz sowohl im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum bei der Auslegung des Begriffs „substantielle Aktivitäten“ als auch auf nicht näher bestimmte „andere Voraussetzungen“ jederzeit verweigern können. Dies ist jedoch nicht überraschend, da ein Recht auf Gründung im chinesischen Recht der Nonprofit-Organisationen nicht verankert ist.³¹ Wie chinesische Nonprofit-Organisationen³² bedürfen ausländische NGOs zur Eintragung eines Repräsentanzbüros gemäß § 11 NGO-Gesetz einer so genannten Patenorganisation, in der chinesischen Terminologie also einer „für die Geschäfte zuständigen Einheit“³³. Typischerweise handelt es sich dabei um ein sachlich zuständiges Staatsorgan, also etwa für NGOs im Bereich des Gesundheitswesens das Gesundheitsminis-

terium.³⁴ Für ausländische Stiftungen ergab sich bislang die Erforderlichkeit, für die Errichtung von Repräsentanzbüros eine Patenorganisation auf zentralstaatlicher Ebene zu finden.³⁵ Nach § 6 Abs. 2 NGO-Gesetz dürfte dies nun auch auf Provinzebene zulässig werden. § 11 Abs. 2 NGO-Gesetz sieht vor, dass die Polizeiorgane eine Liste von potentiellen Patenorganisationen zusammenstellen und bekanntmachen werden. Zweitens können ausländische NGOs, die kein Repräsentanzbüro in China eröffnen, so genannte „temporäre Aktivitäten“ entfalten. Diese sind nach § 17 Abs. 3 NGO-Gesetz grundsätzlich auf eine Dauer von einem Jahr befristet. Solche Aktivitäten waren bislang keiner Regelung unterworfen, jedoch haben verschiedene ausländische Initiativen bereits in der Vergangenheit mit chinesischen Vereinen oder Stiftungen kooperiert, um in diesem Graubereich tätig werden zu können.³⁶ Um „temporäre Aktivitäten“ zu entfalten, müssen ausländische NGOs gemäß § 16 NGO-Gesetz mit einem chinesischen Kooperationspartner zusammenarbeiten. Welche chinesischen Institutionen als Kooperationspartner in Betracht kommen, ist derzeit noch ungewiss. Anders als bei den Patenorganisationen ist nicht vorgesehen, dass Polizeiorgane eine Liste potenzieller Kooperationspartner bekannt machen.

Stattdessen enthält § 16 NGO-Gesetz eine Liste mit Begriffen, die sich teilweise auf Rechtsformen chinesischer Nonprofit-Organisationen beziehen,³⁷ zum Teil jedoch unbestimmte Begriffe sind. Aus der Bezugnahme auf Rechtsformen chinesischer Nonprofit-Organisationen lässt sich schließen, dass nur solche als Kooperationspartner in Betracht kommen. Genannt werden als Partner neben staatlichen Behörden³⁸ und öffentlichen Einrichtungen³⁹ – also etwa Universitäten

³⁴ Zu weiteren Beispielen siehe die Liste chinesischer Stiftungen und ihrer Patenorganisationen bei *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 742 ff.

³⁵ *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 720 ff.

³⁶ Zum Beispiel der zu Beginn der 2000er Jahre in Nanjing gegründeten „Pfrang-Stiftung“ siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 738 f.

³⁷ Zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Forprofit-Organisationen (also „juristischen Unternehmenspersonen“ [企业法人]) und Nonprofit-Organisationen im chinesischen Zivilrecht siehe die §§ 41 ff. und 50 ff. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [《中华人民共和国民法通则》] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

³⁸ [国家机关].

³⁹ [事业单位], wörtlich „Institutionseinheiten“ [事业单位]. Dabei handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [《中华人民共和国民法通则》] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009 (deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel [Hrsg.], *Chinas Recht*, 12.4.86/1) um eine im chinesischen Zivilrecht vorgesehene Rechtsform von (staatlich initiierten und finanzierten) Organisationen, die teilweise staatliche Aufgaben erfüllen und funktional mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Deutschland verglichen werden können. Es handelt sich bei diesen nämlich um von staatlichen Behörden oder unter Verwendung staatlicher Mittel errichtete „Organisationen für soziale Dienstleistungen“ in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Gesundheit; siehe § 2 Abs. 1 Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Eintragung von Institutionseinheiten [《事业单位登记管理暂行条例》] vom 25.10.1998 in der Fassung vom 27.6.2004, abgedruckt in: *Selections of Judicial Documents* [《司法业务文选》] 2004, Nr. 27, S. 3 ff.

²⁸ *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 434.

²⁹ Zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot siehe unten unter II 8.

³⁰ § 13 StiftungsVO. Ausführlicher hierzu siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 8), S. 716.

³¹ Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 436 f. (Stiftungen), 440 (Vereine).

³² Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 436 f. (Stiftungen), 440 (Vereine).

³³ [业务主管单].

– „Volkskörperschaften“⁴⁰ und „gesellschaftliche Organisationen“⁴¹. Unklar ist, welche chinesischen Organisationen mit den Begriffen der „Volkskörperschaften“ und „gesellschaftlichen Organisationen“ gemeint sind. Es handelt sich hierbei nämlich (zumindest terminologisch) nicht um eine der im chinesischen Zivilrecht vorgesehenen Rechtsformen für (private) Nonprofit-Organisationen.⁴² Durch die begriffliche Ähnlichkeit naheliegender ist, dass zumindest chinesische Vereine als Kooperationspartner in Betracht kommen. Für die anderen Rechtsformen von Nonprofit-Organisationen in China kann dies nicht zweifelsfrei bejaht werden.⁴³ Ist ein Kooperationspartner gefunden, muss dieser nach § 17 NGO-Gesetz zunächst „gemäß den staatlichen Bestimmungen“ eine Genehmigung einholen. Die „temporären Aktivitäten“ sind dann 15 Tage vor der Durchführung der Aktivitäten beim Polizeiorgan am Sitz des chinesischen Kooperationspartners zu melden.

Ohne Eintragung eines Repräsentanzbüros oder die Meldung „temporärer Aktivitäten“ in Zusammenarbeit mit einem chinesischen Kooperationspartner ist ausländischen NGOs eine Tätigkeit in China verboten, § 9 Abs. 2 NGO-Gesetz. Spiegelbildlich verbietet § 32 NGO-Gesetz chinesischen Organisationen und Einzelpersonen, im Auftrag von solchen ausländischen NGOs in China Aktivitäten durchzuführen oder von diesen Mittelzuwendungen anzunehmen.

6. Weitere Beschränkungen

Folgende weitere Beschränkungen der Tätigkeit ausländischer NGOs ergeben sich nach dem neuen Gesetz:

a. Zweigstellenverbot

Nach § 18 Abs. 2 NGO-Gesetz gilt ein grundsätzliches⁴⁴ Verbot für ausländische NGOs, in China Zweigstellen⁴⁵ zu errichten. Gemeint ist hiermit wohl, dass ausländische NGOs nur noch Repräsentanzbüros nach dem neuen Gesetz und keine Zweigstellen nach dem chinesischen Gesellschaftsgesetz⁴⁶ errichten dürfen.⁴⁷

⁴⁰ [人民团体].

⁴¹ [社会组织].

⁴² Das geltende chinesische Zivilrecht kennt neben Vereinen und Stiftungen (siehe hierzu oben unter II 1) noch die nichtkommerziellen Einheiten [民办非企业单位]. Zu dieser Rechtsform siehe Fabian Reul, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten, in: ZChinR 2012, S. 197.

⁴³ Zwar wurde für die Rechtsform der Stiftung nunmehr im Gemeinnützigkeitsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Dass der chinesische Gesetzgeber diese Rechtsform im NGO-Gesetz zwar in § 2 Abs. 2 nennt, in § 16 aber nicht, spricht jedoch dafür, dass Stiftungen nicht als Kooperationspartner in Betracht kommen. Nichtkommerzielle Institutionen (Fn. 41) werden im Gemeinnützigkeitsgesetz überhaupt nicht erwähnt, so dass die Zukunft dieser Rechtsform derzeit ohnehin ungewiss ist.

⁴⁴ Welche Ausnahmen hiervon nach § 18 Abs. 2 NGO-Gesetz vom Staatsrat bestimmt werden, ist derzeit nicht absehbar.

⁴⁵ [分支机构].

⁴⁶ Siehe §§ 191 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公司法] vom 29.12.1993 in der Fassung vom 28.12.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 254 ff.

⁴⁷ Dieses Verbot ist wohl darauf zurückzuführen, dass es außerhalb der Volksrepublik China durchaus zulässig ist, Nonprofit-

Erlaubt sein dürfte hingegen, dass ausländische NGOs in China mehr als ein Repräsentanzbüro eröffnen.⁴⁸

b. Fundraisingverbot

Ausländische NGOs und ihre Repräsentanzbüros dürfen in China gemäß § 21 Abs. 2 NGO-Gesetz keine Spendensammlungen durchführen. Gemeint sein dürfte damit, dass ausländische NGOs und ihre Repräsentanzorgane nicht öffentlich oder bei bestimmten Zielgruppen für Spenden werben dürfen.⁴⁹ Die bloße Annahme von Spenden aus China wäre damit zulässig.⁵⁰

c. Beschränkung des Zahlungsverkehrs

§ 22 NGO-Gesetz sieht außerdem folgende Beschränkungen im Hinblick auf den Zahlungsverkehr ausländischer NGOs vor:

Ausländische NGOs mit Repräsentanzbüro in China dürfen nach Abs. 1 nur Gelder verwenden, die über ein chinesisches Bankkonto verwaltet werden, das bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

Ohne ein Repräsentanzbüro dürfen ausländische NGOs nach Abs. 2 der Vorschrift nur Gelder verwenden, die über ein Bankkonto des chinesischen Kooperationspartners verwaltet werden. Die Eröffnung eines eigenen Kontos durch ausländische NGOs ohne Repräsentanzbüro ist damit nicht zulässig.⁵¹

d. Verbot der Mitgliederwerbung

Ausländische NGOs und ihre Repräsentanzbüros dürfen nach § 28 NGO-Gesetz in China grundsätzlich keine „Mitglieder anwerben“⁵², wobei der chinesische Wortlaut Raum für eine Interpretation bietet, dass – ähnlich wie bei der Spendenannahme – eine Aufnahme von Mitgliedern durchaus zulässig ist. Hier bleibt abzuwarten, welche Ausnahmen der Staatsrat von diesem Verbot der Mitgliederwerbung festlegen wird.

Organisationen in Form von Gesellschaften (mit beschränkter Haftung) zu errichten. Die Vorschrift dient insoweit der Klarstellung, dass diese ausländischen Gesellschaften nicht nach dem chinesischen Gesellschaftsgesetz Zweigstellen errichten dürfen.

⁴⁸ Ein entsprechendes Verbot war noch im Entwurf des NGO-Gesetzes (Fn. 3) vorgesehen, wurde aber in der verabschiedeten Fassung gestrichen.

⁴⁹ Siehe hierzu die Unterscheidung von „öffentlichen Spendensammlungen beim Publikum“ [面向社会公众的公开募捐] und „zielgerichteten Spendensammlungen bei bestimmten Personen“ [面向特定对象的定向募捐] in den §§ 21 ff. Gemeinnützigkeitsgesetz.

⁵⁰ Siehe auch § 21 Abs. 1 Nr. 3 NGO-Gesetz, wonach ausländische NGOs ihre Aktivitäten in China auch durch „Geldmittel, die sie innerhalb des chinesischen Gebiets legal erhalten haben“, finanzieren dürfen. Zur Spendenannahme durch Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen nach der bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 716.

⁵¹ Einer Umgehung dieses Verbots will offenbar auch § 22 Abs. 3 NGO-Gesetz (und § 46 Abs. 2 NGO-Gesetz, der Maßnahmen gegen solches Verhalten bestimmt) entgegenwirken.

⁵² [发展会员].

e. Einschränkungen im Hinblick auf Personal

Im Hinblick auf Personal der Repräsentanzbüros ausländischer NGOs legt § 29 NGO-Gesetz fest, dass die Zahl der ausländischen Repräsentanten auf höchstens vier begrenzt ist, nämlich auf einen Chefrepräsentant und drei weitere Repräsentanten.

An die Personen des Chefrepräsentanten und der weiteren Repräsentanten werden dabei nach § 29 Abs. 2 NGO-Gesetz einige Voraussetzungen geknüpft, die wohl deren Zuverlässigkeit gewährleisten sollen.

Keine Regelung enthält das NGO-Gesetz zu der Frage, ob es zulässig ist, dass Repräsentanzbüros selbst chinesisches Personal einstellen. Der Entwurf hatte insofern eingeschränkt, dass eine Einstellung von Personal und auch die Anwerbung von „Freiwilligen“⁵³ über lokale Vermittlungsagenturen durchgeführt werden muss.⁵⁴ Ob das Streichen dieser Vorschrift in der verabschiedeten Fassung so verstanden werden kann, dass eine direkte Einstellung bzw. Anwerbung durch Repräsentanzbüros ohne Zwischenschaltung einer Vermittlungsagentur zulässig ist, ist zweifelhaft, da eine entsprechende Einschränkung im Hinblick auf die Einstellung von Personal nach den allgemeinen Vorschriften für Repräsentanzbüros in China gilt.⁵⁵

7. Berichts- und Offenlegungspflichten; Jahresprüfung

Das Gesetz über ausländische NGOs sieht schließlich einige Berichts- und Offenlegungspflichten sowie die Pflicht vor, sich einer Jahresprüfung zu unterwerfen, die sich allerdings nur an Repräsentanzbüros ausländischer NGOs richten. Für ausländische NGOs ohne Repräsentanzbüro ergeben sich insofern keine entsprechenden eigenen Pflichten; bei der Durchführung „temporärer Aktivitäten“ durch ausländische NGOs gelten jedoch entsprechende Pflichten für den betreffenden chinesischen Kooperationspartner nach den einschlägigen Vorschriften über chinesische Nonprofit-Organisationen.⁵⁶

a. Meldung von Jahresplänen

Gemäß § 19 NGO-Gesetz müssen Repräsentanzbüros jährlich im Voraus eine Planung für ihre Aktivitäten des jeweiligen Jahres erstellen und diese vor dem 31.12. bei ihrer Patenorganisation einreichen. Nachdem die

Patenorganisation ihr Einverständnis erteilt hat, muss dieser Jahresplan dann innerhalb von zehn Tagen bei der Eintragungsbehörde eingereicht werden.

In den Jahresplänen müssen Repräsentanzbüros auf die von ihnen geplanten Aktivitäten und die Verwendung der Gelder eingehen.

b. Jahresarbeitsberichte und Jahresprüfung

Repräsentanzbüros müssen nach § 31 NGO-Gesetz außerdem jährlich Jahresarbeitsberichte über ihre Aktivitäten im vorangegangenen Jahr erstellen, die wiederum vor dem 31.1. bei der betreffenden Patenorganisation einzureichen sind. Diese Jahresarbeitsberichte sind zusammen mit einer Stellungnahme durch die Patenorganisation vor dem 31.3. bei der Eintragungsbehörde vorzulegen, die dann eine Jahresprüfung durchführt.

Die Jahresarbeitsberichte umfassen nach der nicht abschließenden Aufzählung in § 31 Abs. 2 NGO-Gesetz einen nach § 24 NGO-Gesetz durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro geprüften Jahresabschluss, einen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten und Informationen über Veränderungen im Hinblick auf das Personal und die Organisationsstruktur.

Die Jahresarbeitsberichte müssen gemäß § 31 Abs. 3 NGO-Gesetz auf einer von den Polizeiorganen bestimmten Internetseite offengelegt werden.

8. Rechtsfolgen bei Verstößen

Die §§ 45 bis 52 NGO-Gesetz bestimmen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes. Das Gesetz weist an mehreren Stellen darauf hin, dass neben diesen ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen auch eine strafrechtliche Verfolgung relevanter Taten erfolgt.⁵⁷ § 45 NGO-Gesetz legt polizeiliche Maßnahmen fest, die sich gegen vorschriftwidriges Verhalten ausländischer NGOs richten, die ein Repräsentanzbüro errichtet oder „temporäre Aktivitäten“ gemeldet haben. Hier kann beispielsweise die Durchführung einer Spendensammlung oder die Anwerbung von Mitgliedern dazu führen, dass Einnahmen eingezogen, die Eintragung des Repräsentanzbüros entzogen oder Aktivitäten unterbunden werden.

§ 46 NGO-Gesetz sieht polizeiliche Maßnahmen vor, wenn ausländische NGOs ohne (gültige) Eintragung eines Repräsentanzbüros und ohne (gültige) Meldung „temporärer Aktivitäten“ in China tätig werden. Neben den bereits in § 46 NGO-Gesetz genannten Maßnahmen können die Polizeiorgane in diesem Fall auch „verantwortliches Personal“ bis zu zehn Tage in Haft nehmen.

Die am weitestreichenden Maßnahmen sind in den §§ 47, 48 NGO-Gesetz bestimmt: § 47 NGO-Gesetz legt eine Reihe von Tatbeständen fest, die sogleich zu einem Entzug der Eintragung oder zur Unterbindung der Aktivitäten führen. Darüber hinaus kann verantwortliches Personal bis zu 15 Tage in Haft gehalten werden. Unter anderem findet sich hier der Tatbestand der

⁵³ [志愿者]. Regelungen über Dienste durch „Freiwillige“ in gemeinnützigen Organisationen enthalten die §§ 61 ff. Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 7).

⁵⁴ Siehe § 32 des Entwurfs (Fn. 3).

⁵⁵ Siehe § 11 Vorläufigen Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen [中华人民共和国国务院关于管理外国企业常驻代表机构的暂行规定] vom 30.10.1980; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1980, Nr. 17, 526 ff. Freilich ist fraglich, ob diese „vorläufigen Bestimmungen“ ohne weiteres auf Repräsentanzbüros ausländischer NGOs in China angewendet werden, da sie nach deren § 1 nur für Repräsentanzbüros „ausländischer Gesellschaften, Unternehmen und andere Wirtschaftsorganisationen“ [外国公司、企业和其它经济组织] gelten.

⁵⁶ Siehe hierzu Thomas von Hippel/ Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 11), S. 465 ff.

⁵⁷ Siehe §§ 47 Abs. 2, 52 NGO-Gesetz.

„Verbreitung von schädlichen Informationen“. Auch die Durchführung oder finanzielle Unterstützung politischer oder „illegaler“ religiöser Aktivitäten wird in § 47 Abs. 1 Nr. 4 NGO-Gesetz angeführt.

§ 48 NGO-Gesetz sieht vor, dass ausländische NGOs zeitweise oder auch zeitlich unbefristet aus China verbannt werden. So können die Polizeiorgane ausländische NGOs, bei denen ein Tatbestand des § 47 NGO-Gesetzes erfüllt ist, die also beispielsweise politische Aktivitäten durchgeführt haben, auf eine Liste unerwünschter Personen aufnehmen mit der Folge, dass ihnen die Eintragung eines Repräsentanzbüros oder die Durchführung „temporärer Aktivitäten“ in China zeitlich unbefristet verboten wird.

III. Fazit

Das ab dem 1.1.2017 geltende NGO-Gesetz fügt sich in eine allgemein zu beobachtende Tendenz in China ein, westliche Einflüsse und Wertvorstellungen fernhalten zu wollen.⁵⁸ Der Schluss, dass diese Einflüsse und Wertvorstellungen auch durch ausländische NGOs nach China transportiert werden, ist ebenso naheliegend wie die im Gesetz erkennbaren Bestrebungen der chinesischen Regierung, diese zu kontrollieren. Allerdings wird sich mit dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes die Tür für eine Tätigkeit ausländischer NGOs in China nicht völlig schließen. Sieht man einmal von den Regelungen über Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen und der zumindest theoretischen Zulässigkeit der Errichtung von Stiftungen in China durch ausländische Stiftungen ab,⁵⁹ bietet das neue Gesetz vielmehr zum ersten Mal eine rechtliche Grundlage für eine Betätigung ausländischer NGOs in China. Es bestehen nunmehr zwei Optionen für ausländische NGOs: Die Eröffnung von Repräsentanzbüros oder die Zusammenarbeit mit einem chinesischem Kooperationspartner. Diese neue rechtliche Grundlage könnte mehr Rechtssicherheit für ausländische NGOs bedeuten, wenn man bedenkt, dass eine freilich nicht quantifizierbare Zahl der ausländischen NGOs bislang in China in einem Graubereich agierte.

Zweifellos werden nicht alle ausländischen NGOs, die bislang in China tätig sind, das Gesetz allein deswegen begrüßen, weil es etwas mehr Rechtssicherheit bietet. Denn dieses Mehr an Rechtssicherheit geht einher mit neuen Unsicherheiten und einer strikteren Kontrolle.

Dies betrifft zunächst den unklaren Anwendungsbereich des Gesetzes, was auch an der juristischen Terminologie des Gesetzes liegt, die nicht durchgängig mit den bestehenden Regelungen zu chinesischen

Nonprofit-Organisationen abgestimmt ist.⁶⁰ Zum Teil liegen die Probleme aber auch darin begründet, dass das chinesische Recht bzw. der chinesische Gesetzgeber den international sehr divergierenden Bereich der Nonprofit-Organisationen in das enge Korsett der im chinesischen Recht zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu pressen sucht. Die striktere Kontrolle wird zunächst darin sichtbar, dass für ausländische NGOs die Polizeiorgane als zuständige Aufsichtsbehörden fungieren, während ihre chinesischen Gegenüber dem Ministerium für Zivilverwaltung unterstehen. Welche praktischen Konsequenzen hieraus folgen, muss sich freilich noch in der Praxis erweisen. Der bisherige Eindruck ist, dass das Ministerium für Zivilverwaltung eher für einen „liberaleren“ Ansatz im Hinblick auf die Regulierung der Nonprofit-Organisationen stand, während die Polizeiorgane als ein Instrument der politischen Unterdrückung gelten und nicht positiv an der Gestaltung des chinesischen Reformprozesses mitwirken. Es liegt daher auf der Hand, dass sich mit der Unterstellung ausländischer NGOs unter die Polizeiorgane der Blickwinkel auf die Tätigkeit dieser Organisationen negativ verändert hat.

Das Verbot, dass ausländische NGOs keine politischen und „illegalen“ religiösen Aktivitäten durchführen dürfen, wird nun explizit festgeschrieben, galt bislang aber implizit bereits für chinesische Organisationen nach dem Gemeinnützigkeitsrecht.⁶¹ Die weiteren Beschränkungen, die mit dem Gesetz einhergehen,⁶² dürften wohl vor allem solche ausländische NGOs treffen, die bislang auf die Mitteleinwerbung oder Mitgliederwerbung in China angewiesen sind. Die Berichts- und Offenlegungspflichten sind weitreichend, jedoch im Vergleich zu den entsprechenden Pflichten für chinesische Nonprofit-Organisationen nicht ungewöhnlich.⁶³ Ein Charakteristikum des neuen Gesetzes (wie auch der bestehenden Regelungen chinesischer Nonprofit-Organisationen) ist, dass der chinesische Staat privaten (ausländischen) Initiativen misstrauisch gegenübersteht. Das NGO-Gesetz erlaubt zwar, dass ausländische NGOs gemeinnützige Unternehmungen in China durchführen, möchte aber durch starke staatliche Einflussmöglichkeiten die Kontrolle über diesen Sektor ausüben.

⁵⁸ Siehe etwa Eva Pils, King's College London, die unter der Präsidentschaft Xi Jinpings eine Tendenz feststellt, ausländische NGOs als grundsätzlich verdächtig und subversiv anzusehen; Eva Pils, The rise of rule by fear, China Policy Institute Blog, University of Nottingham, <<http://blogs.nottingham.ac.uk/chinapolicyinstitute/2016/02/15/rule-of-law-vs-rule-by-fear/>>. Vgl. auch die Äußerung von Kristin Shi-Kupfer vom Mercator Institute for China Studies in Berlin gegenüber der Washington Post (Fn. 4).

⁵⁹ Siehe oben unter II 2.

⁶⁰ Siehe oben unter II 5.

⁶¹ Siehe oben unter II 4.

⁶² Siehe oben unter II 6.

⁶³ Siehe oben unter II 7.

* * *

Foreign NGOs in China Revisited: Civil Society under Surveillance

On 28 April 2016, the Standing Committee of the National People's Congress adopted legislation regulating the activities of foreign non-governmental organisations (NGOs) in China. The law will take effect on 1 January 2017. In the run-up to its enactment, the legislation was met with scepticism among many foreign observers as well as in the international media. The present article details the key rules found in the new NGO statute. In order to fully appreciate the unique aspects of the new law governing foreign NGOs, the contribution also briefly outlines the legal framework governing corresponding Chinese organisations. Analysis suggests that the legislation follows a generally observable trend in China, one reflecting a desire to keep Western influences and values at bay. The law's entry into force will not, however, completely shut the door on foreign NGO activity in China.

Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2015

*Knut Benjamin Pissler / Benjamin Julius Groth*¹

This bibliography aims at providing an overview of journal articles, edited books and monographs on Chinese law with a focus on publications in English and German.² The structure of the bibliography follows the classification scheme of the leading German law bibliography „Karlsruher Juristische Bibliographie“.³

Classification Scheme

- I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)
- II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)
- III. Private Law (Privatrecht)
 1. In General (Allgemein)
 2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)
 3. Law of Obligations (Schuldrecht)
 4. Law of Property (Sachenrecht)
 5. Family Law (Familienrecht)
 6. Law of Succession (Erbrecht)
 7. Commercial Law (Handelsrecht)
 8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)
 9. Insurance (Privatversicherungsrecht)
 10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)
 11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)
 12. Unfair Competition, Trademarks, Antitrust Law, Procurement Law (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)
 13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)
- IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)
- V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)
- VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)
- VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)
- VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)
- IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)
- X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)
- XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)
- XII. Budget, Grants in Aid, Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)
- XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)
- XIV. Social Legislation (Sozialrecht)
- XV. Public International Law (Völkerrecht)

I. Law and Jurisprudence (Recht und Rechtswissenschaft)

Ahl, Björn, Justizreformen in China. Baden-Baden: Nomos 2015.

Burkhoff, Amy, “One exam determines one’s life”: The 2014 reforms to the Chinese national college entrance exam. In: *Fordham International Law Journal*, Vol. 38 (2015), pp. 1473 et seq.

Cao, Deborah, *Animals in China. Law and society*. Basingstoke: Palgrave Macmillan 2015.

Cao, Deborah, Judicial interpretation of bilingual and multilingual laws. A European and Hong Kong Comparison. In: *Jemielnik, Joanna/Miklaszewicz, Przemyslaw* (eds.), *Interpretation of Law in the Global World. From Particularism to a Universal Approach*. Berlin: Springer 2010, pp. 71 et seq.

Chen, Li, *Pioneers in the fight for the inclusion of Chinese students in American legal education and le-*

¹ Priv.-Doz. Dr. iur. Benjamin Knut Pissler, M.A. (Sinology), Senior Research Fellow at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg (<pissler@mpipriv.de>). Benjamin Julius Groth, Student Research Assistant at the Max-Planck-Institute for Comparative and Private International Law in Hamburg.

² Writings in other European languages could only partly be considered.

³ We admit that this bibliography does not comprehensively include all literature in western languages on Chinese law in the year 2015. Readers are explicitly encouraged to remind us of pieces we left unnoticed. We will include these in the next bibliography to be published in the second issue of this journal in the year 2017.

gal profession. In: *Asian American Law Journal*, Vol. 22 (2015), pp. 5 et seq.

Chow, Daniel C. K., The legal system of the People's Republic of China in a nutshell. St. Paul, Minn: West Academy Publ. 2015.

Hwang, Shu-Perng, Das Gesetz und seine (Nicht)Anwendung: Rechtsstaatliche und demokratische Überlegungen zu Anwendungsdefiziten in Taiwan. In: *Heun, Werner/Starck, Christian* (eds.), Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 41 et seq.

Lei, Zheng/Liebman, Benjamin L./Milhaupt, Curtis J., SOEs and state governance: How state-owned enterprises influence China's legal system. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 203 et seq.

Li, Ji, The Leviathan's rule by law. In: *Journal of Empirical Legal Studies*, Vol. 12 (2015), pp. 815 et seq.

Liu, Sida/Wang, Zhizhou, The fall and rise of law and social science in China. In: *Annual Review of Law and Social Science*, Vol. 11 (2015), pp. 373 et seq.

Ma, Evelyn/Zhang, Xiaomeng, Researching Chinese law using legal periodicals in English and Chinese: A critical overview. In: *Legal Reference Services Quarterly*, Vol. 34 (2015), pp. 1 et seq.

Novaretti, Simona, Law and tradition in a socialist market economy: Haunted house litigation in China. In: *Asian Journal of Comparative Law*, Vol. 10 (2015), pp. 137 et seq.

von Senger, Harro, Von zwei Rechtsfakultäten 1975 bis zu über 600 Rechtsfakultäten 2015: Rechtsausbildung in der Volksrepublik China. In: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 2015, pp. 403 et seq.

Shin, Yu-Cheol, Privatautonomie in Ostasien? In: *Haase, Marco* (ed.), Privatautonomie. Aufgaben und Grenzen. Tagung vom 24. Bis 26. Mai 2013 in Peking. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 35 et seq.

Wang, Yuting, Between the sacred and the secular. Living Islam in China. In: *Possamai, Adam/Richardson, James T./Turner, Bryan S.* (eds.), The Sociology of Shari'a. Case Studies from around the World. Switzerland: Springer International Publishing 2015, pp. 155 et seq.

II. Legal and Constitutional History (Rechts- und Verfassungsgeschichte)

Ahl, Björn, Justizreformen in China. Baden-Baden: Nomos 2015.

Eben von Racknitz, Ines, Political Negotiations during the China War of 1860. Transcultural Dimensions of Early Chinese and Western Diplomacy. In: *Comparativ* 2015, pp. 27 et seq.

Gao, Quanxi/Zhang, Wei/Tian, Feilong, The road to the rule of law in modern China. Heidelberg: Springer 2015.

Hsieh, Pasha L., The discipline of international law in republican China and contemporary Taiwan. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 14 (2015), pp. 87 et seq.

Jang, Daw-Yih/Hsu, Kuo-Ching, Lorenz von Stein and Chinese constitutional movement: A reexamination of legal history. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 10 (2015), pp. 1 et seq.

Lee, Tahirih V., Book review: Cassel, Kristoffer. Grounds of judgment: Extraterritoriality and imperial power in nineteenth-century China and Japan. Oxford: Oxford University Press, 2012. In: *Law and History Review*, Vol. 33 (2015), pp. 243 et seq.

Levy, Katja, Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution. Berlin: Lit Verlag 2015.

Lauprecht, Peter, Vernunft, Gerechtigkeit, Würde. Eine Reise zu chinesischen, islamischen und westlichen Quellen der Menschenrechte. Wien: Drava 2015.

Potter, Pitman B., Peng Zhen. In: *Kerry Brown* (ed.), Berkshire dictionary of Chinese biography, Vol. 4 (2015), pp. 370 et seq.

Ritter, Gerhard A., Die Volksrepublik China und die beiden deutschen Staaten 1989/90. In: *Historische Zeitschrift* 2015, pp. 94 et seq.

Tan, Carol G.S., Book review: Ruskola, Teemu. How a "lawless" China made modern America: An epic told in orientalism legal orientalism: China, the United States and modern law. Cambridge: Harvard University Press, 2013. In: *Harvard Law Review*, Vol. 128 (2015), pp. 1677 et seq.

Taube, Markus, Zur Bedeutung transnationaler Institutionentransfers für den Aufbau einer marktwirtschaftlichen Ordnung in der VR China. In: *Apolte, Thomas* (ed.), Transfer von Institutionen. Berlin: Duncker & Humblot 2014, pp. 123 et seq.

Yang, Ruomeng, Die Rezeption der europäischen Privatrechte in China und die konfuzianische Tradition. Das Beispiel des Deliktsrechts im frühen 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015.

III. Private Law (Privatrecht)

1. In General (Allgemein)

Binding, Jörg/Pißler, Knut Benjamin/Xu, Lan, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015.

Eberl-Borges, Christina, Zum Stand des chinesischen Privatrechts. In: *Eberl-Borges, Christina/Wang, Qiang* (eds.), Erbrecht in der VR China. Die aktuelle Entwicklung im Rahmen des Aufbaus der Privatrechtsordnung. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015, pp. 1 et seq.

Kroymann, Benjamin/Xu, Lan, Grundlagen. In: *Binding, Jörg/Piñler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 1 et seq.

Messmann, Stefan, Book Review: Handbuch „Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht“ von Binding/Piñler/Xu (erschienen im Verlag Fachmedien Recht und Wirtschaft / dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, 334 Seiten). In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2015, pp. 419 et seq.

2. General Part of the Civil Code (Allgemeiner Teil des Zivilrechts)

Binding, Jörg/Zhang, Hang, Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts. In: *Binding, Jörg/Piñler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 27 et seq.

3. Law of Obligations (Schuldrecht)

Bu, Yuanshi, Das chinesische Vertragsrecht. Bestandaufnahme und Entwicklungsperspektive. In: Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung 2014, pp. 261 et seq.

Frank, Rainer, Der Wert eines Menschenlebens in Japan, Korea und China. Schadensersatz und Schmerzensgeld im Falle der Tötung. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2015, pp. 289 et seq.

Glöckner, Jochen/Huang, Zhe, Bauverträge im deutschen und chinesischen Zivilrecht. In: Baurecht, Vol. 7 (2015), pp. 896 et seq., 1040 et seq.

Lyu, Kai, Re-clarifying China's trust law: Characteristics and new conceptual basis. In: Loyola of Los Angeles International and Comparative Law, Vol. 36 (2015), pp. 447 et seq.

Munzinger, Michael/Metzger, Daniel, Neuerungen im chinesischen Produkthaftungs- und Lebensmittelrecht. In: Recht der internationalen Wirtschaft 2015, pp. 790 et seq.

Piñler, Knut Benjamin, Der Doppelverkauf im chinesischen Recht. Vom Wettlauf der Käufer und ius ad rem im chinesischen Zivilrecht. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2015, pp. 352 et seq.

Piñler, Knut Benjamin, Finanzierungsleasingverträge in China: Eine Kommentierung im Spiegel der jüngsten Interpretation des Obersten Volksgerichts. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht 2015, pp. 115 et seq.

Seibert, Nils/Wu, Wenfang, Gesetzliche Schuldverhältnisse. In: *Binding, Jörg/Piñler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 163 et seq.

Shi, Jiayou, La révision de la loi chinoise relative à la protection des intérêts du consommateur. In: Revue internationale de droit comparé 2015, pp. 225 et seq.

Tensmeyer, Stephen, Modernizing Chinese trust law. In: New York University Law Review, Vol. 90 (2015), pp. 710 et seq. *Weidlich, Thomas/Shen, Yuan*, Vertragliche Schuldverhältnisse. In: *Binding, Jörg/Piñler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 93 et seq.

Wu, Jiin Yu, Verbraucherspezifisches AGB-Recht zwischen Privatautonomie und staatlicher Intervention. Die Praxis der behördlichen Klauselvorgaben auf Taiwan. In: *Haase, Marco* (ed.), Privatautonomie. Aufgaben und Grenzen. Tagung vom 24. Bis 26. Mai 2013 in Peking. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 193 et seq.

Zhang, Mei, International franchising: Food safety and vicarious liability in China. In: Franchise Law Journal, Vol. 35 (2015), pp. 93 et seq.

Zhang, Ruiqiao, Trust law of China and its uncertainties: Examination of the rights and obligations of trust and ownership of trust property. In: National Taiwan University Law, Vol. 10 (2015), pp. 45 et seq.

4. Law of Property (Sachenrecht)

Chen, Weitseng, Arbitrage for property rights: How foreign investors create substitutes for property institutions in China. In: Washington International Law Journal, Vol. 24 (2015), pp. 47 et seq.

Feuerstein, Mariol Yin, Xiaohui, Dingliche Sicherungsrechte. In: *Binding, Jörg/Piñler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 251 et seq.

Fu, Guangyu, Ein Hybridsystem zur Gewährleistung effizienten Rechtsverkehrs. Mobiliarsicherheiten in der Volksrepublik China. In: *Gebauer, Martin/Huber, Stefan* (eds.), Dingliche Rechtspositionen und Verkehrsschutz. Kontinuität und Reformen in vergleichender Perspektive. Tübingen: Mohr Siebeck 2015, pp. 139 et seq.

Klages, Nils, Einführung eines einheitlichen Grundbuchsystems in China. In: Zeitschrift für chinesisches Recht 2015, pp. 44 et seq.

Lohsse, Sebastian/Jin, Jing, Sachenrecht: Begrifflichkeiten, Prinzipien, Eigentum. In: *Binding, Jörg/Piñler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 205 et seq.

Qiao, Shitong/Upham, Frank, The evolution of relational property rights: A case of Chinese rural land reform. In: Iowa Law Review, Vol. 100 (2015), pp. 2479 et seq.

5. Family Law (Familienrecht)

Ding, Chunyan, What happens to embryos when the would-be parents die: The “Orphaned Embryos” custo-

dy dispute in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 941 et seq.

Li, Ke, "What he did was lawful": Divorce litigation and gender inequality in China. In: *Law & Policy*, Vol. 37 (2015), pp. 153 et seq.

Pißler, Knut Benjamin/Zhu, Qingyu, Familienrecht. In: *Binding, Jörg/Pißler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 269 et seq.

de Silva de Alwis, Rangital/Klugman, Jeni, Freedom from violence and the law: A global perspective in light of the Chinese domestic violence law. In: *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 37 (2015), pp. 1 et seq.

Wang, Hai-Nan, Die Vertragsfreiheit und ihre Einschränkung im taiwanesischen Adoptionsrecht am Beispiel der Wahl des Familiennamens. In: *Haase, Marco* (ed.), Privatautonomie. Aufgaben und Grenzen. Tagung vom 24. bis 26. Mai 2013 in Peking. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 35 et seq.

6. Law of Succession (Erbrecht)

Eberl-Borges, Christina, Deutsches Erbrecht als Vorbild für ein modernes Erbrecht in China. In: *Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis* 2015, pp. 39 et seq.

Eberl-Borges, Christina, Erbrechtsreform in China. In: *Eberl-Borges, Christina/Wang, Qiang* (eds.), Erbrecht in der VR China. Die aktuelle Entwicklung im Rahmen des Aufbaus der Privatrechtsordnung. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015, pp. 29 et seq.

Eberl-Borges, Christinal Wang, Qiang, Erbrecht in der VR China. Die aktuelle Entwicklung im Rahmen des Aufbaus der Privatrechtsordnung. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015.

Pißler, Knut Benjamin/Zhu, Qingyu, Erbrecht. In: *Binding, Jörg/Pißler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 285 et seq.

Wang, Qiang, Das chinesische Erbrecht im rechtswissenschaftlichen, -linguistischen und -terminologischen Vergleich mit dem deutschen. Unter Berücksichtigung der Erbrechtsreform in der VR China. In: *Eberl-Borges, Christina/Wang, Qiang* (eds.), Erbrecht in der VR China. Die aktuelle Entwicklung im Rahmen des Aufbaus der Privatrechtsordnung. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015, pp. 61 et seq.

Wang, Qiang, Beiträge der wissenschaftlichen Entwürfe zur Erbrechtsreform in der VR China. Eine juristische und rechtsterminologische Untersuchung. In: *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2015, pp. 5 et seq.

7. Commercial Law (Handelsrecht)

de Aguirre, Cecilia Fresnedo, Settlement of Trade Disputes between China and Latin America. A Uruguayan

Perspective. In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 181 et seq.

Barral, Welber, Brazil and China: Trade in the Twenty-First Century. In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 1 et seq.

Cordovil, Leonor/Carvalho, Aline, Antidumping, Public Interest and the Chinese Challenge. In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 79 et seq.

Engelman, Eric D., Burdensome secrets: A comparative approach to improving China's trade secret protections. In: *Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal*, Vol. 25 (2015), pp. 589 et seq.

Glück, Ulrike, Besonderheiten des Vertriebsrechts in China. In: *Zeitschrift für Vertriebsrecht* 2015, pp. 93 et seq.

Gómez-Altamirano, Daniela, China–Mexico Trade Disputes: Fear of Competition? In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 131 et seq.

Guo, Yimeei, Research on Selected China's Legal Issues of E-Business. Berlin: Springer 2015.

Hu, James Zhenglai, Transport law in China. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2015.

Kramer, Cynthia, Brazilian Trade Remedies Practice Against China. In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 17 et seq.

de Oliveira, Luciana Maria, Improving the Effectiveness of the DSB of the WTO and the Accession Process for the New Members. The Case of China. In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 97 et seq.

Wei, Dan, The Use of Trade Defense: Some Considerations for Brazil–China Bilateral Trade Relationship. In: *Wei, Dan* (ed.), Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015, pp. 17 et seq.

Wei, Dan, Settlements of Trade Disputes between China and Latin American Countries. Berlin: Springer 2015.

Ying, Gan, Commercial and economic law in China. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2015.

Zhou, Tianshu/Siems, Mathias, Contentious modes of understanding Chinese commercial law. In: *George Mason Journal of International Commercial Law*, Vol. 6 (2015), pp. 177 et seq.

8. Business Organisations (Gesellschaftsrecht)

Bath, Vivienne, Corporate governance in China. In: *du Plessis, Jean Jacques/Hargovan, Anil/Bagaric, Mirko/Harris, Jason* (eds.), *Principles of Contemporary corporate governance*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 462 et seq.

Barth, Marcell/Prautzsch, Alexander/Paus, Henning, Reform des chinesischen Gesellschaftsrechts. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2015, pp. 133 et seq.

Blumer, Maja, Chinesisches Unternehmensrecht zwischen Kommunismus und Kapitalismus. Verborgene Stolpersteine für schweizerische Unternehmen in China. In: *Aktuelle juristische Praxis* 2015, pp. 235 et seq.

Clarke, Donald, Blowback: How China's efforts to bring private-sector standards into the public sector backfired. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 19 et seq.

Darden, Michael P./Blumental, David M./Naeve, C. Brock/Xiao, Shanshan, China's "measures for the administration of major asset reorganization": Considerations for American counterparties to oil & gas M&A transactions with Chinese exchange-listed companies. In: *Texas Journal of Oil, Gas, and Energy Law*, Vol. 10 (2015), pp. 385 et seq.

Du, Jun/Liu, Xiaoxuan, Selection, staging, and sequencing in the recent Chinese privatization. In: *Journal of Law & Economics*, Vol. 58 (2015), pp. 657 et seq.

Hawes, Colin/Lau, Alex K.I./Young, Angus, The Chinese "Oppression" remedy: Creative interpretations of Company Law by Chinese courts. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 63 (2015), pp. 559 et seq.

Howson, Nicholas Calcina, Protecting the state from itself? Regulatory interventions in corporate governance and the financing of China's "state capitalism". In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 49 et seq.

Johnson, Kaitlyn, Variable interest entities: Alibaba's regulatory work-around to China's foreign investment restrictions. In: *Loyola University Chicago International Law Review*, Vol. 12 (2015), pp. 249 et seq.

Kroymann, Benjamin, Book review: Florian Werner, *Der Börsengang in China – Rechtliche Grundlagen der Aktienemission und des Marktzutritts an börsenmäßig organisierten und außerbörslichen Handelsplätzen*, 2014. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 341 et seq.

Lorenz, Michael/Schmierer, Stefan, Hongkongs neues Gesellschaftsrecht. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2015, pp. 200 et seq.

Milhaupt, Curtis J./Zheng, Wentong, Beyond ownership: State capitalism and the Chinese firm. In: *Georgetown Law Journal*, Vol. 103 (2015), pp. 665 et seq.

Milhaupt, Curtis J./Zheng, Wentong, Reforming China's state-owned enterprises: Institutions, not ownership. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 175 et seq.

Schmidt, Nicolaus H., Book review: Shen, Wei, *Corporate Law in China. Structure, Governance and Regulation*, Sweet & Maxwell, Hong Kong 2015, LXII + 669 pp., ISBN: 978-962-661-436-5. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 233 et seq.

Senff, Philipp, Compliance Management in China. Schutz gegen Haftungsrisiken. In: *Corporate-Compliance-Zeitschrift* 2015, pp. 146 et seq.

Shen, Weil/Watters, Casey, Is China creating a new business order? Rationalizing China's extraterritorial attempt to expand the veil-piercing doctrine. In: *Northwestern Journal of International Law and Business*, Vol. 35 (2015), pp. 469 et seq.

Sheng, Jin, China's listed companies. Conflicts, governance and regulation. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2015.

Tsai, Chang-Hsien, The failure of corporate internal controls and internal information sharing: A conceptual framework for Taiwan. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 469 et seq.

Wang, Yuan, Managerial failure in U.S. multinational enterprises in China: A call for action. In: *International HR Journal*, Vol. 24 (2015), pp. 2 et seq.

Wolff, Lutz-Christian, *Mergers & Acquisitions in China: Law and Practice*. Hong Kong: Wolters Kluwer, 2015 (5th ed.).

Yan, Wenjia, Cumulative voting. In the US (declining), in China (rising) and the EU (not-adapted). In: *European company and financial law review* 2015, pp. 79 et seq.

Yang, Yiyi, *Entwicklung des Bankenaufsichtsrechts in China*. Berlin: Lit Verlag 2015.

Zhang, Lin, China's venture capital market. Current legal problems and prospective reforms. Amsterdam: Elsevier 2015.

Zhao, Shouzheng, *Gesellschafterhaftung wegen Existenzvernichtung der GmbH im deutschen und im chinesischen Gesellschaftsrecht*. Göttingen: Cuvillier 2014.

9. Insurance (Privatversicherungsrecht)

Chu, Beiping, Current issues and developments in Chinese insurance law. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), *Insurance law in China*. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 96 et seq.

Fu, Tingzhong, The law relating to access to insurance markets in China. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Ding-*

jing (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 15 et seq.

Han, Lixin/Ke, Wei, Law and practice of civil liability insurance for ship-source oil pollution damage in China. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 221 et seq.

Han, Wenhao, Jurisdiction, applicable law and dispute resolution. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 113 et seq.

Hjalmarsson, Johanna/Bek, Mateusz, Legislative and regulatory methodology and approaches: developing catastrophe insurance in China. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 191 et seq.

Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing, Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015.

Huang, Dingjing, Insurer's limitation of liability for maritime claims. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 255 et seq.

Li, Miao, Insurance brokers under Chinese law. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 29 et seq.

Lista, Andrea, Faraway, so close. Some theoretical reflections on the application of competition law to the insurance sector in EU and China. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 38 et seq.

Song, Meixian/Yang, Yiqing, Introduction to Chinese insurance law. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 1 et seq.

Wang, Pengnan, An introduction to the law and practice of marine insurance in China. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 209 et seq.

Yu, Tao, Liability insurance. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 135 et seq.

Zhang, Jingbo, Cargo insurance documents in letters of credit. In: *Hjalmarsson, Johanna/Huang, Dingjing* (eds.), Insurance law in China. Abingdon: Informa Law 2015, pp. 235 et seq.

Zhang, Jinlei, The role of insurance brokers at the formation stage of marine insurance contracts in China. In: *Tulane Maritime Law Journal*, Vol. 39 (2015), pp. 707 et seq.

10. Negotiable Instruments (Wertpapierrecht)

Bir, Sophia-Antonia, Insiderhandel in China und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Studie zur Re-

gelung des Verbots von Insidergeschäften. Berlin: Duncker & Humblot, 2015.

Ng, Tom, Judicial enforcement of the listing rules in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 389 et seq.

Shao, Ching-Ping, Beyond uncertainty: Lower courts' defiance in insider trading cases in Taiwan. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 10 (2015), pp. 177 et seq.

11. Industrial Property, Copyright and Publishing (Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Verlagsrecht)

Bu, Yuanshi, Die kartellrechtlichen Einschränkungen des Immaterialgüterrechts in China. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* 2015, pp. 1097 et seq.

Clark, Douglas, Patent litigation in China. Oxford: Oxford University Press 2015.

Dietz, Adolf, Book review: Li, Xin, Urheberrecht in Deutschland und der Volksrepublik China – ein Rechtsvergleich Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Band 119, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, XLI + 193 S., ISSN 1613-3994, ISBN 978-3-8300-8354-2, € 88,90. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 338 et seq.

Guan, Wenwei, Fair dealing doctrine caught between parody and UGC exceptions: Hong Kong's 2014 copyright amendment and beyond. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 719 et seq.

Hilty, Reto M./Liu, Kung-Chung, Compulsory licensing. Practical experiences and ways forward. [Fifth Conference on European and Asian Intellectual Property.] Berlin: Springer, 2015.

Li, Xin, Urheberrecht in Deutschland und der Volksrepublik China. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2015.

Liu, Haiyan, The policy and targets of criminal enforcement of intellectual property rights in China and the United States. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 24 (2015), pp. 137 et seq.

Ma, Xiao, Establishing an indirect liability system for digital copyright infringement in China: Experience from the United States' approach. In: *NYU Journal of Intellectual Property and Entertainment Law*, Vol. 4 (2015), pp. 197 et seq.

Priest, Eric, Copyright and free expression in China's film industry. In: *Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal*, Vol. 26 (2015), pp. 1 et seq.

Prud'homme, Daniel, China's shifting patent landscape and State-led patenting strategy. In: *Journal of intellectual property law & practice* 2015, pp. 619 et seq.

Prud'homme, Daniel, "Soft spots" in China's utility model patent system: Perceptions, assessment, and re-

form. In: *European Intellectual Property Review*, Vol. 37 (2015), pp. 305 et seq.

Qin, Kel Shi, Lijie, Chinesische Patente: Der Teufel steckt im Detail. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* 2015, pp. 29 et seq.

Scheil, Jörg-Michael, Aktuelles aus der VR China. Neuer Patentrechtsentwurf und IP-Gerichte. Neueste Entwicklung im chinesischen Patentrecht. In: *Mitteilungen der deutschen Patentanwälte* 2015, pp. 362 et seq.

Song, Seagull Haiyan, China's copyright protection for audio-visual works. A comparison with Europe and the U.S.. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 2015, pp. 410 et seq.

Wang, Jie, Development of Hosting ISPs' Secondary Liability for Primary Copyright Infringement in China. As Compared to the US and German Routes. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 2015, pp. 275 et seq.

Wang, Qian, Whose works must not be broadcasted by compulsory license in China? A commentary on article 49.2 of the draft amendment of China's copyright law. In: *Journal of the Copyright Society of the U.S.A.*, Vol. 62 (2015), pp. 607 et seq.

Wang, Victor, Utility model patent: An essential and improving patent scheme in China. In: *Cardozo Journal of International and Comparative Law*, Vol. 23 (2015), pp. 695 et seq.

Xu, Fangming, Added subject-matter in Chinese and European patent law. In: *International Review of Intellectual Property and Competition Law* 2015, pp. 155 et seq.

Zhang, Chenguo, Die Revision des chinesischen Urheberrechtsgesetzes unter dem Eindruck der internationalen Debatte um adäquate Schutzstandards. In: *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 2015, pp. 185 et seq.

Zhang, Guangliang, Rules for denying copyright permanent injunctions in China. Fog needs to be cleared. In: *Journal of the Copyright Society of the USA* 2015, pp. 341 et seq.

Zhang, Yi, Der Rechtscharakter der Lizenz im chinesischen Recht. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2015, pp. 477 et seq.

Zhang, Yi, Grundzüge des chinesischen Lizenzvertragsrechts. In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 2015, pp. 310 et seq.

Zhang, Yi, Das chinesische Lizenzvertragsrecht. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Internationaler Teil* 2015, pp. 109 et seq.

12. Unfair Competition, Trademarks, Antitrust Law, Procurement Law (Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kartellrecht)

Blasek, Katrin, Die Revision des chinesischen Markenrechts – von Verbesserungen, Kosmetik und verpassten Chancen. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* 2015, pp. 12 et seq.

Bu, Qinxu, China's dual enforcement system regarding resale price maintenance agreements. In: *World competition* 2015, pp. 235 et seq.

Chow, Daniel C.K., Trademark squatting and the limits of the famous marks doctrine in China. In: *George Washington International Law Review*, Vol. 47 (2015), pp. 57 et seq.

Feng, Xiaoqing, Internationalization and local elements: Research on recent amendments to the trademark law of China. In: *Akron Intellectual Property Journal*, Vol. 7 (2015), pp. 101 et seq.

Ferrante, Michele, China's renewed attention to the fight against counterfeit products sold online: The impact of Taobao's new policy and punishments. In: *Journal of Internet Law*, Vol. 18 (2015), pp. 3 et seq.

Ferrante, Michele, E-commerce platforms. Liability for trademark infringement reflections on Chinese courts' practice and remedies against the sale of counterfeits on the internet. In: *Journal of intellectual property law & practice* 2015, pp. 255 et seq.

Huang, Yong/Wang, Elizabeth Xiao-Ru/Zhang, Roger Xin, Essential facilities doctrine and its application in intellectual property space under China's anti-monopoly law. In: *George Mason Law Review*, Vol. 22 (2015), pp. 1103 et seq.

Kwok, Kelvin Hiu Fai, The new Hong Kong competition law. Anomalies and challenges. In: *World competition* 2014, pp. 541 et seq.

Li, Tao, Aufsicht über Missbrauch marktbeherrschender Stellung in China. In: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Internationaler Teil* 2015, pp. 444 et seq.

Mezzanotte, Félix E., Notices, enforcement and the making of the Hong Kong competition ordinance. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 201 et seq.

Mushkat, Miron/Mushkat, Roda, Political economy of regulating competition in a challenged global metropolis: The Hong Kong blueprint. In: *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation*, Vol. 40 (2015), pp. 293 et seq.

Song, Hongsong, Additional Protection of Celebrities' Personal Features by Unfair Competition Law. China's Perspectives and Practices. In: *European intellectual property review* 2015, pp. 29 et seq.

Tang, Yi Shin, Lawmaking process and non-governmental stakeholders in China's anti-monopoly law. In: *European competition law review* 2015, pp. 174 et seq.

Wang, Xiaoye, Antimonopolgesetz der Volksrepublik China und die Wirtschaftsreform. In: *Stern, Klaus* (ed.), *Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht*. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh/im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014, pp. 63 et seq.

Wersborg, Sarah, Das Kartellrecht in China – Die neuesten Entwicklungen der administrativen und der privaten Durchsetzung. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 131 et seq.

Xu, Yan, The cultural and psychological characteristics of Chinese consumers and their influence on the trademark law in China. In: *Houston Business and Tax Law Journal*, Vol. 15 (2015), pp. 100 et seq.

Yuan, Xiuting/Kossof, Paul, Developments in Chinese Anti-Monopoly Law. Implications of Huawei v. Interdigital on Anti-Monopoly Litigation in Mainland China. In: *European intellectual property review* 2015, pp. 438 et seq.

Zhang, Angela Huyue, Antitrust regulation of Chinese state-owned enterprises. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 85 et seq.

Zhang, Angela Huyue, Taming the Chinese leviathan: Is antitrust regulation a false hope? In: *Stanford Journal of International Law*, Vol. 51 (2015), pp. 195 et seq.

Zhang, Mao, Chine. Adoption d'une nouvelle loi sur les marques. In: *OMPI magazine*, Vol. 5 (2014), pp. 34 et seq.

Zhou, Wanli, Abhilfemaßnahmen in der Fusionskontrolle und Ausgleichsmaßnahmen in der Banken-Beihilfenkontrolle. Eine rechtliche und ökonomische Betrachtung. Bonn: Springer, 2014.

13. Conflicts of Laws, Uniform Private Law (Internationales Privatrecht, Einheitsrecht)

Boll, Patrick, Anwendbares Recht beim grenzüberschreitenden Warenkauf. Rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen Handelskaufrechts bei Geltung gegenüber Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) unter Einbeziehung von Besonderheiten beim Warenkauf in der Volksrepublik China. Berlin: epubli GmbH 2015.

Chen, Weizuo/Piffler, Knut Benjamin, Internationales Privatrecht. In: *Binding, Jörg/Piffler, Knut Benjamin/Xu, Lan*, *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht*, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag 2015, pp. 303 et seq.

Lee, Emily, Legal pluralism, institutionalism and judicial recognition of Hong Kong-China cross-border insolvency judgments. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 331 et seq.

Liu, Qiao/Ren, Xiang, CISG in Chinese Courts. The First Look. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua/Ren, Xiang* (eds.),

China and International Commercial Dispute Resolution. Leiden: Brill Nijhoff 2015, pp. 273 et seq.

Tang, Zheng Sophia, Declining jurisdiction by forum non conveniens in Chinese courts. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 351 et seq.

IV. Judicial System, Practice and Procedure, Civil Procedure (Gerichtsverfassung, allgemeines Prozessrecht und Zivilprozess)

Alexandra, Hansmeyer, Auswirkungen von Streitverkündungen in deutschen Gerichtsverfahren auf Gerichts- und Schiedsverfahren in China. In: *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2015, pp. 173 et seq.

Basedow, Jürgen, EU Law in Chinese International Commercial Arbitration. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua/Ren, Xiang* (eds.), *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden: Brill Nijhoff 2015, pp. 37 et seq.

Carpenter-Gold, Daniel, Castles made of sand: Public-interest litigation and China's new environmental protection law. In: *Harvard Environmental Law Review*, Vol. 39 (2015), pp. 241 et seq.

Chan, Felix/Chan, Wai Sum/Li, Johnny, Using actuarial evidence in Singapore and Hong Kong: A sequel to "Lai Wee Lian Revisited". In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 499 et seq.

Chu, Beiping, Do charterparty arbitration clauses bind brokers? – From a perspective of Chinese law. In: *Tulane Maritime Law Journal*, Vol. 39 (2015), pp. 661 et seq.

Daley, James/Priebe, Jason/Zeller, Patrick, The impact of emerging Asia-Pacific data protection and data residency requirements on transnational information governance and cross-border discovery. In: *Sedona Conference Journal*, Vol. 16 (2015), pp. 201 et seq.

Gu, Weixia, Responsive justice in China during transitional times: Revisiting the juggling path between adjudicatory and mediatory justice. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 14 (2015), pp. 49 et seq.

Hao, Xiong, "Is Court Mediation Feasible?" Quantitative research on the attitudes of legal professionals in southwest grassroots society of China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 963 et seq.

Koo, A. K. C., Institutionalising mediation in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 769 et seq.

Koo, A. K. C., Mediation in China: Towards a modernised and harmonised procedural framework for international commercial mediation. In: *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration*, Vol. 19 (2015), pp. 55 et seq.

Lee, Emily, Problems of judicial recognition and enforcement in cross-border insolvency matters between

Hong Kong and Mainland China. In: *The American journal of comparative law* 2015, pp. 439 et seq.

Liang, Dannil/Liu, Jingjing, Preventing environmental deterioration from international trade and investment: How China can learn from NAFTA's experience to strengthen domestic environmental governance and ensure sustainable development. In: *Kong, Hoi L./Wroth, L. Kinvin* (eds.), *NAFTA and sustainable development: History, experience, and prospects for reform*. Cambridge: Cambridge University Press 2015, pp. 302 et seq.

Lin, Yanmei/Tuholske, Jack, Field notes from the Far East: China's new public interest environmental protection law in action. In: *Environmental Law Reporter News & Analysis*, Vol. 45 (2015), pp. 10855 et seq.

Liu, Chuyang, Navigating med-arb in China. In: *University of Pennsylvania Journal of Business Law*, Vol. 17 (2015), pp. 1295 et seq.

Liu, Sisi, Die Entwicklung der gütlichen Streitbeilegung in China im Lichte der deutschen Erfahrung bezüglich des Prozessvergleichs. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015.

Liu, Qiao/Shan, Wenhua/Ren, Xiang, *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden: Brill Nijhoff 2015.

Long, Cheryl Xiaoning/Wang, Jun, Judicial local protectionism in China: An empirical study of IP cases. In: *International Review of Law & Economics*, Vol. 42 (2015), pp. 48 et seq.

Luttermann, Claus, Schiedsverfahren und Durchsetzung von Schiedssprüchen in China: Über Rechtsgrundlagen und Verfahrenspraktiken statt Klageweg. In: *Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht* 2015, pp. 326 ff.

Moncure, David, The conflict between United States discovery rules and the laws of China: The risks have become realities. In: *Sedona Conference Journal*, Vol. 16 (2015), pp. 283 et seq.

Pelzer, Nils, Fallannahme und Verfahrenseröffnung an chinesischen Gerichten: Löst die jüngste Reform die Probleme? In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 371 et seq.

Pilbrow, Ben/Perry, Scott, Big trouble in little China: Predicting the impact of *Z v A*. In: *IBA Arbitration News*, Vol. 20 (2015), pp. 45 et seq.

Post, Dana L., Discovery, disclosure, and data transfer in Asia: China and Hong Kong. In: *Sedona Conference Journal*, Vol. 16 (2015), pp. 257 et seq.

Shao, Jing-huey, State power in disguise – Addressing catastrophic mass torts in the United States, China, and Taiwan. In: *Tulane Journal of International and Comparative Law*, Vol. 24 (2015), pp. 175 et seq.

Sun, Wei/Willems, Melanie, *Arbitration in China. A practitioner's guide*. Alphen aan den Rijn: Wolters Kluwer 2015.

Zhao, Yun, Book review: Fernando Dias Simoes, *Commercial arbitration between China and the Portuguese-speaking world*, Alphen aan den Rijn: Kluwer, 2014, 232 pp, Hardcover, ISBN 978-90-411-5416-3. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 243 et seq.

V. Criminal Law and Criminal Procedure (Strafrecht und Strafverfahren)

Ahlbrecht, Heiko/Schlei, Miriam, Chinesisches Wirtschaftsstrafrecht als Compliancefaktor. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* 2015, pp. 128 et seq.

Chang, Liching, Landesreferat zum Thema des strafrechtlichen Umgangs mit Produktgefahren in Taiwan. In: *Freund, Georg/Rostalski, Frauke* (eds.), *Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren. Internationales Symposium vom 18.–20. Juli 2013 an der Philipps-Universität Marburg mit Beiträgen aus China, Deutschland, Japan, Spanien, Taiwan und der Türkei*. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015, pp. 113 et seq.

Chang, Ming-Woei, Reforming the expert evidence system in Taiwan criminal justice: Lessons from the United States. In: *National Taiwan University Law Review*, Vol. 10 (2015), pp. 255 et seq.

Chow, Daniel C.K., How China's crackdown on corruption has led to less transparency in the enforcement of China's anti-bribery laws. In: *U.C. Davis Law Review*, Vol. 49 (2015), pp. 685 et seq.

Freund, Georg/Rostalski, Frauke, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren. Internationales Symposium vom 18.–20. Juli 2013 an der Philipps-Universität Marburg mit Beiträgen aus China, Deutschland, Japan, Spanien, Taiwan und der Türkei*. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015.

Herrmann, Joachim, Chinese criminal procedure reform of 2012. How much reform did it bring? In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2014, pp. 723 et seq. Hsu, Heng-Da/Kriminalpolitische Überlegungen zum taiwanesischen Computer- und Internetstrafrecht. In: *Sinn, Arndt/Wang, Hsiao-Wen/Wu, Jiuan-Yih/Zöller, Mark Alexander* (eds.), *Strafrecht ohne Grenzen. 3. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum. Kaohsiung/Tainan/Taipeh 2013*. Heidelberg: C.F. Müller 2015, pp. 105 et seq.

Hsu, Yu-An, Risiko und Information. Das Computerstrafrecht Taiwans und Deutschlands im Vergleich. In: *Sinn, Arndt/Wang, Hsiao-Wen/Wu, Jiuan-Yih/Zöller, Mark Alexander* (eds.), *Strafrecht ohne Grenzen. 3. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum. Kaohsiung/Tainan/Taipeh 2013*. Heidelberg: C.F. Müller 2015, pp. 113 et seq.

Hsueh, Yu-An, Zur Verwertbarkeit in der Volksrepublik China gewonnener Beweise im taiwanesischen Strafverfahren. In: *Sinn, Arndt/Wang, Hsiao-Wen/Wu, Jiuan-Yih/Zöller, Mark Alexander* (eds.), *Strafrecht ohne Grenzen. 3. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum*.

Kaohsiung/Tainan/Taipeh 2013. Heidelberg: C.F. Müller 2015, pp. 29 et seq.

Liang, Genlin, Die Entwicklung der chinesischen Verbrechenlehre. Überblick und Stellungnahme. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2014, pp. 743 et seq.

Michael, Bryanel/Carr, Indira, How can the ICAC help foster the widespread adoption of company anticorruption programs in Hong Kong? In: North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation, Vol. 40 (2015), pp. 355 et seq.

Mushkat, Roda, A new turning point in the study of international legal compliance, in China and elsewhere. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 45 (2015), pp. 157 et seq.

Ping, Jia/Wei, Liul/Zong, Qiu Ren, Recommendations on abolishing detention education system for sex workers and their clients in Mainland China. In: Scholar: St. Mary's Law Review on Race and Social Justice, Vol. 17 (2015), pp. 139 et seq.

Self, Ben, The Bo Xilai trial and China's struggle with the rule of law. In: Washington University Global Studies Law Review, Vol. 14 (2015), pp. 155 et seq.

Shum Ka Ching, Kelly, Interests of youth suspects are at risk: Implementing the right to the presence of parent or guardian and the right to legal assistance at the police stations in the case of youth suspects in Hong Kong. In: Hong Kong Law Journal, Vol. 45 (2015), pp. 127 et seq.

Sinn, Arndt/Wang, Hsiao-Wen/Wu, Jiuan-Yih/Zöller, Mark Alexander, Strafrecht ohne Grenzen. 3. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum. Kaohsiung/Tainan/Taipeh 2013. Heidelberg: C.F. Müller 2015.

Wang, Hsiao-Wen, Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen in Taiwan. Am Beispiel der Überstellung verurteilter Personen. In: Sinn, Arndt/Wang, Hsiao-Wen/Wu, Jiuan-Yih/Zöller, Mark Alexander (eds.), Strafrecht ohne Grenzen. 3. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum. Kaohsiung/Tainan/Taipeh 2013. Heidelberg: C.F. Müller 2015, pp. 39 et seq.

Wu, Jiuan-Yih, Die Rechtsstellung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren in Taiwan im Jahr 2013. In: Fahl, Christian/Müller, Eckhart/Satzger, Helmut/Swoboda, Sabine (eds.), Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C. F. Müller 2015, pp. 1081 et seq.

Wu, Juan-Yih, Die Normierung der Vollstreckungshilfe in Taiwan. Das taiwanesisches Gesetz über die Überstellung von verurteilten Personen vom 23. Juli 2013 (Transfer of Sentenced Persons Act). In: Sinn, Arndt/Wang, Hsiao-Wen/Wu, Jiuan-Yih/Zöller, Mark Alexander (eds.), Strafrecht ohne Grenzen. 3. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum. Kaohsiung/Tainan/Taipeh 2013. Heidelberg: C.F. Müller 2015, pp. 1 et seq.

Xiong, Qi, Über die Schutzmodelle des chinesischen Produktstrafrechts und ihre strafrechtsdogmatischen Konsequenzen. In: Freund, Georg/Rostalski, Frauke (eds.),

Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren. Internationales Symposium vom 18.–20. Juli 2013 an der Philipps-Universität Marburg mit Beiträgen aus China, Deutschland, Japan, Spanien, Taiwan und der Türkei. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015, pp. 197 et seq.

Xiong, Qi/Tong, Dehua, Landesreferat zum Thema des strafrechtlichen Umgangs mit Produktgefahren in der Volksrepublik China. In: Freund, Georg/Rostalski, Frauke (eds.), Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren. Internationales Symposium vom 18.–20. Juli 2013 an der Philipps-Universität Marburg mit Beiträgen aus China, Deutschland, Japan, Spanien, Taiwan und der Türkei. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015, pp. 25 et seq.

Zhao, Xiaopeng, Die rechtliche Regulierung der Menschenfleischnachfrage im Internet. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und China. Frankfurt am Main: PL Academic Research 2015.

Zhe, Lil/Verhoeven, Sten Idris, Towards a harmonised definition of terrorism in China: A discussion under "One-Country, Two Systems". In: Hong Kong Law Journal, Vol. 45 (2015), pp. 881 et seq.

Zhou, Zhenjie, Corporate crime in China: History and contemporary debates. New York: Routledge, 2015.

Zhu, Kuibin/Siegel, David M., Electronic recording of custodial interrogations with Chinese characteristics: Tool for transparency or torture? In: Hong Kong Law Journal, Vol. 45 (2015), pp. 795 et seq.

Zhu, Yi, Forum. Who's afraid of the "big bad" criminal procedure law? Public participation in China's legislation. In: Levy, Katja (ed.), Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 85 et seq.

VI. Theory of the State, Sociology, Politics (Staats- und Gesellschaftslehre, Politik)

Belis, David/Qi, Ye, At the crossroads: China's domestic and international climate change policy. In: Carbon & Climate Law Review, Vol. 9 (2015), pp. 199 et seq.

Blasek, Katrin, Rule of law in China. A comparative approach. Heidelberg: Springer 2015. DeLisle, Jacques/Goldstein, Avery/China's challenges. Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2015.

Erie, Matthew S., Muslim Mandarins in Chinese courts: Dispute resolution, Islamic law, and the secular state in northwest China. In: Law and Social Inquiry, Vol. 40 (2015), pp. 1001 et seq.

Hargreaves, Stuart, From the 'Fragrant Harbour' to 'Occupy Central': Rule of law discourse & Hong Kong's democratic development. In: Journal of Parliamentary and Political Law, Vol. 9 (2015), pp. 519 et seq.

Hwa, Gregory, Breaking out of the west, advancing into Asia: Cultural considerations for brand management in China. In: Marquette Sports Law Review, Vol. 25 (2015), pp. 399 et seq.

Kinkel, Jonathan J., High-end demand: The legal profession as a source of judicial selection reform in urban China. In: *Law and Social Inquiry*, Vol. 40 (2015), pp. 969 et seq.

Lei, Ya-Wen/Zhou, Daniel Xiaodan, Contesting legality in authoritarian contexts: Food safety, rule of law and China's networked public sphere. In: *Law and Society Review*, Vol. 49 (2015), pp. 557 et seq.

Liebman, Benjamin L., China's law and stability paradox. In: *DeLisle, Jacques/Goldstein, Avery* (eds.), *China's challenges*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2015, pp. 157 et seq.

Liebman, Benjamin L./Milhaupt, Curtis J., *Regulating the visible hand? The institutional implications of Chinese state capitalism*. Oxford: Oxford University Press 2015.

Martin, Jeffrey, Policing an occupied legislature: Symbolic struggle over the police image in Taiwan's Sunflower Movement. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 229 et seq.

Martinek, Madeleine, Book review: Katrin Blasek, *Rule of Law in China – A Comparative Approach*, Springer Verlag, Heidelberg/New York u. a. 2015, ISBN 978-3-662-44621-8, VIII + 80 Seiten. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 335 et seq.

Musacchio, Aldo/Lazzarin, Sergio G., Chinese exceptionalism or new global varieties of state capitalism. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 403 et seq.

Reins, Leoniel/Van Eynde, Sarah/Van Hende, Katelijun/Gao, Anton Ming-Zhi, China's climate strategy and evolving energy mix: Policies, strategies and challenges. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 9 (2015), pp. 256 et seq.

Su, Yen-Tu, The partisan ordering of candidacies and the pluralism of the law of democracy: The case of Taiwan. In: *Election Law Journal*, Vol. 15 (2015), pp. 1 et seq.

Tempel, Sylke, *China. Reich auf der Kippe*. Köln: BVA, Bielefelder Verlag 2015.

Timoteo, Marina, Law and language: issues related to legal translation and interpretation of Chinese rules on tortious liability of environmental pollution. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 121 et seq.

Yang, Wa, Understanding the "Elephants in the Room:" A roadmap to prepare for business negotiations in China and India. In: *Journal of International Business and Law*, Vol. 14 (2015), pp. 67 et seq.

Young, Simon, Rethinking the process of political reform in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 381 et seq.

Wang, Cheng-Tong Lir/Liu, Sida/Halliday, Terence C., Advocates, experts, and suspects: Three images of lawyers in Chinese media reports. In: *International*

Journal of the Legal Profession, Vol. 21 (2015), pp. 195 et seq.

VII. Public Law and Constitutional Law (Staats- und Verfassungsrecht)

Ahl, Björn, Medienkontrolle in China. In: *Medien und Recht* 2014, pp. 89 et seq.

Ahl, Björn, The rise of China and international human rights law. In: *Human rights quarterly* 2015, pp. 637 et seq.

Ahl, Björn, Zur Revision des Gesetzgebungsgesetzes der Volksrepublik China. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 241 et seq.

Biddulph, Sarah, *The Stability Imperative: Human Rights and Law in China*. Vancouver: UBC Press 2015.

Broemel, Roland/Xie, Libin, Concepts of economic freedoms in China and the EU: a methodical approach. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 1 et seq.

Bu, Yuanshi, Normenkollisionen und Normenkontrolle in China. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 2015, pp. 781 et seq. Cao, Jingchun *Protecting the right to privacy in China*. In: *Victoria University of Wellington Law Review* 2015, pp. 645 et seq.

Chan, Chen-Jung, Bürgerbeteiligung bei Großprojekten. Auf dem Weg zur direkten Demokratie in Taiwan? In: *Ziekow, Jan/Lee, Chien-Liang* (eds.), *Wandlungen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat*. Vorträge auf dem 1. deutsch-taiwanesischen vergleichenden Symposium zum öffentlichen Recht vom 31. Oktober bis 1. November 2013 in Speyer. Berlin: Duncker & Humblot 2015, pp. 169 et seq.

Chang, Wen Chen, Peaceful but "Illegal" assemblies? – Comparisons between Taiwan's constitution and the international covenant on civil and political rights. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 295 et seq.

Chen, Albert H.Y., Constitutions and values in three Chinese societies. In: *Davis, Dennis/Richter, Alan/Saunders, Cheryl* (eds.), *An inquiry into the existence of global values. Through the lens of comparative constitutional law*. Oxford: Hart Publishing, 2015, pp. 119 et seq.

Chen, Chia Ming, Searching for constitutional authority in the Sunflower Movement. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 211 et seq.

Chen, Hsien-wu/Lin, Po-wen, The rule of law in Taiwan's constitution. In: *Levy, Katja* (ed.), *Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution*. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 61 et seq.

Chen, Yu-jie, Human rights in China-Taiwan relations: How Taiwan can engage China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 565 et seq.

Davis, Michael C., The basic law, universal suffrage and the rule of law in Hong Kong. In: *Hastings International and Comparative Law Review*, Vol. 38 (2015), pp. 275 et seq.

Gao, Quanxi, The rise of the Chinese political constitutionalist school. In: *Levy, Katja* (ed.), *Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution*. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 17 et seq.

Gao, Xujun/Gao, Bo, The German-Chinese 'Rule of Law Dialogue': Influence and outlook. In: *Verfassung und Recht in Übersee*, 2014, pp. 392 et seq.

Heun, Werner/Starck, Christian, Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015.

Hsu, Tzong-li, Medienfreiheit in Taiwan. In: *Medien und Recht* 2014, pp. 63 et seq.

Huang, Hui, Objectives and ways of implementation of the normative constitutional school. In: *Levy, Katja* (ed.), *Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution*. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 39 et seq.

Kerr, Andrew/Dan, Yu, Tradition as precedent: Articulating animal law reform in China. In: *Journal of Animal & Natural Resource Law*, Vol. 11 (2015), pp. 71 et seq.

Lee, Chien-Liang, Entwicklung des Rundfunksystems und –rechts in Taiwan. In: *Medien und Recht* 2014, pp. 325 et seq.

Lee, Chien-Liang, Verfassungsrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie auf Taiwan – Grundzüge anhand der Verfassungsrechtsprechung. In: *Haase, Marco* (ed.), *Privatautonomie. Aufgaben und Grenzen*. Tagung vom 24. Bis 26. Mai 2013 in Peking. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 107 et seq.

Levy, Katja, Laojiao abolished, arbitrariness retained. Stability maintenance in an academic debate in the PRC. In: *Levy, Katja* (ed.), *Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution*. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 91 et seq.

Liebman, Benjamin L., Article 41 [of the Chinese Constitution] and the right to appeal. In: *Levy, Katja* (ed.), *Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution*. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 6 et seq.

Lin, Ming-Hsin, Vertrauensschutz in der Rechtsprechung der taiwanesischen Hochrichterschaft. In: *Heun, Werner/Starck, Christian* (eds.), *Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 175 et seq.

Lin, Yan/Ginsburg, Tom, Constitutional interpretation in lawmaking: China's invisible constitutional enforcement mechanism. In: *American Journal of Comparative Law*, Vol. 63 (2015), pp. 467 et seq.

Obata, Kaoru, The European human rights system beyond Europe. Interaction with Asia. In: *Journal für Rechtspolitik* 2015, pp. 36 et seq.

Pan, Xiao, Realising the right to health: A comparative study of South Africa, the United States and China.

In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 517 et seq.

Peng, Chun, Chinese rural land expropriation law: problems, prescriptions and obstacles. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 173 et seq.

Peng, Chun, Decision-making and scrutiny of rural land expropriation in China: Conventional wisdom and beyond. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 591 et seq.

Pils, Eva, *China's human rights lawyers*. London: Routledge 2015.

Schick-Chen, Agnes S., Book Review: Xinhong Wang, *Open environmental information upon disclosure request in China: the paradox of legal mobilization*. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 247 et seq.

Stein, Nate, A society disabled: State of the right to education for people with disabilities in China. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 47 (2015), pp. 501 et seq.

Su, Yeong-chin, Reform des Verfassungsprozessrechts in Taiwan. In: *Heun, Werner/Starck, Christian* (eds.), *Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 11 et seq.

Sun, Nai-Yi, Grundrechte und subjektiv-öffentliches Recht. Rechtsanspruch von Behinderten auf barrierefreien Zugang zu öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen? Am Beispiel des Gesetzes zur Gewährleistung der Rechte behinderter Menschen in Taiwan. In: *Heun, Werner/Starck, Christian* (eds.), *Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 109 et seq.

Sun, Xianzhong, Die neue "Abrissverordnung" Chinas. Eine spiegelbildliche Systemanalyse des Bürgerrechtsgedankens. In: *Stern, Klaus* (ed.), *Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht*. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh / im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014, pp. 177 et seq.

Tremolada, Riccardo/Farah, Paolo D., Conflict between intellectual property rights and human rights: A case study on intangible cultural heritage. In: *Oregon Law Review*, Vol. 94 (2015), pp. 125 et seq.

Wang, Linzhu, The identification of minorities in China. In: *Asian-Pacific Law and Policy Journal*, Vol. 16 (2015), pp. 1 et seq.

Wang, Shucheng, Emergence of a Dual Constitution in Transitional China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 819 et seq.

Weng, Yuesheng, Reflexionen über die Entwicklung des Medienrechts in Taiwan unter besonderer Berücksichtigung

sichtigung des Fernsehrechts. In: *Medien und Recht* 2014, pp. 33 et seq.

Wong, Kai Yeung, Taking transgender rights seriously: A rights-based model of gender recognition in Hong Kong. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 109 et seq.

Wu, Chien Huei, Dance with the dragon: Closer economic integration with China and deteriorating democracy and rule of law in Taiwan and Hong Kong? In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 275 et seq.

Xie, Libin, Privatautonomie in der chinesischen Verfassungsordnung. In: *Haase, Marco* (ed.), *Privatautonomie. Aufgaben und Grenzen*. Tagung vom 24. Bis 26. Mai 2013 in Peking. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 125 et seq.

Xie, Libin, What is constitutional property in China? In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 65 et seq.

Yang, Shang-Ju, Konzeption des pouvoir constituant bei Sieyès und Schmitt. Der theoretische Ursprung der Verfassungsänderung in Taiwan. Berlin: Duncker & Humblot 2015.

Yang, Teng-Chieh, Eine starke oder eine schwache Konzeption der Rechtsstaatlichkeit? Auch zur Problematik der Universalität der Rechtsstaatlichkeit. In: *Der Staat* 2015, pp. 375 et seq.

Yee, Sienho, Sustainable development, international law and China. Towards an International Law of Co-progressiveness, Part II. Membership, Leadership and Responsibility. Boston: Brill Nijhoff 2014.

Yeung, Horace/Huang, Flora, "One country two systems" as bedrock of Hong Kong's continued success: Fiction or reality? In: *Boston College International and Comparative Law Review*, Vol. 38 (2015), pp. 191 et seq.

Zhang, Xiaodan, Die Änderung des Gesetzgebungsgesetzes der VRCh und die „neue Normalität“ der Gesetzgebung in China. In: *Verfassung und Recht in Übersee*, 2015, pp. 443 et seq.

Zhao, Jun, China and the uneasy case for universal human rights. In: *Human rights quarterly* 2015, pp. 29 et seq.

Zhu, Yi, Who's afraid of the "big bad" criminal procedure law? – Public participation in China's legislation. In: *Levy, Katja* (ed.), *Commemorating the 30th Anniversary of the PRC Constitution*. Berlin: Lit Verlag 2015, pp. 85 et seq.

Ziekow, Jan/Lee, Chien-Liang, Wandlungen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Vorträge auf dem 1. deutsch-taiwanesischen vergleichenden Symposium zum öffentlichen Recht vom 31. Oktober bis 1. November 2013 in Speyer. Berlin: Duncker & Humblot 2015.

VIII. Administrative Law (Allgemeines Verwaltungsrecht)

Chen, Ai-er, Das Verwaltungsermessen in der taiwanesischen Verwaltungsrechtsdogmatik und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts. In: *Heun, Werner/*

Starck, Christian (eds.), *Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 73 et seq.

Lee, Chien-Liang, Das verwaltungsverfahren als Ordnungsidee im kooperativen Staat? Dargestellt am Beispiel der Stadterneuerung; zugleich eine kritische Analyse der Verfassungsauslegung Nr. 709 in Taiwan. In: *Ziekow, Jan/Lee, Chien-Liang* (eds.), *Wandlungen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat*. Vorträge auf dem 1. deutsch-taiwanesischen vergleichenden Symposium zum öffentlichen Recht vom 31. Oktober bis 1. November 2013 in Speyer. Berlin: Duncker & Humblot 2015, pp. 9 et seq.

Lee, Chien-Liang, Verwaltungsrecht als Element des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der Staatsintervention im Telekommunikationsmarkt. Entwicklung und Reform des Telekommunikationsrechts in Taiwan. In: *Stern, Klaus* (ed.), *Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention*. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh / im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014, pp. 203 et seq.

Lin, Chia-Ho, Die Bedeutung der Grundrechte für das Verwaltungsverfahren. Am Beispiel Governance. In: *Heun, Werner/Starck, Christian* (eds.), *Grundrechte, Rechtsstaat und Demokratie als Grundlagen des Verwaltungsrechts*. Sechstes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 25. bis 26. April 2014. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 215 et seq.

Sprick, Daniel, Rechtsstaatsentwicklung durch Gesetzgebung? – Das neue Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 349 et seq.

Tsai, Tzung-Jen, Vom verpflichteten Staat zum verpflichtenden Staat. Zur Wandlung des verwaltungsrechtlichen Staat-Bürger-Verhältnisses. In: *Ziekow, Jan/Lee, Chien-Liang* (eds.), *Wandlungen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat*. Vorträge auf dem 1. deutsch-taiwanesischen vergleichenden Symposium zum öffentlichen Recht vom 31. Oktober bis 1. November 2013 in Speyer. Berlin: Duncker & Humblot 2015, pp. 121 et seq.

IX. Administrative Law – Individual Branches (Besonderes Verwaltungsrecht)

Chan, Chen-Jung, Regelungsdefizite oder Anwendungsprobleme? In: *Zeitschrift für Wett- und Glückspielrecht* 2015, pp. 84 et seq.

Deng, Yixiang/Brombal, Daniele/Moriggi, Angela/Critto, Andrea/ Zhou, Yun/Marcomini, Antonio, China's water environmental management towards institutional integration. A review of current progress and constraints vis-a-vis the European experience. In: *Journal of Cleaner Production* 2015, pp. 285 et seq.

Gamini, Nazita, The need for stronger implementation of quarantine laws: How adopting China's strategy to fight SARS can help the United States effectively utilize quarantine powers in the fight against Ebola. In: *Journal of Health & Biomedical Law*, Vol. 11 (2015), pp. 57 et seq.

Gao, Anton Ming-Zhi, The special reconstruction regime after extreme weather from the 2009 Morakot typhoon in Taiwan. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 9 (2015), pp. 5 et seq.

Han, Yonghong, A legislative reform for the food safety system of China: A regulatory paradigm shift and collaborative governance. In: *Food & Drug Law Journal*, Vol. 70 (2015), pp. 453 et seq.

Hu, Chuanning, Der soziale Wohnungsbau im Vergleich zwischen Deutschland und China. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2014.

Kraus, Taylor L., Caring about personal care products: Regulation in the United States, the European Union, and China in the age of global consumption. In: *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 33 (2015), pp. 167 et seq.

Liu, Hin Ting, Omissions and public authority liability: Should Hong Kong follow England's lead? In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 405 et seq.

McMullen-Laird, Lydia/Zhao, Xiaofan/Gong, Mengjiel/McMullen, Samuel J., Air pollution governance as a driver of recent climate policies in China. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 9 (2015), pp. 243 et seq.

Pasquali, Paola, Borders of migration: a comparative legal perspective between EU and China. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 223 et seq.

Reagan, Robert, A comparison of e-waste extended producer responsibility laws in the European Union and China. In: *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 16 (2015), pp. 662 et seq.

Roth-Mingram, Berrit, Das neue Umweltschutzgesetz der VR China. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 55 et seq.

Sun, Juanjuan, The regulation of "Novel Food" in China: The tendency of deregulation. In: *European Food and Feed Law Review*, Vol. 10 (2015), pp. 442 et seq.

Sun, Nai-yi, Die Gesundheitsreform 2011 in Taiwan und die institutionelle Bürgerbeteiligung. In: Ziekow, Jan/Lee, Chien-Liang (eds.), *Wandlungen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Vorträge auf dem 1. deutsch-taiwanesischen vergleichenden Symposium zum öffentlichen Recht vom 31. Oktober bis 1. November 2013 in Speyer*. Berlin: Duncker & Humblot 2015, pp. 189 et seq.

Wang, Alex L., Chinese state capitalism and the environment. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 251 et seq.

Wang, Jia, Toward a more balanced safe harbour protection system for internet service providers in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 851 et seq.

You, Mingqing, Changes and challenges of the 2014 revised environmental protection law in the context of China's five fundamental transitions. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 621 et seq.

Zhao, Yuhong, Innovative measures to improve environmental law enforcement in China. In: *China-EU Law Journal* 2015, pp. 155 et seq.

X. Economic Law (Wirtschaftsrecht)

Ahl, Björn, Staatliche Eingriffe in den Markt. Fragen der Rechtmäßigkeit und des Rechtsschutzes in China. In: *Stern, Klaus* (ed.), *Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht*. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh / im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014, pp. 239 et seq.

Atzler, Christian/Schlender, Kail Zinser, Rebecka, Der Entwurf für ein „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen“. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 252 et seq.

Baumont, Rick, Avenues to foreign investment in China's shipping industry. In: *Federal Lawyer*, Vol. 62 (2015), pp. 34 et seq.

Chen, Ruoying, Legal informality and human capital development in China. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 151 et seq.

Chia, Manjiao, A Long March towards Compatibility, Coherence and Consistency. The Future of China's Investment Agreements. In: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 2015, pp. 373 et seq.

Du, Ming, State-owned Enterprises in the WTO Law. An Analysis of United States-Definitive Anti-dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua/Ren, Xiang* (eds.), *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden: Brill Nijhoff 2015, pp. 306 et seq.

Duan, Maosheng, From carbon emissions trading pilots to national system: The road map for China. In: *Carbon & Climate Law*, Vol. 9 (2015), pp. 231 et seq.

Fang, Xiaomin, Staatliche Intervention in der marktorientierten Übergangswirtschaft Chinas. In: *Stern, Klaus* (ed.), *Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht*. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh / im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014, pp. 395 et seq.

Farah, Paolo Davide, Lo Shale Gas in Cina alla Luce della Sicurezza Energetica e dei Principi dello Sviluppo

Sostenibile. In: *Italianeuropei* 2015, No. 2, pp. 132 et seq.

Farah, Paolo Davide/Tremolada, Riccardo, Regolazione e prospettive del mercato dello shale gas in Cina: tra diritto del commercio internazionale, diritto dell'energia, accordi di produzione, protezione ambientale e sviluppo sostenibile: Un confronto con l'esperienza statunitense. In: *Diritto Comunitario e Degli Scambi Internazionali* 2015, pp. 29 et seq.

Feng, Deng, Indigenous evolution of SOE regulation. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp 3 et seq.

Gagliardi, Danelle, Made in America: Why the shale revolution in America is not replicable in China and Argentina. In: *Washington University Global Studies Law Review*, Vol. 14 (2015), pp. 181 et seq.

Gao, Anton Ming-Zhi, Europe's policy framework for promoting offshore wind energy: Lessons for Taiwan and other countries. In: *Renewable Energy Law and Policy Review*, Vol. 6 (2015), pp. 3 et seq.

Jan, Sheng-Lin, Staatsintervention im privatrechtlichen Wettbewerbsrecht. Betrachtet am Beispiel des taiwanischen AGB-Rechts. In: *Stern, Klaus* (ed.), *Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht*. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh / im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014, pp. 311 et seq.

Lin, Li-Wen, Balancing closure and openness: The challenge of leadership reform in China's state-owned enterprises. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp 133 et seq.

Luttermann, Claus, Rechtsreform für ausländische Investitionen in China. Auf dem Weg zum einheitlichen „Foreign Investment Law“. In: *Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht* 2015, pp. 185 et seq.

Mahony, Tarrant, Foreign investment law in China. Regulation, practice and context. Tsinghua: Tsinghua University Press 2015.

Sauvant, Karl P./Nolan, Michael D., China's rising outward FDI, its reception in host countries and implications for international investment law and policy. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp 285 et seq.

Sewell, Jessica, China's shale gas: A golden opportunity or hai di lao yue for U.S. firms? In: *Texas Journal of Oil, Gas, and Energy Law*, Vol. 10 (2015), pp. 463 et seq.

Sharma, Ajay, A comparative analysis of the Chinese and Indian FDI regimes. In: *Chicago-Kent Journal of*

International and Comparative Law, Vol. 15 (2015), pp. 35 et seq.

Sheng Li, Die Elektrizitätswirtschaft im Spannungsfeld von Staatsaufsicht und Wettbewerb. Ein Vergleich der deutschen und chinesischen Rechtslage. Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2014.

Stern, Klaus, Wirtschaftlicher Wettbewerb versus Staatsintervention. Aktuelle Rechtsfragen aus verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht. An der Nationaluniversität Taiwan in Taipeh / im Auftrag der Fritz Thyssen Stiftung. Köln: Heymann 2014.

Trakman, Leon, China and Foreign Direct Investment. Looking Ahead. In: *Liu, Qiao/Shan, Wenhua/Ren, Xiang* (eds.), *China and International Commercial Dispute Resolution*. Leiden: Brill Nijhoff 2015, pp. 131 et seq.

Yuskaitis, Sarah, Get fracking: How China is institutionally unprepared to handle the technological advances of a shale revolution. In: *Suffolk Transnational Law Review*, Vol. 38 (2015), pp. 179 et seq.

XI. Traffic Laws (Verkehrsrecht)

Geyer, Matthias, Die Luftverkehrshaftung nach dem Recht der Volksrepublik China. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2015.

Zhang, Pengfei/Zhao, Minghua, Chinese Women Seafarers. Past, Present and Prospects. In: *Kitada, Momoko/Williams, Erin/Loloma, Froholdt Lisa* (eds.), *Maritime Women: Global Leadership*, Berlin: Springer 2015, pp. 235 et seq.

XII. Budget, Grants in Aid, Financial Laws and Taxation (Finanz- und Steuerrecht)

Awrey, Dan, Law and finance in the Chinese shadow banking system. In: *Cornell International Law Journal*, Vol. 48 (2015), pp. 1 et seq.

Behnes, Raimund, Mittelbare Übertragung steuerpflichtigen Vermögens in China. Steuerliche Implikationen für ausländische Akquisitionen und Restrukturierungen. In: *Internationales Steuerrecht* 2015, pp. 503 et seq.

Chrisman, John/Richardson, David/Lee, Alan, Hong Kong's role in China's financial reform – The era of the “New Normal”. In: *Banking Law Journal*, Vol. 132 (2015), pp. 417 et seq.

Cui, Wei, Administrative decentralization and tax compliance: A transactional cost perspective. In: *University of Toronto Law Journal* 2015, pp. 186 et seq.

Cui, Wei, An anatomy of the chinese VAT. In: *Schenk, Alan/Thuronyi, Victor/Cui, Wei* (eds.), *Value Added Tax: A Comparative Approach*, New York: Cambridge University Press 2015, pp. 441 et seq.

Cui, Wei, Taxation of state-owned enterprises: A review of empirical evidence from China. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible*

Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism, Oxford: Oxford University Press 2015, pp 109 et seq.

Cui, Wei/Wang, Zhiyuan, The inefficiencies of legislative centralization: Evidence from Chinese provincial tax rate setting. In: *China: An International Journal*, Vol. 13 (2015), pp 49 et seq.

Deng, Haifeng, Improving the legal implementation mechanisms for a carbon tax in China. In: *Pace Environmental Law Review*, Vol. 32 (2015), pp. 665 et seq.

Deng, Haifeng/Farah, Paolo Davidel Wang, Anna, China's role and contribution in the global governance of climate change: Institutional adjustments for carbon tax introduction, *Collection and Management in China*. In: *Journal of World Energy Law and Business*, Vol. 8 (2015), pp. 581 et seq.

Fan, Liao, Quenching thirst with poison? Local government financing vehicles – Past, present, and future. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp 69 et seq.

Gao, Simin, Seeing gray in a black-and-white legal world: Financial repression, adaptive efficiency, and shadow banking in China. In: *Texas International Law Journal*, Vol. 50 (2015), pp. 95 et seq.

Große-Bley, Jelena, Die Verordnung zur Verwaltung der Kreditauskunftsbranche. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 141 et seq.

Huang, Robin Hui, The regulation of shadow banking in China: International and comparative perspectives. In: *Banking & Finance Law Review*, Vol. 30 (2015), pp. 481 et seq.

Kindich, Aaron D./Meyer, Philipp H./Kahle, Holger Kahle, Aktuelle Entwicklungen der Ertragsbesteuerung von Betriebsstätten deutscher Unternehmen in China. In: *Die Unternehmensbesteuerung* 2015, pp. 211 et seq.

Lakhani, Avnita, China's shadow banking industry and impact on capital markets: Ignoring the lessons of the past. In: *George Mason Journal of International Commercial*, Vol. 7 (2015), p. 1 et seq.

Masuch, Andreas/Ng, Martin/Gao, Vivien, Auswirkungen der Business-Tax-to-VAT-Reform in China auf die Unternehmen. In: *Mehrwertsteuerrecht* 2015, pp. 568 et seq.

Meyer, Philipp, Das neue deutsch-chinesische Doppelbesteuerungsabkommen – Eine Analyse relevanter Rechtsänderungen für deutsche Investoren in China. In: *Zeitschrift für Chinesisches Recht* 2015, pp. 35 et seq.

Pistor, Katharina/Li, Guo/Chu, Zhou, The hybridization of China's financial system. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp 353 et seq.

Richardson, David/Chrisman, John/McFadzean, Christopher W., Shedding light on China's massive shadow banking market-regulations: For better or for worse? In: *Banking Law Journal*, Vol. 132 (2015), pp. 27 et seq.

Smith, Brittany A., Taxation without representation: Nonresident taxpayers face additional cost of doing business in China as a result of new provisional measures. In: *Tulane Maritime Law Journal*, Vol. 40 (2015), pp. 275 et seq.

Su, Pan, Why does a powerful regulatory regime fail? An examination of the regulation of prepaid cards in China. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 987 et seq.

XIII. Labor Law (Arbeitsrecht)

Brown, Ronald C., Asian and U.S. perspectives on labor rights under international trade agreements compared. In: *Marx, Axel/Wouters, Jan/Rayp, Glenn/Beke, Laura* (eds.), *Global Governance of Labour Rights*. Cheltenham: Elgar 2015, pp. 83 et seq.

Brown, Ronald C., Collective bargaining in China: Guangdong regulation a harbinger of national model? In: *China-EU Law Journal*, Vol. 4 (2015), pp. 135 et seq.

Cairns, Daniel S. S., New formalities for casual labor: Addressing unintended consequences of China's labor contract law. In: *Washington International Law Journal*, Vol. 24 (2015), pp. 219 et seq.

Estlund, Cynthia, Will workers have a voice in China's "Socialist Market Economy"? The curious revival of the workers congress system. In: *Comparative Labor Law & Policy Journal*, Vol. 36 (2015), pp. 69 et seq.

Li, Ka Ni, Re-conceptualizing the notion of "employer": The case of labor dispatch workers in China. In: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 40 (2015), pp. 619 et seq.

Lu, Jiefeng, Regulating employment discrimination in China: A discussion from the socio-legal perspective. In: *Michigan State International Law Review*, Vol. 23 (2015), pp. 437 et seq.

Schreiter, Anne, *Deutsch-chinesische Arbeitswelten. Einblicke in den interkulturellen Unternehmensalltag in Deutschland und China*. Bielefeld: Transcript 2015.

Shen, Jianfeng, Privatautonomie im chinesisches Arbeitsrecht. Zum Verhältnis zwischen dem Vertragsgesetz und dem Arbeitsvertragsgesetz. In: *Haase, Marco* (ed.), *Privatautonomie. Aufgaben und Grenzen*. Tagung vom 24. Bis 26. Mai 2013 in Peking. Baden-Baden: Nomos 2015, pp. 269 et seq.

Wang, Fuxi, Book review. Friedman, Eli. *Insurgency trap: Labor politics in postsocialist China*. New York: Cornell University Press, 2014. In: *Comparative Labor Law and Policy Journal*, Vol. 36 (2015), pp. 343 et seq.

Xie, Zengyi, *Labor law in China. Progress and challenges*. Berlin: Springer 2015.

Zheng, Aiqing, Le droit du travail en Chine. Avancées et défis. In: *Bezenberger, Tilman/ Gruber, Joachim/Rohlfing-Dijoux, Stéphanie* (eds.), Die deutsch-französischen Rechtsbeziehungen, Europa und die Welt. Les relations juridiques franco-allemandes, l'Europe et le monde. Baden-Baden: Nomos 2014, pp. 521 et seq.

XIV. Social Legislation (Sozialrecht)

Brown, Ronald, Measuring China's social insurance law under international standards of international labour organization and influences of social dimension provisions of free trade agreements and bilateral investment treaties. In: *Hong Kong Law Journal*, Vol. 45 (2015), pp. 651 et seq.

Deng, Haifeng, Legal issues of social assistance in the process of post-disaster reconstruction in China. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 9 (2015), pp. 19 et seq.

Gallagher, Mary E., The social relations of Chinese state capitalism. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 225 et seq.

XV. Public International Law (Völkerrecht)

Andreeff, Daniel, Legal implications of China's land reclamation projects in the Spratly Islands. In: *New York University Journal of International Law & Politics*, Vol. 47 (2015), pp. 855 et seq.

Bai, Xuezhul/Morris, Nicholas, China, economic Taoism, and development: Different paradigms and different outcomes. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New Directions and Changing Paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 211 et seq.

Bateman, Walter S., Sovereignty as an obstacle to effective oceans governance and maritime boundary making. The case of South China Sea. In: *Schofield, Clive/Lee, Seokwoo/Kwon, Moon-Sang* (eds.), *The Limits of Maritime Jurisdiction. A Law of the Sea Institute publication*. Leiden: Brill Nijhoff 2014, pp. 201 et seq.

Bath, Vivienne, The 'National Interest' in Australian and Chinese investment law and policy. In: *Farrar, John/Hiscock, Mary/Lo, Vai* (eds.), *Australia's trade, investment and security in the Asian century*. Queensland, AU: World Scientific Books 2015, pp. 97 et seq.

Bath, Vivienne, China and international investment policy – the balance between domestic and international concerns. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 227 et seq.

Bath, Vivienne/Nottage, Luke, ASEAN and the ASEAN Australia New Zealand Free Trade Agreement. In: *Bungenberg, Marc/Griebel, Joern/Hobe, Stephan/Reinisch,*

August (eds.), *International investment law*. Baden-Baden: Beck / Hart / Nomos 2015, pp. 283 et seq.

Belis, David/Joffe, Paul/Kerremans, Bart/Qi, Ye, China, the United States and the European Union: Multiple bilateralism and prospects for a new climate change diplomacy. In: *Carbon & Climate Law Review*, Vol. 9 (2015), pp. 203 et seq.

Buckley, Ross/Zhou, Weihuan, China's negotiation of the international economic legal order. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 151 et seq.

Cheung, Alvin Y.H., Road to nowhere: Hong Kong's democratization and China's obligations under public international law. In: *Brooklyn Journal of International Law*, Vol. 40 (2015), pp. 465 et seq.

Chow, Daniel C.K., Why China wants a bilateral investment treaty with the United States. In: *Boston University International Law Journal*, Vol. 33 (2015), pp. 421 et seq.

Daugirdas, Kristina/Mortenson, Julian Davis, U.S. Navy continues freedom of navigation and overflight missions in the South China Sea despite China's "Island-Building" campaign. In: *American Journal of International Law*, Vol. 109 (2015), pp. 667 et seq.

Davenport, Tara M., The China-Japan dispute over entitlement in the East China Sea. Legal issues and prospects for resolution. In: *Schofield, Clive/Lee, Seokwoo/Kwon, Moon-Sang* (eds.), *The Limits of Maritime Jurisdiction. A Law of the Sea Institute publication*. Leiden: Brill Nijhoff 2014, pp. 297 et seq.

Davis, Michael C., Can international law help resolve the conflicts over uninhabited islands in the East China Sea? In: *Denver Journal of International Law and Policy*, Vol. 43 (2015), pp. 119 et seq.

Don Harpaz, Marcia, China and international tribunals: Onward from the WTO. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 43 et seq.

van Eekelen, Willem F., Indian foreign policy and the border dispute with China. A new look at Asian relationships. Leiden: Brill / Martinus Nijhoff 2015.

Elkemann, Catherinel/Ruppel, Oliver C., Chinese foreign direct investment into Africa in the context of BRICS and Sino-African bilateral investment treaties. In: *Richmond Journal of Global Law and Business*, Vol. 13 (2015), pp. 593 et seq.

Gao, Henry, From the Doha Round to the China Round: China's growing role in WTO negotiations. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 79 et seq.

Gruin, Julian, Contesting the Liberal Imaginary? China's Role in the international monetary system. In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 189 et seq.

Healey, Deborah, Mergers with conditions in China: Caution, control, or industrial policy? In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 245 et seq.

He, Juan, China-Canada seal import deal after the WTO EU-seal products case: At the crossroad. In: Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy, Vol. 10 (2015), pp. 223 et seq.

Hsieh, Pasha L., The discipline of international law in Republican China and contemporary Taiwan. In: Washington University Global Studies Law Review, Vol. 14 (2015), pp. 87 et seq.

Hutzler, Ryan, Building a different kind of relationship. A suggested treaty between the United States and China. In: New York International Law Review, Vol. 28 (2015), pp. 29 et seq.

Jacobsen, Lin, International investment law with Chinese characteristics: Zooming in on China's BIT practice. In: American Review of International Arbitration, Vol. 26 (2015), pp. 19 et seq.

Jayaram, Dhanasree, A shift in the agenda for China and India: Geopolitical implications for future climate governance. In: Carbon & Climate Law Review, Vol. 9 (2015), pp. 219 et seq.

Kim, Sok-kyun, Perspectives on East China Sea maritime disputes. Issues and context. In: Schofield, Clive/Lee, Seokwoo/Kwon, Moon-Sang (eds.), The Limits of Maritime Jurisdiction. A Law of the Sea Institute publication. Leiden: Brill Nijhoff 2014, pp. 285 et seq.

Kimble, Suzanne S., Is China making waves in international waters by building artificial islands in the South China Sea? In: Tulane Journal of International and Comparative Law, Vol. 24 (2015), pp. 263 et seq.

Kingdon, Emma, A case for arbitration: The Philippines' solution for the South China Sea dispute. In: Boston College International and Comparative Law Review, Vol. 38 (2015), pp. 129 et seq.

Kohler, Hannah, The eagle and the hare: U.S.-Chinese relations, the Wolf amendment, and the future of international cooperation in space. In: Georgetown Law Journal, Vol. 103 (2015), pp. 1135 et seq.

Kraska, James/Monti, Michael, The law of naval warfare and China's maritime militia. In: International Law Studies, Vol. 91 (2015), pp. 450 et seq.

Lam, Tina, The legal hurdles preventing a U.S.-China bilateral investment treaty: Problems with national security, environmental and labor standards, and

investor-state dispute settlement mechanisms. In: Florida Coastal Law Review, Vol. 16 (2015), pp. 303 et seq.

Ma, Guang/Li, Jiang, A legalization theory based response to Timothy Webster's "Paper Compliance" of China in WTO dispute settlement. In: Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy, Vol. 10 (2015), pp. 541 et seq.

MacFarlane, Philip J., U.S. and Chinese investment treaties in Latin America: Convergence or competition? In: Houston Journal of International Law, Vol. 37 (2015), pp. 927 et seq.

Manley, Morgan V., The (inter)national strategy: An ivory trade ban in the United States and China. In: Fordham International Law Journal, Vol. 38 (2015), pp. 1511 et seq.

Mastroianni, Marissa A., Growing numbers of Chinese blue helmets: China's changing role within the Security Council. In: Florida Journal of International Law, Vol. 27 (2015), pp. 121 et seq.

Mercurio, Bryan, China, intellectual property rights, and the WTO: Challenging but not a challenge to the existing legal order. In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 293 et seq.

Nafziger, James A.R./Ye, Ming, China's epochal case: A tale of two ships. In: Journal of Maritime Law and Commerce, Vol. 46 (2015), pp. 515 et seq.

Nakagawa, Junji, The emerging rules on state capitalism and their implications for China's use of SOEs. In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 112 et seq.

O'Brien, Justin/Gilligan, Georgel/Greenacre, Jonathan, Is the rise of Chinese state capital a regulatory game changer? The example of inward investment capital to Australia. In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 170 et seq.

Peng, Shin-yi, Standards as a means to technological leadership? China's ICT Standards in the context of the international economic order. In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 128 et seq.

Peters, Craig, The impasse of Tibetan justice: Spain's exercise of universal jurisdiction in prosecuting Chinese genocide. In: Seattle University Law Review, Vol. 39 (2015), pp. 165 et seq.

Peerenboom, Randall, Revamping the China model for the post-global financial crisis era: The emerging post-Washington, post-Beijing consensus. In: Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan (eds.), China in

the international economic order: New directions and changing paradigms. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 11 et seq.

Picker, Colin B., China's legal cultural relationship to international economic law: Multiple and conflicting paradigms. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 62 et seq.

Picker, Colin B./Toohey Lisa, China in the international economic order: New directions and changing paradigms. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 1 et seq.

Potter, Pitman B., Legal challenges in Canada-China relations. In: *Farooq, Asif B./McKnight, Scott* (eds.), *Moving forward: Issues in Canada-China Relations*. Toronto: University of Toronto Asian Institute 2015, pp. 46 et seq.

Qiao, Shitong, Whither China's Non-interference Principle? In: *Snyder, Francis G./Lu, Yi* (eds.), *The future of transnational law. EU, USA, China and the BRICS*. Bruxelles: Bruylant 2015, pp. 25 et seq.

Runnels, Michael B., Rising to China's challenge in the Pacific Rim: Reforming the Foreign Corrupt Practices Act to further the Trans-Pacific Partnership. In: *Seattle University Law Review*, Vol. 39 (2015), pp. 107 et seq.

Schofield, Clive Lee, Seokwool Kwon, Moon-Sang, *The Limits of Maritime Jurisdiction. A Law of the Sea Institute publication*. Leiden: Brill Nijhoff 2014.

Shi, Xiaoxin, Making ends meet: Using a market-based approach to incentivize foreign vessels to comply with the air emission standards of MARPOL [International Convention for the Prevention of Pollution from Ships] Annex VI. In: *Penn State Journal of Law & International Affairs*, Vol. 4 (2015), pp. 556 et seq.

Snyder, Francis G./Lu, Yi, *The future of transnational law. EU, USA, China and the BRICS*. Bruxelles: Bruylant 2015.

Suter, David, *The Shanghai Cooperation Organisation. A Chinese Practice of International Law*. Zurich: Schulthess 2015.

Tobias, Drew, From Nicaragua to Snowden: Chinese domestic internet encryption, national security, and the WTO. In: *Boston University Journal of Science and Technology Law*, Vol. 21 (2015), pp. 167 et seq.

Toohey, Lisa, Regarding China: Images of China in the international economic order. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 27 et seq.

Trakman, Leon E., Geopolitics, China, and investor-state arbitration. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre,*

Jonathan (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 268 et seq.

Tran, Truong Thuy, Politics, international law and the dynamics of recent developments in the South China Sea. In: *Schofield, Clive/Lee, Seokwoo/Kwon, Moon-Sang* (eds.), *The Limits of Maritime Jurisdiction. A Law of the Sea Institute publication*. Leiden: Brill Nijhoff 2014, pp. 249 et seq.

Trujillo, Elizabeth, China – Measures related to the exportation of rare earths, tungsten, and molybdenum. In: *American Journal of International Law*, Vol. 109 (2015), pp. 616 et seq.

Villalobos, Katharine M., Digital oppression in Cuba and China: A comparative study of ICCPR violations. In: *Journal of Transnational Law & Policy*, Vol. 24 (2015), pp. 161 et seq.

Webster, Timothy, China's implementation of WTO decisions. In: *Toohey, Lisa/Picker, Colin/Greenacre, Jonathan* (eds.), *China in the international economic order: New directions and changing paradigms*. New York: Cambridge University Press 2015, pp. 98 et seq.

Wu, Chien-Huei, Key issues regarding the EU's concurrent imposition of anti-dumping and countervailing duties on Chinese coated fine papers: Analogue country, market economy treatment, individual treatment, and double remedy. In: *Asian Journal of WTO & International Health Law & Policy*, Vol. 10 (2015), pp. 263 et seq.

Wu, Mark, The WTO and China's unique economic structure. In: *Liebman, Benjamin/Milhaupt, Curtis* (eds.), *Regulating the Visible Hand? The Institutional Implications of Chinese State Capitalism*, Oxford: Oxford University Press 2015, pp. 313 et seq.

Xue, Guifang, The South China Sea. Competing claims and conflict situations. In: *Schofield, Clive/Lee, Seokwoo/Kwon, Moon-Sang* (eds.), *The Limits of Maritime Jurisdiction. A Law of the Sea Institute publication*. Leiden: Brill Nijhoff 2014, pp. 225 et seq.

Yanagihara, Masaharu, Significance of the history of the law of nations in Europe and East Asia. In: *Recueil des cours* 2015, pp. 273 et seq.

Werbe-gesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国广告法¹

(1994年10月27日第八届全国人民代表大会常务委员会第十次会议通过 2015年4月24日第十二届全国人民代表大会常务委员会第十四次会议修订)

第一章 总则

第一条 为了规范广告活动,保护消费者的合法权益,促进广告业的健康发展,维护社会经济秩序,制定本法。

第二条 在中华人民共和国境内,商品经营者或者服务提供者通过一定媒介和形式直接或者间接地介绍自己所推销的商品或者服务的商业广告活动,适用本法。

本法所称广告主,是指为推销商品或者服务,自行或者委托他人设计、制作、发布广告的自然、法人或者其他组织。

本法所称广告经营者,是指接受委托提供广告设计、制作、代理服务的自然、法人或者其他组织。

本法所称广告发布者,是指为广告主或者广告主委托的广告经营者发布广告的自然、法人或者其他组织。

本法所称广告代言人,是指广告主以外的,在广告中以自己的名义或者形象对商品、服务作推荐、证明的自然、法人或者其他组织。

Werbe-gesetz der VR China

(Am 27.10.1994 auf der 10. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongress verabschiedet; am 24.4.2015 auf der 14. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses revidiert)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Dieses Gesetz wird erlassen, um Werbetätigkeiten zu regeln, die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher zu schützen,² die gesunde Entwicklung der Werbewirtschaft zu fördern und die soziale und wirtschaftliche Ordnung zu wahren.

§ 2 [Anwendungsbereich dieses Gesetzes, vgl. § 2 a.F.; Abs. 5 neu eingefügt] Dieses Gesetz wird angewendet auf geschäftliche Werbetätigkeiten³ innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China von Warengewerbetreibenden oder Dienstleistungsanbietern, durch die sie unmittelbar oder mittelbar eigene zu vermarktende Waren oder Dienstleistungen mittels bestimmter Medien und Formen vorstellen.⁴

Werbende im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen,⁵ die für die Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen selber oder mittels Beauftragung eines anderen, Werbung entwerfen, herstellen und verbreiten.

Werbungtreibende im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die Aufträge für das Entwerfen, die Herstellung von Werbung und für andere in Vertretung zu erbringende Werbedienstleistungen annehmen.

Werbungverbreitende im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen, die für Werbende oder für von Werbenden beauftragte Werbungtreibende Werbung verbreiten.

Werbebotschafter im Sinne dieses Gesetzes ist – abgesehen von Werbenden – eine natürliche Person, juristische Person oder andere Organisation, die in Werbung mit ihrem eigenen Namen oder mit ihrem Abbild Waren oder Dienstleistungen empfiehlt oder sich für diese verbürgt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人民代表大会常务委员会公报] 2015, Nr. 3, S. 404 ff.

² Dieser Zweck wurde im Vergleich zum Werbe-gesetz vom 27.10.1994 (alte Fassung, a.F.) vorgezogen; deutsche Übersetzung der a.F. in: ZChinR (Newsletter) 1995, S. 48 ff.

³ Das Gesetz regelt damit nur Werbung, bei der in Gewinnerzielungsabsicht unmittelbar mit der betreffenden Ware oder Dienstleistung oder mittelbar mit Abbildern des Unternehmens oder der Marken-Reklame gemacht wird. Nicht geregelt ist hingegen (nichtkommerzielle) Werbung für öffentliche Dienstleistungen und sonstige „Werbung im Allgemeinwohlinteresse“ (公益性广告). Siehe Hans Au/Mirko Wormuth, Das neue chinesische Werbe-gesetz, ZChinR (Newsletter) 1995, S. 31 ff. (36). Das Gesetz nimmt in der neuen Fassung aber dennoch an verschiedenen Stellen auf „gemeinnützige Werbung“ (公益广告) Bezug (§§ 22 Abs. 2, 39, 74).

⁴ § 2 Abs. 1 und 2 a.F. gehen in diesem Absatz auf.

⁵ In § 2 Abs. 3 a.F. war noch von „juristischen Personen, anderen Wirtschaftsorganisationen oder Einzelpersonen“ die Rede. Zum Begriff der „anderen Wirtschaftsorganisationen“ nach der alten Fassung siehe Hans Au/Mirko Wormuth, a.a.O. (Fn. 3), S. 62 f.

第三条 广告应当真实、合法，以健康的表现形式表达广告内容，符合社会主义精神文明建设和弘扬中华民族优秀传统文化的要求。

第四条 广告不得含有虚假或者引人误解的内容，不得欺骗、误导消费者。

广告主应当对广告内容的真实性负责。

第五条 广告主、广告经营者、广告发布者从事广告活动，应当遵守法律、法规，诚实信用，公平竞争。

第六条 国务院工商行政管理部门主管全国的广告监督管理工作，国务院有关部门在各自的职责范围内负责广告管理相关工作。

县级以上地方工商行政管理部门主管本行政区域的广告监督管理工作，县级以上地方人民政府有关部门在各自的职责范围内负责广告管理相关工作。

第七条 广告行业组织依照法律、法规和章程的规定，制定行业规范，加强行业自律，促进行业发展，引导会员依法从事广告活动，推动广告行业诚信建设。

第二章 广告内容准则

第八条 广告中对商品的性能、功能、产地、用途、质量、成分、价格、生产者、有效期限、允诺等或者对服务的内容、提供者、形式、质量、价格、允诺等有表示的，应当准确、清楚、明白。

广告中表明推销的商品或者服务附带赠送的，应当明示所附带赠送商品或者服务的品种、规格、数量、期限和方式。

法律、行政法规规定广告中应当明示的内容，应当显著、清晰表示。

第九条 广告不得有下列情形：

(一) 使用或者变相使用中华人民共和国的国旗、国歌、国徽，军旗、军歌、军徽；

§ 3 [Prinzipien der Werbung; vgl. § 3 a.F.] Werbung muss wahrhaft und rechtmäßig sein, muss den Inhalt der Werbung in einer gesunden Äußerungsform/Darstellungsform zum Ausdruck bringen [und] muss den Anforderungen des Aufbaus einer Kultur im sozialistischen Geist und dem Voranbringen der herausragenden traditionellen Kultur der chinesischen Nation entsprechen.⁶

§ 4 [Verbot von Falschwerbung; Verantwortung der Werbenden, vgl. § 4 a.F.; Abs. 2 neu eingefügt] Werbung darf keine falschen oder Missverständnisse hervorrufende Inhalte aufweisen; sie darf nicht Verbraucher täuschen oder fehlleiten.

Werbende müssen die Wahrhaftigkeit des Inhalts der Werbung verantworten.

§ 5 [Prinzipien der in der Werbung Tätigen; vgl. § 5 a.F.] Werbende, Werbungtreibende und Werbungverbreitende, die sich mit Werbetätigkeiten beschäftigen, müssen Gesetze, Rechtsnormen, Treu und Glauben und den fairen Wettbewerb einhalten.

§ 6 [Zuständige Aufsichtsbehörden; vgl. § 6 a.F.] Die Verwaltungsabteilung für Industrie und Handel des Staatsrats ist zuständig für die Arbeit der landesweiten Beaufsichtigung der Werbung; die betreffenden Abteilungen des Staatsrats sind innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs für die damit zusammenhängende Arbeit der Verwaltung von Werbung zuständig.

Die lokalen Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel auf und oberhalb der Kreisebene sind zuständig für die Beaufsichtigung der Werbung in ihrem Verwaltungsgebiet; die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs für die damit zusammenhängende Arbeit der Verwaltung von Werbung zuständig.

§ 7 [Branchenorganisationen; neu eingefügt] Branchenorganisationen der Werbung legen gemäß den Gesetzen, Rechtsnormen und Satzungen Branchenstandards fest, verstärken die Selbstkontrolle in der Branche, fördern die Entwicklung der Branche, leiten Mitglieder an, nach dem Recht Werbetätigkeiten zu betreiben und fördern den Aufbau der Glaubwürdigkeit der Werbebranche.

2. Kapitel: Maßgaben der Werbung

§ 8 [Werbeversprechen und -zugaben, vgl. § 9 a.F.] Werden in Werbung Angaben wie etwa betreffend die Leistung, die Funktionen, den Produktionsort, den Verwendungszweck, die Qualität, die Bestandteile, den Preis, den Produzenten, die Haltbarkeitsdauer [oder] ein [anderes] Versprechen in Bezug auf eine Ware gemacht oder werden Angaben wie etwa betreffend den Inhalt, den Anbieter, die Art und Weise, die Qualität, den Preis [oder] ein [anderes] Versprechen in Bezug auf eine Dienstleistung gemacht, so müssen diese zutreffend, klar und verständlich sein.

Wird in Werbung neben der zu vermarktenden Ware oder Dienstleistung auf die Beifügung von Geschenken hingewiesen, muss die Sorte, Spezifikation, Menge, Frist und Methode der Ware oder Dienstleistung, die als Geschenk beigefügt wird, klar kenntlich gemacht werden.

Auf Inhalte, auf die gemäß Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen hingewiesen werden muss, muss offensichtlich [und] deutlich hingewiesen werden.

§ 9 [Verbotene Inhalte; vgl. § 7 a.F.] Werbung darf nachstehende Umstände nicht beinhalten:

(1) die Verwendung oder die verdeckte Verwendung der Staatsflagge, der Nationalhymne, der Staatseembleme [oder] der Flagge, der Hymne [oder] der Embleme der Armee der Volksrepublik China;

⁶ Neu eingefügt wurden die Prinzipien zur Äußerungsform und zur Tradierung der traditionellen chinesischen Kultur.

(二) 使用或者变相使用国家机关、国家机关工作人员的名义或者形象;

(三) 使用“国家级”、“最高级”、“最佳”等用语;

(四) 损害国家的尊严或者利益, 泄露国家秘密;

(五) 妨碍社会安定, 损害社会公共利益;

(六) 危害人身、财产安全, 泄露个人隐私;

(七) 妨碍社会公共秩序或者违背社会良好风尚;

(八) 含有淫秽、色情、赌博、迷信、恐怖、暴力的内容;

(九) 含有民族、种族、宗教、性别歧视的内容;

(十) 妨碍环境、自然资源或者文化遗产保护;

(十一) 法律、行政法规规定禁止的其他情形。

第十条 广告不得损害未成年人和残疾人的身心健康。

第十一条 广告内容涉及的事项需要取得行政许可的, 应当与许可的内容相符合。

广告使用数据、统计资料、调查结果、文摘、引用语等引证内容的, 应当真实、准确, 并表明出处。引证内容有适用范围和有效期限的, 应当明确表示。

第十二条 广告中涉及专利产品或者专利方法的, 应当标明专利号和专利种类。

未取得专利权的, 不得在广告中谎称取得专利权。

禁止使用未授予专利权的专利申请和已经终止、撤销、无效的专利作广告。

第十三条 广告不得贬低其他生产经营者的商品或者服务。

第十四条 广告应当具有可识别性, 能够使消费者辨明其为广告。

大众传播媒介不得以新闻报道形式变相发布广告。通过大众传播媒介发布的广告应当显著标明“广告”, 与其他非广告信息相区别, 不得使消费者产生误解。

(2) die Verwendung oder die verdeckte Verwendung der Namen oder Abbildungen von staatlichen Behörden oder von Funktionären staatlicher Behörden;

(3) die Verwendung von Ausdrücken wie etwa „staatliche Ebene“, „höchste Ebene“ oder „das beste“;

(4) die Schädigung der Würde oder Interessen des Staates, die Weitergabe von Staatsgeheimnissen,

(5) die Behinderung der gesellschaftlichen Stabilität, die Schädigung der öffentlichen Interessen der Gesellschaft;

(6) die Gefährdung der Sicherheit von Personen [oder] Vermögensgütern, die Weitergabe von Privatangelegenheiten Einzelner;

(7) die Behinderung der öffentlichen Ordnung oder die Verletzung der guten Sitten;

(8) das Enthalten obszöner, pornographischer, glücksspielerischer, abergläubischer, furchteinflößender [oder] gewalttätiger Inhalte;

(9) das Enthalten diskriminierender Inhalte bezüglich der Nation, Rasse, Religion oder des Geschlechts;

(10) die Behinderung des Schutzes der Umwelt, der Naturressourcen oder der Kulturgüter;

(11) das Enthalten anderer durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verbotener Umstände.

§ 10 [Schutz von Minderjährigen und Behinderten; = § 8 a.F.] Werbung darf nicht die körperliche und seelische Gesundheit Minderjähriger oder Behinderter schädigen.

§ 11 [Verwaltungsgenehmigungen und Referenzen; Abs. 1 neu eingefügt; zu Abs. 2 vgl. § 10 a.F.] Betrifft der Inhalt der Werbung Angelegenheiten, die der Erteilung einer Verwaltungsgenehmigung bedürfen, muss sie dem Inhalt der Genehmigung entsprechen.

Referenzen wie etwa Daten, statistisches Material, Untersuchungsergebnisse, Auszüge und Zitate müssen wahrhaft und zutreffend sein und es muss die Quelle angegeben werden. Gibt es im Hinblick auf den Inhalt der Referenzen einen Anwendungsbereich oder Gültigkeitsfristen⁷, muss auf diese ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 12 [Werbung mit Patenten; = § 11 a.F.] Bezieht sich Werbung auf patentierte Produkte oder patentierte Verfahren, so muss die Patentnummer und die Patentklasse gekennzeichnet werden.

Wurde ein Patentrecht nicht erworben, so darf es in Werbung nicht un-wahr als erworbenes Patentrecht bezeichnet werden.

Die Verwendung von Patentanträgen, bei denen das Patentrecht nicht erteilt wurde oder die Verwendung bereits erloschener, widerrufenen oder nichtiger Patente, um damit zu werben, ist verboten.

§ 13 [Verbot herabwertender Vergleichswerbung; = § 12 a.F.] Werbung darf nicht die Waren oder Dienstleistungen anderer Hersteller und Anbieter herabwerten.

§ 14 [Verbot von Schleichwerbung; Dauer und Form von Werbung; Abs. 1 = § 13 Abs. 1; zu Abs. 2 vgl. § 13 Abs. 2; Abs. 3 neu eingefügt] Werbung muss Unterscheidungsfähigkeit aufweisen, [damit] Verbraucher sie als solche erkennen können.

Massenmedien dürfen Werbung nicht verdeckt in Form von Nachrichten-berichterstattung verbreiten. Werbung, die in Massenmedien verbreitet wird, muss deutlich den Hinweis „Werbung“ führen, muss von anderer Information als Werbung unterscheidbar sein und darf bei Verbrauchern keine Missverständnisse erzeugen.

⁷ Chin. „有效期限“, hier ansonsten mit „Haltbarkeitsdauer“ übersetzt.

广播电台、电视台发布广告，应当遵守国务院有关部门关于时长、方式的规定，并应当对广告时长作出明显提示。

第十五条 麻醉药品、精神药品、医疗用毒性药品、放射性药品等特殊药品，药品类易制毒化学品，以及戒毒治疗的药品、医疗器械和治疗方法，不得作广告。

前款规定以外的处方药，只能在国务院卫生行政部门和国务院药品监督管理部门共同指定的医学、药学专业刊物上作广告。

第十六条 医疗、药品、医疗器械广告不得含有下列内容：

- (一) 表示功效、安全性的断言或者保证；
- (二) 说明治愈率或者有效率；
- (三) 与其他药品、医疗器械的功效和安全性或者其他医疗机构比较；
- (四) 利用广告代言人作推荐、证明；
- (五) 法律、行政法规规定禁止的其他内容。

药品广告的内容不得与国务院药品监督管理部门批准的说明书不一致，并应当显著标明禁忌、不良反应。处方药广告应当显著标明“本广告仅供医学药学专业人士阅读”，非处方药广告应当显著标明“请按药品说明书或者在药师指导下购买和使用”。

推荐给个人自用的医疗器械的广告，应当显著标明“请仔细阅读产品说明书或者在医务人员的指导下购买和使用”。医疗器械产品注册证明文件中有禁忌内容、注意事项的，广告中应当显著标明“禁忌内容或者注意事项详见说明书”。

第十七条 除医疗、药品、医疗器械广告外，禁止其他任何广告涉及疾病治疗功能，并不得使用医疗用语或者易使推销的商品与药品、医疗器械相混淆的用语。

Werbung, die von Rundfunksendern [oder] Fernsehsendern verbreitet wird, muss die Bestimmungen des Staatsrats bezüglich der Dauer und Form einhalten, und es muss ein offensichtlicher Hinweis auf die Dauer der Werbung angegeben werden.

§ 15 [Einschränkung der Werbung für bestimmte Arzneimittel; zu Abs. 1 vgl. § 16 a.F.; Abs. 2 neu eingefügt] Für spezielle Arzneimittel wie etwa Anästhetika, Psychopharmaka, medizinisch-toxische oder strahlenmedizinische Arzneimittel, für Chemikalien, die Vorläufersubstanzen zur Herstellung von Arzneimitteln sind, sowie für medizinische Geräte und Behandlungsmethoden und Arzneimittel für den Drogenentzug, darf keine Werbung gemacht werden.

Für andere verschreibungspflichtige Arzneimittel, außer den im vorherigen Absatz bestimmten, darf nur in Fachpublikationen für Medizin [oder] Pharmazie Werbung gemacht werden, die von der Verwaltungsabteilung des Staatsrats für Hygiene und der Abteilung des Staatsrats zur Beaufsichtigung von Arzneimitteln bestimmt worden sind.

§ 16 [Verbotene Inhalte in Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel und medizinische Geräte; vgl. § 14 a.F.; Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel [oder] medizinische Geräte darf nachstehende Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Behauptungen und Zusicherungen bestimmter Wirkungen [oder] Sicherheitseigenschaften;
- (2) die Angabe von Heilungs- oder Wirksamkeitsraten;
- (3) das Vergleichen der Wirkung und der Sicherheitseigenschaften mit anderen Arzneimitteln oder medizinischen Geräten oder das Vergleichen mit anderen medizinischen Institutionen;
- (4) der Gebrauch von Werbebotschaftern, die Empfehlungen [oder] Verbürgungen abgeben;
- (5) das Enthalten anderer durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verbotener Umstände.

Der Inhalt von Werbung für Arzneimittel muss mit der Gebrauchsanweisung übereinstimmen,⁸ wie sie von der Abteilung des Staatsrats zur Beaufsichtigung von Arzneimitteln genehmigt wurde, und muss deutlich auf Kontraindikationen und Nebenwirkungen hinweisen. Bei Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass „diese Werbung nur der Lektüre von Fachkräften der Medizin [oder] Pharmazie dient“; bei Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass „die Arzneimittel bitte gemäß der Gebrauchsanweisung oder unter der Anleitung des Apothekers gekauft und angewendet werden“.

Bei Werbung zur Empfehlung medizinischer Geräte zur Eigenanwendung durch Einzelpersonen muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass „bitte die Gebrauchsanweisung des Produkts aufmerksam gelesen wird oder der Kauf und die Anwendung unter der Anleitung durch medizinisches Personal erfolgt“. Gibt es in den registrierten Nachweisschriftstücken für medizinische Geräte Kontraindikationen [oder] Warnhinweise, muss in der Werbung deutlich darauf hingewiesen werden, dass „zu Kontraindikationen [oder] Warnhinweisen die Gebrauchsanweisung eingesehen wird“.

§ 17 [Verbot medizinischer Formulierungen in Werbung für sonstige Produkte; vgl. § 19 a.F.] Außer bei Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel [oder] medizinische Geräte ist es für andere Werbung verboten, Funktionen der Behandlung von Krankheiten zu betreffen, und es dürfen nicht medizinische Ausdrücke oder Ausdrücke verwendet werden, die leicht zu einer Verwechslung der zu vermarktenden Ware mit Arzneimitteln oder medizinischen Geräten führen.

⁸ Wörtlich: „Der Inhalt von Werbung für Arzneimittel darf nicht mit der Gebrauchsanweisung nicht übereinstimmen, [...]“.

第十八条 保健食品广告不得含有下列内容:

- (一) 表示功效、安全性的断言或者保证;
- (二) 涉及疾病预防、治疗功能;
- (三) 声称或者暗示广告商品为保障健康所必需;
- (四) 与药品、其他保健食品进行比较;
- (五) 利用广告代言人作推荐、证明;
- (六) 法律、行政法规规定禁止的其他内容。

保健食品广告应当显著标明“本品不能代替药物”。

第十九条 广播电台、电视台、报刊音像出版单位、互联网信息服务提供者不得以介绍健康、养生知识等形式变相发布医疗、药品、医疗器械、保健食品广告。

第二十条 禁止在大众传播媒介或者公共场所发布声称全部或者部分替代母乳的婴儿乳制品、饮料和其他食品广告。

第二十一条 农药、兽药、饲料和饲料添加剂广告不得含有下列内容:

- (一) 表示功效、安全性的断言或者保证;
- (二) 利用科研单位、学术机构、技术推广机构、行业协会或者专业人士、用户的名义或者形象作推荐、证明;
- (三) 说明有效率;
- (四) 违反安全使用规程的文字、语言或者画面;
- (五) 法律、行政法规规定禁止的其他内容。

第二十二条 禁止在大众传播媒介或者公共场所、公共交通工具、户外发布烟草广告。禁止向未成年人发送任何形式的烟草广告。

禁止利用其他商品或者服务的广告、公益广告,宣传烟草制品名称、商标、包装、装潢以及类似内容。

§ 18 [Verbotene Inhalte in Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel; neu eingefügt] Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel⁹ darf nachstehende Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Behauptungen und Zusicherungen bestimmter Wirkungen [oder] Sicherheitseigenschaften;
- (2) die Vorbeugung von Krankheiten [oder] die Fähigkeit zur Heilung¹⁰ zu betreffen;
- (3) behaupten oder andeuten, dass die beworbene Waren zum Erhalt der Gesundheit erforderlich sei;
- (4) einen Vergleich mit Arzneimitteln oder anderen gesundheitsschützenden Lebensmitteln durchzuführen;
- (5) den Gebrauch von Werbebotschaftern, die Empfehlungen [oder] Verbürgungen abgeben;
- (6) das Enthalten anderer durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verbotener Umstände.

Die Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel muss deutlich darauf hinweisen, dass „diese Ware nicht Medikamente ersetzen kann“.

§ 19 [Verbot von Schleichwerbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel und medizinische Geräte; neu eingefügt] Rundfunksender, Fernsehsender, Einheiten, die Publikationen [oder] audiovisuelle [Produkte] herausgeben [und] Anbieter von Internetinformationsdienstleistungen dürfen nicht in Formen wie etwa der Vorstellung von Gesundheits- [und] Ernährungswissen verdeckt Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, medizinische Geräte [oder] gesundheitsschützende Lebensmittel verbreiten.

§ 20 [Einschränkung der Werbung für Babynahrung; neu eingefügt] Es ist verboten, in den Massenmedien oder auf öffentlichen Plätzen Werbung für Produkte, Getränke oder andere Lebensmittel für Kleinkinder mit der Behauptung zu verbreiten, dass diese vollständig oder teilweise die Muttermilch ersetzen.

§ 21 [Verbotene Inhalte in Werbung für landwirtschaftliche Mittel; vgl. § 17 a.F.] Werbung für landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierarzneimittel, Futter und Ergänzungsfuttermittel darf nachstehende Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Behauptungen und Zusicherungen bestimmter Wirkungen [oder] Sicherheitseigenschaften;
- (2) Verwendung von Namen oder Abbildungen von Forschungseinheiten, akademischen Institutionen, Institutionen zur Promotion von Technik, Branchenverbänden, Sachverständigen oder Nutzern als Empfehlung oder Verbürgung;
- (3) Angabe von Wirksamkeitsraten;
- (4) Enthalten von Schriftzeichen, Sprache oder bildlicher Darstellung, die Bestimmungen über die sichere Verwendung verletzen;
- (5) Enthalten anderer durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen verbotener Umstände.

§ 22 [Verbot von Tabakwerbung; vgl. § 18 a.F.] Es ist verboten, in den Massenmedien oder auf öffentlichen Plätzen, auf öffentlichen Verkehrsmitteln oder Draußen Tabakwerbung zu verbreiten. Es ist verboten, Minderjährigen in jeglicher Form Tabakwerbung zuzusenden.

Es ist verboten, mit der Bezeichnung, der Marke, der Verpackung, der Aufmachung und ähnlichen Inhalten von Tabakprodukten zu werben, indem Werbung für andere Waren oder Dienstleistungen [oder] gemeinnützige Werbung verwendet wird.

⁹ Gemeint sein könnten Nahrungsergänzungsmittel, aber da unklar ist, ob auch traditionelle chinesische Medizin unter diesen Begriff fällt, übersetzen wir „gesundheitsschützende Lebensmittel“.

¹⁰ Wörtlich: „die Funktion der Behandlung zu betreffen“.

烟草制品生产者或者销售者发布的迁址、更名、招聘等启事中，不得含有烟草制品名称、商标、包装、装潢以及类似内容。

第二十三条 酒类广告不得含有下列内容：

- (一) 诱导、怂恿饮酒或者宣传无节制饮酒；
- (二) 出现饮酒的动作；
- (三) 表现驾驶机动车、船、飞机等活功；
- (四) 明示或者暗示饮酒有消除紧张和焦虑、增加体力等功效。

第二十四条 教育、培训广告不得含有下列内容：

- (一) 对升学、通过考试、获得学位学历或者合格证书，或者对教育、培训的效果作出明示或者暗示的保证性承诺；
- (二) 明示或者暗示有相关考试机构或者其工作人员、考试命题人员参与教育、培训；
- (三) 利用科研单位、学术机构、教育机构、行业协会、专业人士、受益者的名义或者形象作推荐、证明。

第二十五条 招商等有投资回报预期的商品或者服务广告，应当对可能存在的风险以及风险责任承担有合理提示或者警示，并不得含有下列内容：

- (一) 对未来效果、收益或者与其相关的情况作出保证性承诺，明示或者暗示保本、无风险或者保收益等，国家另有规定的除外；
- (二) 利用学术机构、行业协会、专业人士、受益者的名义或者形象作推荐、证明。

第二十六条 房地产广告，房源信息应当真实，面积应当表明为建筑面积或者套内建筑面积，并不得含有下列内容：

- (一) 升值或者投资回报的承诺；

Von Herstellern oder Verkäufern der Tabakprodukte verbreitete Bekanntmachungen wie etwa zu Adresswechseln, Namensänderungen oder Einstellungen dürfen nicht die Bezeichnung, die Marke, die Verpackung, die Aufmachung und ähnliche Inhalte von Tabakprodukten enthalten.

§ 23 [Verbotene Inhalte in Werbung für Alkoholika; neu eingefügt] Werbung für Alkoholika darf nachfolgende Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Verleiten oder Verführen zum Konsum von Alkohol oder die Propagierung eines maßlosen Alkoholkonsums;
- (2) Zeigen des Alkoholkonsums;
- (3) Darstellen von Aktivitäten wie etwa das Führen von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen;
- (4) Eindeutige Hinweise oder Andeutungen, dass der Konsum von Alkohol Wirkungskräfte wie etwa die Beseitigung von Anspannungen oder Beklemmungen hat oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigert.

§ 24 [Verbotene Inhalte in Werbung für Bildungsangebote; neu eingefügt] Werbung für Erziehung und Ausbildung darf nachfolgende Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Eindeutig oder andeutungsweise zusichernde Versprechungen über die Aufnahme in einer höheren Bildungsinstitution, das Bestehen von Prüfungen, die Erlangung eines akademischen Grades oder Diploms oder das Ergebnis der Erziehung oder Ausbildung;
- (2) eindeutige Angaben oder Andeutungen über die Teilnahme des prüfenden Organs oder seiner Angestellten oder der mit der Erstellung der Prüfung betrauten Mitarbeiter an den Erziehungs- oder Ausbildungsveranstaltungen;
- (3) Verwendung von Bezeichnungen oder Abbildungen von Forschungseinheiten, akademischen Institutionen, Ausbildungsinstitutionen, Branchenverbänden, Sachverständigen oder Begünstigten als Empfehlung oder Verbürgung.

§ 25 [Verbotene Inhalte in Werbung für Finanzprodukte; neu eingefügt] Werbung für Investitionsangebote oder andere Produkte¹¹ oder Dienstleistungen mit Erwartung einer Investitionsrendite, müssen in Bezug auf die möglichen existierenden Risiken und Haftungsrisiken angemessen hinweisen oder warnen und dürfen die nachfolgenden Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Zusichernde Versprechen in Bezug auf ein zukünftiges Ergebnis, einen Gewinn oder damit im Zusammenhang stehende Umstände, eindeutige Angaben oder Andeutungen in Bezug auf Kapitalgarantien, Risikolosigkeit, garantierte Renditen oder ähnliches, außer wenn der Staat etwas abweichendes bestimmt;
- (2) Verwendung von Bezeichnungen oder Abbildungen von akademischen Institutionen, Branchenverbänden, Sachverständigen oder Begünstigten als Empfehlung oder Verbürgung¹².

§ 26 [Verbotene Inhalte in Werbung für Immobilien;¹³ neu eingefügt] Werbung für Immobilien müssen wahrhaftige Angaben über den Ursprung der Immobilie machen und müssen die Fläche eindeutig entweder als bebaute Fläche oder als Innenfläche kennzeichnen und dürfen nachstehende Inhalte nicht aufweisen:

- (1) Versprechungen in Bezug auf Wertsteigerungen oder Investitionsrenditen;

¹¹ Chin. „商品“, hier ansonsten mit „Waren“ übersetzt.

¹² Chin. „证明“, in anderen Gesetzes auch als „Nachweis“ oder „nachweisen“ übersetzt.

¹³ Siehe hierzu auch die „Bestimmungen über die Verbreitung von Werbung für Immobilien“ [房地产广告发布规定] vom 24.12.2015, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [中华人民共和国国务院公报] 2016, Nr. 4, S. 20 ff.

(二) 以项目到达某一具体参照物的所需时间表示项目位置;

(三) 违反国家有关价格管理的规定;

(四) 对规划或者建设中的交通、商业、文化教育设施以及其他市政条件作误导宣传。

第二十七条 农作物种子、林木种子、草种子、种畜禽、水产苗种和种养殖广告关于品种名称、生产性能、生长量或者产量、品质、抗性、特殊使用价值、经济价值、适宜种植或者养殖的范围和条件等方面的表述应当真实、清楚、明白, 并不得含有下列内容:

(一) 作科学上无法验证的断言;

(二) 表示功效的断言或者保证;

(三) 对经济效益进行分析、预测或者作保证性承诺;

(四) 利用科研单位、学术机构、技术推广机构、行业协会或者专业人士、用户的名义或者形象作推荐、证明。

第二十八条 广告以虚假或者引人误解的内容欺骗、误导消费者的, 构成虚假广告。

广告有下列情形之一的, 为虚假广告:

(一) 商品或者服务不存在的;

(二) 商品的性能、功能、产地、用途、质量、规格、成分、价格、生产者、有效期限、销售状况、曾获荣誉等信息, 或者服务的内容、提供者、形式、质量、价格、销售状况、曾获荣誉等信息, 以及与商品或者服务有关的允诺等信息与实际不符, 对购买行为有实质性影响的;

(三) 使用虚构、伪造或者无法验证的科研成果、统计资料、调查结果、文摘、引用语等信息作证明材料的;

(四) 虚构使用商品或者接受服务的效果的;

(五) 以虚假或者引人误解的内容欺骗、误导消费者的其他情形。

(2) Angaben über die Lage des Projekts anhand einer zur Erreichung eines konkreten Referenzobjekts benötigten Zeit;¹⁴

(3) Verstöße gegen staatliche Bestimmungen zur Preissteuerung;

(4) Reklame, welche in Bezug auf geplante oder im Bau befindliche Verkehrs[-anbindungen], Geschäfte, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie andere kommunale Begebenheiten irreführend ist.

§ 27 [Verbotene Inhalte für in der Landwirtschaft genutzte Produkte; neu eingefügt] Formulierungen in Werbung für Saatgut landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Saatgut für Bäume, Saatgut für Gräser, für Vieh- und Geflügelzucht, für Wasserkeimlinge und -saatgut sowie für Pflanzung und Aufzucht müssen im Hinblick auf Aspekte wie etwa die Bezeichnung der Sorte, Leistungsfähigkeit, Wachstum oder Ertrag, Merkmale, Resistenzen, besondere Nutzwerte, wirtschaftliche Werte sowie den angemessenen Umfang und die angemessenen Bedingungen für die Anpflanzung oder Aufzucht wahrhaft, klar und verständlich sein, und dürfen die nachfolgenden Inhalte nicht aufweisen:

(1) Behauptungen, die wissenschaftlich nicht zu verifizieren sind;

(2) Behauptungen oder Zusicherungen bestimmter Wirkungen;

(3) Analysen, Vorhersagen oder zusichernde Versprechungen im Hinblick auf wirtschaftliche Vorteile;

(4) Verwendung von Bezeichnungen oder Abbildungen von Forschungseinheiten, akademischen Institutionen, Ausbildungsinstitutionen, Branchenverbänden, Sachverständigen oder Begünstigten als Empfehlung oder Verbürgung.

§ 28 [Definition „falsche Werbung“, Regelbeispiele; neu eingefügt] Wenn Werbung mit falschen oder Missverständnisse hervorrufenden Inhalten Verbraucher betrügt oder fehlleitet, bildet dies eine falsche Werbung.

Liegt bei Werbung einer der folgenden Umstände vor, gilt sie als falsche Werbung:

(1) wenn eine Ware oder eine Dienstleistung nicht existiert;

(2) wenn Informationen über eine Ware im Hinblick etwa auf Leistung, Funktionen, Produktionsort, Verwendungszweck, Qualität, Spezifikation, Bestandteile, Preis, Hersteller, Haltbarkeitsdauer, Verkaufsbedingungen [oder] erhaltene Auszeichnungen, oder wenn Informationen über eine Dienstleistung im Hinblick etwa auf Inhalt, Anbieter, Form, Qualität, Preis, Verkaufsbedingungen [oder] erhaltene Auszeichnungen, sowie wenn Informationen wie etwa im Zusammenhang mit der Ware oder Dienstleistung abgegebene Versprechen mit den tatsächlichen Umständen nicht übereinstimmen, [so dass] dies auf die Kaufhandlung einen materiellen Einfluss hat;

(3) wenn Informationen wie etwa Forschungsergebnisse, statistisches Material, Untersuchungsergebnisse, Auszüge und Zitate, die falsch, gefälscht oder nicht verifizierbar sind, als Nachweismaterialien verwendet werden;

(4) wenn die Ergebnisse über die Verwendung der Ware oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung gefälscht sind;

(5) andere Umstände, bei denen mit falschen oder Missverständnisse hervorrufenden Inhalten Verbraucher betrogen oder fehlgeleitet werden.

¹⁴ Gemeint sein werden wohl Angaben wie etwa „nur 30 Minuten vom Flughafen entfernt“.

第三章 广告行为规范

第二十九条 广播电台、电视台、报刊出版单位从事广告发布业务的，应当设有专门从事广告业务的机构，配备必要的人员，具有与发布广告相适应的场所、设备，并向县级以上地方工商行政管理部门办理广告发布登记。

第三十条 广告主、广告经营者、广告发布者之间在广告活动中应当依法订立书面合同。

第三十一条 广告主、广告经营者、广告发布者不得在广告活动中进行任何形式的不正当竞争。

第三十二条 广告主委托设计、制作、发布广告，应当委托具有合法经营资格的广告经营者、广告发布者。

第三十三条 广告主或者广告经营者在广告中使用他人名义或者形象的，应当事先取得其书面同意；使用无民事行为能力人、限制民事行为能力人的名义或者形象的，应当事先取得其监护人的书面同意。

第三十四条 广告经营者、广告发布者应当按照国家有关规定，建立、健全广告业务的承接登记、审核、档案管理制度。

广告经营者、广告发布者依据法律、行政法规查验有关证明文件，核对广告内容。对内容不符或者证明文件不全的广告，广告经营者不得提供设计、制作、代理服务，广告发布者不得发布。

第三十五条 广告经营者、广告发布者应当公布其收费标准和收费办法。

第三十六条 广告发布者向广告主、广告经营者提供的覆盖率、收视率、点击率、发行量等资料应当真实。

第三十七条 法律、行政法规规定禁止生产、销售的产品或者提供的服务，以及禁止发布广告的商品或者服务，任何单位或者个人不得设计、制作、代理、发布广告。

3. Kapitel: Standards der Werbehandlungen

§ 29 [Voraussetzungen für Werbetätigkeit durch Rundfunksender, Fernsehsender und Presseverlage] Rundfunksender, Fernsehsender und Presseverlagseinheiten, die das Geschäft der Verbreitung von Werbung betreiben, müssen spezielle Organe einrichten, die Werbegeschäfte tätigen, notwendiges Personal zuteilen, über Orte und Anlagen verfügen, die der Verbreitung von Werbung entsprechen, und [sie müssen] die Verbreitung von Werbung bei den lokalen Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel auf und oberhalb der Kreisebene registrieren.

§ 30 [Vertragliche Grundlage der Werbetätigkeit] Werbende, Werbungtreibende und Werbungverbreitende müssen bei Werbetätigkeiten untereinander schriftliche Verträge schließen.

§ 31 [Verbot unlauteren Wettbewerbs; = § 21 a.F.] Werbende, Werbungtreibende und Werbungverbreitende dürfen bei Werbetätigkeiten keine Form unlauteren Wettbewerbs betreiben.

§ 32 [Lizenzforderndes für Werbungtreibende und Werbungverbreitende; = § 23 a.F.] Werbende, die den Entwurf, die Herstellung und die Veröffentlichung einer Werbung in Auftrag geben, müssen solche Werbungtreibende oder Werbungverbreitende beauftragen, die die gesetzliche Gewerbequalifikation besitzen.

§ 33 [Zustimmungserfordernis bei Verwendung von Namen oder Abbildungen anderer; vgl. § 25 a.F.] Verwenden Werbende oder Werbungtreibende in der Werbung Namen oder Abbildungen anderer, so müssen sie vorher deren schriftliche Einwilligung einholen; bei Verwendung von Namen oder Abbildungen eines Geschäftsunfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen ist vorher die schriftliche Einwilligung seines Vormundes einzuholen.

§ 34 [Interne Organisation von Werbungtreibenden und Werbungverbreitenden; zu Abs. 1 vgl. § 28 a.F., zu Abs. 2 vgl. § 27 a.F.] Werbungtreibende und Werbungverbreitende müssen gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen ein System der Auftragsregistrierung, der Überprüfung und der Aktenverwaltung für das Werbegeschäft errichten und vervollkommen.

Werbungtreibende und Werbungverbreitende überprüfen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen die betreffenden Nachweisschriftstücke und bestätigen den Werbeinhalt. Werbung, deren Inhalt unstimmtig ist oder deren Nachweisschriftstücke unvollständig sind, darf von Werbungtreibenden weder entworfen, hergestellt noch durch andere in Vertretung zu erbringende Werbedienstleistungen getätigt werden und darf von Werbungverbreitenden nicht verbreitet werden.

§ 35 [Transparentes Entgelt für Werbung; = § 29 Abs. 2 a.F.] Werbungtreibende und Werbungverbreitende müssen ihren Standard der Gebührenerhebung und ihre Methode der Gebührenerhebung bekannt machen.

§ 36 [Mediendaten; vgl. § 30 a.F.] Materialien wie etwa Verbreitungsquote, Einschaltquoten, Klickrate und Verbreitungsumfang, die Werbungverbreitende an Werbende und Werbungtreibende liefern, müssen der Wahrheit entsprechen.

§ 37 [Werbeverbote; vgl. § 31 a.F.] Für Produkte, deren Herstellung und Verkauf bzw. für Dienstleistungen, deren Anbieten durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm verboten ist, sowie für Waren oder Dienstleistungen, deren Umwerbung verboten ist, darf keine Einheit oder Einzelperson Werbung entwerfen, herstellen, in Vertretung [Dienstleistungen erbringen oder] verbreiten.

第三十八条 广告代言人在广告中对商品、服务作推荐、证明,应当依据事实,符合本法和有关法律、行政法规规定,并不得为其未使用过的商品或者未接受过的服务作推荐、证明。

不得利用不满十周岁的未成年人作为广告代言人。

对在虚假广告中作推荐、证明受到行政处罚未满三年的自然人、法人或者其他组织,不得利用其作为广告代言人。

第三十九条 不得在中小学校、幼儿园内开展广告活动,不得利用中小学生和幼儿的教材、教辅材料、练习册、文具、教具、校服、校车等发布或者变相发布广告,但公益广告除外。

第四十条 在针对未成年人的大众传播媒介上不得发布医疗、药品、保健食品、医疗器械、化妆品、酒类、美容广告,以及不利于未成年人身心健康的网络游戏广告。

针对不满十四周岁的未成年人的商品或者服务的广告不得含有下列内容:

(一) 劝诱其要求家长购买广告商品或者服务;

(二) 可能引发其模仿不安全行为。

第四十一条 县级以上地方人民政府应当组织有关部门加强对利用户外场所、空间、设施等发布户外广告的监督管理,制定户外广告设置规划和安全要求。

户外广告的管理办法,由地方性法规、地方政府规章规定。

第四十二条 有下列情形之一的,不得设置户外广告:

(一) 利用交通安全设施、交通标志的;

(二) 影响市政公共设施、交通安全设施、交通标志、消防设施、消防安全标志使用的;

(三) 妨碍生产或者人民生活,损害市容市貌的;

§ 38 [Werbebotschafter; neu eingefügt] Empfehlungen [oder] Verbürgungen, die Werbebotschafter in Werbung abgeben, müssen auf Tatsachen basieren, den Bestimmungen dieses Gesetzes und einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen entsprechen und [Werbebotschafter] dürfen nicht Empfehlungen [oder] Verbürgungen im Hinblick auf Waren abgeben, die sie noch nicht benutzt haben, oder im Hinblick auf Dienstleistungen, die sie noch nicht entgegengenommen haben.

Ein Minderjähriger, der noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, darf nicht als Werbebotschafter verwendet werden.

Natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die wegen der Abgabe von Empfehlungen [oder] Verbürgungen in Falschwerbung eine Verwaltungsanktion erhalten haben, dürfen nicht vor Ablauf von drei Jahren als Werbebotschafter verwendet werden.

§ 39 [Einschränkung von Werbung in Lehranstalten; neu eingefügt] Bis auf gemeinnützige Werbung dürfen in Grund-, Mittelschulen und Kindergärten keine Werbeaktivitäten entfaltet werden [und] dürfen nicht Lehrmaterialien, ergänzende Lehrmaterialien, Übungshäfte, Schreibwaren, Lehrmittel, Schuluniformen [oder] Schulbusse genutzt werden, um Werbung zu verbreiten oder verdeckt zu verbreiten.

§ 40 [Einschränkung von Werbung an Minderjährige; neu eingefügt] In Massenmedien, die sich an Minderjährige richten, darf keine Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, gesundheitsschützende Lebensmittel, medizinische Geräte, Alkoholika [oder] Schönheit-[schirurgie] und keine Werbung für Online-Spiele verbreitet werden, soweit diese [Spiele] für die körperliche und seelische Gesundheit Minderjähriger unvorteilhaft sind.

Werbung für Waren oder Dienstleistungen, die sich an Minderjährige unter 14 Jahren richtet, dürfen die nachfolgenden Inhalte nicht aufweisen:

(1) Aufforderungen, von den Eltern zu verlangen, die beworbene Ware oder Dienstleistung zu kaufen;

(2) unsichere Handlungen, die ein Nachahmen hervorrufen könnten.

§ 41 [Aufsicht über Außenwerbung; vgl. § 33 a.F.] Die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen organisieren, dass betreffende Abteilungen die Beaufsichtigung der Verbreitung von Außenwerbung durch Nutzung von freien Plätzen, Freiräumen und Außeneinrichtungen verstärken [und] Pläne und Sicherheitsanforderungen für das Aufstellen von Außenwerbung festlegen.

Verwaltungsmethoden für Außenwerbung werden durch territoriale Rechtsnormen und Regeln der territorialen Regierungen¹⁵ bestimmt.

§ 42 [Verbotene Außenwerbung, vgl. § 32 a.F.] Liegt einer der nachstehenden Umstände vor, darf Außenwerbung nicht aufgestellt werden:

(1) Benutzung von Verkehrssicherungseinrichtungen und Verkehrszeichen;

(2) Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadtverwaltung, von Verkehrssicherheitseinrichtungen, Verkehrszeichen, Brandschutzeinrichtungen und von Sicherheitszeichen zum Brandschutz;

(3) Behinderung der Produktion oder der Lebensverhältnisse der Bevölkerung, oder Beschädigung des Stadtbildes;

¹⁵ Zu den „territorialen Rechtsnormen“ der lokalen Volkskongresse und den „Regeln der territorialen Regierungen“ siehe §§ 72 und 82 „Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000 in der Fassung vom 15.3.2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 259 ff.

(四) 在国家机关、文物保护单位、风景名胜区的建筑控制地带, 或者县级以上地方人民政府禁止设置户外广告的区域设置的。

第四十三条 任何单位或者个人未经当事人同意或者请求, 不得向其住宅、交通工具等发送广告, 也不得以电子信息方式向其发送广告。

以电子信息方式发送广告的, 应当明示发送者的真实身份和联系方式, 并向接收者提供拒绝继续接收的方式。

第四十四条 利用互联网从事广告活动, 适用本法的各项规定。

利用互联网发布、发送广告, 不得影响用户正常使用网络。在互联网页面以弹出等形式发布的广告, 应当显著标明关闭标志, 确保一键关闭。

第四十五条 公共场所的管理者电信业务经营者、互联网信息服务提供者对其明知或者应知的利用其场所或者信息传输、发布平台发送、发布违法广告的, 应当予以制止。

第四章 监督管理

第四十六条 发布医疗、药品、医疗器械、农药、兽药和保健食品广告, 以及法律、行政法规规定应当进行审查的其他广告, 应当在发布前由有关部门(以下称广告审查机关)对广告内容进行审查; 未经审查, 不得发布。

第四十七条 广告主申请广告审查, 应当依照法律、行政法规向广告审查机关提交有关证明文件。

广告审查机关应当依照法律、行政法规规定作出审查决定, 并将审查批准文件抄送同级工商行政管理部门。广告审查机关应当及时向社会公布批准的广告。

第四十八条 任何单位或者个人不得伪造、变造或者转让广告审查批准文件。

(4) in Baukontrollzonen wie etwa von staatlichen Behörden, von Einheiten zum Schutz von Kulturdenkmälern und in Gebieten landschaftlicher Sehenswürdigkeiten, oder in Gebieten, in denen die lokalen Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts ein Verbot für das Aufstellen von Außenwerbung aufgestellt hat.¹⁶

§ 43 [Unaufgeforderte Zusendung von Werbung; neu eingefügt] Soweit die Partei nicht zugestimmt oder dies verlangt hat, darf keine Einheit oder Einzelperson an deren Wohnung [oder] Transportmittel Werbung zusenden; sie darf ihnen Werbung auch nicht in Form elektronischer Informationen zusenden.

Wird Werbung in Form elektronischer Informationen zugesendet, muss eindeutig auf die wahrhafte Identität und Kontaktinformationen des Versenders hingewiesen werden, und es muss dem Empfänger eine Methode angeboten werden, einen weiteren Empfang [der Werbung] zu verweigern.

§ 44 [Werbung im Internet; neu eingefügt] Bezüglich der Nutzung des Internets für Werbeaktivitäten werden alle Bestimmungen dieses Gesetzes angewendet.

Die Verwendung des Internets zur Verbreitung und Versendung von Werbung darf die normale Nutzung des Internets durch Nutzer nicht beeinflussen. Werbung auf Internetseiten, die in Formen wie etwa Pop-ups verbreitet wird, muss deutlich auf Schließen-Symbole hinweisen, die das Schließen mit einem Klick sicherstellen.

§ 45 [Überwachungspflicht von Aufsichtspflichtigen für öffentliche Plätze, Telekommunikationsanbietern und Internet-Content-Providern; neu eingefügt] Verwalter öffentlicher Plätze oder Telekommunikationsbetreiber [und] Anbieter von Internet-Informationsdiensten¹⁷ müssen unterbinden, dass rechtswidrige Werbung unter Nutzung ihrer Plätze bzw. der Datenübertragung [oder] Verbreitungsplattformen versendet oder verbreitet wird, wenn sie hiervon Kenntnis haben oder haben müssen.

4. Kapitel: Aufsicht

§ 46 [Zu kontrollierende Werbung; vgl. § 34 a.F.] Die Verbreitung von Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, medizinische Geräte, landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierarzneimittel und gesundheitsschützende Lebensmittel sowie solche Werbung, bei der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass eine Kontrolle durchzuführen ist, müssen vor ihrer Verbreitung von den betreffenden Abteilungen (im Folgenden als Werbekontrollbehörden abgekürzt) inhaltlich kontrolliert werden; nicht kontrollierte Werbung darf nicht verbreitet werden.

§ 47 [Verfahren der Kontrolle; vgl. § 35 a.F.; Abs. 2 Satz 2 neu eingefügt] Werbende, die die Werbekontrolle beantragen, müssen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bei den Werbekontrollbehörden die betreffenden Nachweisschriftstücke einreichen.

Die Werbekontrollbehörden müssen gemäß den Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen einen Kontrollbescheid erlassen; und sie müssen das Kontroll- und Genehmigungsdokument in Kopie der Abteilung für die Verwaltung von Industrie und Handel auf derselben Ebene zusenden. Die Werbekontrollbehörden müssen die genehmigte Werbung rechtzeitig in der Öffentlichkeit bekannt machen.

§ 48 [Verbot der Fälschung, Änderung und Übertragung von Kontroll- und Genehmigungsdokumenten; vgl. § 36 a.F.] Kontroll- und Genehmigungsdokumente dürfen von keiner Einheit oder Einzelperson gefälscht, abgeändert oder übertragen werden.

¹⁶ Diese zweite Alternative war in einer etwas anderen Formulierung bislang § 32 Nr. 5 a.F.

¹⁷ Gemeint sind Internet-Content-Provider.

第四十九条 工商行政管理部门履行广告监督管理职责，可以行使下列职权：

(一) 对涉嫌从事违法广告活动的场所实施现场检查；

(二) 询问涉嫌违法当事人或者其法定代表人、主要负责人和其他有关人员，对有关单位或者个人进行调查；

(三) 要求涉嫌违法当事人限期提供有关证明文件；

(四) 查阅、复制与涉嫌违法广告有关的合同、票据、账簿、广告作品和其他有关资料；

(五) 查封、扣押与涉嫌违法广告直接相关的广告物品、经营工具、设备等财物；

(六) 责令暂停发布可能造成严重后果的涉嫌违法广告；

(七) 法律、行政法规规定的其他职权。

工商行政管理部门应当建立健全广告监测制度，完善监测措施，及时发现和依法查处违法广告行为。

第五十条 国务院工商行政管理部门会同国务院有关部门，制定大众传播媒介广告发布行为规范。

第五十一条 工商行政管理部门依照本法规定行使职权，当事人应当协助、配合，不得拒绝、阻挠。

第五十二条 工商行政管理部门和有关部门及其工作人员对其在广告监督管理活动中知悉的商业秘密负有保密义务。

第五十三条 任何单位或者个人有权向工商行政管理部门和有关部门投诉、举报违反本法的行为。工商行政管理部门和有关部门应当向社会公开受理投诉、举报的电话、信箱或者电子邮件地址，接到投诉、举报的部门应当自收到投诉之日起七个工作日内，予以处理并告知投诉、举报人。

§ 49 [Amtsbefugnisse; neu eingefügt] Die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel können bei der Erfüllung der Amtspflichten der Werbeaufsicht folgende Amtsbefugnisse ausüben:

(1) Durchsuchung von Orten, bei denen der Verdacht besteht, dass rechtswidrige Werbeaktivitäten getätigt werden;

(2) Befragung von unter Verdacht der Rechtswidrigkeit stehenden Parteien oder gesetzlichen Repräsentanten, Hauptverantwortlichen und anderem betreffenden Personal; Durchführung von Ermittlung gegen Einheiten oder Einzelpersonen;

(3) Forderung der fristgemäßen Einreichung von betreffenden Nachweisschriftstücken von unter Verdacht der Rechtswidrigkeit stehenden Parteien;

(4) Einsichtnahme und Kopieren von Verträgen, Schecks und Wechseln, Werbeprodukten und anderen im Zusammenhang mit Werbung stehende Materialien, die unter Verdacht rechtswidriger Werbung stehen.

(5) Versiegelung [und] Pfändung von direkt mit der rechtswidrigen Werbung im Zusammenhang stehenden Vermögenswerten wie etwa Sachen, Produkte, Betriebsmittel und Anlagen;

(6) Anordnung der vorläufigen Beendigung des Verbreitens von Werbung, die im Verdacht der Rechtswidrigkeit steht, wenn dies schwerwiegende Folgen verursachen könnte;

(7) weitere in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Amtsbefugnisse.

Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel müssen ein Werbeüberwachungssystem einrichten und vervollständigen, die Überwachungsmaßnahmen verbessern, rechtzeitig rechtswidrige Werbemaßnahmen aufdecken, rechtlich untersuchen und nach dem Recht behandeln.

§ 50 [Verhaltenskodex für Werbung; neu eingefügt] Die Verwaltungsabteilung für Industrie und Handel des Staatsrats legt gemeinsam mit den relevanten Abteilungen des Staatsrats einen Verhaltenskodex zur Verbreitung von Werbung in Massenmedien fest.

§ 51 [Kooperationspflicht der Beteiligten; neu eingefügt] Parteien müssen die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel bei der Ausübung ihrer Amtspflichten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstützen und kooperieren, und sie dürfen nicht [die Unterstützung und Kooperation] verweigern oder [die Ausübung der Amtspflichten] behindern.

§ 52 [Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden; neu eingefügt] Die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und die relevanten Abteilungen sowie deren Mitarbeiter tragen eine Geheimhaltungspflicht im Hinblick auf die Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen der Aktivitäten der Beaufsichtigung der Werbung Kenntnis erlangt haben.

§ 53 [Beschwerden bei Gesetzesverstößen und Untätigkeit der Aufsichtsbehörden; Whistleblowing; neu eingefügt] Jede Einheit oder Einzelperson hat das Recht, sich bei den Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und den relevanten Abteilungen zu beschweren sowie Verstöße gegen dieses Gesetz zu melden. Die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und die relevanten Abteilungen müssen der Öffentlichkeit die Telefonnummer, die Post- oder Emailadresse zum Empfang von Beschwerden und Meldungen bekanntgeben; die Abteilung, die eine Beschwerde oder eine Meldung empfängt, muss die Beschwerde oder Meldung innerhalb von sieben Werktagen nach deren Empfang bearbeiten und muss die Person, die die Beschwerde oder Meldung erbracht hat, [über das Ergebnis der Bearbeitung] informieren.

工商行政管理部门和有关部门不依法履行职责的, 任何单位或者个人有权向其上级机关或者监察机关举报。接到举报的机关应当依法作出处理, 并将处理结果及时告知举报人。

有关部门应当为投诉、举报人保密。

第五十四条 消费者协会和其他消费者组织对违反本法规定, 发布虚假广告侵害消费者合法权益, 以及其他损害社会公共利益的行为, 依法进行社会监督。

第五章 法律责任

第五十五条 违反本法规定, 发布虚假广告的, 由工商行政管理部门责令停止发布广告, 责令广告主在相应范围内消除影响, 处广告费用三倍以上五倍以下的罚款, 广告费用无法计算或者明显偏低的, 处二十万元以上一百万元以下的罚款; 两年内有三次以上违法行为或者有其他严重情节的, 处广告费用五倍以上十倍以下的罚款, 广告费用无法计算或者明显偏低的, 处一百万元以上二百万元以下的罚款, 可以吊销营业执照, 并由广告审查机关撤销广告审查批准文件、一年内不受理其广告审查申请。

医疗机构有前款规定违法行为, 情节严重的, 除由工商行政管理部门依照本法处罚外, 卫生行政部门可以吊销诊疗科目或者吊销医疗机构执业许可证。

Falls die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und die relevanten Abteilungen ihre Amtspflichten nach dem Recht nicht erfüllen, hat jede Einheit oder Einzelperson das Recht, [dies] der ihr nächsthöheren Behörde oder einer Aufsichtsbehörde zu melden. Die Behörde, der die Meldung zugeht, muss diese nach dem Recht bearbeiten und muss die Person, die die Meldung erbracht hat, [über das Ergebnis] rechtzeitig informieren.

Die relevanten Abteilungen müssen über die Person, die eine Beschwerde oder eine Meldung erbracht hat, Stillschweigen bewahren.

§ 54 [Aufsicht durch Verbraucherverbände; neu eingefügt] Verbraucherverbände und andere Verbraucherorganisationen¹⁸ führen nach dem Recht eine gesellschaftliche Aufsicht über Verstöße gegen dieses Gesetz durch, [wenn] die Verbreitung falscher Werbung die Rechte und Interessen von Verbrauchern verletzt und andere Handlungen vorliegen, durch die öffentliche Interessen geschädigt werden.

5. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 55 [Verwaltungssanktionen bei falscher Werbung, vgl. § 37 a.F.; Abs. 2 und 3 neu eingefügt] Werden Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, indem falsche Werbung verbreitet wird, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel an, dass die Verbreitung der Werbung eingestellt [und] dass der Werbende in einem angemessenen Rahmen die Auswirkungen [der Werbung] beseitigt, [und] sie verhängt eine Geldstrafe in Höhe des drei- bis fünffachen der Werbegebühren; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 200.000 bis 1 Mio. Yuan verhängt; liegen innerhalb von zwei Jahren mindestens drei Verletzungshandlungen vor oder liegen andere schwerwiegende Umstände vor, wird eine Geldstrafe in Höhe des fünf- bis zehnfachen der Werbegebühren verhängt; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 1 Mio. bis 2 Mio. Yuan verhängt, es kann der Gewerbeschein entzogen werden und von den Werbekontrollbehörden wird das Kontroll- und Genehmigungsdokument widerrufen [sowie] innerhalb eines Jahres kein Antrag auf Kontrolle seiner Werbung angenommen.

Liegen bei medizinischen Institutionen rechtswidrige Handlungen nach dem vorherigen Absatz vor [und] sind die Umstände schwerwiegend, können neben der Verhängung von Sanktionen durch die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel nach diesem Gesetz die Verwaltungsabteilungen für Gesundheit die Diagnose- und Behandlungslizenz entziehen oder der medizinischen Institution die Zulassungsurkunde für die Berufsausübung entziehen.

¹⁸ Siehe die §§ 36 ff. Verbraucherschutzgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国消费者权益保护法] vom 31.10.1993 in der Fassung vom 25.10.2013; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 69 ff.

广告经营者、广告发布者明知或者应知广告虚假仍设计、制作、代理、发布的，由工商行政管理部门没收广告费用，并处广告费用三倍以上五倍以下的罚款，广告费用无法计算或者明显偏低的，处二十万元以上一百万元以下的罚款；两年内有三次以上违法行为或者有其他严重情节的，处广告费用五倍以上十倍以下的罚款，广告费用无法计算或者明显偏低的，处一百万元以上二百万元以下的罚款，并可以由有关部门暂停广告发布业务、吊销营业执照、吊销广告发布登记证件。

广告主、广告经营者、广告发布者有本条第一款、第三款规定行为，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第五十六条 违反本法规定，发布虚假广告，欺骗、误导消费者，使购买商品或者接受服务的消费者的合法权益受到损害的，由广告主依法承担民事责任。广告经营者、广告发布者不能提供广告主的真实名称、地址和有效联系方式的，消费者可以要求广告经营者、广告发布者先行赔偿。

关系消费者生命健康的商品或者服务的虚假广告，造成消费者损害的，其广告经营者、广告发布者、广告代言人应当与广告主承担连带责任。

前款规定以外的商品或者服务的虚假广告，造成消费者损害的，其广告经营者、广告发布者、广告代言人，明知或者应知广告虚假仍设计、制作、代理、发布或者作推荐、证明的，应当与广告主承担连带责任。

Hatten die Werbungtreibenden [oder] Werbungverbreitenden Kenntnis davon, dass die Werbung falsch ist, oder mussten sie hiervon Kenntnis haben, und entwerfen sie dennoch [diese Werbung], stellen [diese] her, erbringen sie in Vertretung [Werbedienstleistungen] oder verbreiten sie [diese Werbung], ziehen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Werbegebühren ein und verhängen eine Geldstrafe in Höhe des drei- bis fünffachen der Werbegebühren; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 200.000 bis 1 Mio. Yuan verhängt; liegen innerhalb von zwei Jahren mindestens drei Verletzungshandlungen vor oder liegen andere schwerwiegende Umstände vor, wird eine Geldstrafe in Höhe des fünf- bis zehnfachen der Werbegebühren verhängt; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 1 Mio. bis 2 Mio. Yuan verhängt, und es kann von den betreffenden Abteilungen vorläufig das Geschäft mit der Verbreitung von Werbung eingestellt [sowie] der Gewerbeschein [oder] der Ausweis über die Registrierung für die Verbreitung von Werbung eingezogen werden.

Bilden die Handlungen der Werbenden, Werbungtreibenden [oder] Werbungverbreitenden nach den Abs. 1 [oder] 3 dieses Paragraphen eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 56 [Schadenersatzhaftung für Falschwerbung; vgl. § 38 a.F.¹⁹] Werden Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, indem Falschwerbung verbreitet wird, indem Verbraucher betrogen oder fehlgeleitet werden und werden dadurch die legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers, der diese Waren kauft oder diese Dienstleistungen in Anspruch nimmt, verletzt, so übernimmt der Werbende nach dem Recht die zivilrechtliche Haftung. Können Werbungtreibende und Werbungverbreitende nicht die wirkliche Bezeichnung, die Adresse und gültige Kontaktdaten des Werbenden angeben, können Verbraucher von Werbungtreibenden und Werbungverbreitenden vorab Schadenersatz verlangen.

Verursacht falsche Werbung für Waren oder Dienstleistungen, die das Leben oder die Gesundheit von Verbrauchern betreffen, einen Schaden bei Verbrauchern, müssen Werbungtreibenden, Werbungverbreitenden und Werbebotschafter gemeinsam mit den Werbenden die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.

Verursacht falsche Werbung für andere Waren oder Dienstleistungen als im vorherigen Absatz einen Schaden bei Verbrauchern, müssen Werbungtreibende, Werbungverbreitende und Werbebotschafter gemeinsam mit den Werbenden die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, wenn sie trotz ihrer Kenntnis oder ihres Kennenmüssens falsche Werbung entwerfen, herstellen, verbreiten, in Vertretung [Dienstleistungen erbringen] oder Empfehlungen [oder] Verbürgungen abgeben.

¹⁹ Siehe auch die Haftungsnormen in § 45 Verbraucherschutzgesetz der Volksrepublik China (Fn. 16).

第五十七条 有下列行为之一的，由工商行政管理部门责令停止发布广告，对广告主处二十万元以上一百万元以下的罚款，情节严重的，并可以吊销营业执照，由广告审查机关撤销广告审查批准文件、一年内不受理其广告审查申请；对广告经营者、广告发布者，由工商行政管理部门没收广告费用，处二十万元以上一百万元以下的罚款，情节严重的，并可以吊销营业执照、吊销广告发布登记证件：

(一) 发布有本法第九条、第十条规定的禁止情形的广告；

(二) 违反本法第十五条规定发布处方药广告、药品类易制毒化学品广告、戒毒治疗的医疗器械和治疗方法广告；

(三) 违反本法第二十条规定，发布声称全部或者部分替代母乳的婴儿乳制品、饮料和其他食品广告；

(四) 违反本法第二十二条规定发布烟草广告；

(五) 违反本法第三十七条规定，利用广告推销禁止生产、销售的产品或者提供的服务，或者禁止发布广告的商品或者服务的；

(六) 违反本法第四十条第一款规定，在针对未成年人的大众传播媒介上发布医疗、药品、保健食品、医疗器械、化妆品、酒类、美容广告，以及不利于未成年人身心健康的网络游戏广告。

第五十八条 有下列行为之一的，由工商行政管理部门责令停止发布广告，责令广告主在相应范围内消除影响，处广告费用一倍以上三倍以下的罚款，广告费用无法计算或者明显偏低的，处十万元以上二十万元以下的罚款；情节严重的，处广告费用三倍以上五倍以下的罚款，广告费用无法计算或者明显偏低的，处二十万元以上一百万元以下的罚款，可以吊销营业执照，并由广告审查机关撤销广告审查批准文件、一年内不受理其广告审查申请：

(一) 违反本法第十六条规定发布医疗、药品、医疗器械广告；

§ 57 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die §§ 9, 10, 15, 20, 22, 37 und 40 Abs. 1] Liegt eine der folgenden Handlungen vor, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel an, dass die Verbreitung der Werbung eingestellt wird, [und] sie verhängen gegen den Werbenden eine Geldstrafe in Höhe von RMB 200.000 bis 1 Mio. Yuan; sind die Umstände schwerwiegend, kann auch der Gewerbeschein eingezogen werden, von den Werbekontrollbehörden wird das Kontroll- und Genehmigungsdokument widerrufen [und] innerhalb eines Jahres wird kein Antrag auf Kontrolle seiner Werbung angenommen; bei Werbungtreibenden [und] Werbungverbreitenden ziehen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Werbegebühren ein [und] verhängen eine Geldstrafe in Höhe von RMB 200.000 bis 1 Mio. Yuan; sind die Umstände schwerwiegend, kann auch der Gewerbeschein [oder] der Ausweis über die Registrierung für die Verbreitung von Werbung eingezogen werden:

(1) Wenn Werbung verbreitet wird, in der verbotene Umstände nach den §§ 9, 10 dieses Gesetzes vorliegen;

(2) wenn unter Verstoß gegen § 15 dieses Gesetzes Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel, Werbung für Chemikalien, die Vorläufersubstanzen zur Herstellung von Arzneimitteln sind, Werbung für medizinische Geräte und Behandlungsmethoden für den Drogenentzug verbreitet werden;

(3) wenn unter Verstoß gegen § 20 dieses Gesetzes Werbung für Produkte, Getränke oder andere Lebensmittel für Kleinkinder mit der Behauptung verbreitet wird, dass diese vollständig oder teilweise die Muttermilch ersetzen;

(4) wenn unter Verstoß gegen § 22 dieses Gesetzes Tabakwerbung verbreitet wird;

(5) wenn unter Verstoß gegen § 37 dieses Gesetzes Werbung genutzt wird, um Produkte oder Dienstleistungen zu vermarkten, deren Herstellung und Verkauf bzw. deren Anbieten verboten ist, oder [wenn Werbung genutzt wird], um Waren oder Dienstleistungen zu vermarkten, deren Umwerbung verboten ist;

(6) wenn unter Verstoß gegen § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes in Massenmedien, die sich an Minderjährige richten, Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, gesundheitsschützende Lebensmittel, medizinische Geräte, Alkoholika [oder] Schönheit-[schirurgie] und Werbung für Online-Spiele verbreitet wird, soweit [diese Spiele] für die körperliche und seelische Gesundheit Minderjähriger unvorteilhaft sind.

§ 58 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die §§ 16 bis 18, 21, 23 bis 27, 38 bis 40 und 46] Liegt eine der folgenden Handlungen vor, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel an, dass die Verbreitung der Werbung eingestellt wird [und] dass der Werbende in einem angemessenen Rahmen die Auswirkungen [der Werbung] beseitigt, [und] sie verhängt eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis dreifachen der Werbegebühren; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 100.000 bis 200.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Geldstrafe in Höhe des drei- bis fünffachen der Werbegebühren verhängt; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 200.000 bis 1 Mio. Yuan verhängt, [und] es kann Gewerbeschein eingezogen werden; von den Werbekontrollbehörden wird außerdem das Kontroll- und Genehmigungsdokument widerrufen [und] innerhalb eines Jahres wird kein Antrag auf Kontrolle seiner Werbung angenommen:

(1) Wenn unter Verstoß gegen § 16 dieses Gesetzes Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel [oder] medizinische Geräte verbreitet wird;

(二) 违反本法第十七条规定, 在广告中涉及疾病治疗功能, 以及使用医疗用语或者易使推销的商品与药品、医疗器械相混淆的用语的;

(三) 违反本法第十八条规定发布保健食品广告的;

(四) 违反本法第二十一条规定发布农药、兽药、饲料和饲料添加剂广告的;

(五) 违反本法第二十三条规定发布酒类广告的;

(六) 违反本法第二十四条规定发布教育、培训广告的;

(七) 违反本法第二十五条规定发布招商等有投资回报预期的商品或者服务广告的;

(八) 违反本法第二十六条规定发布房地产广告的;

(九) 违反本法第二十七条规定发布农作物种子、林木种子、草种子、种畜禽、水产苗种和种养殖广告的;

(十) 违反本法第三十八条第二款规定, 利用不满十周岁的未成年人作为广告代言人的;

(十一) 违反本法第三十八条第三款规定, 利用自然人、法人或者其他组织作为广告代言人的;

(十二) 违反本法第三十九条规定, 在中小学校、幼儿园内或者利用与中小學生、幼儿有关的物品发布广告的;

(十三) 违反本法第四十条第二款规定, 发布针对不满十四周岁的未成年人的商品或者服务的广告;

(十四) 违反本法第四十六条规定, 未经审查发布广告的。

医疗机构有前款规定违法行为, 情节严重的, 除由工商行政管理部门依照本法处罚外, 卫生行政部门可以吊销诊疗科目或者吊销医疗机构执业许可证。

(2) wenn unter Verstoß gegen § 17 dieses Gesetzes in Werbung die Funktionen der Behandlung von Krankheiten betroffen sind, [oder] medizinische Ausdrücke oder Ausdrücke verwendet werden, die leicht zu einer Verwechslung der zu vermarktenden Ware mit Arzneimitteln oder medizinischen Geräten führen;

(3) wenn unter Verstoß gegen § 18 Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel verbreitet wird;

(4) wenn unter Verstoß gegen § 21 Werbung für landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierarzneimittel, Futter und Ergänzungsfuttermittel verbreitet wird;

(5) wenn unter Verstoß gegen § 23 Werbung für Alkoholika verbreitet wird;

(6) wenn unter Verstoß gegen § 24 Werbung für Erziehungs- oder Lehrveranstaltungen verbreitet wird;

(7) wenn unter Verstoß gegen § 25 Werbung für Investitionsangebote oder andere Produkte oder Dienstleistungen mit Erwartung einer Investitionsrendite verbreitet wird;

(8) wenn unter Verstoß gegen § 26 Werbung für Immobilien verbreitet wird;

(9) wenn unter Verstoß gegen § 27 Werbung für Saatgut landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Saatgut für Bäume, Saatgut für Gräser, für Vieh- und Geflügelzucht, für Wasserkeimlinge und -saatgut sowie für Pflanzung und Aufzucht verbreitet wird;

(10) wenn unter Verstoß gegen § 38 Abs. 2 Minderjährige unter zehn Jahren als Werbebotschafter verwendet werden;

(11) wenn unter Verstoß gegen § 38 Abs. 3 natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen als Werbebotschafter verwendet werden;

(12) wenn unter Verstoß gegen § 39 Werbung in Grund-, Mittelschulen und Kindergärten oder unter Nutzung von Sachen [und] Produkten verbreitet wird, die im Zusammenhang mit Grund-, Mittelschulen und Kindergärten stehen;

(13) wenn unter Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Werbung für Waren oder Dienstleistungen verbreitet wird, die sich an Minderjährige unter 14 Jahren richtet;

(14) wenn unter Verstoß gegen § 46 Werbung verbreitet wird, die nicht kontrolliert worden ist.

Liegen bei medizinischen Institutionen rechtswidrige Handlungen nach dem vorherigen Absatz vor [und] sind die Umstände schwerwiegend, können neben der Verhängung von Sanktionen durch die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel nach diesem Gesetz die Verwaltungsabteilungen für Gesundheit die Diagnose- und Behandlungslizenz entziehen oder der medizinischen Institution die Zulassungsurkunde für die Berufsausübung entziehen.

广告经营者、广告发布者明知或者应知有本条第一款规定违法行为仍设计、制作、代理、发布的，由工商行政管理部门没收广告费用，并处广告费用一倍以上三倍以下的罚款，广告费用无法计算或者明显偏低的，处十万元以上二十万元以下的罚款；情节严重的，处广告费用三倍以上五倍以下的罚款，广告费用无法计算或者明显偏低的，处二十万元以上一百万元以下的罚款，并可以由有关部门暂停广告发布业务、吊销营业执照、吊销广告发布登记证件。

第五十九条 有下列行为之一的，由工商行政管理部门责令停止发布广告，对广告主处十万元以下的罚款：

(一) 广告内容违反本法第八条规定的；

(二) 广告引证内容违反本法第十一条规定的；

(三) 涉及专利的广告违反本法第十二条规定的；

(四) 违反本法第十三条规定，广告贬低其他生产经营者的商品或者服务的。

广告经营者、广告发布者明知或者应知有前款规定违法行为仍设计、制作、代理、发布的，由工商行政管理部门处十万元以下的罚款。

广告违反本法第十四条规定，不具有可识别性的，或者违反本法第十九条规定，变相发布医疗、药品、医疗器械、保健食品广告的，由工商行政管理部门责令改正，对广告发布者处十万元以下的罚款。

第六十条 违反本法第二十九条规定，广播电台、电视台、报刊出版单位未办理广告发布登记，擅自从事广告发布业务的，由工商行政管理部门责令改正，没收违法所得，违法所得一万元以上的，并处违法所得一倍以上三倍以下的罚款；违法所得不足一万元的，并处五千元以上三万元以下的罚款。

Wenn Werbungtreibende [oder] Werbungverbreitenden trotz ihrer Kenntnis oder ihres Kennenmüssens rechtswidriger Handlungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen [Werbung] entwerfen, herstellen, verbreiten oder in Vertretung [Dienstleistungen erbringen], ziehen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Werbegebühren ein und verhängen eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis dreifachen der Werbegebühren; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 100.000 bis 200.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Geldstrafe in Höhe des drei- bis fünffachen der Werbegebühren verhängt; können die Werbegebühren nicht berechnet werden oder sind sie offensichtlich inadäquat niedrig, wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 200.000 bis 1 Mio. Yuan verhängt, und es kann von den betreffenden Abteilungen vorläufig das Geschäft mit der Verbreitung von Werbung eingestellt [sowie] der Gewerbeschein [oder] der Ausweis über die Registrierung für die Verbreitung von Werbung eingezogen werden.

§ 59 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die §§ 8, 11 bis 14 und 19] Liegt einer der folgenden Umstände vor, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel an, dass die Verbreitung der Werbung eingestellt wird [und] verhängen gegen den Werbenden eine Geldstrafe in Höhe von bis zu RMB 100.000 Yuan:

(1) wenn der Inhalt der Werbung gegen § 8 dieses Gesetzes verstößt;

(2) wenn Inhalt der Referenzen in Werbung gegen § 11 dieses Gesetzes verstößt;

(3) wenn Patente betreffende Werbung gegen § 12 dieses Gesetzes verstößt;

(4) wenn unter Verstoß gegen § 13 dieses Gesetzes Werbung Waren oder Dienstleistungen anderer Hersteller und Anbieter herabwertet.

Wenn Werbungtreibende [oder] Werbungverbreitenden trotz ihrer Kenntnis oder ihres Kennenmüssens rechtswidriger Handlungen nach dem vorherigen Absatz [Werbung] entwerfen, herstellen, verbreiten oder in Vertretung [Dienstleistungen erbringen], verhängen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel eine Geldstrafe in Höhe von bis zu RMB 100.000 Yuan.

Wenn Werbung gegen § 14 dieses Gesetzes verstößt, indem sie keine Unterscheidungsfähigkeit aufweist, oder gegen § 19 dieses Gesetzes verstößt, indem verdeckt Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, medizinische Geräte [oder] gesundheitsschützende Lebensmittel verbreitet wird, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Korrektur an [und] verhängen gegen den Werbungverbreitenden eine Geldstrafe in Höhe von bis zu RMB 100.000 Yuan.

§ 60 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen § 29; neu eingefügt] Wenn Rundfunksender, Fernsehsender und Presseverlagseinheiten unter Verstoß gegen § 29 dieses Gesetzes, ohne die Registrierung für die Verbreitung von Werbung erledigt zu haben, eigenmächtig Geschäfte mit der Verbreitung von Werbung tätigen, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Korrektur an [und] ziehen die rechtswidrigen Einnahmen ein; betragen die rechtswidrigen Einnahmen mindestens RMB 100.000 Yuan, wird außerdem eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis dreifachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; betragen die rechtswidrigen Einnahmen weniger als RMB 10.000 Yuan, wird außerdem eine Geldstrafe in Höhe von RMB 5.000 bis 30.000 Yuan verhängt.

第六十一条 违反本法第三十四条规定, 广告经营者、广告发布者未按照国家有关规定建立、健全广告业务管理制度的, 或者未对广告内容进行核对的, 由工商行政管理部门责令改正, 可以处五万元以下的罚款。

违反本法第三十五条规定, 广告经营者、广告发布者未公布其收费标准和收费办法的, 由价格主管部门责令改正, 可以处五万元以下的罚款。

第六十二条 广告代言人有下列情形之一的, 由工商行政管理部门没收违法所得, 并处违法所得一倍以上二倍以下的罚款:

(一) 违反本法第十六条第一款第四项规定, 在医疗、药品、医疗器械广告中作推荐、证明的;

(二) 违反本法第十八条第一款第五项规定, 在保健食品广告中作推荐、证明的;

(三) 违反本法第三十八条第一款规定, 为其未使用过的商品或者未接受过的服务作推荐、证明的;

(四) 明知或者应知广告虚假仍在广告中对商品、服务作推荐、证明的。

第六十三条 违反本法第四十三条规定发送广告的, 由有关部门责令停止违法行为, 对广告主处五千元以上三万元以下的罚款。

违反本法第四十四条第二款规定, 利用互联网发布广告, 未显著标明关闭标志, 确保一键关闭的, 由工商行政管理部门责令改正, 对广告主处五千元以上三万元以下的罚款。

第六十四条 违反本法第四十五条规定, 公共场所的管理者和电信业务经营者、互联网信息服务提供者, 明知或者应知广告活动违法不予制止的, 由工商行政管理部门没收违法所得, 违法所得五万元以上的, 并处违法所得一倍以上三倍以下的罚款, 违法所得不足五万元的, 并处一万元以上五万元以下的罚款; 情节严重的, 由有关部门依法停止相关业务。

§ 61 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die §§ 34 und 35; neu eingefügt] Wenn Werbungtreibende und Werbungverbreitende unter Verstoß gegen § 34 dieses Gesetzes nicht gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen ein System für das Werbegeschäft errichten und vervollkommen, oder wenn sie keine Bestätigung des Werbeinhalts durchführen, ordnen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die Korrektur an [und] können eine Geldstrafe in Höhe von bis zu RMB 50.000 Yuan verhängen.

Wenn Werbungtreibende und Werbungverbreitende unter Verstoß gegen § 35 dieses Gesetzes nicht ihren Standard der Gebührenberechnung und ihre Methode der Gebührenerhebung bekannt machen, ordnen die für Preise zuständigen Abteilungen die Korrektur an [und] können eine Geldstrafe in Höhe von bis zu RMB 50.000 Yuan verhängen.

§ 62 [Verwaltungssanktionen gegen Werbebotschafter; neu eingefügt] Wenn bei Werbebotschaftern einer der folgenden Umstände vorliegt, ziehen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die rechtswidrigen Einnahmen ein, und verhängen außerdem eine Geldstrafe in Höhe des ein- bis zweifachen der rechtswidrigen Einnahmen:

(1) wenn sie unter Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes in Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel [oder] medizinische Geräte Empfehlungen [oder] Verbürgungen abgeben;

(2) wenn sie unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 in Werbung für gesundheitsschützende Lebensmittel Empfehlungen [oder] Verbürgungen abgeben;

(3) wenn sie unter Verstoß gegen § 38 Abs. 1 dieses Gesetzes Empfehlungen [oder] Verbürgungen im Hinblick auf Waren abgeben, die sie noch nicht benutzt haben, oder im Hinblick auf Dienstleistungen, die sie noch nicht entgegengenommen haben;

(4) wenn sie Empfehlungen [oder] Verbürgungen in Werbung für Waren oder Dienstleistungen abgeben, obwohl sie Kenntnis davon haben oder haben müssen, dass die Werbung falsch ist.

§ 63 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen die §§ 43 und 44; neu eingefügt] Wird unter Verstoß gegen § 43 dieses Gesetzes Werbung versendet, ordnen die relevanten Abteilungen an, die rechtswidrige Handlung einzustellen, [und] gegen den Werbenden wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 5.000 Yuan bis 30.000 Yuan verhängt.

Wird unter Verstoß gegen § 44 Abs. 2 dieses Gesetzes das Internet genutzt, um Werbung zu verbreiten, ohne dass deutlich auf Schließen-Symbole hingewiesen wird, die das Schließen mit einem Klick sicherstellen, wird von den Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel die Korrektur angeordnet, [und] gegen den Werbenden wird eine Geldstrafe in Höhe von RMB 5.000 bis 30.000 Yuan verhängt.

§ 64 [Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen § 45; neu eingefügt] Wenn Verwalter von öffentlichen Plätzen, Telekommunikationsbetreiber und Anbieter von Internet-Informationsdiensten unter Verstoß gegen § 45 dieses Gesetzes trotz Kenntnis oder Kennenmüssens der Rechtswidrigkeit der Werbeaktivitäten diese nicht unterbinden, ziehen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die rechtswidrigen Einnahmen ein; betragen die rechtswidrigen Einnahmen mindestens RMB 50.000 Yuan, wird außerdem eine Geldstrafe in Höhe des ein bis dreifachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; betragen die rechtswidrigen Einnahmen weniger als RMB 50.000 Yuan, wird außerdem eine Geldstrafe in Höhe von RMB 10.000 Yuan bis 50.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, so stellen die relevanten Abteilungen die betreffenden Geschäfte nach dem Recht ein.

第六十五条 违反本法规定,隐瞒真实情况或者提供虚假材料申请广告审查的,广告审查机关不予受理或者不予批准,予以警告,一年内不受理该申请人的广告审查申请;以欺骗、贿赂等不正当手段取得广告审查批准的,广告审查机关予以撤销,处十万元以上二十万元以下的罚款,三年内不受理该申请人的广告审查申请。

第六十六条 违反本法规定,伪造、变造或者转让广告审查批准文件的,由工商行政管理部门没收违法所得,并处一万元以上十万元以下的罚款。

第六十七条 有本法规定的违法行为的,由工商行政管理部门记入信用档案,并依照有关法律、行政法规规定予以公示。

第六十八条 广播电台、电视台、报刊音像出版单位发布违法广告,或者以新闻报道形式变相发布广告,或者以介绍健康、养生知识等形式变相发布医疗、药品、医疗器械、保健食品广告,工商行政管理部门依照本法给予处罚的,应当通报新闻出版广电部门以及其他有关部门。新闻出版广电部门以及其他有关部门应当依法对负有责任的主管人员和直接责任人员给予处分;情节严重的,并可以暂停媒体的广告发布业务。

新闻出版广电部门以及其他有关部门未依照前款规定对广播电台、电视台、报刊音像出版单位进行处理的,对负有责任的主管人员和直接责任人员,依法给予处分。

第六十九条 广告主、广告经营者、广告发布者违反本法规定,有下列侵权行为之一的,依法承担民事责任:

- (一) 在广告中损害未成年人或者残疾人的身心健康的;
- (二) 假冒他人专利的;
- (三) 贬低其他生产经营者的商品、服务的;

§ 65 [Verwaltungssanktionen wegen rechtswidriger Handlungen im Verfahren der Werbekontrolle; neu eingefügt] Werden unter Verstoß gegen dieses Gesetz beim Antrag zur Kontrolle der Werbung wahre Umstände verheimlicht oder falsche Unterlagen vorgelegt, nimmt die Werbekontrollbehörde diese nicht an oder genehmigt sie nicht, spricht eine Verwarnung aus [und] nimmt innerhalb eines Jahres keinen Antrag zur Kontrolle der Werbung dieses Antragsstellers an; wurde durch Betrug, Bestechung oder andere unlautere Mittel eine Genehmigung der Werbekontrolle erlangt, widerruft die Werbekontrollbehörde diese, verhängt eine Geldstrafe in Höhe von RMB 100.000 Yuan bis 200.000 [und] nimmt innerhalb von drei Jahren keinen Antrag zur Kontrolle der Werbung dieses Antragsstellers an.

§ 66 [Verwaltungssanktionen wegen Verstößen gegen § 48] Wird unter Verstoß gegen dieses Gesetz das Kontroll- und Genehmigungsdokument gefälscht, verändert oder übertragen, ziehen die Abteilungen für die Verwaltung von Industrie und Handel die rechtswidrigen Einnahmen ein und verhängen außerdem eine Geldstrafe in Höhe von RMB 10.000 bis 100.000 Yuan.

§ 67 [Eintragung von Rechtsverstößen in Kreditwürdigkeitsregister; neu eingefügt] Liegt eine rechtswidrige Handlung nach diesem Gesetz vor, tragen die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel [diese] in das Kreditwürdigkeitsregister²⁰ ein, und weisen [hierauf] gemäß den betreffenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen öffentlich hin.

§ 68 [Sanktionen gegen Verantwortliche in Massenmedien und gegen Verantwortliche in Aufsichtsbehörden der Massenmedien; neu eingefügt] Verbreiten Rundfunksender, Fernsehsender [oder] Einheiten, die Publikationen [oder] audiovisuelle [Produkte] herausgeben rechtswidrige Werbung oder verbreiten sie Werbung verdeckt in Form von Nachrichtenberichterstattung, oder verbreiten sie in Formen wie etwa der Vorstellung von Gesundheits- [und] Ernährungswissen verdeckt Werbung für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, medizinische Geräte [oder] gesundheitsschützende Lebensmittel, [so dass] die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel nach diesem Gesetz Sanktionen verhängen, so muss sie die Abteilungen für Nachrichten, Verlage und Rundfunk²¹ und andere relevante Abteilungen informieren. Die Abteilungen für Presse, Verlage und Rundfunk und andere relevante Abteilungen müssen nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen gegen die verantwortlichen Führungskräfte und die direkt Verantwortlichen verhängen; sind die Umstände schwerwiegend, kann das werbungsverbreitende Mediengeschäft außerdem vorläufig eingestellt werden.

Gegen verantwortliche Führungskräfte und direkt Verantwortliche der Abteilungen für Presse, Verlage und Rundfunk sowie anderer relevanter Abteilungen, die Rundfunksender, Fernsehsender [oder] Einheiten, die Publikationen [oder] audiovisuelle [Produkte] herausgeben, nicht gemäß dem vorherigen Absatz behandeln, wird nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen verhängt.

§ 69 [Zivilrechtliche Haftung von Werbenden, Werbungtreibenden und Werbungverbreitenden; = § 47 a.F.] Werbende, Werbungtreibende und Werbungverbreitende, die durch nachstehende rechtsverletzende Handlungen gegen dieses Gesetzes verstoßen, übernehmen nach dem Recht die zivilrechtliche Haftung:

- (1) Verletzung der körperlichen und seelischen Gesundheit von Minderjährigen und Behinderten in der Werbung;
- (2) Fälschung von Patenten anderer;
- (3) Herabwertung der Waren [oder] Dienstleistungen anderer Hersteller und Anbieter;

²⁰ Vgl. § 56 Abs. 2 Verbraucherschutzgesetz der Volksrepublik China (Fn. 16).

²¹ Gemeint sind die lokalen Abteilungen, deren Funktionen auf zentralstaatlicher Ebene seit März 2013 von der State Administration of Press, Publication, Radio, Film and Television [国家新闻出版广播电影电视总局] ausgeübt werden.

(四) 在广告中未经同意使用他人名义或者形象的;

(五) 其他侵犯他人合法民事权益的。

第七十条 因发布虚假广告, 或者有其他本法规定的违法行为, 被吊销营业执照的公司、企业的法定代表人, 对违法行为负有个人责任的, 自该公司、企业被吊销营业执照之日起三年内不得担任公司、企业的董事、监事、高级管理人员。

第七十一条 违反本法规定, 拒绝、阻挠工商行政管理部门监督检查, 或者有其他构成违反治安管理行为的, 依法给予治安管理处罚; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第七十二条 广告审查机关对违法的广告内容作出审查批准决定的, 对负有责任的主管人员和直接责任人员, 由任免机关或者监察机关依法给予处分; 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第七十三条 工商行政管理部门对在履行广告监测职责中发现的违法广告行为或者对经投诉、举报的违法广告行为, 不依法予以查处的, 对负有责任的主管人员和直接责任人员, 依法给予处分。

工商行政管理部门和负责广告管理相关工作的有关部门的工作人员玩忽职守、滥用职权、徇私舞弊的, 依法给予处分。

有前两款行为, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第六章 附则

第七十四条 国家鼓励、支持开展公益广告宣传活 动, 传播社会主义核心价值观, 倡导文明风尚。

(4) Verwendung von Bezeichnungen oder Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung;

(5) andere Verletzungen von legalen zivilen Rechten und Interessen anderer Personen.

§ 70 [Befristetes Berufsverbot für organschaftliche Vertreter; neu eingefügt] Wenn gesetzliche Repräsentanten von Gesellschaften und Unternehmen, deren Gewerbeschein aufgrund der Verbreitung falscher Werbung oder aufgrund anderer illegaler Handlungen gemäß dieses Gesetzes entzogen worden ist, persönlich für illegale Handlungen verantwortlich sind, dürfen sie ab dem Tag, an dem der Gewerbeschein dieser Gesellschaft [bzw.] dieses Unternehmens entzogen wurde, innerhalb von drei Jahren nicht als Vorstand, Aufsicht [oder] leitender Manager von Gesellschaften [oder] Unternehmen fungieren.

§ 71 [Ordnungswidrigkeiten; neu eingefügt] Wenn unter Verstoß gegen dieses Gesetz die Überwachung und Durchsuchung durch die Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel verweigert oder behindert wird, oder wenn eine andere Handlung vorliegt, die eine Ordnungswidrigkeit bildet,²² wird nach dem Recht wegen einer Ordnungswidrigkeit eine Sanktion verhängt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 72 [Disziplinarmaßnahmen gegen Personal in Werbekontrollbehörden; vgl. § 45 a.F.] Wird durch Werbekontrollbehörden ein Kontroll- und Genehmigungsbeschluss für Werbung mit rechtswidrigem Inhalt gefasst, so werden nach dem Recht gegen das zuständige Personal, das die Verantwortung trägt, und gegen das direkt verantwortliche Personal von der Behörde, die es bestellt und seines Amtes enthebt, oder von einer Aufsichtsbehörde Disziplinarmaßnahmen verhängt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 73 [Disziplinarmaßnahmen gegen Personal der Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel, vgl. § 46 a.F.; Abs. 1 neu eingefügt] Wenn Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel gegen rechtswidrige Werbehandlungen, die sie bei Erfüllung ihrer Amtspflicht der Werbeüberwachung entdecken, oder gegen rechtswidrige Werbehandlungen, gegen die Beschwerde erhoben oder die gemeldet wurde, nicht nach dem Recht untersucht und behandelt, werden gegen das zuständige Personal, das die Verantwortung trägt, und gegen das direkt verantwortliche Personal nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Wenn Funktionäre der Verwaltungsabteilungen für Industrie und Handel und der Abteilungen, die für Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Werbung verantwortlich sind, Amtspflichten vernachlässigen, Amtsbefugnisse missbrauchen oder Begünstigungen und Betrügereien begehen, werden nach dem Recht Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Erfüllen Handlungen nach den vorherigen beiden Absätzen einen Straftatbestand, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

6. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 74 [Gemeinnützige Werbung; neu eingefügt] Der Staat fördert und unterstützt Propagandakampagnen für die Entfaltung der gemeinnützigen Werbung, die Ausbreitung der zentralen sozialistischen Wertvorstellungen, und das Hochhalten von kulturellen Bräuchen.

²² Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem „Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012; abgedruckt in der Fassung vom 26.10.2012 in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

大众传播媒介有义务发布公益广告。广播电台、电视台、报刊出版单位应当按照规定的版面、时段、时长发布公益广告。公益广告的管理办法，由国务院工商行政管理部门会同有关部门制定。

第七十五条 本法自 2015 年 9 月 1 日起施行。

Die Massenmedien haben die Pflicht, gemeinnützige Werbung zu verbreiten. Rundfunksender, Fernsehsender und Presseverlagseinheiten müssen gemeinnützige Werbung gemäß den Bestimmungen über das Layout, die Sendezeit und die Dauer verbreiten. Die Verwaltungsmethoden für gemeinnützige Werbung werden von der Verwaltungsabteilung des Staatsrats für Industrie und Handel gemeinsam mit den relevanten Abteilungen festgelegt.

§ 75 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Übersetzung von Sebastian Moritz Dretzke, Mark Hokamp, Vytas Kukanaukas, Maximilian Kunzelmann, Mareike Sabine Seeßelberg, Sara Zimmermann;²³ Paragraphenüberschriften und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Göttingen und Hamburg

²³ Die Übersetzung entstand im Rahmen des Seminars „Fachchinesisch für Juristen - Vertiefung“ des Masterstudiengangs „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ an der Universität Göttingen im Wintersemester 2015/16. Sie basiert auf der deutschen Übersetzung des Werbe-gesetzes vom 27.10.1994 in: ZChinR (Newsletter) 1995, S. 48 ff.

Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets

中华人民共和国主席令¹
(第四十四号)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China
(Nr. 44)

《中华人民共和国境外非政府组织境内活动管理法》已由中华人民共和国第十二届全国人民代表大会常务委员会第二十次会议于2016年4月28日通过，现予公布，自2017年1月1日起施行。

Das „Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets² durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets“ ist am 28.4.2016 auf der 20. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht und vom 1.1.2017 an angewendet.

中华人民共和国主席 习近平
2016年4月28日

XI Jinping, Präsident der Volksrepublik China
28.4.2016

中华人民共和国境外非政府组织境内活动管理法

Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets

(2016年4月28日第十二届全国人民代表大会常务委员会第二十次会议通过)

(Verabschiedet am 28.4.2016 auf der 20. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 登记和备案
- 第三章 活动规范
- 第四章 便利措施
- 第五章 监督管理
- 第六章 法律责任
- 第七章 附则

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Eintragung und Meldung
- 3. Kapitel: Regelung der Aktivitäten
- 4. Kapitel: Begünstigende Maßnahmen
- 5. Kapitel: Überwachung und Verwaltung
- 6. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 7. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

第一章 总则

第一条 为了规范、引导境外非政府组织在中国境内的活动，保障其合法权益，促进交流与合作，制定本法。

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets zu regeln und anzuleiten, ihre legalen Rechte und Interessen zu gewährleisten und um den Austausch und die Kooperation zu fördern, wird dieses Gesetz festgelegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <<http://politics.people.com.cn/n1/2016/0429/c1001-28313123.html>>.

² „[Chinesisches] Gebiet“ meint – wie in chinesischen Rechtsnormen üblich – China ohne Hongkong, Macao und Taiwan.

第二条 境外非政府组织在中国境内开展活动适用本法。

本法所称境外非政府组织，是指在境外合法成立的基金会、社会团体、智库机构等非营利、非政府的社会组织。

第三条 境外非政府组织依照本法可以在经济、教育、科技、文化、卫生、体育、环保等领域和济困、救灾等方面开展有利于公益事业发展的活动。

第四条 境外非政府组织在中国境内依法开展活动，受法律保护。

第五条 境外非政府组织在中国境内开展活动应当遵守中国法律，不得危害中国的国家统一、安全和民族团结，不得损害中国国家利益、社会公共利益和公民、法人以及其他组织的合法权益。

境外非政府组织在中国境内不得从事或者资助营利性活动、政治活动，不得非法从事或者资助宗教活动。

第六条 国务院公安部门 and 省级人民政府公安机关，是境外非政府组织在中国境内开展活动的登记管理机关。

国务院有关部门和单位、省级人民政府有关部门和单位，是境外非政府组织在中国境内开展活动的相应业务主管单位。

第七条 县级以上人民政府公安机关和有关部门在各自职责范围内对境外非政府组织在中国境内开展活动依法实施监督管理、提供服务。

§ 2 [Anwendungsbereich; Definition] Dieses Gesetz wird angewendet auf das Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nach diesem Gesetz sind nicht-gewinnorientierte gesellschaftliche Organisationen ohne Regierungs[-beteiligung], wie etwa Stiftungen, Vereine³ [oder] Think-Tanks⁴, die legal außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegründet worden sind.

§ 3 [Erlaubte Aktivitäten] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets können gemäß diesem Gesetz Aktivitäten entfalten, die zur Entwicklung von gemeinnützigen Unternehmungen⁵ vorteilhaft sind in Bereichen wie etwa Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur, Gesundheit, Sport und Umwelt und für Aspekte wie etwa Armutshilfe und Katastrophenhilfe.

§ 4 [Gesetzlicher Schutz der Aktivitäten] Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nach dem Recht innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, erhalten den Schutz des Gesetzes.

§ 5 [Verbotene Aktivitäten] Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, müssen die Gesetze Chinas befolgen, dürfen nicht die staatliche Einheit, Sicherheit und die Eintracht der Volksgruppen Chinas gefährden, dürfen nicht die staatlichen Interessen, öffentlichen Interessen der Gesellschaft Chinas und legale Rechte und Interessen der Bürger, juristischen Personen und anderer Organisationen schädigen.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets nicht gewinnorientierte Aktivitäten [oder] politische Aktivitäten tätigen oder finanziell unterstützen; sie dürfen nicht illegal religiöse Aktivitäten tätigen oder finanziell unterstützen.

§ 6 [Zuständige Eintragungsbehörden; Patenorganisationen] Die Abteilung des Staatsrats für öffentliche Sicherheit und die Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene sind die Behörden zur Eintragung und Verwaltung der Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten.

Die betreffenden Abteilungen und Einheiten des Staatsrats [und] die betreffenden Abteilungen und Einheiten der Volksregierungen auf Provinzebene sind die Einheiten, die für die Geschäfte im Zusammenhang mit den durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfaltenen Aktivitäten zuständig sind.

§ 7 [Zuständige Aufsichtsbehörden; Koordinationsmechanismus] Die Abteilungen für öffentliche Sicherheit und betreffende Abteilungen der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts führen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs gegenüber Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, nach dem Recht die Überwachung und Verwaltung aus [und] bieten Dienstleistungen an.

³ Wörtlich „gesellschaftliche Körperschaften“.

⁴ Der Begriff wird nicht definiert und taucht hier erstmals in einer Rechtsnorm des chinesischen Gesetzgebers auf.

⁵ Zum Begriff der Gemeinnützigkeit siehe § 3 Gemeinnützigkeitgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国慈善法] vom 16.3.2016, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 178.

国家建立境外非政府组织监督管理工作协调机制，负责研究、协调、解决境外非政府组织在中国境内开展活动监督管理和服务便利中的重大问题。

第八条 国家对为中国公益事业做出突出贡献的境外非政府组织给予表彰。

第二章 登记和备案

第九条 境外非政府组织在中国境内开展活动，应当依法登记设立代表机构；未登记设立代表机构需要在中国境内开展临时活动的，应当依法备案。

境外非政府组织未登记设立代表机构、开展临时活动未经备案的，不得在中国境内开展或者变相开展活动，不得委托、资助或者变相委托、资助中国境内任何单位和个人在中国境内开展活动。

第十条 境外非政府组织符合下列条件，根据业务范围、活动地域和开展活动的需要，可以申请在中国境内登记设立代表机构：

- (一) 在境外合法成立；
- (二) 能够独立承担民事责任；
- (三) 章程规定的宗旨和业务范围有利于公益事业发展；
- (四) 在境外存续二年以上并实质性开展活动；
- (五) 法律、行政法规规定的其他条件。

第十一条 境外非政府组织申请登记设立代表机构，应当经业务主管单位同意。

业务主管单位的名录由国务院公安部门和省级人民政府公安机关会同有关部门公布。

Der Staat richtet einen Koordinationsmechanismus für die Arbeit der Überwachung und Verwaltung von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets ein, der die Verantwortung trägt für die Erforschung, Koordinierung und Lösung erheblicher Probleme bei der Überwachung, Verwaltung der sowie bei Dienstleistungen und Begünstigungen für Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten.

§ 8 [Auszeichnungen] Der Staat gewährt Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die herausragende Beiträge für die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen in China leisten, Auszeichnungen.

2. Kapitel: Eintragung und Meldung

§ 9 [Verbot von Aktivitäten ohne Eintragung oder Meldung] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die innerhalb des chinesischen Gebiets Aktivitäten entfalten, müssen nach dem Recht ein Repräsentanzbüro eintragen und errichten; ist es erforderlich, ohne Eintragung und Errichtung eines Repräsentanzbüros innerhalb des chinesischen Gebiets temporäre Aktivitäten zu entfalten, muss nach dem Recht eine Meldung erfolgen.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die nicht ein Repräsentanzbüro eingetragen und errichtet haben, [und] die nicht das Entfalten temporärer Aktivitäten gemeldet haben, dürfen im chinesischen Gebiet nicht Aktivitäten entfalten oder verdeckt entfalten; sie dürfen keine Einheiten und Einzelpersonen innerhalb des chinesischen Gebiets damit beauftragen oder sie darin finanziell unterstützen oder verdeckt beauftragen oder sie darin verdeckt finanziell unterstützen, innerhalb des chinesischen Gebiets Aktivitäten zu entfalten.

§ 10 [Voraussetzungen für die Errichtung von Repräsentanzen] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die den folgenden Voraussetzungen entsprechen, können nach den Erfordernissen des Geschäftsbereichs, des Gebietes der Aktivitäten⁶ und der entfaltenen Aktivitäten die Eintragung und Errichtung eines Repräsentanzbüros innerhalb des chinesischen Gebietes beantragen:

- (1) sie sind legal außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegründet;
- (2) sie können unabhängig zivile Haftung übernehmen;
- (3) der in der Satzung bestimmte Zweck und Geschäftsbereich sind zur Entwicklung von gemeinnützigen Unternehmungen vorteilhaft;
- (4) sie existieren außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereits länger als zwei Jahre und haben substantielle Aktivitäten entfaltet;
- (5) andere Voraussetzungen, die in Gesetzen [und] Verwaltungsnormen bestimmt sind.

§ 11 [Einverständnis der Patenorganisation; Liste mit Patenorganisationen] Beantragen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets die Eintragung und Errichtung eines Repräsentanzbüros, muss das Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit vorliegen.

Eine Namensliste von für die Geschäfte zuständigen Einheiten wird von der Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatsrats und den Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene gemeinsam mit betreffenden Abteilungen bekannt gemacht.⁷

⁶ Gemeint ist wohl ein geographisches Gebiet der Aktivitäten, nicht etwa ein Sachgebiet.

⁷ Das Gesetz unterscheidet zwischen „bekanntmachen“ [公布] (hier und in den §§ 34, 35 Abs. 2) und „offenlegen“ [公开] (in den §§ 31 Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 5).

第十二条 境外非政府组织应当自业务主管单位同意之日起三十日内, 向登记管理机关申请设立代表机构登记。申请设立代表机构登记, 应当向登记管理机关提交下列文件、材料:

- (一) 申请书;
- (二) 符合本法第十条规定的证明文件、材料;
- (三) 拟设代表机构首席代表的身份证明、简历及其无犯罪记录证明材料或者声明;
- (四) 拟设代表机构的住所证明材料;
- (五) 资金来源证明材料;
- (六) 业务主管单位的同意文件;
- (七) 法律、行政法规规定的其他文件、材料。

登记管理机关审查境外非政府组织代表机构设立申请, 根据需要可以组织专家进行评估。

登记管理机关应当自受理申请之日起六十日内作出准予登记或者不予登记的决定。

第十三条 对准予登记的境外非政府组织代表机构, 登记管理机关发给登记证书, 并向社会公告。登记事项包括:

- (一) 名称;
- (二) 住所;
- (三) 业务范围;
- (四) 活动地域;
- (五) 首席代表;
- (六) 业务主管单位。

境外非政府组织代表机构凭登记证书依法办理税务登记, 刻制印章, 在中国境内的银行开立银行账户, 并将税务登记证件复印件、印章式样以及银行账户报登记管理机关备案。

第十四条 境外非政府组织代表机构需要变更登记事项的, 应当自业务主管单位同意之日起三十日内, 向登记管理机关申请变更登记。

§ 12 [Antragsunterlagen; Evaluation; Prüfungsfrist] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragung der Errichtung des Repräsentanzbüros beantragen. Bei der Beantragung der Eintragung des Repräsentanzbüros müssen sie bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde folgende Schriftstücke [und] Materialien einreichen:

- (1) einen schriftlichen Antrag;
- (2) Schriftstücke [und] Materialien zum Nachweis, dass den Voraussetzungen des § 10 dieses Gesetzes entsprochen wird;
- (3) Identitätsnachweis, Lebenslauf des Chefrepräsentanten des Repräsentanzbüros, dessen Errichtung geplant ist, sowie Material oder Erklärung zum Nachweis, dass keine Straftaten [im Hinblick auf diesen Repräsentanten] eingetragen sind
- (4) Materialien zum Nachweis des Sitzes des Repräsentanzbüros, dessen Errichtung geplant ist;
- (5) Materialien zum Nachweis der Quellen für Geldmittel;
- (6) schriftliches Einverständnis der für die Geschäfte zuständigen Einheit;
- (7) andere Schriftstücke [und] Materialien, die von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt werden.

Prüft die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde den Antrag auf Errichtung der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, kann sie bei Bedarf die Durchführung einer Evaluation durch Experten organisieren.

Die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde muss innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen, ob sie die Eintragung gewährt.

§ 13 [Eintragungsnachweis; Erledigung weiterer Formalitäten] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, denen die Eintragung gewährt wird, gibt die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde einen Eintragungsnachweis aus [und] macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt. Eintragungsgegenstände umfassen:

- (1) Bezeichnung;
- (2) Sitz;
- (3) Geschäftsbereich;
- (4) Gebiet⁸ der Aktivitäten;
- (5) Chefrepräsentant;
- (6) die für die Geschäfte zuständige Einheit.

Auf Grund des Eintragungsnachweises erledigen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nach dem Recht die Steuereintragung, stellen Siegel her, eröffnen Bankkonten bei Banken innerhalb des chinesischen Gebiets und melden eine Kopie des Ausweises der Steuereintragung, ein Muster des Siegels und den Bericht über das Bankkonto der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde.

§ 14 [Änderung von Eintragungen] Ist es erforderlich, dass Eintragungsgegenstände von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets geändert werden, muss bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Einverständnis der für die Geschäfte zuständige Einheit die Änderung der Eintragung beantragt werden.

⁸ Siehe Fn. 6.

第十五条 有下列情形之一的，境外非政府组织代表机构由登记管理机关注销登记，并向社会公告：

- (一) 境外非政府组织撤销代表机构的；
- (二) 境外非政府组织终止的；
- (三) 境外非政府组织代表机构依法被撤销登记或者吊销登记证书的；
- (四) 由于其他原因终止的。

境外非政府组织代表机构注销登记后，设立该代表机构的境外非政府组织应当妥善处理善后事宜。境外非政府组织代表机构不具有法人资格，涉及相关法律责任的，由该境外非政府组织承担。

第十六条 境外非政府组织未在中国境内设立代表机构，在中国境内开展临时活动的，应当与中国的国家机关、人民团体、事业单位、社会组织（以下称中方合作单位）合作进行。

第十七条 境外非政府组织开展临时活动，中方合作单位应当按照国家规定办理审批手续，并在开展临时活动十五日前向其所在地的登记管理机关备案。备案应当提交下列文件、材料：

- (一) 境外非政府组织合法成立的证明文件、材料；
- (二) 境外非政府组织与中方合作单位的书面协议；
- (三) 临时活动的名称、宗旨、地域和期限等相关材料；
- (四) 项目经费、资金来源证明材料及中方合作单位的银行账户；
- (五) 中方合作单位获得批准的文件；
- (六) 法律、行政法规规定的其他文件、材料。

在赈灾、救援等紧急情况下，需要开展临时活动的，备案时间不受前款规定的限制。

§ 15 [Löschung der Eintragung; Abwicklung; Haftung] Liegt einer der folgenden Umstände vor, löscht die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragung der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt:

- (1) die Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets löst das Repräsentanzbüro auf;
- (2) die Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets wird beendet;
- (3) die Eintragung des Repräsentanzbüros der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets wird widerrufen oder der Eintragungsnachweis wird entzogen;
- (4) bei Beendigung aus anderem Grund.

Nachdem die Eintragung des Repräsentanzbüros der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gelöscht worden ist, muss die Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die das Repräsentanzbüro errichtet hat, die hierauf folgenden Restarbeiten ordentlich erledigen. [Da] das Repräsentanzbüro der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nicht die Befähigung als juristische Person besitzt, wird die hiermit im Zusammenhang stehende rechtliche Haftung von der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets übernommen.

§ 16 [Kooperationspartner bei Aktivitäten ohne Repräsentanz] Errichtet eine Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets kein Repräsentanzbüro [und] entfaltet sie innerhalb des chinesischen Gebiets temporär Aktivitäten, müssen [diese] in Kooperation mit staatlichen Behörden, Volkskörperschaften, Institutionseinheiten [oder] gesellschaftlichen Organisationen (im Folgenden chinesische Kooperationseinheit) durchgeführt werden.

§ 17 [Meldung bei Aktivitäten ohne Repräsentanz; Dauer der „temporären Aktivitäten“] Beim Entfalten temporärer Aktivitäten durch eine Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets muss die chinesische Kooperationseinheit gemäß den staatlichen Bestimmungen die Genehmigungsformalitäten erledigen und [diese]⁹ 15 Tage vor dem Entfalten der Aktivitäten der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde an ihrem Sitz melden. Zur Meldung müssen folgende Schriftstücke [und] Materialien eingereicht werden:

- (1) Schriftstücke [und] Materialien zum Nachweis der legalen Gründung der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets;
- (2) schriftliche Vereinbarung zwischen der Nichtregierungsorganisation von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und der chinesischen Kooperationseinheit;
- (3) Material im Zusammenhang mit den temporären Aktivitäten wie etwa die Bezeichnung, der Zweck, das Gebiet¹⁰ und die Dauer;
- (4) Material zum Nachweis der Regelaufwendungen [und] der Quellen der Geldmittel für Programme sowie Bankkonto der chinesischen Kooperationseinheit;
- (5) das Schriftstück der Genehmigung, das die chinesische Kooperationseinheit erhalten hat;
- (6) andere Schriftstücke [und] Materialien, die von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt werden.

Ist es in dringenden Situationen wie etwa Katastrophenhilfe [oder] -rettung erforderlich, temporär Aktivitäten zu entfalten, unterliegt die Frist für die Meldung nicht der Beschränkung nach dem vorherigen Absatz.

⁹ Gemeint sein könnte sowohl die Meldung der Aktivitäten als auch die Meldung der Genehmigung.

¹⁰ Siehe Fn. 6.

临时活动期限不超过一年，确实需要延长期限的，应当重新备案。

登记管理机关认为备案的临时活动不符合本法第五条规定的，应当及时通知中方合作单位停止临时活动。

第三章 活动规范

第十八条 境外非政府组织代表机构应当以登记的名称，在登记的业务范围和活动地域内开展活动。

境外非政府组织不得在中国境内设立分支机构，国务院另有规定的除外。

第十九条 境外非政府组织代表机构应当于每年 12 月 31 日前将包含项目实施、资金使用等内容的下一年度活动计划报业务主管单位，业务主管单位同意后十日内报登记管理机关备案。特殊情况下需要调整活动计划的，应当及时向登记管理机关备案。

第二十条 境外非政府组织在中国境内开展活动不得对中方合作单位、受益人附加违反中国法律法规的条件。

第二十一条 境外非政府组织在中国境内活动资金包括：

- (一) 境外合法来源的资金；
- (二) 中国境内的银行存款利息；
- (三) 中国境内合法取得的其他资金。

境外非政府组织在中国境内活动不得取得或者使用前款规定以外的资金。

境外非政府组织及其代表机构不得在中国境内进行募捐。

Die Dauer temporärer Aktivitäten ist auf ein Jahr begrenzt;¹¹ ist es tatsächlich erforderlich, die Frist zu verlängern, müssen [die Aktivitäten] erneut gemeldet werden.

Ist die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde der Ansicht, dass die gemeldeten temporären Aktivitäten nicht § 5 dieses Gesetzes entsprechen, muss der chinesischen Kooperationseinheit mitgeteilt werden, die temporären Aktivitäten zu beenden.

3. Kapitel: Regelung der Aktivitäten

§ 18 [Umfang der Aktivitäten; Zweigstellenverbot] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen Aktivitäten unter der eingetragenen Bezeichnung, innerhalb des eingetragenen Geschäftsbereichs und innerhalb des eingetragenen Gebiets der Aktivitäten¹² entfalten.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets keine Zweigstellen errichten, außer wenn vom Staatsrat etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 [Aktivitätenpläne] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen jedes Jahr vor dem 31.12. bei der für die Geschäfte zuständigen Einheit für das darauffolgende Jahr einen Aktivitätenplan melden, der Inhalte einschließt wie etwa die Durchführung von Programmen [und] die Verwendung von Geldmitteln; [sie müssen den Plan] innerhalb von zehn Tagen nach dem Einverständnis durch die für die Geschäfte zuständige Einheit der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde melden. Ist es unter besonderen Umständen erforderlich, den Aktivitätenplan anzupassen, muss [dies] rechtzeitig der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gemeldet werden.

§ 20 [Verbot der Verleitung zu gesetzeswidrigem Verhalten]¹³ Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen beim Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets der chinesischen Kooperationseinheit gegenüber oder dem Begünstigten gegenüber keine Anforderungen stellen, [durch deren Befolgung diese] die Gesetze Chinas verletzen würden.¹⁴

§ 21 [Finanzierung der Aktivitäten; Fundraisingverbot] Geldmittel für Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets schließen ein:

- (1) Geldmittel aus legalen Quellen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets;
- (2) Zinsen aus Bankguthaben innerhalb des chinesischen Gebiets;
- (3) andere Geldmittel, die sie innerhalb des chinesischen Gebiets legal erhalten haben.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen für Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets keine außer der im vorherigen Absatz bestimmten Geldmittel erhalten oder verwenden.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets keine Spendensammlung durchführen.¹⁵

¹¹ Wörtlich: „überschreitet nicht ein Jahr“.

¹² Siehe Fn. 6.

¹³ Vgl. § 15 Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 5).

¹⁴ Wörtlich: „[...] dürfen beim Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets der chinesischen Kooperationseinheit [oder] Begünstigte nicht Anforderung eines Verstoßes gegen Bestimmungen der chinesischen Gesetze auferlegen.“

¹⁵ Die Spendensammlung von nicht-gewinnorientierten Organisationen ist nunmehr in den §§ 21 ff. Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 5) ausführlich geregelt.

第二十二条 设立代表机构的境外非政府组织应当通过代表机构在登记管理机关备案的银行账户管理用于中国境内的资金。

开展临时活动的境外非政府组织应当通过中方合作单位的银行账户管理用于中国境内的资金，实行单独记账，专款专用。

未经前两款规定的银行账户，境外非政府组织、中方合作单位和个人不得以其他任何形式在中国境内进行项目活动资金的收付。

第二十三条 境外非政府组织应当按照代表机构登记的业务范围、活动地域或者与中方合作单位协议的约定使用资金。

第二十四条 境外非政府组织代表机构应当执行中国统一的会计制度，聘请具有中国会计从业资格的人员依法进行会计核算。财务会计报告应当经中国境内会计师事务所审计。

第二十五条 境外非政府组织在中国境内开展活动，应当按照中国有关外汇管理的规定办理外汇收支。

第二十六条 境外非政府组织代表机构应当依法办理税务登记、纳税申报和税款缴纳等事项。

第二十七条 境外非政府组织代表机构在中国境内聘用工作人员应当遵守法律、行政法规，并将聘用的工作人员信息报业务主管单位和登记管理机关备案。

第二十八条 境外非政府组织代表机构、开展临时活动的境外非政府组织不得在中国境内发展会员，国务院另有规定的除外。

第二十九条 境外非政府组织代表机构应当设一名首席代表，可以根据业务需要设一至三名代表。

§ 22 [Chinesisches Bankkonto] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die ein Repräsentanzbüro errichtet haben, müssen Geldmittel verwenden, das auf einem bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gemeldeten Bankkonto innerhalb des chinesischen Gebiets verwaltet wird.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die temporäre Aktivitäten entfalten, müssen Geldmittel verwenden, die über ein Bankkonto der chinesischen Kooperationseinheit innerhalb des chinesischen Gebiets verwaltet werden, [sie] führen gesondert Buch [und] verwenden es auf besonderen Konten nur für besondere Zwecke.

Außer über Bankkonten nach den vorherigen zwei Absätzen dürfen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, chinesische Kooperationseinheiten und Einzelpersonen in keiner anderen Form Geldmittel für die Durchführung von Programmen [und] Aktivitäten einnehmen oder auszahlen.

§ 23 [Verwendung der Geldmittel] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen Geldmittel gemäß dem für das Repräsentanzbüro eingetragenen Geschäftsbereich [und] Gebiet der Aktivitäten¹⁶ oder gemäß der mit der chinesischen Kooperationseinheit vereinbarten Vereinbarung verwenden.

§ 24 [Buch- und Rechnungsführung; Attestierung] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen die einheitliche chinesische Buchführungsordnung durchführen, Buchführungspersonal einstellen, das die chinesische Befähigung zur Ausübung des Berufs der Buchführung hat, das die Buch- und Rechnungsführung nach dem Recht durchführt. Die Finanzbuchführungsberichte¹⁷ müssen von einem Wirtschaftsprüfungsbüro innerhalb des chinesischen Gebiets rechnungsgeprüft werden.

§ 25 [Devisenkontrolle] Bei Aktivitäten, die Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets entfalten, müssen Einnahmen und Auszahlungen von Devisen gemäß den betreffenden chinesischen Bestimmungen zur Verwaltung von Devisen erledigt werden.

§ 26 [Steuerformalitäten] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen nach dem Recht Angelegenheiten erledigen wie etwa die Steuereintragung, Steuererklärungen und Steuerzahlungen.

§ 27 [Meldung von Angestellten] Bei der Anstellung von Arbeitspersonal innerhalb des chinesischen Gebiets müssen Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets Gesetze [und] Verwaltungsrechnormen befolgen und Informationen über die Anstellung von Arbeitspersonal der für die Geschäfte zuständigen Einheit und der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde melden.

§ 28 [Verbot von Mitgliedschaften] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [und] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die temporär Aktivitäten entfalten, dürfen innerhalb des chinesischen Gebiets nicht Mitglieder anwerben,¹⁸ außer wenn der Staatsrat etwas anderes bestimmt.

§ 29 [Chefrepräsentant; Repräsentanten] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen einen Chefrepräsentanten benennen; sie können nach Bedarf der Geschäfte einen bis drei Repräsentanten einsetzen.

¹⁶ Siehe Fn. 6.

¹⁷ D. h. die Jahresabschlüsse.

¹⁸ Wörtlich: „Mitglieder entwickeln“.

有下列情形之一的，不得担任首席代表、代表：

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力的；

(二) 有犯罪记录的；

(三) 依法被撤销登记、吊销登记证书的代表机构的首席代表、代表，自被撤销、吊销之日起未逾五年的；

(四) 法律、行政法规规定的其他情形。

第三十条 开展临时活动的境外非政府组织，应当以经备案的名称开展活动。

境外非政府组织、中方合作单位应当于临时活动结束后三十日内将活动情况、资金使用情况等书面报送登记管理机构。

第三十一条 境外非政府组织代表机构应当于每年1月31日前向业务主管单位报送上一年度工作报告，经业务主管单位出具意见后，于3月31日前报送登记管理机构，接受年度检查。

年度工作报告应当包括经审计的财务会计报告、开展活动的情况以及人员和机构变动的情况等内容。

境外非政府组织代表机构应当将年度工作报告在登记管理机构统一的网站上向社会公开。

第三十二条 中国境内任何单位和个人不得接受未登记代表机构、开展临时活动未经备案的境外非政府组织的委托、资助，代理或者变相代理境外非政府组织在中国境内开展活动。

第四章 便利措施

第三十三条 国家保障和支持境外非政府组织在中国境内依法开展活动。各级人民政府有关部门应当为境外非政府组织在中国境内依法开展活动提供必要的便利和服务。

Liegt einer der folgenden Umstände vor, darf [eine Person] nicht als Chefrepräsentant [oder] Repräsentant fungieren:

(1) Keine Zivilgeschäftsfähigkeit oder beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit;

(2) Eintragung von Straftaten;

(3) [Tätigkeit als] Chefrepräsentant oder Repräsentant eines Repräsentanzbüros, dessen Eintragung nach dem Recht widerrufen wurde [oder] dessen Eintragungsnachweis entzogen worden ist, wenn seit dem Widerruf [bzw.] der Einziehung nicht fünf Jahre vergangen sind;

(4) andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

§ 30 [Entfaltung temporärer Aktivitäten; Meldung] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die temporär Aktivitäten entfalten, müssen die Aktivitäten unter der gemeldeten Bezeichnung entfalten.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [und] chinesische Kooperationseinheiten müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der temporären Aktivitäten schriftlich Umstände wie etwa die Aktivitäten [und] die Verwendung der Geldmittel der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde übermitteln.

§ 31 [Arbeitsbericht; Jahresprüfung; Offenlegungspflicht] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen jedes Jahr vor dem 31.1. der für die Geschäfte zuständigen Einheit einen Arbeitsbericht über das vorangegangene Jahr übermitteln; nachdem die für die Geschäfte zuständige Einheit eine Meinung [hierzu] ausgegeben hat, übermitteln sie [den Bericht] vor dem 31.3. der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde [und] unterwerfen sich der Jahresprüfung.

Der Jahresarbeitsbericht muss Inhalte umfassen wie etwa den [durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro] geprüften Finanzbuchführungsbericht¹⁹, die Umstände der entfalteten Aktivitäten und Veränderungen im Hinblick auf Personal und das Organ.

Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets müssen Jahresarbeitsberichte auf einer einheitlichen Internetseite der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gegenüber der Gesellschaft offenlegen²⁰.

§ 32 [Verbot von Aktivitäten in Stellvertretung] Keine Einheit und keine Einzelperson innerhalb des chinesischen Gebiets darf Aufträge oder Finanzhilfen von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets annehmen, die kein Repräsentanzbüro eingetragen haben [oder] nicht das temporäre Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, [um] in Vertretung oder verdeckter Vertretung Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets zu entfalten.

4. Kapitel: Begünstigende Maßnahmen

§ 33 [Zuständigkeit] Der Staat gewährt und unterstützt das rechtmäßige Entfalten von Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets. Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen aller Ebenen müssen für das rechtmäßige Entfalten von Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets die nötigen Begünstigungen und Dienstleistungen anbieten.

¹⁹ Siehe Fn. 16.

²⁰ Siehe Fn. 7.

第三十四条 国务院公安部门和省级人民政府公安机关会同有关部门制定境外非政府组织活动领域和项目目录，公布业务主管单位名录，为境外非政府组织开展活动提供指引。

第三十五条 县级以上人民政府有关部门应当依法为境外非政府组织提供政策咨询、活动指导服务。

登记管理机关应当通过统一的网站，公布境外非政府组织申请设立代表机构以及开展临时活动备案的程序，供境外非政府组织查询。

第三十六条 境外非政府组织代表机构依法享受税收优惠等政策。

第三十七条 对境外非政府组织代表机构进行年度检查不得收取费用。

第三十八条 境外非政府组织代表机构首席代表和代表中的境外人员，可以凭登记证书、代表证明文件等依法办理就业等工作手续。

第五章 监督管理

第三十九条 境外非政府组织在中国境内开展活动，应当接受公安机关、有关部门和业务主管单位的监督管理。

第四十条 业务主管单位负责对境外非政府组织设立代表机构、变更登记事项、年度工作报告提出意见，指导、监督境外非政府组织及其代表机构依法开展活动，协助公安机关等部门查处境外非政府组织及其代表机构的违法行为。

§ 34 [Kataloge; Liste mit Patenorganisationen; Anleitung der Aktivitäten] Die Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatsrats und die Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene legen gemeinsam mit betreffenden Abteilungen Kataloge für Gebiete und Programme der Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets fest, machen eine Namensliste der für die Geschäfte zuständigen Einheiten bekannt,²¹ [und] bieten Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets für das Entfalten von Aktivitäten Anleitung an.

§ 35 [Beratung und Anleitung] Die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen nach dem Recht für Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets Dienstleistungen der Beratung zu Richtlinien [und] der Anleitung von Aktivitäten anbieten.

Die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde muss über eine einheitliche Internetseite das Verfahren zur Beantragung der Errichtung von Repräsentanzbüros und der Meldung des Entfaltens temporärer Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets bekannt machen, [um] Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets eine Prüfung zu ermöglichen.

§ 36 [Steuervergünstigungen²²] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets genießen nach dem Recht [Vorteile aus] Richtlinien wie etwa Steuervergünstigungen.

§ 37 [Gebührenfreie Jahresprüfung] Für die Durchführung der Jahresprüfung bei Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§ 38 [Arbeitsrechtliche Formalitäten] Der Chefrepräsentant und die Repräsentanten von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets können auf Grund von Schriftstücken wie etwa des Eintragungsnachweises [und] des Repräsentanznachweises nach dem Recht Arbeitsformalitäten wie etwa die Anstellung erledigen.

5. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

§ 39 [Aufsichtsorgane] Beim Entfalten von Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets müssen sich Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets der Überwachung und Verwaltung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit, die betreffenden Abteilungen und die für die Geschäfte zuständigen Einheit unterwerfen.

§ 40 [Überwachung durch die Patenorganisation] Die für die Geschäfte zuständigen Einheiten tragen die Verantwortung dafür, Ansichten über die Errichtung von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, über die Änderung von Eintragungsgegenständen [und] über Jahresberichte vorzulegen, das rechtmäßige Entfalten von Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros anzuleiten [und] zu überwachen [sowie] bei der Ermittlung rechtswidriger Handlungen durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros mit den Abteilungen wie etwa den Behörden für öffentliche Sicherheit zu kooperieren.

²¹ Siehe Fn. 7.

²² Vgl. §§ 79 bis 82 Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 5).

第四十一条 公安机关负责境外非政府组织代表机构的登记、年度检查，境外非政府组织临时活动的备案，对境外非政府组织及其代表机构的违法行为进行查处。

公安机关履行监督管理职责，发现涉嫌违反本法规定行为的，可以依法采取下列措施：

(一) 约谈境外非政府组织代表机构的首席代表以及其他负责人；

(二) 进入境外非政府组织在中国境内的住所、活动场所进行现场检查；

(三) 询问与被调查事件有关的单位和个人，要求其就与被调查事件有关的事项作出说明；

(四) 查阅、复制与被调查事件有关的文件、资料，对可能被转移、销毁、隐匿或者篡改的文件、资料予以封存；

(五) 查封或者扣押涉嫌违法活动的场所、设施或者财物。

第四十二条 公安机关可以查询与被调查事件有关的单位和个人的银行账户，有关金融机构、金融监督管理机构应当予以配合。对涉嫌违法活动的银行账户资金，经设区的市级以上人民政府公安机关负责人批准，可以提请人民法院依法冻结；对涉嫌犯罪的银行账户资金，依照《中华人民共和国刑事诉讼法》的规定采取冻结措施。

第四十三条 国家安全、外交外事、财政、金融监督管理、海关、税务、外国专家等部门按照各自职责对境外非政府组织及其代表机构依法实施监督管理。

§ 41 [Überwachung durch Polizeiorgane; Befugnisse] Die Behörden für öffentliche Sicherheit tragen die Verantwortung für die Eintragung von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die Jahresberichte [und] die Meldung temporärer Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets; sie führen Ermittlungen bei rechtswidrigen Handlungen durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihre Repräsentanzbüros durch und behandeln [diese].

Entsteht bei der Erfüllung der Amtspflichten der Überwachung und Verwaltung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit der Verdacht, dass Handlungen vorliegen, die gegen dieses Gesetz verstoßen, können Sie nach dem Recht die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(1) Einladung des Chefrepräsentanten und anderer Verantwortlicher der Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets zum Gespräch;²³

(2) Betreten des Sitzes und des Ortes der Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets innerhalb des chinesischen Gebiets zur Durchführung von Durchsuchungen vor Ort;

(3) Befragung von Einheiten und Einzelpersonen, die mit den zu ermittelnden Angelegenheiten im Zusammenhang stehen; Aufforderung, Erklärungen zu den Angelegenheiten abzugeben, die mit den Ermittlungen im Zusammenhang stehen;

(4) Einsichtnahme und Kopieren von Schriftstücken [und] Materialien, die mit den zu ermittelnden Angelegenheiten im Zusammenhang stehen; Versiegeln [und] Verwahrung von Schriftstücken [und] Materialien, die übertragen, beschädigt, zerstört, verborgen oder verfälscht werden könnten;

(5) Versiegelung oder Pfändung von Orten, Einrichtungen oder Vermögensgegenständen, bei denen der Verdacht rechtswidriger Aktivitäten besteht;

§ 42 [Prüfung von Bankkonten; Pfändung von Geldmitteln] Die Behörden für öffentliche Sicherheit können Bankkonten der Einheiten oder Einzelpersonen, die im Zusammenhang mit den zu ermittelnden Angelegenheiten stehen, prüfen; betreffende Finanzinstitute [und] Organe zur Überwachung und Verwaltung der Finanzen müssen kooperieren. Bei Geldmitteln auf Bankkonten, bei denen der Verdacht rechtswidriger Aktivitäten besteht, kann mit Genehmigung des Verantwortlichen der Behörde für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts beim Volksgesicht nach dem Recht das Einfrieren beantragt werden; bei Geldmitteln auf Bankkonten, bei denen der Verdacht einer Straftat vorliegt, werden gemäß dem „Strafprozessgesetz der Volksrepublik China“ Maßnahmen des Einfrierens ergriffen.

§ 43 [Andere an der Überwachung beteiligte Staatsorgane] Die Abteilungen für [Angelegenheiten] wie etwa Staatssicherheit, diplomatischen Dienst und auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Finanzüberwachung und -verwaltung, Zoll, Steuern [und] ausländische Experten müssen nach dem Recht gemäß ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die Überwachung und Verwaltung der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets und ihrer Repräsentanzbüros durchführen.

²³ „Einladung zum Gespräch“ [约谈], englisch gewöhnlich mit „to interview“ übersetzt, bezeichnet eine nicht formalisierte „Vorladung“ von Personen (häufig in Ungnade gefallene Parteikader), um diese zu Erklärungen von verdächtigen Verhaltensweisen aufzufordern und ihnen eine „Anleitung“ zu geben, wie in der Situation aus Behördensicht weiter zu verfahren ist. Der Begriff findet sich in einigen in jüngster Zeit geänderten Gesetzen (im Bereich Luftverschmutzung und Nahrungsmittelsicherheit), wird jedoch nicht weiter erklärt.

第四十四条 国务院反洗钱行政主管部门依法对境外非政府组织代表机构、中方合作单位以及接受境外非政府组织资金的中国境内单位和个人开立、使用银行账户过程中遵守反洗钱和反恐怖主义融资法律规定的情况进行监督管理。

第六章 法律责任

第四十五条 境外非政府组织代表机构、开展临时活动的境外非政府组织或者中方合作单位有下列情形之一的，由设区的市级以上人民政府公安机关给予警告或者责令限期停止活动；没收非法财物和违法所得；情节严重的，由登记管理机关吊销登记证书、取缔临时活动：

(一) 未按照规定办理变更登记、备案相关事项的；

(二) 未按照登记或者备案的名称、业务范围、活动地域开展活动的；

(三) 从事、资助营利性活动，进行募捐或者违反规定发展会员的；

(四) 违反规定取得、使用资金，未按照规定开立、使用银行账户或者进行会计核算的；

(五) 未按照规定报送年度活动计划、报送或者公开年度工作报告的；

(六) 拒不接受或者不按照规定接受监督检查的。

境外非政府组织代表机构、开展临时活动的境外非政府组织或者中方合作单位以提供虚假材料等非法手段，取得代表机构登记证书或者进行临时活动备案的，或者有伪造、变造、买卖、出租、出借登记证书、印章行为的，依照前款规定处罚。

§ 44 [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus] Die zur Abwehr von Geldwäsche zuständige Verwaltungsabteilung des Staatsrats führt nach dem Recht gegenüber Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, chinesischen Kooperationseinheiten und Einheiten und Einzelpersonen innerhalb des chinesischen Gebiets, die Geldmittel von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets annehmen, eine Überwachung und Verwaltung dahingehend durch, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Abwehr von Geldwäsche und zur Abwehr des Terrorismus im Verfahren der Eröffnung und Verwendung von Bankkonten befolgt werden.

6. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 45 [Maßnahmen bei Verstößen durch eingetragene Organisationen; Entziehung der Eintragungsnachweise] Liegt bei Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die temporär Aktivitäten entfalten, oder chinesischen Kooperationseinheiten einer der folgenden Umstände vor, wird von den Behörden für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts eine Verwarnung ausgesprochen oder angeordnet, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden; illegale Vermögensgegenstände und rechtswidrige Einnahmen werden entzogen; sind die Umstände schwerwiegend, werden von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragungsnachweise entzogen [oder] die temporären Aktivitäten werden unterbunden:

(1) sie erledigen nicht gemäß den Bestimmungen die Änderung der Eintragung [oder] die Meldung betreffender Angelegenheiten;

(2) Aktivitäten werden nicht gemäß den eingetragenen oder gemeldeten Bezeichnungen, Geschäftsbereichen [oder] Gebieten der Aktivitäten²⁴ entfaltet;

(3) sie tätigen oder unterstützen finanziell gewinnorientierte Aktivitäten; sie führen Spendensammlungen oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen die Anwerbung von Mitgliedern²⁵ durch;

(4) sie nehmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen Geldmittel ein [oder] verwenden [diese]; sie eröffnen nicht gemäß den Bestimmungen Bankkonten [oder] oder führen nicht gemäß den Bestimmungen Buch- und Rechnungsführung durch;

(5) sie melden nicht gemäß den Bestimmungen jährliche Aktivitätenpläne, sie übermitteln nicht gemäß den Bestimmungen Jahresarbeitsberichte oder legen [diese] nicht gemäß den Bestimmungen offen;²⁶

(6) sie verweigern die Unterwerfung unter die Überwachung und Prüfung oder unterwerfen sich nicht gemäß den Bestimmungen der Überwachung und Prüfung.

Erlangen Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die temporär Aktivitäten entfalten, oder chinesische Kooperationseinheiten durch illegale Methoden wie etwa das Einreichen falscher Materialien den Eintragungsnachweis für Repräsentanzbüros oder führen [sie unter diesen Umständen] die Meldung temporärer Aktivitäten durch, oder liegen Handlungen der Fälschung, Veränderung, des Verkaufs, der Vermietung oder des Verleihs von Eintragungsnachweisen [oder] Siegeln vor, wird [dies] nach dem vorherigen Absatz bestraft.

²⁴ Siehe Fn. 6.

²⁵ Siehe Fn. 18.

²⁶ Siehe Fn. 7.

第四十六条 有下列情形之一的，由设区的市级以上人民政府公安机关予以取缔或者责令停止违法行为；没收非法财物和违法所得；对直接责任人员给予警告，情节严重的，处十日以下拘留：

(一) 未经登记、备案，以境外非政府组织代表机构、境外非政府组织名义开展活动的；

(二) 被撤销登记、吊销登记证书或者注销登记后以境外非政府组织代表机构名义开展活动的；

(三) 境外非政府组织临时活动期限届满或者临时活动被取缔后在中国境内开展活动的；

(四) 境外非政府组织未登记代表机构、临时活动未备案，委托、资助中国境内单位和个人在中国境内开展活动的。

中国境内单位和个人明知境外非政府组织未登记代表机构、临时活动未备案，与其合作的，或者接受其委托、资助，代理或者变相代理其开展活动、进行项目活动资金收付的，依照前款规定处罚。

第四十七条 境外非政府组织、境外非政府组织代表机构有下列情形之一的，由登记管理机构吊销登记证书或者取缔临时活动；尚不构成犯罪的，由设区的市级以上人民政府公安机关对直接责任人员处十五日以下拘留：

(一) 煽动抗拒法律、法规实施的；

(二) 非法获取国家秘密的；

(三) 造谣、诽谤或者发表、传播其他有害信息，危害国家安全或者损害国家利益的；

(四) 从事或者资助政治活动，非法从事或者资助宗教活动的；

§ 46 [Maßnahmen bei Aktivitäten ohne Eintragung oder Meldung; Haft] Liegt einer der folgenden Umstände vor, werden von den Behörden für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts, die rechtswidrigen Handlungen unterbunden oder ihre Beendigung angeordnet; illegale Vermögensgegenstände und rechtswidrige Einnahmen werden eingezogen; gegenüber direkt verantwortlichem Personal wird eine Verwarnung ausgesprochen; sind die Umstände schwerwiegend, werden bis zu zehn Tage Haft²⁷ verhängt:

(1) ohne Eintragung [oder] Meldung werden unter dem Namen von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets Aktivitäten entfaltet;

(2) Aktivitäten werden unter dem Namen von Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets entfaltet, nachdem die Eintragung widerrufen, der Eintragungsnachweis entzogen oder die Eintragung gelöscht worden ist;

(3) innerhalb des chinesischen Gebiets werden Aktivitäten durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets entfaltet, nachdem die Frist für die temporären Aktivitäten abgelaufen ist oder die temporären Aktivitäten unterbunden worden sind;

(4) Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die kein Repräsentanzbüro eingetragen haben [oder] nicht das temporäre Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, beauftragen [oder] unterstützen finanziell Einheiten oder Einzelpersonen von innerhalb des chinesischen Gebiets, innerhalb des chinesischen Gebiets Aktivitäten zu entfalten.

Wenn Einheiten oder Einzelpersonen innerhalb des chinesischen Gebiets in Kenntnis davon, dass Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets kein Repräsentanzbüro eingetragen [oder] nicht das temporäre Entfalten von Aktivitäten gemeldet haben, mit ihnen kooperieren, oder wenn sie Aufträge oder finanzielle Unterstützung annehmen, [um] in Vertretung oder verdeckter Vertretung für sie Aktivitäten zu entfalten [oder] Geldmittel für die Durchführung von Programmen [und] Aktivitäten einzunehmen oder auszuzahlen, wird [dies] nach dem vorherigen Absatz bestraft.

§ 47 [Maßnahmen bei Staatsschutzsachen] Liegt bei Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets einer der folgenden Umstände vor, werden von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde die Eintragungsnachweise entzogen [oder] die temporären Aktivitäten werden unterbunden; ist noch kein Straftatbestand erfüllt, verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit von der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, an aufwärts gegen direkt verantwortliches Personal bis zu 15 Tage Haft:²⁸

(1) sie wiegeln zum Widerstand gegen die Durchführung von Gesetzen [und] Rechtsnormen auf;

(2) sie erlangen illegal Staatsgeheimnisse;

(3) sie verbreiten Gerüchte, verleumden oder veröffentlichen [oder] verbreiten andere schädliche Informationen, [um] die staatliche Sicherheit zu gefährden oder staatliche Interessen zu schädigen;

(4) sie tätigen oder unterstützen finanziell politische Aktivitäten; sie tätigen oder unterstützen finanziell illegal religiöse Aktivitäten;

²⁷ Die chinesischen Polizeibehörden können nach dem chinesischen Ordnungswidrigkeitsrecht (siehe unten Fn. 29) Verwaltungshaft [行政拘留] verhängen.

²⁸ Siehe Fn. 27.

(五) 有其他危害国家安全、损害国家利益或者社会公共利益情形的。

境外非政府组织、境外非政府组织代表机构有分裂国家、破坏国家统一、颠覆国家政权等犯罪行为的，由登记管理机关依照前款规定处罚，对直接责任人员依法追究刑事责任。

第四十八条 境外非政府组织、境外非政府组织代表机构违反本法规定被撤销登记、吊销登记证书或者临时活动被取缔的，自被撤销、吊销、取缔之日起五年内，不得在中国境内再设立代表机构或者开展临时活动。

未登记代表机构或者临时活动未备案开展活动的境外非政府组织，自活动被取缔之日起五年内，不得在中国境内再设立代表机构或者开展临时活动。

有本法第四十七条规定情形之一的境外非政府组织，国务院公安部门可以将其列入不受欢迎的名单，不得在中国境内再设立代表机构或者开展临时活动。

第四十九条 境外非政府组织代表机构被责令限期停止活动的，由登记管理机关封存其登记证书、印章和财务凭证。对被撤销登记、吊销登记证书的，由登记管理机关收缴其登记证书、印章并公告作废。

第五十条 境外人员违反本法规定的，有关机关可以依法限期出境、遣送出境或者驱逐出境。

第五十一条 公安机关、有关部门和业务主管单位及其工作人员在境外非政府组织监督管理工作中，不履行职责或者滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊的，依法追究法律责任。

(5) es liegen andere Umstände vor, die die staatliche Sicherheit gefährden [oder] die die staatlichen Interessen oder die öffentlichen Interessen der Gesellschaft schädigen.

Liegen bei Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets strafbare Handlungen wie etwa zur Spaltung des Staates, zur Zerstörung der Einheit des Staates [oder] zur Subversion der Staatsmacht vor, wird [dies] von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde nach dem vorherigen Absatz bestraft; gegenüber direkt verantwortlichem Personal wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 48 [Maßnahme der Verbannung aus China] Verstoßen Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets [oder] Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen dieses Gesetz, [so dass] die Eintragung widerrufen worden ist, der Eintragungsnachweis entzogen worden ist oder die temporären Aktivitäten unterbunden worden sind, dürfen sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Widerruf, der Entziehung [oder] des Unterbindens kein Repräsentanzbüro mehr innerhalb des chinesischen Gebiets errichten oder temporäre Aktivitäten entfallen.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die kein Repräsentanzbüro eingetragen oder nicht das temporäre Entfallen von Aktivitäten gemeldet haben, dürfen innerhalb von fünf Jahren nach dem Unterbinden der Aktivitäten kein Repräsentanzbüro mehr innerhalb des chinesischen Gebiets errichten oder temporäre Aktivitäten entfallen.

Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, bei denen einer der Umstände nach § 47 dieses Gesetzes vorliegt, kann die Abteilung für öffentliche Sicherheit des Staatrates auf eine Namensliste unerwünschter [Personen] aufnehmen; sie dürfen kein Repräsentanzbüro mehr innerhalb des chinesischen Gebiets errichten oder temporäre Aktivitäten entfallen.

§ 49 [Entziehung und Einziehung offizieller Insignien] Wird eine Frist für die Beendigung eines Repräsentanzbüros von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets angeordnet, werden von der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde sein Eintragungsnachweis, sein Siegel und seine Buchhaltungsbelege versiegelt [und] verwahrt. Bei einem Widerruf der Eintragung und der Entziehung des Eintragungsnachweises zieht die Eintragungs- und Verwaltungsbehörde seinen Eintragungsnachweis [und] Siegel ein und macht die Entwertung bekannt.

§ 50 [Abschiebung und Ausweisung ausländischen Personals²⁹] Verstößt Personal von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen dieses Gesetz, können die betreffenden Behörden nach dem Recht eine Frist für die Ausreise, eine Abschiebung oder eine Ausweisung [anordnen].

§ 51 [Disziplinarmaßnahmen gegen Behörden und ihre Funktionäre] Erfüllen die Behörden für öffentliche Sicherheit, die betreffenden Abteilungen und die für die Geschäfte zuständigen Einheiten sowie ihr Arbeitspersonal bei der Arbeit der Überwachung und Verwaltung von Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets nicht ihre Amtspflichten oder missbrauchen sie Amtsbefugnisse, vernachlässigen sie Amtspflichten [oder] verfolgen sie privaten Nutzen, wird nach dem Recht die rechtliche Haftung verfolgt.

²⁹ Siehe §§ 62 und 81 „Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung der Ein- und Ausreise“ [中华人民共和国出境入境管理法] vom 30.6.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, 267 ff.

第五十二条 违反本法规定,构成违反治安管理行为的,由公安机关依法给予治安管理处罚;构成犯罪的,依法追究刑事责任。

第七章 附则

第五十三条 境外学校、医院、自然科学和工程技术的研究机构或者学术组织与境内学校、医院、自然科学和工程技术的研究机构或者学术组织开展交流合作,按照国家有关规定办理。

前款规定的境外学校、医院、机构和组织在中国境内的活动违反本法第五条规定的,依法追究法律责任。

第五十四条 本法自 2017 年 1 月 1 日起施行。

§ 52 [**Ordnungswidrigkeiten; strafrechtliche Verfolgung**] Liegt eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung vor, die [den Tatbestand] einer Ordnungswidrigkeit erfüllt,³⁰ verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit nach dem Recht eine Sanktion wegen einer Ordnungswidrigkeit; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

7. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 53 [**Anwendungsausnahmen;**³¹ **Gegenausnahme**] Das Entfalten von Austausch und Kooperationen zwischen Lehranstalten, Krankenhäusern, Forschungsorganen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken oder akademischen Organisationen außerhalb des [chinesischen] Gebiets mit Schulen, Krankenhäusern, Forschungsorganen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken oder akademischen Organisationen innerhalb des [chinesischen] Gebiets wird gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen erledigt.

Wenn Aktivitäten innerhalb des chinesischen Gebiets von Lehranstalten, Krankenhäusern, Forschungsorganen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken oder akademischen Organisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen § 5 dieses Gesetzes verstoßen, wird nach dem Recht die rechtliche Haftung verfolgt.

§ 54 [**Inkrafttreten**] Dieses Gesetz wird vom 1.1.2017 an durchgeführt.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

³⁰ Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem „Gesetz der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

³¹ Zu beachten ist, dass diese Liste der Institutionen, die von der Anwendung des Gesetzes grundsätzlich ausgenommen sind, abschließend ist: Es fehlt das in solchen Listen ansonsten übliche „wie etwa“ [等], das sich auch in diesem Gesetz an verschiedenen Stellen findet.

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹
(第四十三号)

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China
(Nr. 43)

《中华人民共和国慈善法》已由中华人民共和国第十二届全国人民代表大会第四次会议于2016年3月16日通过，现予公布，自2016年9月1日起施行。

Das „Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China“ ist am 16.3.2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China verabschiedet worden, wird nun bekannt gemacht und vom 1.9.2016 an angewendet.

中华人民共和国主席 习近平
2016年3月16日

XI Jinping, Präsident der Volksrepublik China
16.3.2016

中华人民共和国慈善法

Gemeinnützigkeitsgesetz der Volksrepublik China

(2016年3月16日第十二届全国人民代表大会第四次会议通过)

(verabschiedet am 16.3.2016 auf der 4. Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses)

目录

Inhalt

- 第一章 总则
- 第二章 慈善组织
- 第三章 慈善募捐
- 第四章 慈善捐赠
- 第五章 慈善信托
- 第六章 慈善财产
- 第七章 慈善服务
- 第八章 信息公开
- 第九章 促进措施
- 第十章 监督管理
- 第十一章 法律责任
- 第十二章 附则

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen
- 3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung
- 4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden
- 5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand
- 6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen
- 7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste
- 8. Kapitel: Offenlegung von Informationen
- 9. Kapitel: Fördermaßnahmen
- 10. Kapitel: Überwachung und Verwaltung
- 11. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 12. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

第一章 总则

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

第一条 为了发展慈善事业，弘扬慈善文化，规范慈善活动，保护慈善组织、捐赠人、志愿者、受益人等慈善活动参与者的合法权益，促进社会进步，共享发展成果，制定本法。

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um gemeinnützige Unternehmungen zu entwickeln, die Gemeinnützigkeitskultur voranzubringen, gemeinnützige Aktivitäten zu ordnen, die legalen Rechte und Interessen der an gemeinnützigen Aktivitäten Beteiligten wie etwa gemeinnützige Organisationen, Spender, Freiwillige und Begünstigte zu schützen, den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, gemeinsam die Ergebnisse der Entwicklung zu nutzen, wird dies Gesetz bestimmt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://www.gov.cn/zhengce/2016--03/19/content_5055467.htm>.

第二条 自然人、法人和其他组织开展慈善活动以及与慈善有关的活动，适用本法。其他法律有特别规定的，依照其规定。

第三条 本法所称慈善活动，是指自然人、法人和其他组织以捐赠财产或者提供服务等方式，自愿开展的下列公益活动：

- (一) 扶贫、济困；
- (二) 扶老、救孤、恤病、助残、优抚；
- (三) 救助自然灾害、事故灾难和公共卫生事件等突发事件造成的损害；
- (四) 促进教育、科学、文化、卫生、体育等事业的发展；
- (五) 防治污染和其他公害，保护和改善生态环境；
- (六) 符合本法规定的其他公益活动。

第四条 开展慈善活动，应当遵循合法、自愿、诚信、非营利的原则，不得违背社会公德，不得危害国家安全、损害社会公共利益和他人合法权益。

第五条 国家鼓励和支持自然人、法人和其他组织践行社会主义核心价值观，弘扬中华民族传统美德，依法开展慈善活动。

第六条 国务院民政部门主管全国慈善工作，县级以上地方各级人民政府民政部门主管本行政区域内的慈善工作；县级以上人民政府有关部门依照本法和其他有关法律法规，在各自的职责范围内做好相关工作。

§ 2 [Anwendungsbereich] Dieses Gesetz wird angewendet auf gemeinnützige Aktivitäten natürlicher Personen, juristischer Personen und anderer Organisationen und auf mit der Gemeinnützigkeit zusammenhängenden Aktivitäten. Enthalten andere Gesetze besondere Bestimmungen, gelten diese Bestimmungen.

§ 3 [Definition gemeinnütziger Aktivitäten] Gemeinnützige Aktivitäten nach diesem Gesetz sind folgende gemeinnützige Aktivitäten,² die natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen durch Formen wie etwa das Spenden von Vermögen oder das Anbieten von Diensten freiwillig entfalten:

- (1) Armutsbekämpfung;³
- (2) Altenhilfe, Waisenhilfe, Gesundheitspflege, Unterstützung bei Behinderung, Kriegsoffer-, Märtyrer- und Hinterbliebenenversorgung;
- (3) Hilfsmaßnahmen bei Schäden, die durch plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse verursacht werden;
- (4) Förderung der Entwicklung von Unternehmungen [in Bereichen] wie Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit [und] Sport;
- (5) Vorbeugung und Behandlung von Verschmutzungen und anderer Umweltschäden,⁴ Schutz und Verbesserung der ökologischen Umwelt;
- (6) andere gemeinnützige Aktivitäten,⁵ die diesem Gesetz entsprechen.

§ 4 [Prinzipien gemeinnütziger Aktivitäten] Die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten muss die Prinzipien der Legalität, Freiwilligkeit, Treu und Glauben [und] Nicht-Gewinnorientierung einhalten, darf nicht gegen die öffentliche Moral verstoßen, darf nicht die staatliche Sicherheit gefährden [und] die öffentlichen Interessen der Gesellschaft und die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen.

§ 5 [Staatliche Förderung] Der Staat ermutigt und unterstützt, dass natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen die sozialistischen Kernwerte⁶ praktizieren, dass die traditionellen Tugenden der chinesischen Nation vorangebracht werden [und] nach dem Recht gemeinnützige Aktivitäten entfaltet werden.

§ 6 [Zuständige Behörden] Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats⁷ ist für die gesamtstaatliche Arbeit der Gemeinnützigkeit zuständig; die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind zuständig für die Arbeit der Gemeinnützigkeit innerhalb ihres Verwaltungsgebiets; die betreffenden Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts sind nach diesem Gesetz und nach anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs für die damit zusammenhängende Arbeit zuständig.

² Hier wird, wie in den §§ 3 Nr. 6, 44, 70 Nr. 4 und 88 Abs. 3 dieses Gesetzes der Begriff „gongyi“ [公益] verwendet, während ansonsten der Begriff „cishan“ [慈善] gebraucht wird. Beide Begriffe wurden in der vorliegenden deutschen Übersetzung mit „gemeinnützig“ bzw. „Gemeinnützigkeit“ übersetzt, da sich juristisch zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied feststellen lässt. Dies ergibt sich insbesondere aus einem Vergleich der Liste „gemeinnütziger Unternehmungen“ [公益事业] in § 3 Gesetz der Volksrepublik China über Spenden für gemeinnützige Unternehmungen [中华人民共和国公益事业捐赠法] vom 28.6.1999 (abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1999, S. 1028 ff.) mit der Liste „gemeinnütziger Aktivitäten“ [慈善活动] in § 3 des vorliegenden Gesetzes, aus denen sich kein Unterschied dieser beiden Begriffe ableiten lässt. Allerdings wird der Begriff „cishan“ vielfach als „wohltätig“ bzw. „Wohltätigkeit“ (englisch: charitable bzw. charity) wiedergegeben, während „gongyi“ wörtlich übersetzt „öffentliche Interessen“ bedeutet. Siehe hierzu auch die Diskussion während der Entwurfsarbeiten zu einem Gemeinnützigkeitsgesetz Josephine Asche, Entwurfsarbeiten zu einer chinesischen Gemeinnützigkeitsgesetzgebung, in: ZChinR 2009, S. 276 ff. (278).

³ „Unterstützung bei Armut [und] Hilfe in der Not“.

⁴ Wörtlich: „öffentliche Schäden“.

⁵ Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益] verwendet (siehe Fn. 2).

⁶ Inhalt dieser sozialistischen Kernwerte [社会主义核心价值观基本内容] sind Reichtum und Stärke [富强], Demokratie [民主], Zivilisiertheit [文明], Harmonie [和谐], Freiheit [自由], Gleichheit [平等], Gerechtigkeit [公正], Regieren mittels Gesetzes [法治], Patriotismus [爱国], Hingabe an die Arbeit [敬业], Integrität [诚信] und Freundschaft [友善]; siehe <<http://theory.people.com.cn/n/2014/0212/c40531-24330538.html>>.

⁷ D. h. das Ministerium für Zivilverwaltung [民政部].

第七条 每年9月5日为“中华慈善日”。

第二章 慈善组织

第八条 本法所称慈善组织,是指依法成立、符合本法规定,以面向社会开展慈善活动为宗旨的非营利性组织。

慈善组织可以采取基金会、社会团体、社会服务机构等组织形式。

第九条 慈善组织应当符合下列条件:

- (一) 以开展慈善活动为宗旨;
- (二) 不以营利为目的;
- (三) 有自己的名称和住所;
- (四) 有组织章程;
- (五) 有必要的财产;
- (六) 有符合条件的组织机构和负责人;
- (七) 法律、行政法规规定的其他条件。

第十条 设立慈善组织,应当向县级以上人民政府民政部门申请登记,民政部门应当自受理申请之日起三十日内作出决定。符合本法规定条件的,准予登记并向社会公告;不符合本法规定条件的,不予登记并书面说明理由。

本法公布前已经设立的基金会、社会团体、社会服务机构等非营利性组织,可以向其登记的民政部门申请认定为慈善组织,民政部门应当自受理申请之日起二十日内作出决定。符合慈善组织条件的,予以认定并向社会公告;不符合慈善组织条件的,不予认定并书面说明理由。

有特殊情况需要延长登记或者认定期限的,报经国务院民政部门批准,可以适当延长,但延长的期限不得超过六十日。

§ 7 [Gemeinnützigkeitstag] Jedes Jahr gilt der 5. September als „Chinesischer Gemeinnützigkeitstag“.

2. Kapitel: Gemeinnützige Organisationen

§ 8 [Definition und Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen nach diesem Gesetz sind nach dem Recht gegründete, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende, nicht gewinnorientierte Organisationen, die den Zweck verfolgen, gegenüber der Gesellschaft gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten.

Gemeinnützige Organisationen können Organisationsformen wie etwa Stiftungen, Vereine⁸ [oder] Institutionen für Sozialdienste⁹ ergreifen.

§ 9 [Voraussetzungen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) sie verfolgen den Zweck, gemeinnützige Aktivitäten zu entfalten;
- (2) sie verfolgen nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften;
- (3) sie haben eine eigene Bezeichnung und einen eigenen Sitz;
- (4) sie besitzen eine Organisationsatzung;
- (5) sie verfügen über das notwendige Vermögen;
- (6) sie haben Organe¹⁰ und verantwortliche Personen, die den Voraussetzungen entsprechen;
- (7) andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Voraussetzungen.

§ 10 [Anerkennung als gemeinnützige Organisation] Zur Errichtung einer gemeinnützigen Organisation muss bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts die Eintragung beantragt werden; die Abteilung für Zivilverwaltung muss innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprochen, wird der Eintragung stattgegeben und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht entsprochen, wird die Eintragung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Nichtgewinnorientierte Organisationen wie etwa Stiftungen, Vereine [und] Institutionen für Sozialdienste, die bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes errichtet worden sind, können bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Feststellung als gemeinnützige Organisation beantragen; die Abteilung für Zivilverwaltung muss innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen entsprochen, wird die Feststellung gewährt und [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt gemacht; wird den Voraussetzungen für gemeinnützige Organisationen nicht entsprochen, wird die Feststellung nicht gewährt und die Gründe hierfür werden erläutert.

Erfordert das Vorliegen besonderer Umstände die Verlängerung der Frist für die Eintragung oder der Feststellung [als gemeinnützige Organisation], kann [diese] nach Genehmigung durch die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats angemessen verlängert werden, jedoch darf nicht über eine Frist von 60 Tagen hinaus verlängert werden.

⁸ Wörtlich „gesellschaftliche Körperschaften“.

⁹ Es ist unklar, welche Rechtsform nicht-gewinnorientierter Organisationen mit dem Begriff der „Institutionen für Sozialdienste“ gemeint ist. Bislang wurde dieser Begriff nicht in Gesetzen verwendet. Gemeint sein könnte (neben Stiftungen und Vereinen) die dritte Form, die nicht-gewinnorientierten Organisationen im chinesischen Zivilrecht zur Verfügung steht, nämlich die so genannten „nicht kommerziellen Einheiten, die von Bürgern errichtet werden“ [民办非企业单位]. Siehe hierzu *Fabian Reul*, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten, in: ZChinR 2012, S. 197.

¹⁰ Wörtlich: „Organisationsorgane“.

第十一条 慈善组织的章程,应当符合法律法规的规定,并载明下列事项:

- (一) 名称和住所;
- (二) 组织形式;
- (三) 宗旨和活动范围;
- (四) 财产来源及构成;
- (五) 决策、执行机构的组成及职责;
- (六) 内部监督机制;
- (七) 财产管理使用制度;
- (八) 项目管理制度;
- (九) 终止情形及终止后的清算办法;
- (十) 其他重要事项。

第十二条 慈善组织应当根据法律法规以及章程的规定,建立健全内部治理结构,明确决策、执行、监督等方面的职责权限,开展慈善活动。

慈善组织应当执行国家统一的会计制度,依法进行会计核算,建立健全会计监督制度,并接受政府有关部门的监督管理。

第十三条 慈善组织应当每年向其登记的民政部门报送年度工作报告和财务会计报告。报告应当包括年度开展募捐和接受捐赠情况、慈善财产的管理使用情况、慈善项目实施情况以及慈善组织工作人员的工资福利情况。

第十四条 慈善组织的发起人、主要捐赠人以及管理人员,不得利用其关联关系损害慈善组织、受益人的利益和社会公共利益。

慈善组织的发起人、主要捐赠人以及管理人员与慈善组织发生交易行为的,不得参与慈善组织有关该交易行为的决策,有关交易情况应当向社会公开。

§ 11 [Satzung gemeinnütziger Organisationen] Die Satzung einer gemeinnützigen Organisation muss den Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen entsprechen und folgende Angelegenheiten angeben:

- (1) Bezeichnung und Sitz;
- (2) Organisationsform;
- (3) Zweck und Bereich der Aktivitäten;
- (4) Quelle und Zusammensetzung des Vermögens;
- (5) Zusammensetzung und Aufgaben der Entscheidungs- und Ausführungsorgane
- (6) interne Überwachungsmechanismen;
- (7) Vermögensverwaltungs- und -verwendungssystem;
- (8) Projektmanagementsystem;
- (9) Beendigungsumstände und Methode der Liquidation nach Beendigung;
- (10) andere wichtige Angelegenheiten.

§ 12 [Corporate Governance und Buchführung] Gemeinnützige Organisationen müssen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und in der Satzung eine interne Unternehmensführung errichten und vervollständigen, die Aufgaben und Zuständigkeiten unter Aspekten wie etwa Entscheidungen, Ausführungen und Überwachung klar festlegen und gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

Gemeinnützige Organisationen müssen die einheitliche staatliche Buchführungsordnung durchführen, nach dem Recht Buchführung und Rechnungsführung durchführen und ein Buchführungsüberwachungssystem aufbauen und vervollständigen und sich der Überwachung und Verwaltung durch die betreffenden Abteilungen der Regierungen unterwerfen.

§ 13 [Berichtspflichten] Gemeinnützige Organisationen müssen der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, jedes Jahr Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte einreichen. Die Berichte müssen jährlich die Umstände der Durchführung von Spendensammlungen und Spendenannahmen, die Umstände der Verwaltung und der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens, die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Projekte und die Umstände der Lohn- und Sozialausgaben für Funktionäre einhalten.

§ 14 [Missbrauch von Verbindungen; Interessenkonflikte] Gründer, wichtige Spender und Manager gemeinnütziger Organisationen dürfen nicht ihre Verbindungen [zur gemeinnützigen Organisation] nutzen, um Interessen der gemeinnützigen Organisation [oder] der Begünstigten und öffentliche Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

Treten Geschäftshandlungen zwischen Gründern, wichtigen Spendern, Managern gemeinnütziger Organisationen und gemeinnützigen Organisationen auf, dürfen [diese Personen] nicht an den betreffenden Entscheidungen der gemeinnützigen Organisation teilnehmen [und] die betreffenden Umstände der Geschäfte müssen gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.¹¹

¹¹ Das Gesetz unterscheidet zwischen „offenlegen“ [公开], „bekanntmachen“ [公布], und „verbreiten“ [发布] von Informationen.

第十五条 慈善组织不得从事、资助危害国家安全和社会公共利益的活动，不得接受附加违反法律法规和违背社会公德条件的捐赠，不得对受益人附加违反法律法规和违背社会公德的条件。

第十六条 有下列情形之一的，不得担任慈善组织的负责人：

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力；

(二) 因故意犯罪被判处刑罚，自刑罚执行完毕之日起未逾五年的；

(三) 在被吊销登记证书或者被取缔的组织担任负责人，自该组织被吊销登记证书或者被取缔之日起未逾五年的；

(四) 法律、行政法规规定的其他情形。

第十七条 慈善组织有下列情形之一的，应当终止：

(一) 出现章程规定的终止情形的；

(二) 因分立、合并需要终止的；

(三) 连续二年未从事慈善活动的；

(四) 依法被撤销登记或者吊销登记证书的；

(五) 法律、行政法规规定应当终止的其他情形。

第十八条 慈善组织终止，应当进行清算。

慈善组织的决策机构应当在本法第十七条规定的终止情形出现之日起三十日内成立清算组进行清算，并向社会公告。不成立清算组或者清算组不履行职责的，民政部门可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

慈善组织清算后的剩余财产，应当按照慈善组织章程的规定转给宗旨相同或者相近的慈善组织；章程未规定的，由民政部门主持转给宗旨相同或者相近的慈善组织，并向社会公告。

§ 15 [Verbotene Aktivitäten; Verbot der Verleitung zu gesetzeswidrigem Verhalten] Gemeinnützige Organisationen dürfen nicht Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentlichen Interessen der Gesellschaft gefährden, sie dürfen nicht Spenden annehmen, bei denen die Anforderung gestellt wurde, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die öffentliche Moral zu verstoßen, sie dürfen Begünstigten gegenüber nicht die Anforderung stellen, gegen Gesetze und Rechtsnormen und gegen die öffentliche Moral zu verstoßen.¹²

§ 16 [Negative Voraussetzungen für Verantwortliche gemeinnütziger Organisationen] Liegt [bei einer Person] einer der folgenden Umstände vor, darf [diese Person] nicht als Verantwortlicher gemeinnütziger Organisationen fungieren:

(1) Keine Zivilgeschäftsfähigkeit oder beschränkte Zivilgeschäftsfähigkeit;

(2) Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Kriminalstrafe, wenn seit Beendigung der Vollstreckung der Kriminalstrafe noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

(3) Tätigkeit als Verantwortlicher für eine Organisation, deren Eintragungsnachweis entzogen wurde oder die aufgehoben wurde, wenn seit Entziehung des Eintragungsnachweises oder der Aufhebung der Organisation noch nicht fünf Jahre vergangen sind;

(4) andere Umstände, die in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

§ 17 [Beendigungsgründe] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, muss sie beendet werden:

(1) wenn die Umstände eintreten, die in der Satzung für eine Beendigung bestimmt sind;

(2) wenn wegen einer Spaltung oder Verschmelzung eine Beendigung erforderlich ist;

(3) wenn zwei Jahre fortgesetzt keine gemeinnützigen Aktivitäten getätigt werden;

(4) wenn nach dem Recht die Eintragung widerrufen oder der Eintragungsnachweis entzogen wird;

(5) andere in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände, bei denen gemeinnützige Organisationen beendet werden müssen.

§ 18 [Liquidation] Eine beendigte gemeinnützige Organisation muss eine Liquidation durchführen.

Das Entscheidungsorgan der gemeinnützigen Organisation muss innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten der in § 17 dieses Gesetzes bestimmten Umstände eine Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation gründen und [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt machen. Wird keine Liquidationsgruppe gegründet oder erfüllt die Liquidationsgruppe nicht die Aufgaben, kann die Abteilung für Zivilverwaltung beim Volksgericht beantragen, betreffendes Personal zu bestimmen, das die Liquidationsgruppe für die Durchführung der Liquidation bildet.

Nach der Liquidation der gemeinnützigen Organisation verbleibendes Vermögen muss nach der Satzung der gemeinnützigen Organisation auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck übertragen werden; bestimmt die Satzung nichts, leitet die Abteilung für Zivilverwaltung die Übertragung auf eine gemeinnützige Organisation mit einem gleichen oder einem ähnlichen Zweck an und macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

¹² Wörtlich: „sie dürfen nicht Spenden annehmen, denen die Anforderung eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsnormen und eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral beigefügt ist, sie dürfen Begünstigten nicht die Anforderung eines Verstoßes gegen Gesetze und Rechtsnormen und eines Verstoßes gegen die öffentliche Moral beifügen.“

慈善组织清算结束后，应当向其登记的民政部门办理注销登记，并由民政部门向社会公告。

第十九条 慈善组织依法成立行业组织。

慈善行业组织应当反映行业诉求，推动行业交流，提高慈善行业公信力，促进慈善事业发展。

第二十条 慈善组织的组织形式、登记管理的具体办法由国务院制定。

第三章 慈善募捐

第二十一条 本法所称慈善募捐，是指慈善组织基于慈善宗旨募集财产的活动。

慈善募捐，包括面向社会公众的公开募捐和面向特定对象的定向募捐。

第二十二条 慈善组织开展公开募捐，应当取得公开募捐资格。依法登记满二年的慈善组织，可以向其登记的民政部门申请公开募捐资格。民政部门应当自受理申请之日起二十日内作出决定。慈善组织符合内部治理结构健全、运作规范的条件，发给公开募捐资格证书；不符合条件的，不发给公开募捐资格证书并书面说明理由。

法律、行政法规规定自登记之日起可以公开募捐的基金会和社会团体，由民政部门直接发给公开募捐资格证书。

第二十三条 开展公开募捐，可以采取下列方式：

- (一) 在公共场所设置募捐箱；
- (二) 举办面向社会公众的义演、义赛、义卖、义展、义拍、慈善晚会等；
- (三) 通过广播、电视、报刊、互联网等媒体发布募捐信息；
- (四) 其他公开募捐方式。

Nach dem Ende der Liquidation müssen die gemeinnützigen Organisationen bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Löschung der Eintragung erledigen, und die Abteilung für Zivilverwaltung macht [dies] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

§ 19 [Interessenvertretungen] Gemeinnützige Organisationen gründen nach dem Recht Branchenorganisationen.

Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche müssen die Nachfrage in der Branche widerspiegeln, den Austausch in der Branche vorantreiben, die Glaubwürdigkeit der Gemeinnützigkeitsbranche erhöhen [und] die Entwicklung der gemeinnützigen Unternehmungen voranbringen.

§ 20 [Ermächtigung des Staatsrats] Konkrete Methoden für die Organisationsformen und die Eintragungsverwaltung gemeinnütziger Organisationen werden vom Staatsrat festgelegt.

3. Kapitel: Gemeinnützige Spendensammlung

§ 21 [Definition] Gemeinnützige Spendensammlungen nach diesem Gesetz sind Aktivitäten der Einwerbung von Vermögen durch gemeinnützige Organisationen für gemeinnützige Zwecke.

Gemeinnützige Spendensammlungen umfassen öffentliche Spendensammlungen beim Publikum und zielgerichtete Spendensammlungen bei bestimmten Personen¹³.

§ 22 [Erlaubnis zur öffentlichen Spendensammlung] Veranstalten gemeinnützige Organisationen öffentliche Spendensammlungen, müssen sie die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung erhalten haben. Gemeinnützige Organisationen können nach Ablauf von zwei Jahren nach der rechtmäßigen Eintragung bei der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen sind, die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung beantragen. Die Abteilungen für Zivilverwaltung müssen innerhalb von 20 Tagen nach Annahme des Antrags einen Beschluss fassen. Entspricht eine gemeinnützige Organisation den Voraussetzungen einer vollständigen internen Unternehmensführung [und] eines ordentlichen Betriebes, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben; wird den Voraussetzungen nicht entsprochen, wird der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung nicht ausgegeben und schriftlich die Gründe [hierfür] erläutert.

Für Stiftungen und Vereine, bei denen Gesetze [oder] Verwaltungsnormen bestimmen, dass sie vom Tag der Eintragung an öffentlich Spenden sammeln können, werden von den Abteilungen für Zivilverwaltung direkt Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung ausgegeben.

§ 23 [Formen der öffentlichen Spendensammlung] Beim Veranstalten einer öffentlichen Spendensammlung können folgende Formen angewendet werden:

- (1) Aufstellen von Spendensammelboxen an öffentlichen Orten;
- (2) Benefizvorführungen, Benefizwettbewerbe, Benefizverkäufe, Benefizausstellungen, Benefizversteigerungen, Gemeinnützigkeitsgalas etc., die an das Publikum gerichtet stattfinden;
- (3) Verbreiten von Informationen über die Spendensammlung über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet;
- (4) andere Formen der öffentlichen Spendensammlung.

¹³ Wörtlich: „bei bestimmten Gegenübern“.

慈善组织采取前款第一项、第二项规定的方式开展公开募捐的,应当在其登记的民政部门管辖区域内进行,确有必要在其登记的民政部门管辖区域外进行的,应当报其开展募捐活动所在地的县级以上人民政府民政部门备案。捐赠人的捐赠行为不受地域限制。

慈善组织通过互联网开展公开募捐的,应当在国务院民政部门统一或者指定的慈善信息平台发布募捐信息,并可以同时在其网站发布募捐信息。

第二十四条 开展公开募捐,应当制定募捐方案。募捐方案包括募捐目的、起止时间和地域、活动负责人姓名和办公地址、接受捐赠方式、银行账户、受益人、募得款物用途、募捐成本、剩余财产的处理等。

募捐方案应当在开展募捐活动前报慈善组织登记的民政部门备案。

第二十五条 开展公开募捐,应当在募捐活动现场或者募捐活动载体的显著位置,公布募捐组织名称、公开募捐资格证书、募捐方案、联系方式、募捐信息查询方法等。

第二十六条 不具有公开募捐资格的组织或者个人基于慈善目的,可以与具有公开募捐资格的慈善组织合作,由该慈善组织开展公开募捐并管理募得款物。

第二十七条 广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商,应当对利用其平台开展公开募捐的慈善组织的登记证书、公开募捐资格证书进行验证。

第二十八条 慈善组织自登记之日起可以开展定向募捐。

Wendet eine gemeinnützige Organisation zum Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung die Formen der Nr. 1 [oder] Nr. 2 des vorherigen Absatzes an, muss sie [diese] innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen ist, durchführen; ist es tatsächlich notwendig, [die Spendensammlung] außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der sie eingetragen ist, durchzuführen, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts zu den Akten gemeldet werden, wo die Aktivitäten der Spendensammlung veranstaltet werden. Die Vornahme von Spenden durch Spender unterliegt keiner örtlichen Beschränkung.

Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine öffentliche Spendensammlung über das Internet, müssen sie auf einer einheitlichen Plattform der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates oder auf [von dieser Abteilung] bestimmten Plattformen für Informationen über Gemeinnützigkeit Informationen über die Spendensammlung verbreiten und können zugleich auf ihren [eigenen] Internetpräsenzen Informationen über die Spendensammlung verbreiten.

§ 24 [Spendensammlungsplan] Für das Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung muss ein Spendensammlungsplan festgelegt werden. Der Spendensammlungsplan enthält etwa das Ziel der Spendensammlung, Anfangs- und Beendigungszeit sowie das Gebiet, Name und Büroadresse des für die Aktivitäten Verantwortlichen, Form der Annahme der Spenden, Bankkonto, Begünstigte, Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen, Kosten der Spendensammlung und Behandlung des verbleibenden Vermögens.

Der Spendensammlungsplan muss vor Entfalten der Aktivitäten der Spendensammlung der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der die gemeinnützige Organisation eingetragen ist, zu den Akten gemeldet werden.

§ 25 [Informationspflichten] Beim Veranstellen einer öffentlichen Spendensammlung müssen an einer offensichtlichen Stelle vor Ort der Aktivitäten der Spendensammlung oder auf dem Träger¹⁴ der Aktivitäten der Spendensammlung unter anderem die Bezeichnung der spendensammelnden Organisation, der Nachweis über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung, der Spendensammlungsplan, Kontaktdaten und Formen für die Prüfung der Informationen über die Spendensammlung bekanntgemacht werden.¹⁵

§ 26 [Öffentliche Spendensammlung ohne entsprechende Befähigung] Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, können für gemeinnützige Ziele mit gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, zusammenarbeiten, [damit] von dieser gemeinnützigen Organisation eine öffentliche Spendensammlung veranstaltet wird und die als Spenden angenommenen Beträge und Sachen verwaltet werden.

§ 27 [Prüfpflichten der Plattformen für öffentliche Spendensammlungen] Radio, Fernsehen, Periodika sowie Internetdienstleistungsanbieter und Telekommunikationsbetreiber müssen eine Überprüfung der Eintragungsnachweise und Nachweise über die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung von gemeinnützigen Organisationen durchführen, die ihre Plattform nutzen, um eine öffentliche Spendensammlung zu veranstalten.

§ 28 [Nicht-öffentliche Spendensammlung] Gemeinnützige Organisationen können vom Tag ihrer Eintragung an zielgerichtete Spendensammlungen veranstalten.

¹⁴ Also etwa auf einer Internetplattform, über die Spenden gesammelt werden.

¹⁵ Siehe Fn. 11.

慈善组织开展定向募捐，应当在发起人、理事会成员和会员等特定对象的范围内进行，并向募捐对象说明募捐目的、募得款物用途等事项。

第二十九条 开展定向募捐，不得采取或者变相采取本法第二十三条规定的方式。

第三十条 发生重大自然灾害、事故灾难和公共卫生事件等突发事件，需要迅速开展救助时，有关人民政府应当建立协调机制，提供需求信息，及时有序引导开展募捐和救助活动。

第三十一条 开展募捐活动，应当尊重和维护募捐对象的合法权益，保障募捐对象的知情权，不得通过虚构事实等方式欺骗、诱导募捐对象实施捐赠。

第三十二条 开展募捐活动，不得摊派或者变相摊派，不得妨碍公共秩序、企业生产经营和居民生活。

第三十三条 禁止任何组织或者个人假借慈善名义或者假冒慈善组织开展募捐活动，骗取财产。

第四章 慈善捐赠

第三十四条 本法所称慈善捐赠，是指自然人、法人和其他组织基于慈善目的，自愿、无偿赠与财产的活动。

第三十五条 捐赠人可以通过慈善组织捐赠，也可以直接向受益人捐赠。

第三十六条 捐赠人捐赠的财产应当是其有权处分的合法财产。捐赠财产包括货币、实物、房屋、有价证券、股权、知识产权等有形和无形财产。

捐赠人捐赠的实物应当具有使用价值，符合安全、卫生、环保等标准。

Veranstaltet eine gemeinnützige Organisation eine zielgerichtete Spendensammlung muss sie diese innerhalb des Bereichs bestimmter Personen wie etwa der Gründer, Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder durchführen, und den Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,¹⁶ Angelegenheiten wie etwa das Ziel der Spendensammlung [und] den Verwendungszweck der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen erläutern.

§ 29 [Verbot öffentlicher Spendensammlung bei nicht-öffentlicher Spendensammlung] Beim Veranstalten einer zielgerichteten Spendensammlung dürfen nicht die Formen nach § 23 dieses Gesetzes angewendet oder verdeckt angewendet werden.

§ 30 [Spendensammlung zur Nothilfe] Treten plötzlich eintretende Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen, Katastrophenunfälle und die öffentliche Gesundheit betreffende Ereignisse ein, [und] ist es erforderlich, dass umgehend Hilfsmaßnahmen ergriffen werden, müssen betreffende Volksgierungen einen Koordinationsmechanismus einrichten, [um] die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, [und] rechtzeitig das Veranstalten von Spendensammlungen und Hilfsaktivitäten geordnet anleiten.

§ 31 [Schutz der Spender] Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung müssen die legalen Rechte und Interessen der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,¹⁷ gewahrt und geschützt werden, das Recht auf Kenntnis der Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, muss gewährleistet werden, [und] es dürfen nicht Personen, bei denen Spenden gesammelt werden, durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet werden.

§ 32 [Verbot von Zwangsspenden] Beim Entfalten von Aktivitäten der Spendensammlung dürfen nicht [Spendenkontingente] zugeteilt oder verdeckt zugeteilt werden, es darf nicht die öffentliche Ordnung, die Produktion und den Betrieb von Unternehmen und das Leben der Anwohner behindern.

§ 33 [Verbot illegaler Spendensammlung] Es ist jeder Organisation und Einzelperson verboten, unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation Aktivitäten der Spendensammlung zu entfalten [und] betrügerisch Vermögen zu erlangen.

4. Kapitel: Gemeinnützige Spenden

§ 34 [Definition] Gemeinnützige Spenden nach diesem Gesetz sind Aktivitäten des freiwilligen und unentgeltlichen Schenkens von Vermögen durch natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen für gemeinnützige Ziele.

§ 35 [Zulässigkeit von Direktspenden] Spender können über gemeinnützige Organisationen spenden, können aber auch direkt an Begünstigte spenden.

§ 36 [Zulässige Spenden] Vom Spender gespendetes Vermögen muss legales Vermögen sein, an dem er die Verfügungsbefugnis hat. Gespendetes Vermögen umfasst materielles und immaterielles Vermögen wie etwa Bargeld, körperliche Sachen, Immobilien, Wertpapiere, Anteilsrechte [und] geistiges Eigentum.

Vom Spender gespendete körperliche Sachen müssen einen Verwendungswert haben [und] den Standards etwa im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

¹⁶ Wörtlich: „Gegenüber, bei denen Spenden gesammelt werden“.

¹⁷ Siehe Fn. 16.

捐赠人捐赠本企业产品的，应当依法承担产品质量责任和义务。

第三十七条 自然人、法人和其他组织开展演出、比赛、销售、拍卖等经营性活动，承诺将全部或者部分所得用于慈善目的的，应当在举办活动前与慈善组织或者其他接受捐赠的人签订捐赠协议，活动结束后按照捐赠协议履行捐赠义务，并将捐赠情况向社会公开。

第三十八条 慈善组织接受捐赠，应当向捐赠人开具由财政部门统一监（印）制的捐赠票据。捐赠票据应当载明捐赠人、捐赠财产的种类及数量、慈善组织名称和经办人姓名、票据日期等。捐赠人匿名或者放弃接受捐赠票据的，慈善组织应当做好相关记录。

第三十九条 慈善组织接受捐赠，捐赠人要求签订书面捐赠协议的，慈善组织应当与捐赠人签订书面捐赠协议。

书面捐赠协议包括捐赠人和慈善组织名称、捐赠财产的种类、数量、质量、用途、交付时间等内容。

第四十条 捐赠人与慈善组织约定捐赠财产的用途和受益人时，不得指定捐赠人的利害关系人作为受益人。

任何组织和个人不得利用慈善捐赠违反法律规定宣传烟草制品，不得利用慈善捐赠以任何方式宣传法律禁止宣传的产品和事项。

第四十一条 捐赠人应当按照捐赠协议履行捐赠义务。捐赠人违反捐赠协议逾期未交付捐赠财产，有下列情形之一的，慈善组织或者其他接受捐赠的人可以要求交付；捐赠人拒不交付的，慈善组织和其他接受捐赠的人可以依法向人民法院申请支付令或者提起诉讼：

(一) 捐赠人通过广播、电视、报刊、互联网等媒体公开承诺捐赠的；

Spenden Spender Produkte des eigenen Unternehmens, müssen sie nach dem Recht die Haftung und Pflichten für die Qualität der Produkte übernehmen.

§ 37 [Spenden von Erlösen aus gewinnorientierten Veranstaltungen] Entfallen natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen gewinnorientierte Aktivitäten wie etwa Aufführungen, Wettbewerbe, Verkäufe [oder] Versteigerungen [und] versprechen sie, die Erlöse vollständig oder teilweise für gemeinnützige Ziele zu verwenden, müssen sie vor Veranstaltung der Aktivitäten mit einer gemeinnützigen Organisation oder anderen spendenannehmenden Personen eine Spendenvereinbarung abschließen, nach dem Ende der Aktivitäten gemäß der Spendenvereinbarung die Spendenpflichten erfüllen und die Umstände der Spenden gegenüber der Gesellschaft offenlegen.¹⁸

§ 38 [Ausstellung von Spendenbelegen]¹⁹ Nehmen gemeinnützige Organisationen Spenden an, müssen sie den Spendern Spendenbelege ausstellen, die von den Abteilungen für Finanzverwaltung einheitlich geprüft (gedruckt) worden sind. Spendenbelege müssen unter anderem den Spender, die Art und Menge des gespendeten Vermögens, die Bezeichnung der gemeinnützigen Organisation und den Namen des [die Spendenannahme] Erledigenden [sowie] das Datum des Belegs angeben. Bei anonymen Spendern oder [Spendern], die die Annahme von Spendenbelegen verweigern, müssen gemeinnützige Organisationen [dies] entsprechend ordentlich dokumentieren.

§ 39 [Spendenvereinbarung] Verlangen Spender bei der Annahme von Spenden durch gemeinnützige Organisationen, dass eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen wird, muss die gemeinnützige Organisation mit dem Spender eine schriftliche Spendenvereinbarung abschließen.

Schriftliche Spendenvereinbarungen enthalten etwa die Bezeichnung des Spenders und der gemeinnützigen Organisation [sowie] Art, Menge, Qualität, Verwendung und Übergabezeit des gespendeten Vermögens.

§ 40 [Unerlaubte Spendennutzung] Vereinbaren Spender und gemeinnützige Organisationen die Verwendung und Begünstigte des gespendeten Vermögens, dürfen Personen, die zum Spender in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen, nicht als Begünstigte bestimmt werden.

Keine Organisation oder Einzelperson darf gemeinnützige Spenden nutzen, um unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen Tabakprodukte zu propagieren; es dürfen in keiner Form gemeinnützige Spenden genutzt werden, Waren oder Angelegenheiten zur propagieren, die durch Gesetz verboten sind.

§ 41 [Eingeschränkte Durchsetzbarkeit von Spendenzusagen; Widerruf der Zusagen]²⁰ Spender müssen gemäß den Spendenvereinbarungen die Spendenpflichten erfüllen. Übergeben Spender unter Verstoß der Spendenvereinbarung nicht fristgemäß das gespendete Vermögen, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannehmende Personen bei Vorliegen eines der folgenden Umstände die Übergabe verlangen; verweigern Spender die Übergabe, können gemeinnützige Organisationen oder andere spendenannehmende Personen nach dem Recht beim Volksgericht einen Zahlungsbefehl beantragen²¹ oder Klage erheben:

(1) wenn Spender über Medien wie etwa Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet das Versprechen zu spenden offenlegen;

¹⁸ Siehe Fn. 11.

¹⁹ Siehe hierzu die „Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verwendung von Spendenbelegen für gemeinnützige Unternehmungen“ [公益事业捐赠票据使用管理暂行办法] vom 28.11.2010; abgedruckt in: Trade Union Financial Affairs of China [中国工会财会] 2011, Nr. 2, S. 62 ff.

²⁰ Zum Widerruf der Spendenzusage vgl. § 195 Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法]; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

²¹ Gemäß den §§ 214 Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 9.4.1991 in der Fassung vom 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 307 ff.

(二) 捐赠财产用于本法第三条第一项至第三项规定的慈善活动，并签订书面捐赠协议的。

捐赠人公开承诺捐赠或者签订书面捐赠协议后经济状况显著恶化，严重影响其生产经营或者家庭生活的，经向公开承诺捐赠地或者书面捐赠协议签订地的民政部门报告并向社会公开说明情况后，可以不再履行捐赠义务。

第四十二条 捐赠人有权查询、复制其捐赠财产管理使用的有关资料，慈善组织应当及时主动向捐赠人反馈有关情况。

慈善组织违反捐赠协议约定的用途，滥用捐赠财产的，捐赠人有权要求其改正；拒不改正的，捐赠人可以向民政部门投诉、举报或者向人民法院提起诉讼。

第四十三条 国有企业实施慈善捐赠应当遵守有关国有资产管理的規定，履行批准和备案程序。

第五章 慈善信托

第四十四条 本法所称慈善信托属于公益信托，是指委托人基于慈善目的，依法将其财产委托给受托人，由受托人按照委托人意愿以受托人名义进行管理和处分，开展慈善活动的行为。

第四十五条 设立慈善信托、确定受托人和监察人，应当采取书面形式。受托人应当在慈善信托文件签订之日起七日内，将相关文件向受托人所在地县级以上人民政府民政部门备案。

未按照前款规定将相关文件报民政部门备案的，不享受税收优惠。

第四十六条 慈善信托的受托人，可以由委托人确定其信赖的慈善组织或者信托公司担任。

(2) wenn gespendetes Vermögen für gemeinnützige Aktivitäten nach § 3 Nr. 1 bis 3 dieses Gesetzes verwendet werden und eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen worden ist.

Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spenders deutlich verschlechtern, nachdem er das Versprechen zu spenden offengelegt oder eine schriftliche Spendenvereinbarung abgeschlossen hat, [und] dies seinen Produktions- und Geschäftsbetrieb oder sein häusliches Leben erheblich beeinträchtigt, braucht er die Spendenpflichten nicht zu erfüllen, nachdem er [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung am Ort berichtet hat, an dem er das Versprechen zu spenden offengelegt hat oder an dem er die Spendenvereinbarung abgeschlossen hat, und eine Erläuterung der Umstände gegenüber der Gesellschaft offengelegt hat.

§ 42 [Informationsrechte und -pflichten; Rechtsmittel bei Spendenmissbrauch] Spender haben die Befugnis, Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwendung des von ihnen gespendeten Vermögens zu prüfen [und] zu kopieren; gemeinnützige Organisationen müssen rechtzeitig von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten.

Missbrauchen gemeinnützige Organisationen gespendetes Vermögen unter Verstoß gegen den in der Spendenvereinbarung vereinbarten Verwendungszweck, haben Spender die Befugnis, von ihnen die Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, können sich Spender bei den Abteilungen für Zivilverwaltung beschweren, Anzeige erstatten oder beim Volksgericht Klage erheben.

§ 43 [Spenden staatseigener Unternehmen] Bei der Durchführung gemeinnütziger Spenden durch staatseigene Unternehmen müssen die einschlägigen Bestimmungen über die Verwaltung staatseigenen Vermögens befolgt werden, [sowie] das Verfahren der Genehmigungen und der Meldung zu den Akten erfüllt werden.

5. Kapitel: Gemeinnützige Treuhand

§ 44 [Definition²²] Gemeinnützige Treuhand nach diesem Gesetz fällt unter die gemeinnützige Treuhand²³; dies bezeichnet Handlungen der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten, bei denen ein Treugeber für gemeinnützige Ziele nach dem Recht sein Vermögen einem Treuhänder anvertraut [und] der Treuhänder gemäß dem Wunsch des Treugebers im Namen des Treuhänders eine Verwaltung und Verfügung durchführt.

§ 45 [Schriftform; Meldung zu den Akten; Steuervergünstigungen] Bei der Errichtung der gemeinnützigen Treuhand, der Bestimmung des Treuhänders und des Treuhandaufsehers muss die Schriftform angewendet werden. Der Treuhänder muss innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Treuhanddokuments die betreffenden Dokumente bei der Abteilung für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts am Ort des Aufenthalts des Treuhänders zu den Akten melden.

Werden die betreffenden Dokumente nicht gemäß dem vorherigen Absatz der Abteilung für Zivilverwaltung zu den Akten gemeldet, werden keine Steuervergünstigungen genossen.

§ 46 [Treuhand] Als Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand können gemeinnützige Organisationen oder Treuhandgesellschaften fungieren, denen der Treugeber sein Vertrauen bestätigt hat.

²² Vgl. § 2 Treuhandgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国信托法] vom 28.4.2001, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter) 2001, S. 71 ff.

²³ Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益], also „gongyi xintuo“ [公益信托] verwendet (siehe Fn. 2).

第四十七条 慈善信托的受托人违反信托义务或者难以履行职责的，委托人可以变更受托人。变更后的受托人应当自变更之日起七日内，将变更情况报原备案的民政部门重新备案。

第四十八条 慈善信托的受托人管理和处分信托财产，应当按照信托目的，恪尽职守，履行诚信、谨慎管理的义务。

慈善信托的受托人应当根据信托文件和委托人的要求，及时向委托人报告信托事务处理情况、信托财产管理使用情况。慈善信托的受托人应当每年至少一次将信托事务处理情况及财务状况向其备案的民政部门报告，并向社会公开。

第四十九条 慈善信托的委托人根据需要，可以确定信托监察人。

信托监察人对受托人的行为进行监督，依法维护委托人和受益人的权益。信托监察人发现受托人违反信托义务或者难以履行职责的，应当向委托人报告，并有权以自己的名义向人民法院提起诉讼。

第五十条 慈善信托的设立、信托财产的管理、信托当事人、信托的终止和清算等事项，本章未规定的，适用本法其他有关规定；本法未规定的，适用《中华人民共和国信托法》的有关规定。

第六章 慈善财产

第五十一条 慈善组织的财产包括：

- (一) 发起人捐赠、资助的创始财产；
- (二) 募集的财产；
- (三) 其他合法财产。

第五十二条 慈善组织的财产应当根据章程和捐赠协议的规定全部用于慈善目的，不得在发起人、捐赠人以及慈善组织成员中分配。

§ 47 [Auswechslung des Treuhänders] Verstößt der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gegen treuhänderische Pflichten oder ist es für ihn schwer, Amtspflichten zu erfüllen, kann der Treugeber den Treuhänder auswechseln. Nach dem Wechsel muss der Treuhänder innerhalb von sieben Tagen nach dem Wechsel die Umstände des Wechsels der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der ursprünglich zu den Akten gemeldet wurde, erneut zu den Akten melden.

§ 48 [Pflichten des Treuhänders]²⁴ Bei der Verwaltung des und der Verfügung über das Treuhandvermögen muss der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand gemäß dem treuhänderischen Ziel gewissenhaft seine Arbeit erledigen und die Pflichten von Treu und Glauben und der sorgfältigen Verwaltung erfüllen.

Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss gemäß dem Treuhanddokument und den Anforderungen des Treugebers rechtzeitig dem Treugeber über die Umstände der Erledigung der treuhänderischen Aufgaben [sowie] über die Umstände der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens berichten. Der Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand muss jährlich zumindest einmal der Abteilungen für Zivilverwaltung, bei der er zu den Akten gemeldet wurde, über die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichten und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 49 [Treuhaudaufseher; Aufgaben und Befugnisse] Der Treugeber einer gemeinnützigen Treuhand kann aufgrund der Erfordernisse einen Treuhaudaufseher bestimmen.

Der Treuhaudaufseher führt eine Überwachung der Handlungen des Treuhänders durch; er schützt nach dem Recht die Rechtsinteressen des Treugebers und des Begünstigten. Bemerkt der Treuhaudaufseher, dass der Treuhänder gegen treuhänderische Pflichten verstößt oder dass es für ihn schwer ist, Amtspflichten zu erfüllen, muss er [dies] dem Treugeber berichten und hat die Befugnis, im eigenen Namen vor dem Volksgericht Klage zu erheben.

§ 50 [Subsidiäre Anwendung anderer Bestimmungen] Soweit zu Angelegenheiten wie etwa der Errichtung einer gemeinnützigen Treuhand, der Verwaltung des Treuhandvermögens, der an der Treuhand Beteiligten, der Beendigung und Liquidation der Treuhand in diesem Kapitel keine Bestimmungen enthalten sind, werden die betreffenden anderen Bestimmungen in diesem Gesetz angewendet; gibt es in diesem Gesetz keine Bestimmungen, werden die betreffenden Bestimmungen des „Treuhandgesetzes der Volksrepublik China“²⁵ angewendet.

6. Kapitel: Gemeinnütziges Vermögen

§ 51 [Definition] Vermögen gemeinnütziger Organisationen umfasst:

- (1) Grundstockvermögen²⁶ aus Spenden der Gründer und aus finanzieller Unterstützung;
- (2) eingeworbenes Vermögen;
- (3) anderes legales Vermögen.

§ 52 [Ausschüttungsverbot] Das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation muss vollständig gemäß der Satzung und den Spendenvereinbarungen für gemeinnützige Ziele verwendet werden; es darf nicht unter den Gründern, Spendern und Mitgliedern der gemeinnützigen Organisation aufgeteilt werden.

²⁴ Vgl. § 25 Treuhandgesetz (Fn. 22).

²⁵ Siehe oben Fn. 22.

²⁶ Wörtlich: „Anfangsvermögen“.

任何组织和个人不得私分、挪用、截留或者侵占慈善财产。

第五十三条 慈善组织对募集的财产，应当登记造册，严格管理，专款专用。

捐赠人捐赠的实物不易储存、运输或者难以直接用于慈善目的的，慈善组织可以依法拍卖或者变卖，所得收入扣除必要费用后，应当全部用于慈善目的。

第五十四条 慈善组织为实现财产保值、增值进行投资的，应当遵循合法、安全、有效的原则，投资取得的收益应当全部用于慈善目的。慈善组织的重大投资方案应当经决策机构组成人员三分之二以上同意。政府资助的财产和捐赠协议约定不得投资的财产，不得用于投资。慈善组织的负责人和工作人员不得在慈善组织投资的企业兼职或者领取报酬。

前款规定事项的具体办法，由国务院民政部门制定。

第五十五条 慈善组织开展慈善活动，应当依照法律法规和章程的规定，按照募捐方案或者捐赠协议使用捐赠财产。慈善组织确需变更募捐方案规定的捐赠财产用途的，应当报民政部门备案；确需变更捐赠协议约定的捐赠财产用途的，应当征得捐赠人同意。

第五十六条 慈善组织应当合理设计慈善项目，优化实施流程，降低运行成本，提高慈善财产使用效益。

慈善组织应当建立项目管理制度，对项目实施情况进行跟踪监督。

Keine Organisation und Einzelperson darf gemeinnütziges Vermögen privat aufteilen,²⁷ zweckentfremden²⁸ oder es mit Beschlagen belegen.²⁹

§ 53 [Erfassung des Vermögens; Verwertung von Sachspenden] Gemeinnützige Organisationen müssen eingeworbenes Vermögen in ein Register eintragen, es streng verwalten und auf besonderen Konten nur für besondere Zwecke verwenden.

Sind von Spendern gespendete körperliche Sachen nicht leicht einzulagern, zu transportieren oder schwer für das gemeinnützige Ziel zu verwenden, können gemeinnützige Organisationen [diese körperlichen Sachen] nach dem Recht versteigern oder freihändig verkaufen; die Einnahmen müssen abzüglich der notwendigen Kosten vollständig für gemeinnützige Ziele verwendet werden.

§ 54 [Vermögensanlage] Wenn gemeinnützige Organisationen zur Verwirklichung der Werterhaltung und Wertsteigerung des Vermögens Investitionen durchführen, müssen sie die Prinzipien von Legalität, Sicherheit und Effizienz einhalten [und] die aus den Investitionen erlangten Erträge vollständig für gemeinnützige Ziele verwenden. Der Plan über wesentliche Investitionen einer gemeinnützigen Organisation muss das Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Entscheidungsorgans erhalten. Vermögen, das als finanzielle Unterstützung der Regierung [gewährt worden ist], und Vermögen, das nach der Spendenvereinbarung nicht investiert werden darf, darf nicht für Investitionen verwendet werden. Verantwortliche und Funktionäre einer gemeinnützigen Organisation dürfen nicht gleichzeitig Ämter in Unternehmen wahrnehmen, in das die gemeinnützige Organisation investiert, oder [von diesen] eine Bezahlung in Empfang nehmen.

Konkrete Methoden für Angelegenheiten nach dem vorherigen Absatz werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates festgelegt.

§ 55 [Verwendung gespendeten Vermögens; Änderung des Verwendungszwecks] Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Aktivitäten, müssen sie das gespendete Vermögen gemäß den Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsnormen und der Satzung und nach dem Spendensammelplan und den Spendenvereinbarungen verwenden. Ist es unbedingt erforderlich, den im Spendensammelplan bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung zu den Akten gemeldet werden; ist es unbedingt erforderlich, den in den Spendenvereinbarungen bestimmten Verwendungszweck zu ändern, muss das Einverständnis der Spender eingeholt werden.

§ 56 [Gemeinnützige Programme] Gemeinnützige Organisationen müssen gemeinnützige Programme vernünftig entwerfen, die Prozesse der Durchführung optimieren, die Betriebskosten minimieren [und] die Effizienz der Verwendung des gemeinnützigen Vermögens erhöhen.

Gemeinnützige Organisationen müssen ein System zum Management der Programme aufbauen, [um] die Umstände der Durchführung der Programme zu verfolgen, nachzuvollziehen und zu überprüfen.

²⁷ Siehe § 396 Strafgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑法] vom 14.3.1997 in der Fassung vom 29.8.2015; deutsch in der Fassung vom 14.3.1997 in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China: Kommentar und Übersetzung, Hamburg, 1998.

²⁸ Siehe § 272 Strafgesetz (Fn. 27).

²⁹ Siehe §§ 73 Abs. 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民事诉讼法通则] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

第五十七条 慈善项目终止后捐赠财产有剩余的,按照募捐方案或者捐赠协议处理;募捐方案未规定或者捐赠协议未约定的,慈善组织应当将剩余财产用于目的相同或者相近的其他慈善项目,并向社会公开。

第五十八条 慈善组织确定慈善受益人,应当坚持公开、公平、公正的原则,不得指定慈善组织管理人的利害关系人作为受益人。

第五十九条 慈善组织根据需要可以与受益人签订协议,明确双方权利义务,约定慈善财产的用途、数额和使用方式等内容。

受益人应当珍惜慈善资助,按照协议使用慈善财产。受益人未按照协议使用慈善财产或者有其他严重违反协议情形的,慈善组织有权要求其改正;受益人拒不改正的,慈善组织有权解除协议并要求受益人返还财产。

第六十条 慈善组织应当积极开展慈善活动,充分、高效运用慈善财产,并遵循管理费用最必要原则,厉行节约,减少不必要的开支。慈善组织中具有公开募捐资格的基金会开展慈善活动的年度支出,不得低于上一年总收入的百分之七十或者前三年收入平均数额的百分之七十;年度管理费用不得超过当年总支出的百分之十,特殊情况下,年度管理费用难以符合前述规定的,应当报告其登记的民政部门并向社会公开说明情况。

具有公开募捐资格的基金会以外的慈善组织开展慈善活动的年度支出和管理费用的标准,由国务院民政部门会同国务院财政、税务部门依照前款规定的原则制定。

捐赠协议对单项捐赠财产的慈善活动支出和管理费用有约定的,按照其约定。

§ 57 [Verwendung von Restvermögen aus gemeinnützigen Programmen] Der nach Beendigung des gemeinnützigen Programms verbleibende Rest des gespendeten Vermögens wird gemäß dem Spendensammlungsplan oder den Spendenvereinbarungen behandelt; sind im Spendensammlungsplan keine Bestimmungen enthalten oder ist in den Spendenvereinbarungen nichts vereinbart, muss die gemeinnützige Organisation das verbleibende Vermögen für andere gemeinnützige Programme mit gleichem oder ähnlichem Ziel verwenden und [dies] gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

§ 58 [Begünstigte] Bestimmt eine gemeinnützige Organisation Begünstigte, muss sie an den Prinzipien der Öffentlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit festhalten [und] darf nicht Personen als Begünstigte bestimmen, die zu Managern der gemeinnützigen Organisation in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen.

§ 59 [Vereinbarungen mit Begünstigten] Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Begünstigten Vereinbarungen abschließen, [um] die Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen, den Verwendungszweck, den Betrag und die Verwendungsform des gemeinnützigen Vermögens zu vereinbaren.

Begünstigte müssen vorsichtig und sparsam mit der finanziellen Unterstützung umgehen [und] das gemeinnützige Vermögen gemäß der Vereinbarung verwenden. Verwendet ein Begünstigter das gemeinnützige Vermögen nicht gemäß der Vereinbarung oder liegen andere Umstände eines schweren Verstoßes gegen die Vereinbarung vor, hat die gemeinnützige Organisation Befugnis, von ihm eine Korrektur zu verlangen; wird die Korrektur verweigert, hat die gemeinnützige Organisation die Befugnis, die Vereinbarung aufzuheben und vom Begünstigten die Herausgabe des Vermögens zu verlangen.

§ 60 [Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und der Sparsamkeit; Abdingbarkeit] Gemeinnützige Organisationen müssen aktiv gemeinnützige Aktivitäten entfalten, gemeinnütziges Vermögen vollumfänglich [und] effizient gebrauchen und das Prinzip des Notwendigsten bei den Verwaltungskosten einhalten, [indem] sie strikt sparen und Ausgaben für nicht Notwendiges verringern. Die jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten durch Stiftungen, die unter den gemeinnützigen Organisationen die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, darf nicht niedriger sein als 70% der Gesamteinnahmen des vergangenen Jahres oder als 70% des durchschnittlichen Betrags der Einnahmen der vorherigen drei Jahre; die jährlichen Verwaltungskosten dürfen nicht 10% der Gesamtausgaben eines Jahres überschreiten; ist es unter besonderen Umständen schwierig, dass die jährlichen Verwaltungskosten der oben genannten Bestimmung entsprechen, muss [dies] der Abteilung für Zivilverwaltung, bei der [die Stiftungen] eingetragen sind, berichtet werden und gegenüber der Gesellschaft offengelegt werden.

Die Standards der jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten und der Verwaltungskosten gemeinnütziger Organisationen außer Stiftungen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, werden von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats gemeinsam mit den Abteilungen des Staatsrats wie etwa für Finanzen [und] Steuern gemäß den Prinzipien des vorherigen Absatzes festgelegt.

Gibt es in Spendenvereinbarungen im Hinblick auf einzelnes gespendetes Vermögen zu Ausgaben für gemeinnützige Aktivitäten und Verwaltungskosten eine Vereinbarung, gilt diese Vereinbarung.

第七章 慈善服务

第六十一条 本法所称慈善服务，是指慈善组织和其他组织以及个人基于慈善目的，向社会或者他人提供的志愿无偿服务以及其他非营利服务。

慈善组织开展慈善服务，可以自己提供或者招募志愿者提供，也可以委托有服务专长的其他组织提供。

第六十二条 开展慈善服务，应当尊重受益人、志愿者的人格尊严，不得侵害受益人、志愿者的隐私。

第六十三条 开展医疗康复、教育培训等慈善服务，需要专门技能的，应当执行国家或者行业组织制定的标准和规程。

慈善组织招募志愿者参与慈善服务，需要专门技能的，应当对志愿者开展相关培训。

第六十四条 慈善组织招募志愿者参与慈善服务，应当公示与慈善服务有关的全部信息，告知服务过程中可能发生的风险。

慈善组织根据需要可以与志愿者签订协议，明确双方权利义务，约定服务的内容、方式和时间等。

第六十五条 慈善组织应当对志愿者实名登记，记录志愿者的服务时间、内容、评价等信息。根据志愿者的要求，慈善组织应当无偿、如实出具志愿服务记录证明。

第六十六条 慈善组织安排志愿者参与慈善服务，应当与志愿者的年龄、文化程度、技能和身体状况相适应。

第六十七条 志愿者接受慈善组织安排参与慈善服务的，应当服从管理，接受必要的培训。

第六十八条 慈善组织应当为志愿者参与慈善服务提供必要条件，保障志愿者的合法权益。

7. Kapitel: Gemeinnützige Dienste

§ 61 [Definition] Gemeinnützige Dienste nach diesem Gesetz sind freiwillige unentgeltliche Dienste und andere nicht gewinnorientierte Dienste, die gemeinnützige Organisationen und andere Organisationen sowie Einzelpersonen für gemeinnützige Ziele der Gesellschaft oder anderen Personen anbieten.

Entfalten gemeinnützige Organisationen gemeinnützige Dienste, können sie [diese] selbst anbieten oder Freiwillige einwerben, [um die Dienste] anzubieten; sie können auch andere Organisationen, die besondere Fachkenntnisse in Dienstleistungen haben, mit dem Anbieten der Dienste beauftragen.

§ 62 [Prinzipien] Das Entfalten gemeinnütziger Dienste muss die Achtung der Persönlichkeit der Begünstigten [und] Freiwilligen wahren; es darf nicht die Privatsphäre der Begünstigten [und] Freiwilligen verletzen.

§ 63 [Spezialkenntnisse erfordernde Dienste] Sind für das Entfalten gemeinnütziger Dienste wie etwa ärztliche Behandlungen, Wiederherstellung der Gesundheit [oder] Aus- und Fortbildungen besondere technische Fähigkeiten erforderlich, müssen [hierfür] Standards und Verfahren ausgeführt werden, die staatlich oder durch Branchenorganisationen festgelegt worden sind.

Nehmen von gemeinnützigen Organisationen eingeworbene Freiwillige an gemeinnützigen Diensten teil, bei denen besondere technische Fähigkeiten erforderlich sind, müssen [die Organisationen] entsprechende Fortbildungen für die Freiwilligen durchführen.

§ 64 [Informationspflichten gegenüber Freiwilligen] Gemeinnützige Organisationen, die Freiwillige für die Teilnahme an gemeinnützigen Diensten einwerben, müssen öffentlich auf alle Informationen im Zusammenhang mit den gemeinnützigen Diensten hinweisen [und] über Risiken in Kenntnis setzen, die während des Erbringens der Dienstleistung auftreten könnten.

Gemeinnützige Organisationen können aufgrund der Erfordernisse mit Freiwilligen eine Vereinbarung abschließen, [um] Rechte und Pflichten beider Seiten klar festzulegen und [Angelegenheiten] wie etwa den Inhalt, die Form und die Zeit der Dienste zu vereinbaren.

§ 65 [Protokoll und Zeugnisse über die freiwilligen Dienste] Gemeinnützige Organisationen müssen den tatsächlichen Namen der Freiwilligen eintragen [und] Informationen wie etwa die Dauer, den Inhalt und die Bewertung der Dienste der Freiwilligen protokollieren. Gemeinnützige Organisationen müssen auf Verlangen der Freiwilligen unentgeltlich wahrheitsgemäße Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen.

§ 66 [Teilnahmevoraussetzung Freiwilliger] Arrangieren gemeinnützige Organisationen die Teilnahme Freiwilliger an gemeinnützigen Diensten, müssen sie dem Alter, dem Bildungsgrad, den technischen Fähigkeiten und der körperlichen Situation des Freiwilligen entsprechen.

§ 67 [Pflichten der Freiwilligen] Nehmen Freiwillige das Arrangement gemeinnütziger Organisationen zur Teilnahme an gemeinnützigen Diensten an, müssen sie sich dem Management [durch die Organisation] unterwerfen und die notwendige Fortbildung annehmen.

§ 68 [Pflichten gegenüber Freiwilligen] Gemeinnützige Organisationen müssen für die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten die notwendigen Bedingungen zur Verfügung stellen [und] die legalen Rechte und Interessen der Freiwilligen gewährleisten.

慈善组织安排志愿者参与可能发生人身危险的慈善服务前，应当为志愿者购买相应的人身意外伤害保险。

第八章 信息公开

第六十九条 县级以上人民政府建立健全慈善信息统计和发布制度。

县级以上人民政府民政部门应当在统一的信息平台，及时向社会公开慈善信息，并免费提供慈善信息发布服务。

慈善组织和慈善信托的受托人应当在前款规定的平台发布慈善信息，并对信息的真实性负责。

第七十条 县级以上人民政府民政部门和其他有关部门应当及时向社会公开下列慈善信息：

- (一) 慈善组织登记事项；
- (二) 慈善信托备案事项；

(三) 具有公开募捐资格的慈善组织名单；

(四) 具有出具公益性捐赠税前扣除票据资格的慈善组织名单；

(五) 对慈善活动的税收优惠、资助补贴等促进措施；

(六) 向慈善组织购买服务的信息；

(七) 对慈善组织、慈善信托开展检查、评估的结果；

(八) 对慈善组织和其他组织以及个人的表彰、处罚结果；

(九) 法律法规规定应当公开的其他信息。

Bevor gemeinnützige Organisationen die Teilnahme von Freiwilligen an gemeinnützigen Diensten arrangieren, bei denen Gefahren für den Körper auftreten könnten, müssen sie für die Freiwilligen eine entsprechende Unfallversicherung³⁰ abschließen.

8. Kapitel: Offenlegung von Informationen

§ 69 [Informationssystem; Informationsplattformen] Die Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts bauen ein System der Statistik und der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit auf und vervollständigen dieses.

Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen auf einer einheitlichen Informationsplattform rechtzeitig Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen und kostenlos Dienste der Verbreitung von Informationen über Gemeinnützigkeit anbieten.

Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen auf im vorherigen Absatz bestimmten Plattformen Informationen über Gemeinnützigkeit verbreiten und verantworten die Wahrfähigkeit der Informationen.

§ 70 [Offenlegungspflichten staatlicher Behörden] Abteilungen für Zivilverwaltung und andere betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen rechtzeitig folgende Informationen über Gemeinnützigkeit gegenüber der Gesellschaft offenlegen:

- (1) Eintragungsgegenstände gemeinnütziger Organisationen;
- (2) Angelegenheiten der Aktenmeldung einer gemeinnützigen Treuhand;
- (3) Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben;
- (4) Namensliste der gemeinnützigen Organisationen, die die Befähigung haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden³¹ auszustellen;³²
- (5) Fördermaßnahmen wie etwa Steuervergünstigungen [und] Subventionen zur finanziellen Unterstützung gemeinnütziger Aktivitäten;
- (6) Informationen über von gemeinnützigen Organisationen gekaufte Dienstleistungen;
- (7) Ergebnisse der gegenüber einer gemeinnützigen Organisation [oder] einer gemeinnützigen Treuhand durchgeführten Prüfungen und Evaluationen;
- (8) Ergebnisse von Auszeichnungen und Bestrafungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen, anderen Organisationen und Einzelpersonen;
- (9) andere Informationen, für die Gesetze und Rechtsnormen bestimmen, dass sie offengelegt werden müssen.

³⁰ Wörtlich: „Versicherung für die unbeabsichtigte Verletzung des Körpers“.

³¹ Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益], also „gongyi xing juanzeng“ [公益性捐赠] verwendet (siehe Fn. 2).

³² Solche Listen werden regelmäßig vom Finanzministerium, dem Staatlichen Steuerhauptamt und dem Ministerium für Zivilverwaltung bekannt gemacht. Siehe etwa „Mitteilung des Finanzministeriums, des Staatlichen Steuerhauptamts und des Ministeriums für Zivilverwaltung zur Bekanntmachung der Namensliste der ersten Gruppe gemeinnütziger Vereine, die im Jahr 2014 die Befähigung erlangt haben, Belege zum Vorsteuerabzug gemeinnütziger Spenden auszustellen“ [财政部、国家税务总局、民政部关于公布获得 2014 年度第一批公益性捐赠税前扣除资格的公益性社会团体名单的通知] vom 24.11.2014 und „Bekanntmachung der Namensliste gemeinnütziger Vereine (zweite Gruppe) mit Befähigung zum Vorsteuerabzug von Spenden“ [关于 2014 年度公益性社会团体捐赠税前扣除资格名单 (第二批) 公告] vom 31.12.2015. Grundlage hierfür ist die [关于公益性捐赠税前扣除资格确认审批有关调整事项的通知] des Finanzministeriums, des Staatlichen Steuerhauptamts und des Ministeriums für Zivilverwaltung vom 31.12.2015.

第七十一条 慈善组织、慈善信托的受托人应当依法履行信息公开义务。信息公开应当真实、完整、及时。

第七十二条 慈善组织应当向社会公开组织章程和决策、执行、监督机构成员信息以及国务院民政部门要求公开的其他信息。上述信息有重大变更的，慈善组织应当及时向社会公开。

慈善组织应当每年向社会公开其年度工作报告和财务会计报告。具有公开募捐资格的慈善组织的财务会计报告须经审计。

第七十三条 具有公开募捐资格的慈善组织应当定期向社会公开其募捐情况和慈善项目实施情况。

公开募捐周期超过六个月的，至少每三个月公开一次募捐情况，公开募捐活动结束后三个月内应当全面公开募捐情况。

慈善项目实施周期超过六个月的，至少每三个月公开一次项目实施情况，项目结束后三个月内应当全面公开项目实施情况和募得款物使用情况。

第七十四条 慈善组织开展定向募捐的，应当及时向捐赠人告知募捐情况、募得款物的管理使用情况。

第七十五条 慈善组织、慈善信托的受托人应当向受益人告知其资助标准、工作流程和工作规范等信息。

第七十六条 涉及国家秘密、商业秘密、个人隐私的信息以及捐赠人、慈善信托的委托人不同意公开的姓名、名称、住所、通讯方式等信息，不得公开。

§ 71 [Offenlegungspflichten gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen und Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen nach dem Recht die Pflicht zur Offenlegung von Informationen erfüllen. Die Offenlegung von Informationen muss wahr, vollständig und rechtzeitig sein.

§ 72 [Inhalt der Offenlegungspflichten; Rechnungsprüfung] Gemeinnützige Organisationen müssen gegenüber der Gesellschaft die Satzung der Organisation und Informationen über die Zusammensetzung der Entscheidungs-, Exekutiv- und Überwachungsorgane und andere Informationen offenlegen, deren Offenlegung die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats verlangt. Ändern sich die oben genannten Informationen wesentlich, müssen gemeinnützige Organisationen [diese] rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft offenlegen.

Gemeinnützige Organisationen müssen jährlich gegenüber der Gesellschaft Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte offenlegen. Bei Finanzbuchführungsberichten gemeinnütziger Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 73 [Offenlegungspflichten öffentlich spendensammelnder Organisationen] Gemeinnützige Organisationen, die die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, müssen gegenüber der Gesellschaft periodisch die Umstände der Spendensammlung durch sie und die Umstände der Durchführung gemeinnütziger Programme offenlegen.

Überschreitet die Dauer der öffentlichen Spendensammlung sechs Monate, müssen die Umstände der Spendensammlung mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Aktivitäten der öffentlichen Spendensammlung müssen die Umstände der Spendensammlung vollständig offengelegt werden.

Überschreitet die Dauer der Durchführung eines gemeinnützigen Programms sechs Monate, müssen die Umstände der Durchführung des Programms mindestens jeden dritten Monat einmal offengelegt werden; innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Programms müssen die Umstände der Durchführung des Programms und die Umstände der Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen vollständig offengelegt werden.

§ 74 [Informationspflichten gegenüber Spendern] Veranstalten gemeinnützige Organisationen eine zielgerichtete Spendensammlung, müssen sie Spender rechtzeitig über die Umstände der Spendensammlung und die Umstände der Verwaltung und Verwendung der als Spenden angenommenen Beträge und Sachen in Kenntnis setzen.

§ 75 [Informationspflichten gegenüber Begünstigten] Gemeinnützige Organisationen [und] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand müssen Begünstigte über Informationen wie etwa ihre Standards der finanziellen Unterstützung, ihre Arbeitsprozesse und ihren Arbeitskodex in Kenntnis setzen.

§ 76 [Von der Offenlegung ausgenommene Informationen] Informationen, die Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse [oder] Privatangelegenheiten von Einzelpersonen betreffen sowie Informationen, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind, wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Kommunikationsdaten, dürfen nicht offengelegt werden.

第九章 促进措施

第七十七条 县级以上人民政府应当根据经济社会发展情况，制定促进慈善事业发展的政策和措施。

县级以上人民政府有关部门应当在各自职责范围内，向慈善组织、慈善信托受托人等提供慈善需求信息，为慈善活动提供指导和帮助。

第七十八条 县级以上人民政府民政部门应当建立与其他部门之间的慈善信息共享机制。

第七十九条 慈善组织及其取得的收入依法享受税收优惠。

第八十条 自然人、法人和其他组织捐赠财产用于慈善活动的，依法享受税收优惠。企业慈善捐赠支出超过法律规定的准予在计算企业所得税应纳税所得额时当年扣除的部分，允许结转以后三年内在计算应纳税所得额时扣除。

境外捐赠用于慈善活动的物资，依法减征或者免征进口关税和进口环节增值税。

第八十一条 受益人接受慈善捐赠，依法享受税收优惠。

第八十二条 慈善组织、捐赠人、受益人依法享受税收优惠的，有关部门应当及时办理相关手续。

第八十三条 捐赠人向慈善组织捐赠实物、有价证券、股权和知识产权的，依法免征权利转让的相关行政事业性费用。

第八十四条 国家对开展扶贫济困的慈善活动，实行特殊的优惠政策。

9. Kapitel: Fördermaßnahmen

§ 77 [Fördermaßnahmen der Volksregierungen] Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen auf Grundlage der Umstände der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Richtlinien und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen festlegen.

Betreffende Abteilungen der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereichs gemeinnützigen Organisationen [und] Treuhändern einer gemeinnützigen Treuhand für die Gemeinnützigkeit erforderliche Informationen zur Verfügung stellen [und] für gemeinnützige Aktivitäten Anleitung und Hilfestellung anbieten.

§ 78 [Interbehördlicher Informationsmechanismus] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen einen Mechanismus aufbauen, um gemeinsam mit anderen Abteilungen Informationen über Gemeinnützigkeit zu nutzen.

§ 79 [Steuervergünstigungen gemeinnütziger Organisationen] Gemeinnützige Organisationen und die von ihnen erlangten Einnahmen genießen nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 80 [Steuervergünstigungen für Spenden] Von natürlichen Personen, juristischen Personen und anderen Organisationen gespendetes Vermögen, das für gemeinnützige Aktivitäten verwendet wird, genießt nach dem Recht Steuervergünstigungen. Übersteigen die Ausgaben von Unternehmen für gemeinnützige Spenden den gesetzlich bestimmten Anteil,³³ der bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens für die Unternehmenseinkommensteuer in diesem Jahr abgezogen werden darf, so ist gestattet, [diesen Teil] auf den Abzug bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der drei folgenden Jahren zu übertragen.

Bei außerhalb des [chinesischen] Gebiets gespendeten Sachen [oder] gespendetem Kapital zur Verwendung für gemeinnützige Aktivitäten wird nach dem Recht der Importzoll und die Einfuhrmehrwertsteuer ermäßigt oder erlassen.

§ 81 [Steuervergünstigungen für Begünstigte] Nehmen Begünstigte gemeinnützige Spenden an, genießen sie nach dem Recht Steuervergünstigungen.

§ 82 [Formalitäten für Steuervergünstigungen] Genießen gemeinnützige Organisationen, Spender [oder] Begünstigte nach dem Recht Steuervergünstigungen, müssen betreffende Abteilungen rechtzeitig die entscheidenden Formalitäten erledigen.

§ 83 [Erlass von Gebühren für Spender] Spenden Spender gemeinnützigen Organisationen körperliche Sachen, Wertpapiere, Anteilsrechte und geistiges Eigentum, wird die Erhebung von Verwaltungsgebühren³⁴ im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte nach dem Recht erlassen.

§ 84 [Vorzugspolitik zur Armutsbekämpfung] Der Staat führt bei der Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten zur Armutsbekämpfung³⁵ eine besondere Vorzugspolitik³⁶ durch.

³³ Gemäß § 9 Unternehmenseinkommensteuergesetz der VR China [中华人民共和国企业所得税法] vom 16.3.2007 (chinesisch-deutsch mit Quellenangaben in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 16.3.07/2) können Spenden nur bis zur Höhe von 12% des Jahresgewinns in Abzug gebracht werden.

³⁴ Wörtlich: „Verwaltungs- oder institutionellen Gebühren“.

³⁵ Siehe Fn. 3.

³⁶ Wörtlich: „Vergünstigungsrichtlinien“.

第八十五条 慈善组织开展本法第三条第一项、第二项规定的慈善活动需要慈善服务设施用地的,可以依法申请使用国有划拨土地或者农村集体建设用地。慈善服务设施用地非经法定程序不得改变用途。

第八十六条 国家为慈善事业提供金融政策支持,鼓励金融机构为慈善组织、慈善信托提供融资和结算等金融服务。

第八十七条 各级人民政府及其有关部门可以依法通过购买服务等方式,支持符合条件的慈善组织向社会提供服务,并依照有关政府采购的法律法规向社会公开相关情况。

第八十八条 国家采取措施弘扬慈善文化,培育公民慈善意识。

学校等教育机构应当将慈善文化纳入教育教学内容。国家鼓励高等学校培养慈善专业人才,支持高等学校和科研机构开展慈善理论研究。

广播、电视、报刊、互联网等媒体应当积极开展慈善公益宣传活动,普及慈善知识,传播慈善文化。

第八十九条 国家鼓励企事业单位和其他组织开展慈善活动提供场所和其他便利条件。

§ 85 [Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen] Ist für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten gemäß § 3 Nr. 2 und Nr. 2 dieses Gesetzes durch gemeinnützige Organisationen die Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen³⁷ erforderlich, kann nach dem Recht die Nutzung staatseigenen zugeteilten Landes³⁸ oder ländlichen kollektiven Baulandes³⁹ beantragt werden. Der Verwendungszweck einer Nutzung von Land für Dienstleistungsanlagen darf nicht ohne das gesetzlich bestimmte Verfahren geändert werden.

§ 86 [Kreditrichtlinien] Der Staat stellt gemeinnützigen Unternehmungen Unterstützung durch Kreditrichtlinien zur Verfügung, [und] ermutigt Finanzinstitute⁴⁰, gemeinnützigen Organisationen [und] der gemeinnützigen Treuhand Finanzdienstleistungen wie etwa Finanzmittel und Verrechnung⁴¹ anzubieten.

§ 87 [Kauf von Dienstleistungen durch Volksregierungen] Die Volksregierungen aller Ebenen und ihre betreffenden Abteilungen können den Voraussetzungen entsprechende gemeinnützige Organisationen nach dem Recht durch Formen wie etwa den Kauf von Dienstleistungen darin unterstützen, gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen anzubieten, und legen die hiermit im Zusammenhang stehenden Umstände gemäß den betreffenden Gesetzen [und] Rechtsnormen über die öffentlichen Auftragsvergabe⁴² gegenüber der Gesellschaft offen.

§ 88 [Propaganda, Bildung und Forschung] Der Staat ergreift Maßnahmen zum Voranbringen der Gemeinnützigkeitskultur [und] bildet ein Bewusstsein für Gemeinnützigkeit bei den Bürgern heran.

Erziehungsinstitutionen wie etwa Schulen müssen die Gemeinnützigkeitskultur in die Inhalte der Erziehung und des Unterrichts aufnehmen. Der Staat ermutigt höhere Schulen, Fachkräfte für Gemeinnützigkeit auszubilden [und] unterstützt höhere Schulen und wissenschaftliche Forschungsorgane, eine Forschung zur Theorie der Gemeinnützigkeit zu entfalten.

Medien wie etwa das Radio, Fernsehen, Periodika [oder] das Internet müssen aktiv gemeinnützige Propagandakampagnen⁴³ für Gemeinnützigkeit entfalten, Kenntnisse der Gemeinnützigkeit popularisieren [und] die Gemeinnützigkeitskultur verbreiten.

§ 89 [Förderung von Kooperationen] Der Staat ermutigt, dass Unternehmen, Institutionseinheiten und andere Organisationen für die Entfaltung gemeinnütziger Aktivitäten Örtlichkeiten und andere günstige Bedingungen zur Verfügung stellen.

³⁷ Siehe § 17 Abs. 2 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国城乡规划法] vom 28.10.2008 in der Fassung vom 24.4.2015 (chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 28.10.2008 in: ZChinR 2010, S. 254 ff.), in dem von „öffentlichen Dienstleistungsanlagen“ [公共服务设施用地] die Rede ist.

³⁸ Siehe § 137 Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国物权法] vom 16.3.2007; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

³⁹ Der Begriff „ländliches kollektives Bauland“ [农村集体建设用地] taucht sonst in Gesetzen nicht auf. Das Sachenrechtsgesetz (Fn. 38) kennt nur den Begriff des „Baulandes“ [建设用地] bzw. des „Rechts zur Nutzung von Bauland“ [建设用地使用权] in seinem 12. Kapitel, während die Kombination der Adjektive „ländlich kollektiv“ [农村集体] nur im Zusammenhang mit „ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen“ [农村集体经济组织] und dem „Recht zur Bewirtschaftung von übernommenem Land“ [土地承包经营权] im 11. Kapitel des Gesetzes verwendet wird.

⁴⁰ Der Begriff „Finanzinstitute“ [金融机构] (wörtlich: Finanz- oder Kreditorgane) scheint weiter zu sein als der der „Geschäftsbanken“ [商业银行法], da er auch „Finanzinstitute, die keine Banken sind“ [非银行金融机构] umfasst. Siehe § 43 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国商业银行法] vom 10.5.1995 in der Fassung vom 29.8.2015; chinesisch-deutsch in der insoweit unveränderten Fassung vom 27.12.2003 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.12.03/2.

⁴¹ Gemäß § 3 Nr. 3 Geschäftsbankengesetz der Volksrepublik China (Fn. 40) bilden Verrechnungsgeschäfte eines der von chinesischen Geschäftsbanken betriebenen Geschäftsfelder.

⁴² Siehe das „Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe“ [中华人民共和国政府采购法] vom 29.6.2002 in der Fassung vom 31.8.2014.

⁴³ Hier wird der Begriff „gongyi“ [公益], also „cishan gongyi xuanchuan huodong“ [慈善公益宣传活动] verwendet, was wörtlich mit „gemeinnützige gemeinnützige Propagandaaktivitäten“ zu übersetzen wäre (siehe Fn. 2).

第九十条 经受益人同意，捐赠人对其捐赠的慈善项目可以冠名纪念，法律法规规定需要批准的，从其规定。

第九十一条 国家建立慈善表彰制度，对在慈善事业发展中做出突出贡献的自然人、法人和其他组织，由县级以上人民政府或者有关部门予以表彰。

第十章 监督管理

第九十二条 县级以上人民政府民政部门应当依法履行职责，对慈善活动进行监督检查，对慈善行业组织进行指导。

第九十三条 县级以上人民政府民政部门对涉嫌违反本法规定的慈善组织，有权采取下列措施：

- (一) 对慈善组织的住所和慈善活动发生地进行现场检查；
- (二) 要求慈善组织作出说明，查阅、复制有关资料；
- (三) 向与慈善活动有关的单位和个人调查与监督管理有关的情况；
- (四) 经本级人民政府批准，可以查询慈善组织的金融账户；
- (五) 法律、行政法规规定的其他措施。

第九十四条 县级以上人民政府民政部门对慈善组织、有关单位和个人进行检查或者调查时，检查人员或者调查人员不得少于二人，并应当出示合法证件和检查、调查通知书。

第九十五条 县级以上人民政府民政部门应当建立慈善组织及其负责人信用记录制度，并向社会公布。

民政部门应当建立慈善组织评估制度，鼓励和支持第三方机构对慈善组织进行评估，并向社会公布评估结果。

第九十六条 慈善行业组织应当建立健全行业规范，加强行业自律。

§ 90 [Benennung von Programmen nach Spendern] Mit Einverständnis der Begünstigten können Spender im Hinblick auf die von ihnen gespendeten gemeinnützigen Programme [ihren] Namen zur Erinnerung voranstellen; bestimmen Gesetze [oder] Rechtsnormen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, gelten diese Bestimmungen.

§ 91 [Auszeichnungen] Der Staat baut ein System von Auszeichnungen für Gemeinnützigkeit auf; natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die für die Entwicklung gemeinnütziger Unternehmungen herausragende Beiträge leisten, werden von Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts oder betreffenden Abteilungen ausgezeichnet.

10. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

§ 92 [Zuständigkeit und Aufgaben] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen nach dem Recht [ihre] Amtspflichten erfüllen, gemeinnützige Aktivitäten überwachen und prüfen [und] Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche anleiten.

§ 93 [Befugnisse bei Verdacht von Gesetzesverstößen] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts haben die Befugnis, gegenüber gemeinnützigen Organisationen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen dieses Gesetz verstoßen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Durchsuchung vor Ort am Sitz gemeinnütziger Organisationen oder dort, wo gemeinnützige Aktivitäten stattfinden;
- (2) Aufforderung zu Erklärungen durch gemeinnützige Organisationen, Einsichtnahme und Kopieren betreffender Materialien;
- (3) Ermittlung von mit der Überwachung und Verwaltung zusammenhängenden Umständen von Einheiten und Einzelpersonen, die mit den gemeinnützigen Aktivitäten im Zusammenhang stehen;
- (4) mit Genehmigung der Volksregierung derselben Ebene können Bankkonten⁴⁴ gemeinnütziger Organisationen geprüft werden;
- (5) andere Maßnahmen, die Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmen.

§ 94 [Ausübung der Befugnisse] Führen Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts Prüfungen oder Ermittlungen gegenüber gemeinnützigen Organisationen [oder] betreffenden Einheiten und Einzelpersonen durch, darf das Prüfungs- oder Ermittlungspersonal nicht aus weniger als zwei Personen [bestehen], und es muss die legalen Ausweise und den Nachweis zur Mitteilung über die Prüfung [bzw.] Ermittlung vorzeigen.

§ 95 [Spendensiegel und Evaluation] Die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen von der Kreisebene an aufwärts müssen ein System der Aufzeichnung der Glaubwürdigkeit gemeinnütziger Organisationen und ihrer Verantwortlichen aufbauen und macht [diese] gegenüber der Gesellschaft bekannt.

Die Abteilungen für Zivilverwaltung müssen ein System der Evaluation gemeinnütziger Organisationen aufbauen, ermutigen und unterstützen, dass Organe dritter Seite Evaluationen gemeinnütziger Organisationen durchführen und die Ergebnisse der Evaluationen gegenüber der Gesellschaft bekanntmachen.

§ 96 [Ethikkodex und Selbstkontrolle] Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche müssen einen Branchenkodex aufbauen und vervollständigen [und] die Selbstkontrolle in der Branche verstärken.

⁴⁴ Wörtlich: „Finanzkonten“.

第九十七条 任何单位和个人发现慈善组织、慈善信托有违法行为的，可以向民政部门、其他有关部门或者慈善行业组织投诉、举报。民政部门、其他有关部门或者慈善行业组织接到投诉、举报后，应当及时调查处理。

国家鼓励公众、媒体对慈善活动进行监督，对假借慈善名义或者假冒慈善组织骗取财产以及慈善组织、慈善信托的违法违规行为予以曝光，发挥舆论和社会监督作用。

第十一章 法律责任

第九十八条 慈善组织有下列情形之一的，由民政部门责令限期改正；逾期不改正的，吊销登记证书并予以公告：

- (一) 未按照慈善宗旨开展活动的；
- (二) 私分、挪用、截留或者侵占慈善财产的；
- (三) 接受附加违反法律法规或者违背社会公德条件的捐赠，或者对受益人附加违反法律法规或者违背社会公德的条件。

第九十九条 慈善组织有下列情形之一的，由民政部门予以警告、责令限期改正；逾期不改正的，责令限期停止活动并进行整改：

- (一) 违反本法第十四条规定造成慈善财产损失的；
- (二) 将不得用于投资的财产用于投资的；
- (三) 擅自改变捐赠财产用途的；
- (四) 开展慈善活动的年度支出或者管理费用的标准违反本法第六十条规定的；
- (五) 未依法履行信息公开义务的；

§ 97 [Beschwerden und Anzeigen; Kontrolle durch Öffentlichkeit und Medien] Jede Einheit oder Einzelperson, die eine rechtswidrige Handlung bei einer gemeinnützigen Organisation oder gemeinnützigen Treuhand bemerkt, kann sich bei den Abteilungen für Zivilverwaltung, anderen betreffenden Abteilungen oder Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche beschweren [oder die rechtswidrige Handlung] melden. Nachdem den Abteilungen für Zivilverwaltung, anderen betreffenden Abteilungen oder Organisationen der Gemeinnützigkeitsbranche Beschwerden [oder] Meldungen zugegangen sind, müssen sie rechtzeitig ermitteln und [diese Beschwerden und Meldungen] behandeln.

Der Staat ermutigt, dass die Massen [und] Medien die gemeinnützigen Aktivitäten überwachen, [damit] unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch erlangtes Vermögen sowie gesetzes- und rechtswidrige Handlungen gemeinnütziger Organisationen und der gemeinnützigen Treuhand ans Licht kommen, [und der Staat] bringt die Rolle der öffentlichen Meinung und der Überwachung durch die Gesellschaft zur Entfaltung.

11. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 98 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 21, 52 und 15] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, werden sie von den Abteilungen für Zivilverwaltung angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird der Eintragungsnachweis entzogen [und dies] bekanntgemacht:

- (1) es werden nicht gemäß den gemeinnützigen Zwecken Aktivitäten entfaltet;
- (2) gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet, mit Beschlag belegt;⁴⁵
- (3) sie nehmen Spenden an, bei denen sie die Anforderung gestellt haben, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Moral zu verstoßen, oder sie stellen Begünstigte gegenüber die Anforderung, gegen Gesetze und Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Moral zu verstoßen.⁴⁶

§ 99 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 14, 54, 55, 60, 71, 13, 24, 76] Liegt bei gemeinnützigen Organisationen einer der folgenden Umstände vor, werden von den Abteilungen für Zivilverwaltung Verwarnungen ausgesprochen [und] sie von den Abteilungen für Zivilverwaltung angewiesen, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, die Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden und eine Reorganisation durchzuführen:

- (1) es werden unter Verstoß gegen § 14 dieses Gesetzes Schäden am gemeinnützigen Vermögen verursacht;
- (2) es wird Vermögen, das nicht für Investitionen verwendet werden darf, für Investitionen verwendet;
- (3) der Verwendungszweck gespendeten Vermögens wird eigenmächtig verändert;
- (4) die Standards der jährlichen Ausgaben für das Entfalten gemeinnütziger Aktivitäten und der Verwaltungskosten verstoßen gegen § 60;
- (5) Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;

⁴⁵ Vgl. § 52 Abs. 2 und die Anmerkungen dort.

⁴⁶ Vgl. § 15 und die Anmerkung dort.

(六) 未依法报送年度工作报告、财务会计报告或者报备募捐方案的;

(七) 泄露捐赠人、志愿者、受益人个人隐私以及捐赠人、慈善信托的委托人不同意公开的姓名、名称、住所、通讯方式等信息的。

慈善组织违反本法规定泄露国家秘密、商业秘密的,依照有关法律的规定予以处罚。

慈善组织有前两款规定的情形,经依法处理后一年内再出现前款规定的情形,或者有其他情节严重情形的,由民政部门吊销登记证书并予以公告。

第一百条 慈善组织有本法第九十八条、第九十九条规定的情形,有违法所得的,由民政部门予以没收;对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处二万元以上二十万元以下罚款。

第一百零一条 开展募捐活动有下列情形之一的,由民政部门予以警告、责令停止募捐活动;对违法募集的财产,责令退还捐赠人;难以退还的,由民政部门予以收缴,转给其他慈善组织用于慈善目的;对有关组织或者个人处二万元以上二十万元以下罚款:

(一) 不具有公开募捐资格的组织或者个人开展公开募捐的;

(二) 通过虚构事实等方式欺骗、诱导募捐对象实施捐赠的;

(三) 向单位或者个人摊派或者变相摊派的;

(四) 妨碍公共秩序、企业生产经营或者居民生活的。

广播、电视、报刊以及网络服务提供者、电信运营商未履行本法第二十七条规定的验证义务的,由其主管部门予以警告,责令限期改正;逾期不改正的,予以通报批评。

(6) Jahresarbeitsberichte und Finanzbuchführungsberichte werden nicht nach dem Recht eingereicht oder Spendensammlungspläne werden nicht zu den Akten gemeldet;

(7) Weitergabe von Privatangelegenheiten von Spendern, Freiwilligen [oder] der Begünstigten sowie von Informationen wie etwa Namen, Bezeichnungen, Sitz [oder] Kommunikationsdaten, mit deren Offenlegung Spender [oder] Treuhänder der gemeinnützigen Treuhand nicht einverstanden sind.

Geben gemeinnützige Organisationen Staatsgeheimnisse [oder] Geschäftsgeheimnisse weiter, werden gemäß den einschlägigen Gesetzen [Verwaltungs-]Sanktionen verhängt.

Liegen bei gemeinnützigen Organisationen Umstände nach den vorherigen zwei Absätzen vor [und] treten innerhalb eines Jahres nach der Behandlung [dieser Verstöße] erneut Umstände nach den vorherigen Absätzen auf oder liegen dabei andere Umstände vor, so dass es sich um schwerwiegende Fälle handelt, entziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung den Eintragungsnachweis [und] machen [dies] bekannt.

§ 100 [Einzziehung illegaler Einnahmen] Liegen bei gemeinnützigen Organisationen die Umstände gemäß den §§ 98, 99 dieses Gesetzes vor [und] gibt es rechtswidrig Erlangtes, ziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung [das rechtswidrig Erlangte] ein; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von 20.000 bis 200.000 Yuan verhängt.

§ 101 [Haftung für illegale Spendensammlung; Haftung für Verstöße gegen § 27] Liegt bei der Entfaltung von Aktivitäten der Spendensammlung einer der folgenden Umstände vor, sprechen die Abteilungen für Zivilverwaltung eine Verwarnung aus [und] weisen die Einstellung der Aktivitäten der Spendensammlung an; bei rechtswidrig erworbenem Vermögen ordnen sie an, dass es an die Spender zurückgegeben wird; ist die Rückgabe schwierig, ordnen die Abteilungen für Zivilverwaltung die Einziehung an [und] übertragen es auf andere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für gemeinnützige Ziele; gegen betreffende Organisationen oder Einzelpersonen werden Geldbußen in Höhe von 200.000 bis 2 Millionen Yuan verhängt.

(1) Organisationen oder Einzelpersonen, die nicht die Befähigung zur öffentlichen Spendensammlung haben, veranstalten eine öffentliche Spendensammlung;

(2) Personen, bei denen Spenden gesammelt werden,⁴⁷ werden durch Formen wie etwa falsche Tatsachen betrogen [oder] zum Spenden verleitet;

(3) Zuteilung oder verdeckte Zuteilung an Einheiten oder Einzelpersonen;

(4) Behinderung der öffentlichen Ordnung, der Produktion und des Betriebs von Unternehmen oder des Lebens von Anwohnern.

Bei Radio, Fernsehen, Periodika sowie Internetdienstleistungsanbietern und Telekommunikationsbetreibern, die nicht die Pflichten zur Überprüfung nach § 27 dieses Gesetzes erfüllen, sprechen die für sie zuständigen Abteilungen eine Verwarnung aus [und] weisen sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, wird [der Sachverhalt] in einem Rundschreiben kritisiert.

⁴⁷ Siehe Fn. 16.

第一百零二条 慈善组织不依法向捐赠人开具捐赠票据、不依法向志愿者出具志愿服务记录证明或者不及时主动向捐赠人反馈有关情况的，由民政部门予以警告，责令限期改正；逾期不改正的，责令限期停止活动。

第一百零三条 慈善组织弄虚作假骗取税收优惠的，由税务机关依法查处；情节严重的，由民政部门吊销登记证书并予以公告。

第一百零四条 慈善组织从事、资助危害国家安全或者社会公共利益活动的，由有关机关依法查处，由民政部门吊销登记证书并予以公告。

第一百零五条 慈善信托的受托人有下列情形之一的，由民政部门予以警告，责令限期改正；有违法所得的，由民政部门予以没收；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处二万元以上二十万元以下罚款：

(一) 将信托财产及其收益用于非慈善目的的；

(二) 未按照规定将信托事务处理情况及财务状况向民政部门报告或者向社会公开的。

第一百零六条 慈善服务过程中，因慈善组织或者志愿者过错造成受益人、第三人损害的，慈善组织依法承担赔偿责任；损害是由志愿者故意或者重大过失造成的，慈善组织可以向其追偿。

志愿者在参与慈善服务过程中，因慈善组织过错受到损害的，慈善组织依法承担赔偿责任；损害是由不可抗力造成的，慈善组织应当给予适当补偿。

第一百零七条 自然人、法人或者其他组织假借慈善名义或者假冒慈善组织骗取财产的，由公安机关依法查处。

§ 102 [Haftung für Verstöße gegen die §§ 38, 65, 42] Wenn gemeinnützige Organisationen Spendern nicht nach dem Recht Spendenbelege ausstellen, Freiwilligen nicht nach dem Recht Nachweise über die Protokollierung der freiwilligen Dienste ausstellen oder nicht rechtzeitig von selbst mit den Spendern über die betreffenden Umstände Rücksprache halten, sprechen die für sie zuständigen Abteilungen eine Verwarnung aus [und] weisen sie an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; wenn die Korrektur nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, werden sie angewiesen, [ihre] Aktivitäten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden.

§ 103 [Steuerbetrug] Erlangen gemeinnützige Organisationen betrügerisch durch Verfälschung Steuervergünstigungen, wird [dies] von den Steuerbehörden nach dem Recht untersucht und behandelt; sind die Umstände schwerwiegend, entziehen die Abteilungen für Zivilverwaltung den Eintragungsnachweis und machen [dies] bekannt.

§ 104 [Haftung für Gefährdung der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung] Wenn gemeinnützige Organisationen Aktivitäten tätigen [oder] finanziell unterstützen, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Interessen der Gesellschaft gefährden, wird [dies] von den betreffenden Behörden nach dem Recht untersucht und behandelt [und] die Abteilungen für Zivilverwaltung entziehen den Eintragungsnachweis und machen [dies] bekannt.

§ 105 [Haftung der Treuhänder] Liegt beim Treuhänder einer gemeinnützigen Treuhand einer der folgenden Umstände vor, spricht die Abteilung für Zivilverwaltung eine Verwarnung aus [und] weist ihn an, dies innerhalb einer bestimmten Frist zu korrigieren; gibt es rechtswidrig Erlangtes, zieht die Abteilung für Zivilverwaltung [das rechtswidrig Erlangte] ein; gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche werden Geldbußen in Höhe von 200.000 bis 2 Millionen Yuan verhängt.

(1) Treuhandvermögen und Erträge hieraus werden für nicht-gemeinnützige Ziele verwendet;

(2) es wird gegenüber den Abteilungen für Zivilverwaltung nicht gemäß den Bestimmungen die Erledigung der treuhänderischen Aufgaben und die Finanzangelegenheiten berichtet oder gegenüber der Gesellschaft offengelegt.

§ 106 [Schadenersatzhaftung] Wenn einem Begünstigten [oder] Dritten während des Erbringens einer gemeinnützigen Dienstleistung durch Verschulden einer gemeinnützigen Organisation oder eines Freiwilligen Schäden entstehen, übernimmt die gemeinnützige Organisation nach dem Recht die Schadenersatzhaftung; sind die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Freiwilligen verursacht worden, kann die gemeinnützige Organisation von diesem Ersatz verlangen.

Wird ein Freiwilliger während der Teilnahme an einer gemeinnützigen Dienstleistung durch Verschulden der gemeinnützigen Organisation geschädigt, übernimmt die gemeinnützige Organisation nach dem Recht die Schadenersatzhaftung; sind die Schäden durch höhere Gewalt verursacht worden, muss die gemeinnützige Organisation einen angemessenen Ausgleich leisten.

§ 107 [Polizeiliche Untersuchung bei Verstößen gegen § 33] Erlangen natürliche Personen, juristische Personen oder andere Organisationen unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit oder unter dem Vortäuschen einer gemeinnützigen Organisation betrügerisch Vermögen, wird [dies] von den Behörden für öffentliche Sicherheit [= Polizei] nach dem Recht untersucht und behandelt.

第一百零八条 县级以上人民政府民政部门和其他有关部门及其工作人员有下列情形之一的，由上级机关或者监察机关责令改正；依法应当给予处分的，由任免机关或者监察机关对直接负责的主管人员和其他直接责任人员给予处分：

(一) 未依法履行信息公开义务的；

(二) 摊派或者变相摊派捐赠任务，强行指定志愿者、慈善组织提供服务的；

(三) 未依法履行监督管理职责的；

(四) 违法实施行政强制措施和行政处罚的；

(五) 私分、挪用、截留或者侵占慈善财产的；

(六) 其他滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊的行为。

第一百零九条 违反本法规定，构成违反治安管理行为的，由公安机关依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第十二章 附则

第一百一十条 城乡社区组织、单位可以在本社区、单位内部开展群众性互助互济活动。

第一百一十一条 慈善组织以外的其他组织可以开展力所能及的慈善活动。

第一百一十二条 本法自 2016 年 9 月 1 日起施行。

§ 108 [Disziplinarmaßnahmen gegen Behörden und ihre Funktionäre] Liegt bei einer Abteilung für Zivilverwaltung oder einer anderen betreffenden Abteilung der Volksregierung von der Kreisebene an aufwärts und ihren Funktionären einer der folgenden Umstände vor, wird von der nächsthöheren Behörde oder von der Aufsichtsbehörde die Korrektur angeordnet; muss nach dem Recht eine Strafe verhängt werden, wird von der Behörde, die [den betreffenden Funktionär] bestellt und seines Amtes enthebt, oder von der Aufsichtsbehörde gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche eine Strafe verhängt:

(1) Pflichten zur Offenlegung von Informationen werden nicht nach dem Recht erfüllt;

(2) Aufgaben der Spendensammlung werden zugeteilt oder verdeckt zugeteilt, Freiwillige [oder] gemeinnützige Organisationen werden gezwungen, Dienstleistungen anzubieten;

(3) Amtspflichten zur Überwachung und Verwaltung werden nicht nach dem Recht erfüllt;

(4) Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und Verwaltungsstrafen werden rechtswidrig durchgeführt;

(5) gemeinnütziges Vermögen wird privat aufgeteilt, zweckentfremdet, mit Beschlag belegt;⁴⁸

(6) andere Handlungen des Missbrauchs von Amtsbefugnissen, Vernachlässigung von Amtspflichten [oder] der Verfolgung privater Nutzen.

§ 109 [Ordnungswidrigkeiten; strafrechtliche Verfolgung] Liegt eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung vor, die eine Ordnungswidrigkeit bildet,⁴⁹ verhängen die Behörden für öffentliche Sicherheit [= Polizei] nach dem Recht eine Sanktion wegen einer Ordnungswidrigkeit; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt.

12. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

§ 110 [Selbsthilfe auf Gegenseitigkeit] Organisationen [und] Einheiten der Gemeinden in Städten und Kreisen können innerhalb dieser Gemeinde [oder] dieser Einheit Aktivitäten der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung der Massen entfalten.

§ 111 [Gemeinnützige Aktivitäten durch andere Organisationen] Andere Organisationen als gemeinnützige Organisationen können nach ihren Fähigkeiten gemeinnützige Aktivitäten entfalten.

§ 112 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.9.2016 an angewendet.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

⁴⁸ Vgl. § 52 Abs. 2 und die Anmerkungen dort.

⁴⁹ Gemeint sind Ordnungswidrigkeiten nach dem „Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

Tagungsbericht Agrarrechtstagung, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Nanjing und Göttingen am 17./18. März 2016 in Nanjing

Mark Hokamp¹

Zu dem Thema „Landwirtschaft in einer modernen Gesellschaft – Herausforderungen an das Recht“ tagten deutsche und chinesische Experten aus der Wissenschaft, der Verwaltung und der rechtlichen Praxis am 17. und 18. März in den repräsentativen Räumlichkeiten des Jinling Hotels in Nanjing. Organisiert wurde die Tagung vom Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing, der Juristischen Fakultät der Universität Nanjing und von deutscher Seite vom Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen. Großzügig unterstützt wurde sie von der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Das Programm umfasste ein breites Spektrum an Fragestellungen und Problemen mit denen sich Deutschland und China aktuell und in der Zukunft konfrontiert sehen.

Durch die Vorträge und den daran anschließenden rechtsvergleichenden Diskurs bekamen die deutschen und chinesischen Teilnehmer einen vertieften Einblick in die rechtlichen Problemfelder im Bezug auf die landwirtschaftliche Entwicklung und konnten verschiedene Lösungsansätze diskutieren.

Begrüßt wurden die Teilnehmer von Prof. Dr. FANG Xiaomin, Direktorin des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing. Grußworte wurden an die Teilnehmenden gerichtet von LIU Kexi, Stellvertretender Präsident des Juristenverbandes der Provinz Jiangsu, Prof. Dr. WANG Taigao, Vize-Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Nanjing, Prof. Dr. José Martinez, Direktor des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen, sowie David Merkle als Vertreter der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Auf die Begrüßung folgte der erste Teil der Tagung mit dem ersten Vortrag von LI Yingbin, Direktor für die Planung der Gesetzgebung in der Abteilung für Politik und Recht des Ministeriums für Landwirtschaft der VR China über den „Erfolg und die Aussicht der Gesetzgebung für die Landwirtschaft in China und die Möglichkeit der Erfahrungsübernahme aus dem deutschen Agrarrecht.“ Prof. LI ging dabei sowohl auf die bestehenden Gesetzeslücken, wie dem Mangel an Rechtsnormen hinsichtlich landwirtschaftlicher Investitionen und Subventionen, aber auch auf die schon erreichten

Erfolge, wie beispielsweise die Gesetze zur Regelung der Industriesicherheit, der Produktsicherheit und der Gesetzgebung zum Schutz für landwirtschaftliche Ressourcen ein.

Nach einer kurzen Teepause wurde die Tagung fortgesetzt mit dem Vortrag von Prof. Dr. WANG Taigao zum Thema der „Legalisierung der landwirtschaftlichen Produktionspolitik – Anhand des Fallbeispiels Horne vs. Dep’t of Agriculture in den USA“. Er setzte sich in seinem Vortrag mit der Frage der Rechtsstaatlichkeit in der Landwirtschaft auseinander und nannte als ein Beispiel die Verrechtlichung der Produktionspolitik. Diese sei über einen zu langen Zeitraum fast ausschließlich über politisch motivierte Verwaltungsakte geregelt worden und führte daher zu einem Mangel an Rechtssicherheit.

Im Anschluss daran sprach Christiane Graß, Rechtsanwältin und Mediatorin zur „Zivilrechtlichen Sicherung der Betriebsnachfolge in der Landwirtschaft.“ Dabei wurden verschiedene Übergabemodelle in Deutschland vorgestellt, wie z.B. die Betriebsnachfolge über eine Gesellschaft oder die ‚eiserne Verpachtung‘.

Darauf folgte mit einem Vortrag zur „Rechtsstellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in China“ Prof. Dr. ZHANG Hongxiao, Direktorin des Instituts für Management der Universität für Forstwirtschaft Nanjing. Sie stellte die Haupttypen der bäuerlichen kooperativen Wirtschaftsorganisationen und ihre Rechtsstellung vor, wie zum Beispiel Kooperative Familienfarmen und Aktienfarmen, sowie Bauerngenossenschaften und Aktiengenossenschaften für Ackerland.

Im Anschluss daran referierte Dr. Christian Busse vom Bundesministerium für Landwirtschaft und zugleich Dozent an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn zum Thema „Gründung und Förderung von Erzeugerorganisationen am Beispiel des Milchsektors.“ Dr. Busse ging dabei auf die besonders schwer auslotbare Stellung zwischen freier Marktwirtschaft und staatlicher Stellung insbesondere im Agrarbetrieb ein und erläuterte in diesem Zusammenhang die besondere Stellung der Erzeugerorganisationen.

Nach einem Mittagessen wurde die Konferenz fortgesetzt mit Teil zwei der Tagung, welche die sozialrechtlichen Probleme auf dem Land aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtete. Begonnen wurde mit dem Vortrag von Prof. Dr. JIN Jian, Professorin der juristischen Fakultät der Universität Nanjing zum Thema „Gesetzliche Regelung und ihre Reform der Übertragung des Nutzungsrechts am Grundstück eines Wohnhauses auf dem Land in China.“ Die Teilnehmer bekamen dabei einen guten Überblick über die Kernprobleme bei der Reform der Übertragung des Hoflandrechts. Ergänzt wurde dieser Vortrag von Dr. JIANG Xiaohua „Über die Standpunkte der Rechtsprechung bezüglich

¹ Mark Hokamp ist Masterstudent des chinesischen Rechts und der Rechtsvergleichung an den Universitäten Göttingen und Nanjing. Neben seinem Studium hat er für verschiedene liberale Thinktanks gearbeitet und veröffentlicht Blogbeiträge zu Themen des politischen und wirtschaftlichen Zeitgeschehens.

der Übertragung des Nutzungsrechts am Grundstück eines Wohnhauses auf dem Land.“

HU Minjie, ebenfalls Professorin an der Universität Nanjing besprach im Anschluss daran die Situation der zurückgelassenen Kinder, also der Kinder von Wanderarbeitern, die auf Arbeitssuche in die Städte ziehen, aus dem rechtlichen Blickwinkel. Prof. HU beschrieb dabei dieses weit verbreitete Phänomen als einen Spiegel der grundlegenden Verhältnisse zwischen Staat, Familie und Individuum und spitzte dies auf die Frage zu, wer bei der Obhut der Kinder von Wanderarbeitern primär in die Pflicht genommen werden sollte.

In einem weiteren Teil, der vorwiegend bodenrechtliche Fragestellungen thematisierte, diskutierte Prof. XIAO Zecheng das Problem „Über ein gerechtes System der primären Verteilung der Interessen am ländlichen Boden in China.“ Er diskutierte insbesondere die Frage, ob Bauern, die in die Stadt gezogen sind, um zu arbeiten, ein Recht auf ihr vormaliges Land behalten.

Dr. Ulrich Thewes, Direktor des Amtsgerichts Höxter schloss daran an mit „Der Rechtsbeziehung des Landwirts zum bewirtschafteten Grundstück – Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsrisiken am Beispiel des Landpachtvertrags.“ Dabei ging er insbesondere auf die Unterschiede in Deutschland und China ein, was das Verhältnis von Staat, Kollektiv und Individuum betrifft und darauf, welche unterschiedlichen rechtsinstitutionellen Ausprägungen bestehen.

Der vierte Teil der Konferenz betrachtete die landwirtschaftsrechtlichen Fragestellungen unter dem umweltrechtlichen Aspekt.

Dipl. jur. Anthea Müller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen referierte zum Thema „Die gute fachliche Praxis: Ein Instrument zum Ausgleich ökologischer und ökonomischer Interessen.“ Insbesondere auf die Rechtsnatur der ‚Guten fachlichen Praxis‘ als unbestimmter Rechtsbegriff, die Möglichkeiten der Standardisierung und den Umfang der gerichtlichen Kontrolle ging Frau Müller ein.

Dieses umweltrechtliche Thema wurde ergänzt von LIU Wanfu, Geschäftsführer der Abteilung für Umwelt und Ressourcen des Anwaltsverbands der Provinz Jiangsu mit dem Thema „Rechtliche Maßnahmen für den landwirtschaftlichen Umweltschutz in den schneller industrialisierten Gebieten.“ Dabei ging er auf den teilweise großen Zwiespalt zwischen möglichst hohem Wirtschaftswachstum, der landwirtschaftlichen Entwicklung und wachsenden Umweltproblemen ein. Das größte Problem sah er in der mangelhaften Rechtsdurchsetzung bereits bestehender Umweltgesetze.

ZHAO Qing, Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Kunshan sprach im Anschluss zum Thema des rechtlichen Schutzes der landwirtschaftlichen Umwelt durch die Klage der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse am Beispiel der Staatsanwaltschaft Kunshan. Sie machte Vorschläge dahingehend, dass die Verwaltungsprozessordnung und das Agrarrecht den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit eröffnen solle, eine Klage im öffentlichen Interesse zu erheben.

Dr. CHEN Wei sprach daraufhin zu „Sicherungsfunktion und Mangel der Umweltgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Aufbau der sogenannten ökologischen Dörfer in China.“ Die ökologischen Dörfer wurden als Modellprojekte für die Gesetzgebung in umweltrechtlicher Hinsicht bezeichnet, anhand derer vorteilhafte Lösungen für die Modernisierung und den Umweltschutz erprobt werden könnten.

Zum Abschluss des umweltrechtlichen Blocks berichtete Harald Wedemeyer, Justiziar des Niedersächsischen Landesbauernverbandes über „Landwirtschaftliche Betriebe als Energieerzeuger – rechtliche Rahmenbedingungen.“ Die Teilnehmer bekamen einen Überblick über die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien in den vergangenen 25 Jahren in Deutschland und wie sich diese auf den ländlichen Raum auswirkten.

Abgeschlossen wurde der erste Tag der Konferenz mit einem gemeinsamen Abendessen.

Der erste Block des zweiten Tages hatte sortenrechtliche Fragestellungen zum Thema und wurde eröffnet durch Prof. ZHANG Min mit der „Beurteilung der neuen Änderung des chinesischen Saatengesetzes.“ Er beschrieb die Ziele des neuen Saatengesetzes als eine Kombination aus Dezentralisierung der Rechtssetzungsbefugnis, eine größere Marktorientierung der Betriebe sowie eine Erhöhung des wissenschaftlichen Potentials der Saatgutindustrie.

Im Anschluss daran referierte Prof. Dr. José Martinez über „Sortenschutz und Patentschutz in der Landwirtschaft.“ Insbesondere die Interessenabwägung zwischen dem Entwickler einer neuen Pflanzensorte und denjenigen, die diese Sorte als Grundlage zur weiteren Züchtung neuer Sorten nutzen stand im Vordergrund. Prof. Martinez beschrieb dazu die verschiedenen Schutzmodelle über das Sortenschutzrecht und das Patentrecht in der Europäischen Union und in Deutschland.

Prof. Dr. ZHOU Xiping schloss diesen saatgutrechtlichen Teil mit seinem Vortrag zum gegenwärtigen Zustand und der Reform des Kontrollverfahrens für die neuen Pflanzensorten in China. Prof. ZHOU kritisierte in seinem Vortrag die bürokratische, zeitintensive und komplizierte Überprüfung neuer Pflanzensorten, was zu einer vergleichsweise geringen Zulassungsquote neuer Sorten führe und forderte eine Reform des Systems.

Nach einer kurzen Teepause wurde die Tagung mit dem sechsten Teil mit dem Schwerpunkt der Lebensmittelsicherheit fortgesetzt und dies zunächst mit dem Vortrag der Direktorin des Forschungszentrums für Landwirtschaftsrecht des Ministeriums für Landwirtschaftsrecht der VR China, YANG Dongxia. Sie sprach zum Thema „Überlegungen über die Verbesserungen des Rechtssystems für die Qualitätssicherung der Agrarprodukte.“ Insbesondere forderte Frau YANG eine Durchsetzung der Hersteller- und Vertreiberverantwortung, eine Risikoverwaltung, die der Prävention eine vorrangige Rolle einräumt, sowie eine Verstärkung der Herkunftskontrolle.

Dipl. Jur. Thilo Ortgies ergänzte dieses Thema mit seinem Vortrag zur „Lebensmittelsicherheit im Spannungsfeld zwischen staatlicher Lebensmittelüberwachung und unternehmerischer Freiheit.“ Er zog das Fazit, dass das neue deutsche Lebensmittelrecht als modernes Risikoverwaltungsrecht die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Staat betont, wobei die Hauptverantwortung bei der Lebensmittelwirtschaft selbst liege.

Im Anschluss daran sprach Dr. LU Weifu, Direktor der Abteilung für Politik und Recht des Kontrollamts für Lebensmittelsicherheit und Medizin der Provinz Anhui zum Thema „Administrative Regelung bei der Haftungsversicherung für Lebensmittelsicherheit.“ Lebensmittelsicherheit beschrieb er als ein Grundrecht eines jeden Bürgers und stellte die Implementierung einer Haftpflichtversicherung für die Lebensmittelsicherheit als einen Baustein zur Gewährung dieses Grundrechts vor.

Den letzten Vortrag hielt Leticia Bourges, Generalsekretärin des European Council of Rural Law. Sie sprach zum Thema „New quality demands and social responsibility in agro-food sector. From quality products to consumers' responsibilities in climate change era.“ Sie ging in Ihrem Vortrag auf die verschiedenen Anforderungen ein, die ein Lebensmittel in der heutigen Zeit zu erfüllen habe. Nicht mehr nur die reine Ernährungskomponente spiele eine Rolle, auch die umweltrechtlichen Fragestellungen bei der Produktion, food safety und food security, Preisstabilität für die Konsumenten und der Klimawandel seien Aspekte, die eines rechtlichen Rahmens bedürften. Dabei betonte sie auch die Notwendigkeit, Qualität als etwas quantifizierbares und somit rechtlich handhabbares zu definieren.

Mit einer wissenschaftlichen Zusammenfassung der Konferenz durch YANG Dongxia, der Direktorin des Forschungszentrums für Landwirtschaftsrecht des Ministeriums für Landwirtschaft sowie Prof. Dr. José Martínez und Schlussworten von David Merkle von der Konrad Adenauer Stiftung wurde die Konferenz beendet.

Für die deutschen Teilnehmer der Konferenz stellte dies indes noch nicht den Abschluss des Chinaaufenthaltes dar. Sie besuchten gemeinsam mit Vertretern des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft einen örtlichen Bauernhof und hatten die Gelegenheit, sich über die Anbaumöglichkeiten- und Methoden und die touristische Erschließung für den landwirtschaftlichen Raum vor Ort zu informieren, bevor sie nach einer erfolgreichen Konferenz den Heimweg antraten.

Leitfaden für Wissenschaftler und Praktiker!



Meine Bestellung

Ja, bitte senden Sie mir/uns

Expl. **Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht**

2015, Wirtschaftsrecht international, Handbuch, XXVIII, 334 Seiten, Geb.,
ISBN: 978-3-8005-1585-1

€ 179,-

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Inhalt

- Systematische, fundierte Darstellung des chinesischen Zivilrechts, für deutsche Leser verständlich aufbereitet
- Einführung in die grundlegenden Rechtsbereiche, die bei einer Geschäftstätigkeit in China von Bedeutung sind: allgemeines und besonderes Schuldrecht, Sachenrecht und Internationales Privatrecht, Familien- und Erbrecht
- Professionelles Autorenteam aus chinesischen und deutschen Rechtsexperten mit mehrjähriger Erfahrung im Umgang mit dem chinesischen Recht

Zielgruppen

- Deutsche Unternehmen und Wirtschaftskanzleien, Wissenschaftler und Studierende der Rechtswissenschaft und der Sinologie, Rechtsvergleicher, Unternehmensjuristen

Herausgeber und Autoren

- Dr. **Jörg Binding** ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im chinesischen Zivil- und Wirtschaftsrecht. Im Auftrag der Bundesregierung leitet er im Rahmen des „Deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs“ verschiedene Programme der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Bereich Recht, Finanzen, Qualitätsinfrastruktur und Verbraucherschutz.
- Priv.-Doz. Dr. **Knut Benjamin Pißler** ist Leiter des China-Referats am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Privatdozent für Chinesisches Recht an der Universität Göttingen.
- Prof. **Lan Xu**, LL.M. (Tübingen) ist Leiterin des Forschungszentrums für Deutschlandstudien an der China-Universität für Politik- und Rechtswissenschaft (Beijing); sie lehrt dort Rechtsvergleichung und Juristisches Deutsch.

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <andreas.lauuffs@bakermckenzie.com>, <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauuffs, Christian Atzler*

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, No. 1, Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
嘉里中心南楼31层3130室
朝阳区光华路1号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8529 8110; Fax: +86 10 8529 8123; E-Mail: <susanne.rademacher@bblaw.com>

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

Suite 3326, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
国贸大厦1座3326室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 9018; Fax: +86 10 6505 9028; E-Mail: <michelle.wang@cliffordchance.com>

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dongcheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所 安永大楼 (东三办公楼) 16 层
东城区东长安街1号东方广场
100738 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5815 3297; Fax: +86 10 8518 8298; E-Mail: <gbc-beijing@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

Suite 3705, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
国贸大厦2座3705室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 3448; Fax: +86 10 6505 7783; E-Mail: <sabine.kellerer@freshfields.com>, <chris.wong@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
No. 77, Jianguo Road, Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处
华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6582 9488; Fax: +86 10 6582 9499; E-Mail: <jun.wei@hoganlovells.com>

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

Linklaters

Unit 29, Level 25, China World Tower 1
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6505 8590; Fax: +86 10 6505 8582; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Tower A, Beijing Fortune Plaza No. 7,
Dongsanhuan Zhong Road Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

北京财富中心写字楼 A 座 3601 室
朝阳区东三环中路 7 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5828 6300; Fax: +86 10 6530 9070/9080; E-Mail: <jchan@paulweiss.com>, <cyu@paulweiss.com>

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

Pinsent Masons

10th Floor, Beijing China Resources Building
No. 8, Jianguo Men Bei Avenue
100005 Beijing, VR China

品诚梅森律师事务所
北京华润大厦 10 层
建国门北路 8 号
100005 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8519 0011; Fax: +86 10 8519 0022; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Taylor Wessing

Unit 2307, West Tower, Twin Towers
No. B-12, Jianguomenwai Ave., Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

泰乐信律师事务所驻北京代表处
双子座大厦西塔 23 层 07 单元
朝阳区建国门外大街乙 12 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6567 5886; Fax: +86 10 65675857; E-Mail: <c.hezel@taylorwessing.com>

Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room A 1506, Nanxincang Business Plaza
No. A-22 Dongsishitiao, Dongcheng District
100007 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所北京代表处
南新仓商务大厦 A 座 1506 室
东城区东四十条甲 22 号
100007 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5169 0263; Fax: +86 10 5169 0965

Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler, Andreas Lehmann*

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5047 8558; Fax: +86 21 5047 0020/0838; E-Mail: <andreas.lauffs@bakermckenzie.com>, <christian.atzler@bakermckenzie.com>

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Christian Atzler*

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Suite 1001–1002, 10/F, Chong Hing Finance Center
No. 288, Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 10011002 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6141 7888; Fax: +86 21 6141 7899; E-Mail: <oscar.yu@bblaw.com>

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
No. 1376, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6279 8461; Fax: +86 21 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

CMS, China

Suite 2801–2812, Plaza 66, Tower 2
No. 1366, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室
南京西路 1366 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>, <falk.lichtenstein@cms-hs.com>

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <gbc-shanghai@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>, <christian.zeppezauer@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <andrew.mcginity@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

Linklaters

16/F, Citigroup Tower
No. 33, Huayuan Shiqiao Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处

花旗集团大厦 16 楼
浦东新区花园石桥路 33 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601 Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所
上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>
Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

Rödl & Partner

31/F LJZ Plaza
No. 1600, Century Avenue
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
陆家嘴商务广场 31 楼
浦东新区世纪大道 1600 号
200122 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6163 5348; Fax: +86 21 6163 5299; E-Mail: <alexander.fischer@roedl.pro>, <oliver.maaz@roedl.pro>
Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

Schindhelm Rechtsanwälte

German Centre for Industry and Trade
Shanghai Tower 1, 6/F, Suite 610-611, No. 88, Keyuan
Road
Zhangjiang Hi-Tech Park
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
1 幢 610611 室德国中心, 科苑路 88 号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6379; Fax: +86 21 2898 6370; E-Mail: <raymond.kok@schindhelm.net>, <burkhard.fassbach@schindhelm.net>, <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>
Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel

Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing

15/F, United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <r.koppitz@taylorwessing.com>
Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

Wenfei Consulting

Office 18 D, Shanghai Industrial Investment Building
No. 18, Caoxi Road North, Xuhui District
200030 Shanghai, VR China

文斐商务咨询
上海实业大厦 18 D 徐汇区漕溪北路 18 号
200030 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6427 6258; Fax +86 21 6427 6259
Ansprechpartner: *Laurent von Niederhäusern, Cheng Chen*

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
No. 12, Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 2200; Fax: +86 21 6323 9252; E-Mail: <jleary@whitecase.com>

Ansprechpartner: *John Leary*

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>

Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: <blaurock@dcjv.org>
Homepage: <www.dcjv.org>

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Schriftleitung
(执行编辑)

Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>

Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)

Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Online-Redaktion
(电子版编辑部)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat-
recht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>

Gestaltung
(美术设计)

Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, die- jenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Voll- texte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Die Universitäten Göttingen und Nanjing starten den neuen Doppelmasterstudiengang »Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung«. Der neue Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll Studierenden einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienvverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892